

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1831.

---

Enthält

die Verordnungen vom 1<sup>ten</sup> Januar bis zum 17<sup>ten</sup> Dezember 1831.,  
nebst einer Verordnung aus dem Jahre 1830.

(Von No. 1273. bis No. 1330.)

No. 1. bis incl. 19.

---

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.



# Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten  
vom Jahre 1831.  
enthaltenen Verordnungen.

| Datum<br>des<br>Gesetzes u. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | I n h a l t.  | Nr.<br>des<br>Stücks. | Nr.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite. |
|-----------------------------|-------------------------------|---|-----------------------|---------------------------|--------|
| 1830.                       | 1831.                         |   |                       |                           |        |
| 21. Novbr.                  | 5. März.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, über die Abänderung der Vorschrift im §. 11. des Westpreussischen Feuer-Societäts-Reglements vom 17ten December 1785., in Beziehung auf die Vergütung von Partial-Bränden.   | 1                     | 1273                      | 1      |
| 1831.                       |                               |   |                       |                           |        |
| 1. Januar.                  | 28. Novbr.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.  | 17                    | 1319                      | 243    |
| 8. —                        | 5. März.                      | Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Exarations-Grundsätze der Posenischen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Lizen der Rittergüter im Großherzogthume Posen anzuwenden sind.  | 1                     | 1274                      | 1      |
| 25. —                       | 26. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen oder von Mitgliedern derselben.   | 2                     | 1277                      | 5      |
| 10. Febr.                   | 9. April.                     | Allgemeine Kartel-Konvention zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands, d. d. Frankfurt am Main.   | 4                     | 1282                      | 41—44  |
| 11. —                       | 23. —                         | Staatsvertrag zwischen der königlich-Preussischen und der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbände der östlichen Preussischen Provinzen.                                       | 5                     | 1284                      | 45—48  |
| 12. —                       | 26. März.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Ausschuss von Waarenbestellungen und zum Waaren-Auslauf.                                       | 2                     | 1278                      | 5      |
| 19. —                       | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins, Behufs der Anmeldung der Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspannleistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.   | 2                     | 1279                      | 6      |
| 27. —                       | 5. —                          | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die mit dem 1sten April 1831. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten, als die dazu verpflichteten Civilbeamten, in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen. | 1                     | 1275                      | 3      |
|                             |                               | Erklärung   |                       |                           |        |

| Datum<br>des<br>Gesetzes ic. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | Inhalt.   | Nr.<br>des<br>Stücks. | Nr.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite.  |
|------------------------------|-------------------------------|---|-----------------------|---------------------------|---------|
| 1831.<br>28. Febr.           | 1831.<br>5. März.             | Erklärung, wegen Abänderung des §. 3. der zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1811. abgeschlossenen Konvention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Wagabunden.  | 1                     | 1276                      | 4       |
| 12. März.                    | 9. April.                     | Publications-Patent über die von der deutschen Bundes-Versammlung unterm 10ten Februar 1831. angenommene allgemeine Kartel-Konvention.  | 4                     | 1282                      | 41—44   |
| 12. —                        | 10. Mai.                      | Nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstlich-Waldeckschen Regierung im Jahre 1822. verabredeten Maassregeln zur Verbütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen, rüchtsichlich der exekutiven Beitreibung der Holzwerths- und Schadens-Ersatzgelder. | 6                     | 1285                      | 50      |
| 17. —                        | 7. April.                     | Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Einführung der residirten Städte-Ordnung.   | 3                     | 1281                      | 9       |
| — —                          | — —                           | Städte-Ordnung für die Preussische Monarchie.   | —                     | —                         | 10—33   |
| — —                          | — —                           | Instruktion befuß der Geschäftsführung der Städte-verordneten.  | —                     | —                         | 34—37   |
| — —                          | — —                           | Berordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.  | —                     | —                         | 37—40   |
| 24. —                        | 26. März.                     | Allerhöchste Kabinetsorder über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Raumburg.  | 2                     | 1280                      | 7       |
| 29. —                        | 9. April.                     | Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verlängerung der Anmeldeungsfrist für die Fideikommiß-Anwärter in den Landestheilen des ehemal. Großherzogthums Berg bis zum 30ten April 1832.  | 4                     | 1283                      | 44      |
| 29. —                        | 8. Juli.                      | Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.   | 9                     | 1291                      | 65      |
| 31. —                        | 27. —                         | Uebereinkunft zu Mainz, unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. (nebst Beil.)  | 10                    | 1296                      | 73—151  |
| 12. April.                   | 10. Mai.                      | Bekanntmachung der nachträglichen Erklärung vom 12ten März 1831. in Beziehung auf das mit der Fürstl. Waldeckschen Regierung bestehende Abkommen zur Verbütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen.  | 6                     | 1285                      | 50      |
| 16. —                        | 26. August.                   | Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westl. Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme.  | 12                    | 1303                      | 159—168 |

Aller-

| Datum<br>des<br>Gesetzes etc. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | Inhalt.   | Nr.<br>des<br>Stücks. | Nr.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite. |
|-------------------------------|-------------------------------|---|-----------------------|---------------------------|--------|
| 1831.                         | 1831.                         |   |                       |                           |        |
| 28. April.                    | 6. Juni.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Sachsen betreffend.  | 7                     | 1287                      | 53     |
| 1. Mai.                       | 10. Mai.                      | Ministerial-Erklärung über die mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preussischen und Oesterreichischen Häfen.  | 6                     | 1286                      | 51     |
| 3. —                          | 10. —                         | Bekanntmachung dieser Erklärung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  | 6                     | 1286                      | 52     |
| 4. —                          | 10. —                         | Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über die Allerhöchste erfolgte Ratifikation des Zollvertrages mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar vom 11ten Februar 1831.  | 6                     | 1284                      | 49     |
| 6. —                          | 8. Juli.                      | Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lübow'schen Mühle zu erheben ist.   | 9                     | 1292                      | 65     |
| 17. —                         | 6. Juni.                      | Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburg'schen Landestheile an das Preussische indirekte Steuersystem betreffend.  | 7                     | 1288                      | 53—57  |
| 17. —                         | — —                           | Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale.   | 7                     | 1289                      | 57—60  |
| 19. —                         | 27. Juli.                     | Ratifikations-Urkunde der am 31ten März 1831. zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung.   | 10                    | 1295                      | 71     |
| 25. —                         | 8. —                          | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Armenrecht in den Rheinprovinzen, mit Bezug auf die Verordnung vom 16ten Februar 1823.  | 9                     | 1293                      | 67     |
| 6. Juni.                      | 8. —                          | Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend.  | 9                     | 1294                      | 68     |
| 15. —                         | 20. Juni.                     | Gesetz, wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen.   | 8                     | 1290                      | 61—64  |
| 16. —                         | 26. August.                   | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Fehentverfassung so wie sie nach der Order vom 1ten März 1758. bis zum 6ten Februar 1812. bestanden hatte.  | 12                    | 1304                      | 169    |
| 2. Juli.                      | 9. —                          | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Lehn- und Fideikommiss-Besitzern in sämtlichen Provinzen der Monarchie zu gestaltende Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersehungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-dauerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen. | 11                    | 1298                      | 155    |

| Datum<br>des<br>Gesetzes zc. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | Inhalt.  | Nr.<br>des<br>Stücks. | Nr.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite.  |
|------------------------------|-------------------------------|--|-----------------------|---------------------------|---------|
| 1831.                        | 1831.                         |  |                       |                           |         |
| 5. Juli.                     | 27. Juli.                     | Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transporte auf dem Rheine.   | 10                    | 1297                      | 151-154 |
| 12. —                        | 9. August.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.  | 11                    | 1299                      | 156     |
| 14. —                        | 26. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29ten Mai 1816. hinsichtlich der Kurzwäpferde.  | 12                    | 1305                      | 170     |
| 18. —                        | 9. —                          | Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 28. §§ 1. und 15., wegen Zulässigkeit des Exekutive-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, deklariert werden.   | 11                    | 1300                      | 157     |
| 20. —                        | 26. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, die Stempelfreiheit der zur Abwahrung der Cholera nach der Verordnung vom 5ten April 1831. auszustellenden Gesundheits-Urkunde betreffend.  | 12                    | 1306                      | 170     |
| 25. —                        | 9. —                          | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Sisirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen.  | 11                    | 1301                      | 157     |
| 28. —                        | — —                           | Diesseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824. zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel, auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. | 11                    | 1302                      | 158     |
| 1. August.                   | 24. Septbr.                   | Allerhöchste Kabinettsorder, die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betreffend.   | 13                    | 1307                      | 171     |
| 10. —                        | 4. Oktober.                   | Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung der Artikel 3. und 7. des Staatsvertrages vom 1ten Februar 1831. und wegen Erledigung einiger anderweitigen vorläufig getroffenen Verabredungen.   | 14                    | 1310                      | 175-183 |
| 17. —                        | 24. Septbr.                   | Allerhöchste Kabinettsorder, über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Wahlsteuer.   | 13                    | 1308                      | 173     |

## VII

| Datum<br>des<br>Gesetzes etc. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | I n h a l t.  |  | Nr.<br>des<br>Stücks. | Nr.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite.  |
|-------------------------------|-------------------------------|---|--|-----------------------|---------------------------|---------|
| 1831.                         | 1831.                         |   |  |                       |                           |         |
| 22. Auguf.                    | 4. Oktbr.                     | Erklärung über die Fortdauer und resp. Modification der am 28. September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1sten Oktober 1828. abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.                   |  | 14                    | 1311                      | 184     |
| 23. —                         | 24. Septbr.                   | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Kourant.  |  | 13                    | 1309                      | 174     |
| 25. —                         | 28. Novbr.                    | Zoll- und Handelsvertrag, zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits.   |  | 17                    | 1318                      | 227-242 |
| 27. —                         | 4. Oktbr.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Lohorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kre.svermittelungs-Behörden, Provokationen sofort bei der General-Kommission anzubringen. |  | 14                    | 1312                      | 186     |
| 17. Septbr.                   | 19. Novbr.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Bestellung der Pferde zu den Landwehr-Übungen.   |  | 16                    | 1314                      | 223     |
| 26. —                         | 4. Oktbr.                     | Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Fortdauer und resp. Modification der mit dem Großherzogthume Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld bestehenden Durchmarsch-u. Etappen-Konvention.  |  | 14                    | 1311                      | 185     |
| 6. Oktbr.                     | 19. Novbr.                    | Allerhöchste Deklaration der §§. 223. und 237. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen.   |  | 16                    | 1315                      | 224     |
| 8. —                          | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, die Nichtamvdenbarkeit des §. 192. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts auf die freiwilligen Verfügungen der §. 198. l. a. benannten Personen des Civillandes betreffend.   |  | 16                    | 1316                      | 225     |
| 13. —                         | 28. —                         | Ministerial-Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1sten Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.  |  | 17                    | 1320                      | 244-247 |
| 16. —                         | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten.  |  | 17                    | 1321                      | 247     |
| 24. —                         | 19. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften betreffend.  |  | 16                    | 1317                      | 226     |
| 30. —                         | 7. —                          | Erhebung s-Rolle der Abgaben für die Jahre 1832. bis 1834. (nebst Beil.)  |  | 15                    | 1313                      | 187-222 |

Ver-

## VIII

| Datum<br>des<br>Gesetzes etc. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | J n h a l t.  | Nr.<br>des<br>Stücks. | Nr.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite.  |
|-------------------------------|-------------------------------|---|-----------------------|---------------------------|---------|
| 1831.                         | 1831.                         |   |                       |                           |         |
| 30. Oktbr.                    | 28. Novbr.                    | Verordnung, betreffend die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist.              | 17                    | 1322                      | 248     |
| 31. —                         | 20. Dezbr.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztittels ihrer Grundstücke.   | 18                    | 1324                      | 251     |
| 6. Novbr.                     | 20. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend.   | 18                    | 1325                      | 252     |
| 8. —                          | 28. Novbr.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Modalitäten der Exekution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jeden Ranges. | 17                    | 1323                      | 250     |
| 15. —                         | 20. Dezbr.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark.  | 18                    | 1326                      | 253     |
| 16. —                         | 31. —                         | Immediat-Bericht des Staats-Ministeriums über die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.  | 19                    | 1330<br>(Anl.)            | 256—258 |
| 21. —                         | 20. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Course von 5½ Rthlr. angenommen werden sollen.  | 18                    | 1327                      | 254     |
| 23. —                         | 31. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Looschein heuern, oder unwahre Looscheine ausstellen.  | 19                    | 1329                      | 255     |
| 4. Dezbr.                     | 31. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.  | 19                    | 1330                      | 255     |
| 17. —                         | 20. —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen verlängerten Kapital-Zinhalts für die Ost- und Westpreussische Landschaft.   | 18                    | 1328                      | 254     |



# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 1273.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten November 1830, über die Abänderung der Berschrift im §. 11. des Westpreussischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27sten Dezember 1785.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. angetragenermaßen, daß die im §. 11. des Westpreussischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27sten Dezember 1785. bei Vergütung von Partial-Bränden vorgeschriebene Modalität fernerhin nicht angewendet, vielmehr in allen Fällen, wo ein Gebäude nicht ganz, sondern nur theilweise abbrennt, gleichviel ob die Beschädigung nur das Dach oder auch den übrigen Theil des versicherten Gebäudes getroffen hat, der wirkliche Verlust ermittelt und nur die nach dem Verhältniß dieses Verlustes zu dem ganzen Bauwerth des versicherten Gebäudes abgemessene Rate der Versicherungs-Summe vergütet werde. Berlin, den 21sten November 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

(No. 1274.) Verordnung über die Maßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posen'schen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind. Vom 8ten Januar 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben auf den Vortrag Unseres Staatsministerii und nach vorgängiger Berathung des Gegenstandes mit Unseren getreuen Ständen des Großherzogthums Posen, die Revision der Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen, Behufs ihrer Anwendung bei gerichtlicher Abschätzung der Rittergüter in dortiger Provinz vornehmen lassen, und verordnen deshalb wie folgt:

Bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern des Großherzogthums Posen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche noch zum Westpreussischen landschaftlichen Verbande gehören, kommen die von dem Ministerio des Innern unter dem 15ten Dezember 1821. (Gesetzsammlung Seite 268.) und 8ten Juli 1825. (Anhang zu No. 34. des Posen'schen Amtsblatts vom Jahrgang 1831. — (No. 1273 — 1274.)

II

23sten

(Abgegeben zu Berlin den 8ten März 1831.)

23ten August 1825.) bestätigten Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kredit-Verein des Großherzogthums Vosen, jedoch mit folgenden Abänderungen und Modifikationen, in Anwendung.

§. 1. Forstinutzungen werden nicht nach den im §. 75. der Taxgrundsätze vom 15ten Dezember 1821. bestimmten Normalsätzen, sondern nach allgemeinen forstwissenschaftlichen Grundsätzen veranschlagt, und zu diesem Behuf, in sofern es noch nicht geschehen, speziell vermessen (cf. §. 80. a. a. D.). Nach jenen Grundsätzen wird auch bei der Veranschlagung der Räumden und Blößen (cf. §§. 76. und 81. a. a. D.), imgleichen bei derjenigen der Verwaltungs- und Holzschlagungskosten (§. 79. a. a. D.) verfahren. Im Uebrigen kommen die §§. 74. 77. bis 79. §. 81. f. f. gedachten Taxgrundsätze in Anwendung.

§. 2. Das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Inventarium kommt in sofern in Betracht, als dasselbe, so weit es vorhanden ist, als Zubehör des Gutes vorausgesetzt wird, und, in sofern es daran fehlt, verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden.

Dem gemäß finden die im §. 9. No. 5. und §. 92. Litt. a. der Taxgrundsätze vom 15ten Dezember 1831. bestimmten Abzüge nur wegen des fehlenden Theils des erforderlichen Inventariums Statt.

§. 3. Der ermittelte Rein-Ertrag der Güter wird nicht, wie es rücksichtlich der Amortisations-Beiträge der bespandbriestigen Güter bei den Kreditaren des landschaftlichen Vereins im §. 10. a. a. D. bestimmt ist, im zwanzigfachen, sondern im fünf- und zwanzigfachen Betrage zu Kapital berechnet.

§. 4. Haben die herrschaftlichen Wohngebäude und Schmuckanlagen einen höhern Bauwerth, als nach den Normalsätzen §. 94. a. a. D. angenommen wird, so kommt solcher über diese Sätze hinaus in dem Maße zur Taxe, als darauf unter besondern Lokalverhältnissen nach dem Ermessen der Schätzungskommissarien bei Käufen von den Konkurrenten Rücksicht genommen zu werden pflegt. Ob und wie hoch diese Gebäude in der Feuerzuletzt versichert sind, kommt dabei nicht in Betracht, wohl aber sind die Unterhaltungskosten in Anschlag und verhältnißmäßig in Abzug zu bringen.

§. 5. Auch die Ehrenrechte und andere bei dem Gute vorhandenen Realitäten, welche nach §. 12. oder sonst, weil sie keinen wirklichen Ertrag gewähren, bei der landschaftlichen Kredittaxe nicht in Anschlag kommen, müssen doch mit dem landüblichen Satze, oder in Ermangelung desselben von den Schätzungskommissarien nach dem Werthe, den man im gemeinen Leben darauf zu legen pflegt, der Taxe zugesetzt werden. Gegeben Berlin, den 8ten Januar 1831.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Hake.  
Maassen. Für den Justizminister: v. Ranke.

(No. 1275.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten Februar 1831., betreffend die mit dem 1sten April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten als die dazu verpflichteten Civilbeamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegung-Anstalt aufgenommen werden sollen.

Da nach Ihrem Berichte vom 31sten v. M. die Reglementar-Bestimmungen für das Institut der hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt eine genaue Revision erfordern, bei welcher es sich insbesondere zur nähern Erwägung eignen wird, wiewfern diese zum überwiegend größern Theil nur durch die assoziirten Civil-Staatsbeamten gebildete Gesellschaft fortan lebighch auf den Beitritt der lehtgedachten Klasse von Theilnehmern einzurichten und das Statut beimgemäß zu ändern sey: so will Ich schon jetzt, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staats-Kredit-Institute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Sozietätsgenossen, vorläufig und bis zur weitern Beschlußnahme über die Bildung-einer neuen Wittwensozietät, bestimmen:

daß vom nächsten Rezeptionstermine, dem 1sten April d. J. ab, und diesen mit eingeschlossen, die Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegung-Anstalt auf diejenigen Civil-Beamten, denen nach Meinen Ordern vom 17ten Juli 1816., 22ten August 1817. und 3ten September 1817. der Beitritt zur Pflicht gemacht ist, beschränkt und außer ihnen keinem Andern weiter gestattet seyn soll.

Bei dieser vorläufigen Beschränkung soll es fernerhin der baaren Entrichtung der statutenmäßigen Antrittsgelder, oder der Hinterlegung verzinslicher Wechsel, von Seiten der neu hinzutretenden Mitglieder nicht bedürfen, vielmehr der Zinsenbetrag von dem statutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde mit Fünf vom Hundert den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeschlagen und mit ihnen zusammen erhoben werden. Auch soll einem jeden der bis jetzt registirten Interessenten — mit Ausnahme jedoch der beitriftspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staats-Pensionaire — gestattet seyn, aus der Gesellschaft auszutreten, oder die versicherte Penſio., mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionstraten zu 25 Rthlr. Geld, herabzusetzen, sofern zu dem einen wie dem andern der Konsens der versicherten Ehefrau beigebracht wird.

Ich ermächtige Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesellsammlng zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27ten Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister von Schuckmann und Massen.

(No. 1276.) Erklärung wegen Abänderung des §. 3. der zwischen der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1811. abgeschlossenen Konvention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28ten Februar 1831.

In Betracht des Umstandes, daß die Bestimmung des §. 3. der Konvention vom 14ten November 1811. wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden über den Ersatz der Arrest- und Verpflegungs-Kosten in ihrer Ausführung öfters zu Weiterungen Veranlassung gegeben hat; haben die Königlich-Preussische und Großherzoglich-Mecklenburgische Regierung folgende Modifikation des gedachten §. 3. verabredet:

Diejenigen Gend'armes oder Polizei-Offizianten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde darüber konzertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Die bis zur Auslieferung erwachsenen Arrest- und Verpflegungs-Kosten sind jedoch nicht als zur Erstattung geeignet anzusehen, sondern ein jeder Staat trägt die Kosten, welche für ihn in dieser Beziehung entstehen, als einen zufälligen Schaden.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 28ten Februar 1831.

(L. S.)

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Geheimen Ministerium zu Schwerin unterm 4ten d. M. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28ten Februar 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 2. —

---

(No. 1277.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Januar 1831., betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen oder von Mitgliedern derselben.

**U**in die großen Nachtheile abzuwenden, welche für mehrere Dorfgemeinen bei Erwerbung von Rittergütern, besonders durch Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen entstanden sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29sten v. M. und nach dessen Antrage fest: daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinen, als moralische Person, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten oder unter sich vertheilen wollen, nur dann erst rechtsgültig seyn und einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber begründen soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. Das Ministerium des Innern hat die Verfügungen mit näherer Anweisung wegen ihres Verfahrens zu versehen, damit in vorkommenden Fällen der Zweck nicht verfehlt oder das Geschäft nicht unnöthig erschwert werde. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25ten Januar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 1278.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten Februar 1831., wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbscheine zum Auffuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf.

**A**uf den Antrag der Rheinischen Provinzialstände und nach dem Gutachten des Staatsministeriums vom 25ten v. M. bestimme Ich: daß von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem Jahrgang 1831. — (No. 1277—1279.)

2

Gesetz,

(Ausgegeben zu Berlin den 26ten März 1831.)

Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820., für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließlich in ihrem Dienste stehenden Handlungsgehülfen, nach §. 21. a. des angeführten Gesetzes und §. 5. des Regulativs vom 28sten April 1824., bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Berlin, den 12ten Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Finanzminister Raassen.

---

(No. 1279.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten Februar 1831., wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins, Behufs der Anmeldung der Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Nach dem Antrage der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten v. M. autorisire Ich die, von der Regierung zu Danzig Behufs der nachträglichen Regulirung der Aktiv- und Passiv-Reste des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Zeit vom 13ten Juli 1807. bis 1sten März 1814. gebildete Kommission: die sämmtlichen Gläubiger des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus sogenannten Frankenscheinen und Vorspann-Leistungen, deren besondere Regulirung nach Meiner Order vom 25ten Juni 1825. vorbehalten worden, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen in einem, unter Verwarnung der Präklusion anzusetzenden Termin von Vier Monaten, aufzufordern und nach Ablauf dieses Präklusiv-Termins die Erldschung aller nicht angemeldeten, aus Frankenscheinen und Vorspann-Leistungen herrührenden Forderungen, festzusetzen. Ich überlasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Gemäßheit dieser, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Bestimmung, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 19ten Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

(No. 1280.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten März 1831., über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Raumburg.

**N**achdem mit Meiner Genehmigung, laut Bekanntmachung vom 10ten Dezember v. J., die Raumburgschen Sommer- und Winter-Messen in den Frühling und Herbst verlegt worden sind, so daß die Frühlings-Messe mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die Herbst-Messe aber mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, jede derselben auf eine Dauer von drei Wochen, eintritt: so habe Ich, auf den Antrag der betreffenden Ministerien, wegen Verlegung derjenigen Fristen, welche in der Verordnung vom 4ten Juni 1819. (Gesetzsammlung S. 141.) für das Verfahren des Raumburger Handelsgerichts festgesetzt worden, unter Aufhebung Meiner Order vom 28ten Juni 1825. (Gesetzsammlung S. 171.), Folgendes bestimmt:

Zu §. 2. der Verordnung vom 4ten Juni 1819.

Vor das Handelsgericht gehören alle dort näher bezeichneten Streitigkeiten, welche während der Messwochen, den Sonnabend der Zahlwoche mit eingeschlossen, oder in den letzten acht Tagen vor deren Anfang entstehen.

Zu §. 17.

Die herkömmliche Messfreiheit währt in beiden Messen vom Einläuten derselben am Montage der eigentlichen Messwoche Mittags 12 Uhr bis zum Ausläuten am Montage darauf ebenfalls 12 Uhr.

Zu §§. 25. 26.

Die Verfallzeit der in eine der beiden Messen unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am Donnerstage der Zahlwoche ein.

Zu §. 27.

In beiden Messen kann jedoch die Zahlung am Dienstage oder Mittwoch der Zahlwoche, welche Tage zum Skontiren bestimmt sind, geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung, als zu früh geleistet, anfechten kann.

Zu §§. 28. und 30.

Bei den in eine der beiden Messen lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Akzeptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme, die Zeit vom ersten Freitage der eigentlichen Messwoche, Mittags 1 Uhr, bis zum Dienstage vor dem Zahltage, Mittags 12 Uhr, bestimmt. Geht der Wechsel nach diesem Zeitpunkte ein, so muß er binnen 24 Stunden präsentirt und, wenn die Akzeptation nicht erfolgt, der Protest deßhalb aufgenommen werden. Doch kann der Bezogene auch nachher noch akzeptiren.

Zu §. 31.

Die Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung muß in beiden Messen am Donnerstage der Zahlwoche, von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr, geschehen.

Zu §. 33.

Die in einer der beiden Messen zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen bis zum Donnerstage der Zahlwoche Abends 10 Uhr präsentirt, akzeptirt, gezahlt, oder — bei nicht erfolgter Annahme und Zahlung — dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden; ist dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen. In Ansehung der jüdischen Sabbat- und Feiertage bleibt es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8. §§. 872. 989. 990.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24sten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

---



# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 3. —

(No. 1281.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten März 1831., wegen Einführung der Städte = Ordnung.

Das Staats = Ministerium empfängt hiebei die revidirte Städte = Ordnung, die Instruktion für die Stadtverordneten und das Einführungs = Patent, auf den gütlichstlichen Bericht des Staatsraths von Mir vollzogen. In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die Städte = Ordnung vom 19ten November 1808. in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinen aber überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusehen. In die andern Städte, in welchen die Städte = Ordnung von 1808. nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städte = Ordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publizirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städte = Ordnung den zum provinzialständischen Verbands der Mark Brandenburg und des Markgraftthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17ten August 1825. gehörenden Städten, in welche die Städte = Ordnung von 1808. nicht eingeführt ist. Das Staats = Ministerium beauftrage Ich, die revidirte Städte = Ordnung nebst der Instruktion für die Stadtverordneten und dem Einführungs = Patente, so wie den gegenwärtigen Befehl, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Sie, der Minister des Innern und der Polizei, haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erforderliche zu verfügen, auch zu veranlassen, daß dieser Befehl in die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt aufgenommen werde.

Berlin, den 17ten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats = Ministerium.

## Revidirte Städte-Ordnung für die Preussische Monarchie.

---

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Bei Verleihung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. war es Unsere landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinen in Unserer Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeine-Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu Unserer besonderen Zufriedenheit erreicht, und Unser wohlwollendes Vertrauen zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden.

In derselben Absicht und mit demselben Vertrauen haben Wir beschlossen, ein solches Gesetz auch den Stadtgemeinen in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landesheilen zu verleihen.

Wir haben die Städte-Ordnung von 1808. zuvor unter Anhörung Unserer getreuen Stände einer Revision unterworfen, die sich ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städte-Ordnung in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushalts und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger gefunden worden sind.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

### Tit. I.

#### Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

Grundlagen  
überhaupt.

§. 1. Die Verfassung der Städte beruhet auf gegenwärtiger Ordnung und auf besondern Statuten für die einzelnen Städte.

Statuten,  
a) Inhalt.

§. 2. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls muß dasselbe enthalten:

1) eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat;

2) alle

2) alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind.

§. 3. Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichungen von diesem Gesetze, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden.

§. 4. Vorschläge zur ersten Abfassung der Statuten oder deren Aenderung können sowohl von einer der Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung), als auch von den vorgesetzten Staatsbehörden ausgehen. Sie werden jederzeit von den Stadtbehörden berathen und begutachtet, dann durch die Regierungen und Oberpräsidenten, mit ihren Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern eingereicht, dessen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit hinreicht, wenn sie sich auf ihren notwendigen Inhalt (§. 2.) beschränken. Enthalten sie aber Abweichungen von dem Gesetze (§. 3.), so erlangen sie ihre Gültigkeit erst durch Unsere landesherrliche Bestätigung und die gehörige Bekanntmachung.

b) Erfordernisse der Gültigkeit.

## Tit. II.

### Von den Städten im Allgemeinen.

§. 5. Zum städtischen Gemeindebezirke gehören sämtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark.

Stadtbezirk.

§. 6. Es können jedoch auch, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke (§. 5.) nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zu dem Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden.

Veränderung des Stadtbezirks.

Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Staatsbehörde nach Anhörung der Betheiligten verfügt, als auch von diesen selbst in Antrag gebracht werden. Im letzteren Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft jedesmal auch die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lebiglich im Verwaltungswege, erfolgen.

§. 7. Den vormalig unmittelbaren deutschen Reichsständen verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirke liegende Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Instruktion vom 30sten Mai 1820. oder durch besondere Kessesse zustehenden Rechte.

Ausnahmen.

Die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ihrem Dominialbesitze und dessen Bewohnern nicht zum Gemeindeverbande, wenn sie demselben nicht beitreten.

§. 8. Wenn sich in einzelnen Landestheilen innerhalb der Städte oder Vorstädte königliche Grundstücke oder Rittergüter finden, welche noch gegenwärtig für sich bestehen, so bleiben sie mit ihren Bewohnern in der Regel auch ferner von dem Gemeinerverbände ausgenommen.

§. 9. In sofern die nach §§. 6. 7. und 8. von dem städtischen Verbände ausgeschlossenen Grundstücke und deren Bewohner an gewissen Vortheilen desselben Theil nehmen, so soll ein bestimmtes Beitragsverhältniß lediglich im Verwaltungswege regulirt werden.

Einwohner. §. 10. Die Einwohner des Stadtbezirks bestehen aus Bürgern und aus Schutzverwandten.

### Tit. III.

#### Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Bürger und Bürgerrecht. §. 11. Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen (§. 50.) Theil zu nehmen (Bürgerrecht.).

Ertheilung des Bürgerrechts. §. 12. Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeschriebenen Bürgereid leisten.

Bürgerrechtsgelber. §. 13. Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelber) üblich waren, können solche nach der zeitherigen Observanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden.

Notwendige Eigenschaften zu Erwerbung des Bürgerrechts. §. 14. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen, und unbescholten (§§. 19. und 20.) sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

Berechtigt und Verpflichtete. §. 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

- a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größeren nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll;
- b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rthlr. zu bestimmen ist.

Die genaue Bestimmung der Größe unter a. und b. soll das Statut enthalten.

§. 16. Berechtigter aber nicht verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind Diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Rthlr. bis 1200 Rthlr. nachweisen, und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten. Berechtigter.

§. 17. Diejenigen, bei welchen sich die besonderen Bedingungen der §§. 15. und 16. nicht finden, und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen. Freiwillige  
Zerleiher.

§. 18. Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehren-Bürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt. Ehrenbürger-  
recht.

§. 19. Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizierten Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind. Verfagung u.  
Entziehung  
des Bürger-  
rechts:  
a) nach feststehenden Regeln;

Eine anhängige Kriminal-Untersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

§. 20. Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19. zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist. b) nach dem  
Ermessen  
der Stadt-  
behörden;

Es kann auch Demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

§. 21. In den Fällen des §. 20. soll die Verfagung des Bürgerrechts vom Magistrat nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, demnächst den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören, und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beschlusse vorlegen zu lassen, welcher jedoch der Bestätigung des Magistrats bedarf.

Sowohl bei der Verfagung, als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Rekurs an die vorgesezte Staats-Behörde zulässig.

§. 22. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung Aufgebener  
Wohnsitz.

(No. 1281.) Der-

Derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

Ruhendes  
Bürgerrecht.

§. 23. Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirk förmlich aufzugeben, wenn er unter Kuratel kommt, wenn er in Kriminal-Untersuchung oder Konkurs verfällt, und endlich wenn er die §§. 15. und 16. bestimmte Eigenschaften verliert, ohne die in §. 17. zugelassene Ausnahme zu bewirken.

#### Tit. IV.

##### Von den Schutzverwandten.

Schutzver-  
wandte.

§. 24. Schutzverwandte sind Diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben.

§. 25. Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 26. Dagegen können sie, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben, und Gewerbe betreiben.

§. 27. In welchen Fällen sie zu Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, ist im §. 15. bestimmt.

#### Tit. V.

##### Von der Stadtgemeinde.

I. Mitglieder  
der Gemeinde.

§. 28. Die Stadtgemeinde besteht aus sämtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten).

II. Rechte und  
Pflichten der  
Mitglieder.

§. 29. Die Mitglieder der Gemeinde (§. 28.) sollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Bestimmungen Antheil nehmen.

1) Rechte.

§. 30. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

b) Kämmerer-  
vermögen.

§. 31. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben bestimmt war (Kämmerervermögen), soll daher auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsbrecht zustehen.

c) Bürger-  
vermögen.

§. 32. Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeinde, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern oder den Schutzverwandten allein benützt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile dieses Vermögens genau bestimmen; desgleichen soll es die dazu berechtigten Personen, und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld, angeben.

d) Nutzungs-  
rechte außer  
der Gemeinde.

§. 33. Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern, angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 34.

§. 34. Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert.

2. Berufsleistungen.  
A. der Stadt selbst.

§. 35. In sofern zu diesen Leistungen das Rämmereivermögen (§. 31.) nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten.

B. der einzelnen Einwohner.  
a) Regel.

Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden.

§. 36. Die Beitragspflicht der Einzelnen (§. 35.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deshalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeinde.

Deeen Anwendung auf Stadtschulden.

§. 37. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 35. 36.) fängt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage an, welcher seit ihrem in der Stadt genommenen Wohnsitz eingetreten ist. Wenn sie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demselben auf.

Anfang und Ende der Verpflichtung.

§. 38. Servisberechtigte active Militärpersonen und auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militärbeamte sind von allen Beiträgen zu Gemeinlasten, so wie von allen persönlichen Diensten frei, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern beziehen, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

b) Abweichende Bestimmungen.  
aa) Beschränkung der Verpflichtung. Militärpersonen.

Desgleichen soll diese Befreiung nicht auf solche Leistungen bezogen werden, wovon sie als Grundeigentümer betroffen werden möchten.

§. 39. Wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Julius 1822. §§. 1 — 7. und §§. 9 — 12. angewendet werden. Durch die daselbst bestimmten Geldbeiträge bleiben sie von persönlichen Diensten frei. In sofern sie aber Bürger oder Grundeigentümer sind, oder Gewerbe treiben, haben sie die Befugniß, Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde oder Entscheidung der Regierung eine Geldvergütung dafür zu leisten.

Staatsdiener.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf die städtischen Beamten anzuwenden.

§. 40. Mitglieder der Stadtgemeinde, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen.

Bewohner der Feldmark.

§. 41. Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadtgemeinde abgeloßt sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Neue Befreiungen dieser Art können von den Stadtbehörden nicht erteilt werden.

Dingliche Befreiungen.

**Personliche Befreiungen.** §. 42. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadthörden nicht erteilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

**b) Ausdehnung der Verpflichtung.** §. 43. Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa aufgelegten Leistungen verpflichtet.

**cc.) Besondere Art der Ausübung bei Frauen und Abwesenden.** §. 44. Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen. Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeinde im Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeinde nicht aufgehoben wird; imgleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer (§. 43.).

**III. Vorsteher u. Vertreter.** §. 45. Der Stadtgemeinde ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgelegt (Tit. VII.). Ihre Mitglieder werden in allen Anlässen der Gemeinde durch Stadtverordnete vertreten (Tit. VI.).

## Tit. VI.

### Von den Stadtverordneten.

#### Abschnitt 1.

#### Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

**Anzahl.** §. 46. Die Anzahl der Stadtverordneten soll für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe, und des Umfangs der städtischen Angelegenheiten, durch das Statut bestimmt werden. Sie soll jedoch nicht unter Neun, und nicht über Sechzig betragen. In gleicher Zahl sollen auch Stellvertreter gewählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die gesetzliche Zahl der letztern stets vollständig erhalten werden kann.

**Wechsel.** §. 47. Die Stadtverordneten und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel derselben aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind.

**Stellvertretung.** §. 48. In den Fällen, wo es nach §. 46. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen seyn würde.

**Grundbesitzer.** §. 49. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.

§. 50.



§. 50. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu diesem Zwecke die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt. Wahl: a) überhaupt;

§. 51. Die Vertheilung der Bürger (§. 50.) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben. b) nach Bezirken;

§. 52. Diese Vertheilung kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenen Verhältnisse der Einwohner es rathlich machen, nach Klassen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen. c) nach Klassen;

§. 53. Das Statut soll bestimmen, ob alle Bürger gemeinschaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§. 50.), ferner, ob die Vertheilung nach Bezirken (§. 51.) oder nach Klassen (§. 52.), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschieht; endlich soll dasselbe die Anzahl und Begränzung der Bezirke oder Klassen festsetzen, so wie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl Theil nehmen. d) fernere Bestimmungen.

§. 54. Jeder Bürger soll nur in einer dieser Abtheilungen stimmen können, die Stadt mag in Klassen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke oder Klassen allein getheilt seyn.

§. 55. Die Wahlversammlung eines Bezirks oder einer Klasse kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirk oder ihrer Klasse gehören. Auch haben sich die erwählten Stadtverordneten nicht als Vertreter des Bezirks oder der Klasse, worin sie gewählt worden, sondern der Stadtgemeinde im Ganzen, zu betrachten.

§. 56. Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Rthlr., in größeren nicht über 12,000 Rthlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Rthlr. bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summen muß das Statut enthalten. Wahlbarkeit.

§. 57. Den Werth des Grundbesizes und das Einkommen, Behufs der Wahlbarkeit sowohl, als zur Gewinnung des Bürgerrechts (§§. 15. 16.), schätzen nach pflichtmäßiger Ermessen die Stadtverordneten, denen der Magistrat die Steuer-Rollen und übrigen Hilfsmittel vorlegen muß. Dem Magistrate steht aber die Entscheidung über diese Schätzung zu. Er sorgt zugleich dafür, daß seine Entscheidung dem Betheiligten auf die im Orte übliche Weise bekannt werde.

Dem Betheiligten steht es frei, sowohl vor dem Magistrate den Nachweis eines höheren Grundbesizes oder Einkommens zu führen, als auch an die Regierung den Rekurs zu ergreifen.

§. 58. Die Bestimmung des §. 56. bezieht sich nur auf neue Wahlen; daher sollen Stadtverordnete, welche schon gewählt sind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, so lange sie nur noch die Eigenschaft als Bürger behalten (§. 23.).

§. 59. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben.

§. 60. Diejenigen Bürger, welche von den Klassen (§. 52.) zu Stadtverordneten erwählt werden, bedürfen des im §. 56. bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht.

§. 61. Städtische Verwaltungsbeamte können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordnete müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadttamt annehmen.

Wahlzeit.

§. 62. Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen.

Verzeichniß  
der Wähl-  
baren.

§. 63. Der Magistrat hat vier Wochen vor jeder Wahl sowohl die Bürgerrolle (§. 12.), als auch ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhause öffentlich auszulegen. Reklamationen gegen diese Verzeichnisse sind zulässig, machen jedoch die Wahlhandlung selbst dann nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten.

§. 64. Wer einmal als stimmfähig und wählbar aufgeführt ist, kann ohne gesetzliche Gründe (§§. 19. u. f., §§. 56. u. f.), die ihm bekannt gemacht werden müssen, von den Verzeichnissen (§. 63.) nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Entscheidung der Stadtbehörden widerspricht, oder beide Behörden sich nicht vereinigen können, so lange in seinem früheren Verhältnisse, bis die Regierung wider ihn entschieden hat. Nur dann, wenn bestimmte Thatsachen vorliegen, wegen welcher nach §. 19. das Bürgerrecht versagt oder entzogen werden muß, ist der Magistrat die unmittelbare Ausschließung eines zeit-  
herigen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

Wahlvor-  
steher.

§. 65. Das ganze Wahlgeschäft steht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Magistrats, als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird.

Wahl-Liste.

§. 66. Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorsteher an die Bürger eine Liste der Wählbaren vertheilt und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt.

Wahltag.

§. 67. Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der Magistrat bestimmt, und vier Wochen vorher, nach der im Orte gewöhnlichen Publikationsart, bekannt macht. Ihnen geht ein feierlicher Got-  
tes-

tröbienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste eröffnet wird.

§. 68. Im Wahltermine sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruhet, zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene; so ist die Stadtverordneten-Versammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 69. Bei jeder Wahlversammlung werden Diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen seyn, der nicht zu der Wahlversammlung gehört, oder der nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

Wahlhand-  
lung.

§. 70. Der Wahlvorsteher und der ihm beigegebene Deputirte der Stadtverordneten, haben auf die Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen; die Richtigkeit der Abstimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen; die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen im Protokolle zu verzeichnen, und darauf zu sehen, daß das Protokoll richtig geführt werde.

Aus der Mitte einer jeden Wahlversammlung, und durch eine gleich nach deren Eröffnung vorzunehmende Wahl werden dem Vorsteher drei Beisitzer zugegeben, welche die Protokolle mit zu unterzeichnen verpflichtet sind. Von ihnen führt der eine das Protokoll, und sie alle leisten die nöthige Hilfe bei dem Wahl-Geschäfte.

§. 71. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist, werden so viele Wahlen veranstaltet, als Stellen von dieser Wahl-Versammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. Genauere Bestimmungen hierüber sind vor der Abstimmung von dem in §. 70. angeordneten Wahlvorsteher-Aunte nach Stimmenmehrheit festzusetzen.

Wird auch durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so geht bei gleicher Stimmenzahl der Angefessene dem Unangefessenen vor. Zwischen

Erwählten aber, die beide zu der einen oder der andern Klasse gehören, entscheidet das Loos.

§. 72. Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln, als die Wahl der Stadtverordneten.

§. 73. Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbesitzer in den Wahlversammlungen, in welchen sie erwählt worden waren, erneuert werden.

Befätigung  
der Wahlen.

§. 74. Die Wahlprotokolle werden dem Magistrate eingereicht, welcher sie zu prüfen, demnächst der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen, und, wenn gegen die Legalität nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahlen zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

## Abchnitt 2.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

Vollmacht  
der Stadtver-  
ordneten.

§. 75. Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

§. 76. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Vorscher und  
Protokoll-  
führer.

§. 77. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt ist, so wählt sie aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorsteher und einen Protokollführer, und für jeden derselben einen Stellvertreter, welcher aber nur in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen, im Auftrage des Vorsehers oder auf Anordnung des Magistrats, sein Amt verwalten darf.

Pächten des  
Vorsehers.

§. 78. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen zu berufen, alle der Versammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der vorgeschriebenen Frist, entweder selbst oder durch einen aus der Versammlung zu ernennenden Referenten zum Vortrage zu befördern, nach Vorschrift der beigefügten Instruktion über die Ordnungsmäßigkeit der Berathung und Beschlußnahme und der Protokollführung zu wachen, und dem Magistrate das Protokoll einzureichen.

In sofern der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind, daß der Vorsteher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Regierung für diese Ansicht entscheidet, so ist derselbe seine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen gehalten.

§. 79. Die Stadtverordneten = Versammlung kann und darf, ohne Verfahren in der Versammlung. ordnungsmäßig vom Vorsteher oder im Falle des §. 77. von dessen Stellvertreter berufen zu seyn, nicht zusammen kommen, auch nur in seiner Gegenwart berathen und Beschlüsse fassen, zu deren Gültigkeit es erforderlich ist, daß wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Ist von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeinde die Rede, bei welcher das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeinde im Widerspruche steht, so müssen die persönlich theilhaftigen Stadtverordneten die Versammlung verlassen, und der Vorsteher beruft statt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von untheilhaftigen Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zusammen berufen werden kann, so ist der Magistrat verpflichtet, solches der vorgesetzten Regierung zu berichten, welche vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts die Rechte der Stadtgemeinde berücksichtigt, und ihr einen Rechtsanwalt bestellt.

§. 80. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Stadtverordneten = Versammlung die Bezeichnung: Unterschrift und Siegel.

Stadtverordnete zu N. N.

Alle Ausfertigungen sind ohne Unterschied kostenfrei, und werden eben sowohl als die Protokolle, von dem Vorsteher, dem Protokollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet.

§. 81. Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen erstattet werden. Unentgeltliche Geschäftsführung.

§. 82. Der Vorsteher, und nächst ihm die Versammlung selbst, so wie die einzelnen Stadtverordneten, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlussnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unerblicher Absicht, verfahren haben. Verantwortlichkeit.

Ergiebt sich eine solche Vertretungs = Verbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung auf Antrag des Magistrats, einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeinde = Beschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 83. Sollte eine Stadtverordneten = Versammlung fortwährend ihre Ausübung. Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen; so werden Wir

Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

## Tit. VII.

### Von dem Magistrate und den Unterbeamten desselben.

Magistrat. §. 84. Jeder Stadt soll als deren Obrigkeit ein Magistrat vorgefetzt seyn, welcher in einer doppelten Beziehung steht:

- a) als Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten;
- b) als Organ der Staatsgewalt.

Mehr als ein Magistrat soll im Stadtbezirke nicht bestehen.

Behandlung. §. 85. Der Magistrat bildet ein Kollegium und besteht:

- a) aus einem Bürgermeister, oder in den größeren besonders von Uns zu bestimmenden Städten, einem Ober-Bürgermeister, welchem ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann;
- b) aus drei oder mehreren andern Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet seyn können. Das Statut soll die Anzahl der Mitglieder überhaupt, und die der besoldeten insbesondere, bestimmen.

Persönliche Erfordernisse: §. 86. Alle Mitglieder des Magistrats müssen das Bürgerrecht vor dem Antritte ihres Amtes erworben haben. Der Eintritt in den Magistrat wird durch a) aller Magistratsmitglieder; Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensiren.

Besondere Bedingungen der Fähigkeit kann noch außerdem das Statut bestimmen.

b) der unbesoldeten; §. 87. Unbesoldete Mitglieder müssen dieselben Eigenschaften haben, welche für die Stadtverordneten in den §§. 56. bis 60. vorgeschrieben sind.

c) der besoldeten; §. 88. Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritte betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, so hat die Regierung über die Vereinbarkeit jener Beschäftigung mit der Stelle im Magistrate zu entscheiden, und das Ministerium des Innern soll deshalb allgemeine Instruktionen erlassen.

d) der Vorstehenden. §. 89. Zu den Stellen der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister sind nur Diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

Ernennung der Magistratsmitglieder überhaupt: §. 90. Die Bürgermeister und andere Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordneten erwählt. Der Vorsteher leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden. Jeder Stadt-

Stadtverordnete wirft einen verdeckten Stimmzettel, worauf nur der Name der zu wählenden Person steht, in ein Wahlgefäß; der Vorsteher mit seinen Gehülften sammelt die Stimmzettel und trägt die Namen in eine Wahlliste ein. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so wählt unter den beiden letzten Kandidaten die Regierung.

Diese Wahlform ist, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen, für jede Stelle besonders zu beobachten.

§. 91. Die Bürgermeister und übrigen besoldeten Mitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre erwählt. Aus besonderen Gründen soll auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig seyn, wozu jedoch außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung auch die Zustimmung des Magistrats und der Regierung erforderlich wird.

§. 92. Bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit dürfen die Wahlen der neuen Magistratsmitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe muß der Magistrat die Stadtverordneten-Versammlung auffordern, binnen sechs Monaten die Wahl vorzunehmen. Jedoch sollen die Regierungen bei eintretenden besondern Umständen frühere Wahlen zu erlauben befugt seyn.

Bei außerordentlichen Erledigungsfällen ist die neue Wahl jedesmal sofort zu veranlassen.

§. 93. Die Regierung hat die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder zu bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Kandidaten durch Prüfung oder auf andere angemessene Art zu überzeugen, und, wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen.

Wird durch unangemessene Vorschläge oder durch andere Umstände die Besetzung einer Stelle verzögert, so ist die Regierung berechtigt, solche einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

§. 94. Bei Erledigung der Stelle eines Ober-Bürgermeisters haben die Stadtverordneten, auf die im §. 90. bestimmte Art, drei Kandidaten zu wählen, aus welchen Wir uns die Auswahl Selbst vorbehalten.

§. 95. Die Magistratsmitglieder sind nach erfolgter Bestätigung feierlich einzuführen und nach anliegender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 96. Die außer den Magistratsmitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmten aber auf Kündigung an.

Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen, und sich wegen

b) Dauer des Amtes;

c) Zeit der Wahl;

d) Bestätigung.

Ernennung des Ober-Bürgermeisters insbesondere.

Einführung und Eid.

Unterbeamte; a) allgemeine.

wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für unsere unmittelbaren Behörden in diesem Falle gelten.

Vor jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

b) örtliche  
(Bezirksvor-  
steher.)

§. 97. Wo es der Umfang der Stadt nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil von der Stadtverordneten-Versammlung ein besonderer Bezirksvorsteher gewählt, welcher in diesem Stadttheile Hauseigentümer seyn muß, und sein Geschäft unentgeltlich verrichtet. Der Magistrat hat ihn zu bestätigen. Das Amt desselben dauert sechs Jahre; er kann es jedoch schon nach drei Jahren niederlegen. Für den Fall einer Verhinderung wird zugleich ein in demselben Stadttheile angelegener Stellvertreter erwählt. Das Statut hat die Anzahl der Bezirksvorsteher und die Begrenzung der ihnen untergebenen Stadttheile zu bestimmen.

Der Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats für alle Geschäfte, welche blos örtliche Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten u. s. w. betreffen. In Beziehung auf diese Gegenstände hat er Aufsicht zu führen, Anzeigen zu machen, und die ihm vom Magistrate gegebenen Aufträge und Anweisungen zu vollziehen.

Befoldungen.

§. 98. Der Normal-Etat aller Befoldungen wird von dem Magistrat entworfen, und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Befoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind, worauf der Etat der Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen ist. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher als übermäßiger Befoldungen gerichtet seyn.

Sollten demnächst Gründe eintreten, entweder den Etat bleibend zu ändern, oder in einzelnen Fällen davon abzuweichen, so ist der Antrag dazu der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Pension.

§. 99. Die besoldeten Magistratsmitglieder, welche nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pension. Dieser Anspruch tritt auch für diejenigen Magistratsmitglieder und auf Lebenszeit angelegten Beamten und Diener ein, welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstuntüchtig werden, es möge nun der Antrag von dem Beamten selbst, oder von den städtischen Behörden, oder von der Regierung ausgehen. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach zwölfjähriger Dienstzeit, die Hälfte des Dienstfeinkommens, und nach vier und zwanzigjähriger zwei Drittel desselben. Die Pensionen werden aus der Stadtkasse bezahlt.

§. 100. Soll ein Stadtbeamter wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, es sey auf Antrag der Stadtbehörden oder der Regierung, unfreiwillig pensionirt werden, so ist ihm diese Absicht nebst der Höhe der zu bewilligenden Pension von der vorgelegten Behörde bekannt zu machen. Erhebt er Widerspruch, so sind die Beschwerdepunkte aufzuzählen und der Angeschuldigte darüber zu vernehmen. Bei Subalternen leitet der Magistrat dieses Verfahren ein.



ein, bei Magistratsmitgliedern die Regierung, durch welche in beiden Fällen die Verhandlungen an das Ministerium des Innern gelangen, worauf nach den über Staatsbeamte bestehenden Grundsätzen zu entscheiden ist.

§. 101. Die Pensionen fallen ganz oder zum Theil weg, oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats- oder Gemeinamt annimmt, welches ihn für sein Dienstverdienst ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt. Zur Annahme anderer besoldeter Stadtdämter sind aber Pensionaire nur verbunden, wenn sie dem früheren Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind.

§. 102. Verbrechen haben den Verlust der Pension nach den in Unserer Verordnung vom 21sten Mai 1825. festgestellten Grundsätzen zur Folge.

§. 103. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Stadtbeamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Grundsätze. Bei einem Magistratsmitgliede hat die Regierung, bei einem Unterbeamten aber der Magistrat die Vernehmung des Beteiligten zu bewirken, und das Staatsministerium über die Entlassung zu entscheiden, bei dem Oberbürgermeister aber an Uns zu berichten. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Bürgerrecht voraussetzenden Aemtern die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Bürgerrecht verloren wird; im Fall des ruhenden Bürgerrechts aber nach Umständen über die Suspension verfügt werden.

Suspension und Entsetzung.

§. 104. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten (§. 84.) führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch alle zu öffentlichen Zwecken an Orte bestehende städtische Behörden, imgleichen städtische Korporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modifikationen.

Amtsverhältnisse des Magistrats: a) als Stadtbehörde;

§. 105. Als Organ der Staatsgewalt (§. 84.) ist der Magistrat so berechtigt als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm in Landes-Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, ist bloß den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

b) als Staatsbehörde.

§. 106. Der Magistrat verhandelt in kollegialischer Form, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsform.

An der Berathung von kirchlichen und Schul-Angelegenheiten können nur solche Mitglieder Theil nehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 107. Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt, nach den örtlichen

Ausführende Gewalt

Verhältnissen und unter Genehmigung der Regierung, Deputationen und Kommissionen gebildet werden, wobei die Regierung verpflichtet ist, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besondern Verhältnissen der Städte hervorgegangen, und in denselben herkömmlich sind, in sofern sie nur gegenwärtiger Ordnung nicht zuwiderlaufen, möglichst zu begünstigen.

Haben solche Deputationen und Kommissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Statute vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige sie angeordnet, und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrat zu.

Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden als vorübergehenden Deputationen und Kommissionen ernannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung hierüber einverstanden sind.

Alle solche Deputationen und Kommissionen sind jedoch nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

§. 108. Der Vorsitzende im Magistrat hat

- a) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
- b) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Regierung darüber zu berichten.
- c) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme.
- d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzunehmen.
- e) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Vorsitzenden das Recht zu, den Magistrats-Untergeordneten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen gegen die Magistratsmitglieder hat die Regierung auf Antrag des Vorsitzenden festzustellen.

Amtsverhältnisse der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister.

Polizeigewalt.

§. 109. In sofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizeibehörden zu bestellen, ist der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches damit etwa speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber bloß im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeindevorsteher. Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit der Polizeiverwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat und insonderheit der Vorsteher desselben, die Polizeibehörde zu unterstützen, und die nöthige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde. 1

**Tit. VIII.**

**Von dem Geschäftsverhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.**

§. 110. Wenn in den Stadtrangelegenheiten nicht bloß die Befehle oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrat als Stadtoberkeit aus. Jedoch soll dabei die Entscheidung, nach Verschiedenheit der Fälle, abhängig seyn:

- entweder von dem Magistrat allein;
- oder von der Stadtverordneten-Versammlung allein;
- oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden;
- oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden.

§. 111. Wenn der Magistrat es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlags, und von den dabei zu beobachtenden Rücksichten näher zu unterrichten; so ist ihm gestattet, eines oder einige seiner Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Versammlung abzuordnen. Diese Abgeordneten müssen sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

Auf gleiche Weise dürfen die Stadtverordneten bei Uebergabe ihrer Beschlüsse und zu deren Erläuterung, oder auch zu Vorbereitung derselben, eins oder einige ihrer Mitglieder in die Magistratsversammlung abordnen.

§. 112. Ein Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat bei allen Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizei-Anstalten, oder Armen-Instituten, bei den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. Dieses Gutachten bindet den Magistrat überhaupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten.

§. 113. Wenn der Magistrat irgend einen andern Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusieht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

§. 114. Die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat in den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeine beziehen, zu veranlassen. Dahin gehört:

- 1) Festsetzung des Haushalts-Etats;
- 2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken;
- 3) Verpfändung von Grundstücken;
- 4) Meliorationen von Grundstücken;

- 5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtfame der Stadt oder über die Substanz des Gemeinvermögens;
- 6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushalts-Etats liegen;
- 7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen, als Neubauten, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Etat übersteigen.

In vorbenannten Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat.

Ausnahme.

§. 115. Wenn jedoch der Magistrat die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Angelegenheiten dieser Art dem Gemeinwohle nachtheilig werden würde, so soll derselbe die Befestigung versagen, und, wenn er keine Vereinigung mit den Stadtverordneten bewirken kann (§. 111.), darüber an die Regierung berichten, welcher die Entscheidung zusieht, ob der Widerspruch des Magistrats begründet ist oder nicht. Die Regierung soll in der Regel, ehe sie entscheidet, durch einen Kommissarius eine Vereinigung zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung versuchen. Der Kommissarius kann nach seinem Dafürhalten Magistrat und Stadtverordnete, unter Zuziehung einer Anzahl von ihm zu berufender achtbaren Einwohner, versammeln, und wenn er auch auf diesem Wege keine Einigung bewirken kann, sowohl von der Majorität der so zusammengesetzten Versammlung, als auch von der Minorität, ein besonderes Gutachten erfordern, welches er seinem Berichte an die Regierung beilegen muß. Hierauf entscheidet die Regierung über die streitige Frage.

Entscheidung durch Uebereinstimmung.

§. 116. Der Magistrat sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann der Magistrat dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, in sofern sie nicht den Gesetzen zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgtem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen (§. 115.).

Entscheidung mit Genehmigung der Staats-Behörden: a) Veräußerung von Grundstücken.

§. 117. Zur freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke und Realberechtigungen ist erforderlich:

- A. Einverständniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten;
- B. Genehmigung der Regierung;
- C. öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört:

- 1) ein öffentlicher bis zum Termine aushängender Anschlag;
- 2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung, und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises;
- 3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine;
- 4) Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Or

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so hat der Magistrat unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann die Regierung bei Uebereinstimmung beider Stadtbehörden auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert oder solche doch nicht benachtheiligt wird.

Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeine-Grundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist.

§. 118. Zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen ist die Erklärung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der Regierung nöthig, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeinevermögen (§§. 31. u. 32.) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern ist.

b) Gemeinheitstheilungen.

§. 119. Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, imgleichen von Archiven, ist außer dem Einverständnis des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

c) Veräußerung von Sammlungen.

§. 120. Zur Aufnahme neuer Anleihen, und zum Ankauf von Grundstücken, ist ebenfalls das Einverständnis des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, so wie die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu neuen Anleihen hat die Regierung nur dann zu erteilen, wenn für einen sichern Zins- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Auch Prolongationen solcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Regierung gebunden.

d) Anleihen und Ankauf von Grundstücken.

§. 121. Auch die Einführung von Gemeineauslagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden. Sie ist überhaupt nur zulässig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeinebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auslagen nie zulässig, so lange noch ein Gemeinevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern, oder einem Theile derselben bezogen wird (§. 32.); vielmehr soll dieser Ertrag zu dem Stadtbedürfnisse verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf.

e) Auslagen.

§. 122. Für den Fall der Besteuerung (§. 121.) soll eine besondere Instruktion bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeinezuschläge zulässig sind, und in wiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierungen oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Der Zustimmung der letztern bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auslagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaassstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung

nicht

nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai 1820. ausdrücklich gegeben ist.

f) Verwandlungen in Kammerevermögen.

§. 123. Endlich ist die Verwanlung desjenigen Gemeinevermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (§. 32.), in Kammerevermögen (§. 31.) zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Regierung ihre Genehmigung erteilt.

Haushalts-Stat.

§. 124. In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Stat festgesetzt, und möglichst kurze Zeit nach dem Jahreschlusse die Rechnung berichtigt werden.

Ueber die Art, wie Haushalts-Stats und Rechnungen, auch das Kassenwesen einzurichten, sollen die Regierungen die erforderliche Instruktion erteilen.

Verwendung der Einkünfte.

§. 125. Die in die Stadtkasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwendet werden.

Kontrolle der Verwaltung.

§. 126. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen, und Decharge zu erteilen; die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w.

Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Magistrate, oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung anzuzeigen, welche die Sache zunächst auf administrativem Wege untersucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei ihrer Verfügung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, vom Eingange des Regierungsbescheides an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vorkziehung der vorläufigen Festsetzung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweist.

Sollte ein Prozeß gegen den Magistrat nothwendig werden, so hat die Regierung solchen auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, eben so wie §. 82. bestimmt ist, durch einen Namens der Stadt zu bestellenden Anwalt einzuleiten.

Schluß von Rechts-Ge-schäften.

§. 127. Urkunden, welche die Stadtgemeinen verbinden sollen, müssen vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister unterschrieben werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Stadt-Haushalts betreffen, ihnen der Genehmigungsbefehl der Stadtverordneten-Versammlung, oder in dem §. 115. angegebenen Falle die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beigefügt seyn. Den Urkunden über Veräußerungen ist dasjenige, was zum Beweise der §. 117. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über

über Anleihen, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, die Bestätigung der Regierung, ebenfalls beglaubigt, beizufügen.

Beziehet sich die Urkunde auf eine von der Stadt zu erfüllende Pflicht (§. 112.), so ist, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung verweigert, die Bestätigung der Regierung in beglaubter Form beizufügen, in welcher zu bemerken ist, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, da es sich um eine von der Stadt zu erfüllende Verbindlichkeit handle, ergänzt worden sey.

### Tit. IX.

#### Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen.

§. 128. Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtdämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters derselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und kann binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden.

Regelmäßige  
Verpflichtung.

Stellvertreter der Stadtverordneten können diese dreijährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen worden sind, und wenigstens ein Jahr ununterbrochen fungirt haben.

§. 129. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechszig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 128. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen der Regierung darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Regierung nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden.

Entschuldigungen.

§. 130. Von der im §. 128. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, Justizkommissarien, Advokaten, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medizinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Stadtdamt, oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen. Dagegen sind Stadtverordnete und deren Stellvertreter die Stellen unbesoldeter Magistratsmitglieder, desgleichen die Bezirksvorsitzer, Mitglieder von Kommissionen u. s. w. die Stellen der Stadtverordneten oder unbesoldeten Magistratsmitglieder, anstatt ihrer bisherigen Stellen, nach §. 128. zu übernehmen verpflichtet.

Befreiungen.

§. 131. Die vom Staate besoldeten Beamten, Patrimonialrichter, Geistliche und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Aemter für den Staatsdienst oder für die städtische Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl, als von der Regierung, zurückgenommen werden.

Erlaubniß der  
Staatsbehörden.

**Strafbestimmung.**

§. 132. Wer sich den in den §§. 128. u. ff. bestimmten Verbindlichkeiten, ausser den Fällen der §§. 129. und 130. beharrlich entziehet, kann von den Stadt- Behörden, mit Genehmigung der Regierung, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

### Tit. X.

#### Von den Städten vormaliger deutscher Reichsstände und anderen mittelbaren Städten.

§. 133. Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu Unserer Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterschied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte, zustehen.

§. 134. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormalig unmittelbarer Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinen nach der Instruction vom 30sten Mai 1820. und den abgeschlossenen besonderen Rezeffen beurtheilt werden.

Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Verhältnissen wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen Rezeffen zu bestimmen.

§. 135. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte.

Bei der Abfassung des Statuts sollen sie von der Regierung gehört werden, sowohl um ihre eigenen Rechte im Verhältnisse zur Stadt wahrnehmen zu können, als auch um sich über das Interesse der Stadt gutachtlich zu äussern.

§. 136. Sie sollen ferner auf die Angelegenheiten der Stadtgemeinde in folgenden Fällen Einwirkung haben:

- a) Sie beschäftigen die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder.
- b) Sie sollen jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden in den Angelegenheiten, welche in den §§. 6. 13. 116. 117. 120. 123. gegenwärtiger Ordnung erwähnt sind. In allen anderen Angelegenheiten der Stadt hängt es von der Regierung ab, ihr Gutachten zu erfordern.
- c) Sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieselbe jedoch auch, nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrate übertragen.

§. 137. Sie sollen jedoch die im §. 136. bestimmten Rechte nur unter folgenden Einschränkungen und Ausnahmen ausüben können:

- a) Sie haben dieselben überhaupt nur in sofern, als diese oder ähnliche Rechte im Jahr 1806. schon bestanden haben. Waren jedoch nur einzelne Theile des Stadtbezirks früherhin ihrer Einwirkung entzogen, so soll sich dieselbe künftig auch auf diese Theile mit erstrecken.
- b) Waren früherhin mit ihren Rechten gewisse Verpflichtungen gegen die Stadt-Gemeine verbunden, so sollen ihnen dieselben auch fernerhin obliegen.
- c) Haben sie ihren Aufenthalt außerhalb Unserer Staaten, so sollen ihre Rechte einstweilen ruhen, und von der Regierung ausgeübt werden.
- d) Haben sie oder ihre Vorgänger den Besitz der mittelbaren Stadt durch Kauf, Tausch u. s. w. zu einer Zeit erworben, worin solche Aufsichtsrechte über die Stadt nicht bestanden; so sollen sie auch künftig zu deren Ausübung nicht befugt seyn.

e) Wenn



e) Wenn sich die Stadtgemeinde oder ein einzelnes Mitglied derselben durch die Art der Ausübung solcher Rechte beschwert glaubt; so soll denselben jederzeit der Rekurs an die vorgesetzte Regierung freistehen.

§. 138. In jeder mittelbaren Stadt sollen die dem Besizer über die Stadt-Gemeine nach gegenwärtigen Bestimmungen zustehenden Rechte im Statute angegeben werden.

### Tit. XI.

#### Von der Ober-Aufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 139. Die Ober-Aufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt. Diese sind berechtigt und verpflichtet

- a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sey;
- b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
- c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
- d) die Stadtgemeinen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
- e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind.

In allen Gemeinde-Angelegenheiten geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Rekurs an die höheren Staats-Behörden vorbehalten. Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einem speziellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungs-Grundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Auspruch.

Wenn wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besondern Pflichtverletzung schuldig machen sollte; so behalten Wir Uns vor, einer solchen Stadt die ihr durch diese Städte-Ordnung verliehene Verfassung zu entziehen.

Urkundlich ist die gegenwärtige Ordnung von Uns Höchstseignhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Maassen. Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Friesse.

### B ü r g e r e i d.

Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger, wie sie mir durch die Städte-Ordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken. So wahr ic. ic.

### Eid der Magistrats-Mitglieder.

Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt zu fördern. So wahr ic. ic.

## Instruktion

### Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§. 1. Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitze des Ältesten unter ihnen zusammen.

§. 2. Sie erhalten durch den vom Ober-Präsidenten ernannten Kommissarius die aus den Wahlprotokollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadt-Verordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation.

§. 3. Demnächst wählen sämtliche Stadtverordnete durch Stimmeneinheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des ersten und endlich den Stellvertreter des letztern.

§. 4. Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften.

§. 5. In den folgenden Jahren tritt nach Prüfung der Wahlprotokolle, das neugewählte Drittel zu derselben Zeit, in welcher es im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein.

§. 6. Die Wahl des neuen Vorsehers, des Protokollführers und ihrer Stellvertreter geschieht nach dem Eintritte der neuen Mitglieder.

§. 7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung erfordert.

§. 8. Es gehört daher zu seinem Amte, Versammlungen zu berufen, worin er den Vorsitz führt, die Gegenstände der Beratung selbst vorträgt, oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen sammelt und für die richtige Abfassung des Beschlusses nach der Stimmeneinheit Sorge trägt.

§. 9. Er muß hierbei dahin sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, demnächst er die Einreichung des Beschlusses an den Magistrat zu veranlassen hat.

§. 10. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschlusse jeder Versammlung überlassen, ihn zu den Reinschriften u. u. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

§. 11. Bei den außerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlaufe der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

§. 12. Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben berathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungs-Saale der Stadtverordneten von jedem derselben eingesehen werden kann.

§. 13. Bei erheblicheren, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten, wird in den größeren Städten ein zweckmäßiger vom Magistrat genehmigter Auffsatz über den Gegenstand der Beratung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugesandt, und an jedem Bürger auf sein Verlangen und gegen Bezahlung eines zum Erfasse der Druckkosten festgesetzten Preises abgelassen wird.

§. 14. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht.

§. 15.

§. 15. Beim Anfange jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt und von einem durch den Vorsteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

§. 16. Jede Stadtverordnete ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachte Gegenstände sich freimüthig zu äußern. Er muß es alsdann durch Aufstehen bemerklich machen. Ist dies von mehreren geschehen, so räumt ihnen der Vorsteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß stehen und alle übrigen bleiben sitzen.

§. 17. Die Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

§. 18. Der Vorsteher darf weder zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände, als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Diskussionen unter sich eröffnen.

§. 19. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle; so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschlusse der Versammlung vorbereitet wird.

§. 20. Dasselbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder beistimmen.

§. 21. Die Deputation wird aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben gewählt.

§. 22. Der Vorsteher schlägt Mitglieder dazu vor, und die Versammlung stimmt, wenn keine Einigung Statt findet, darüber ab.

§. 23. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

§. 24. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, auf's sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschlusse in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

§. 25. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- u. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu lassen.

§. 26. Nach untersuchter Sache, trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten, und dessen Gründe der Versammlung schriftlich oder mündlich vor. Ist der Auftrag schriftlich erteilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

§. 27. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen.

§. 28. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin er zum Vortrage gebracht ist, ein Beschluß gefaßt, oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

§. 29. Außer den Fällen von §§. 19. und 20. trägt der Vorsieher auf Stimmensammlung an.

§. 30. Sobald indessen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortsetzung der Verathung in einer andrerweiten außerordentlichen, oder in der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Mehrheit beschloffen.

§. 31. Ueber die Art der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsieher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demselben wenigstens drei Mitglieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden. Diese Art der Abstimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Wahlen statt finden.

§. 32. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsieher der Beschluß ausgesprochen, vom Protokollführer in das Konferenz-Protokoll eingetragen und letzteres nach Vorschrift des Gesetzes §. 80. vollzogen.

§. 33. Ist der Gegenstand der Verhandlung von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.

§. 34. Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern.

§. 35. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen drei Mitgliedern zu Protokoll genommen, und von ihnen, so wie vom Vorsieher unterschrieben.

§. 36. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

§. 37. Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben; diese müssen dem Vorsieher zu rechter Zeit angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollständig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann.

§. 38. Ob die Entschuldigung, welche jemand für sein Außenbleiben anführt, genügend sey, wird vom Vorsieher ermesfen, und wenn der Beteiligte bei dessen Ausspruch sich nicht beruhiget, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 39. Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordneten-Versammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung des Magistrats, festsetzen; dergleichen Strafen hat der Magistrat, wenn an der Thatsache kein Zweifel ist, zur Armenkasse des Orts einzuziehen.

§. 40. Wer dreimal hintereinander, ohne gegründete Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört, und den Zuruf des Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben in diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatsachen und eine Reklamation gegen einen solchen Beschluß findet nicht Statt. Dem Magistrate aber ist davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschlusses einzuberufen.

§. 41.

§. 41. Die Stadtverordneten können, mit Genehmigung des Magistrats, ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weise öffentlich bekannt machen.

Berlin, den 17ten März 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. Maassen. Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Friesse.

## **B e r o r d n u n g**

über die

Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. u.**

sind für nöthig, wegen Einführung der Städte-Ordnung in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Die zur Einführung der Städte-Ordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Ober-Präsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruktion versehen werden, und bedient sich der Hülfe der Regierungen; so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Kommissarien zu ernennen.

§. 2. Die Städte-Ordnung wird in allen denjenigen Orten eingeführt, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden. Wünschen kleine Städte dieser Art, gleich den Landgemeinen verwaltet zu werden, und genehmigt solches die Regierung, so gehen sie auch in Hinsicht des ständischen Verhältnisses zu den Landgemeinen über, und werden in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Ordnung für die Landgemeinen, in den andern neuen Provinzen aber bis zu weiterer Bestimmung wie zeither verwaltet.

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werden Wir nach Befinden der Umstände sowohl diese Vertretung als mit derselben die Städte-Ordnung verleihen.

§. 4. In allen Orten, in welchen hiernach die Städte-Ordnung einzuführen ist, wird zuvörderst ausgemittelt:

- a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen in demselben erforderlich sey, um Bürger und Stadtverordnete werden zu können;
- b) wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
- c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sey;
- d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

§. 5. Hierüber ist das Gutachten der jetzigen Verwaltungs-Behörden und Gemeine-Räthe oder sonstigen Gemeinerevertreter zu erfordern und hiernach vom Ober-Präsidenten das Nöthige festzusetzen.

(No. 1284)

§. 6.

§. 6. Diese Festsetzungen sind indessen nur vorläufige, wodurch den künftigen Bestimmungen im Statute nicht vorgegriffen werden soll; jedoch soll der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, wo er bisher bestanden haben möchte, jeden Falls gänzlich wegfallen.

§. 7. Nach diesen Festsetzungen wird von den zeitlichen Gemeinewerretretern zur Schätzung des Grundbesitzes und Einkommens der Einwohner (nach §. 4.) gefürhrt, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können. Hierauf werden durch die bisherige Gemeine-Verwaltungs-Behörde Listen der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten oder Berechtigten, ingleichen der zu Stadtverordneten Wählbaren angefertigt.

Diese Listen werden im Rathhause zu jedermanns Ansicht offen gelegt, auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Gemeine-Verwaltungsbehörde anzugeben und zu beschreiben. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeinewerretreter zu vernehmen, und wenn hiernach die Aufnahme nicht beschloffen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Regierung zu berichten, welche darüber in Beziehung auf die erste Wahl ohne Rekurs zu entscheiden hat. Sobald diese Entscheidung eingegangen ist, wird nach Anordnung des Ober-Präsidenten zur Wahl geschritten.

§. 8. Dies Wahlgeschäft wird von einem Kommissarius (§. 1.) an Ort und Stelle geleitet. Derselbe entscheidet auch über die Richtigkeit der Wahlen, und setzt demnachst die Stadtverordneten-Versammlung ein.

§. 9. Sobald dies geschehen ist, und die Versammlung ihren Vorsteher erwählt hat, treten die zeitlichen Gemeinewerretreter zurück, und die neuen Stadtverordneten an ihre Stelle.

§. 10. In den beiden folgenden Jahren wird das jedesmal auscheidende Drittheil der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt.

§. 11. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zunächst Vorschläge zu machen, wieviel Magistratsmitglieder angestellt und welche Besoldungen ihnen ausgesetzt werden sollen.

Auf diese Vorschläge hat der Ober-Präsident das Nöthige vorläufig festzusetzen.

§. 12. Nach dieser Festsetzung schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistratsmitglieder, bei welcher die jetzt im Amte stehenden wieder erwählt werden können. Bis zur Bestätigung dieser Wahl durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in Wirkksamkeit.

§. 13. Nach Eintritt des Magistrats verabredet derselbe mit der Stadtverordneten-Versammlung das Nöthige wegen Anstellung der Unterbedienten und holt darüber die Genehmigung ein. Hierbei muß auch über die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe und die Bestellung des Rendanten, Verabredung getroffen werden. Für Westphalen und die Rheinprovinz wird übrigens über die Einrichtung der Elementar-Erhebung der direkten Steuern eine besondere Verordnung ertheilt und darin bestimmt werden, in wieweit den vom Staate zu ernennenden Steuer-Empfängern die Uebernahme des Amtes eines Stadt-Einnehmers zu gestatten ist.

§. 14. Allen nach obigen Vorschriften Behufs der ersten Einrichtung einzuleitenden Verhandlungen und Wahlen soll der ernannte Kommissarius (§. 1.) bei-

bezuhen, wolkem zwar kein Stimmrecht zusteht, aber die Pflicht obliegt, über die Ordnungsmaßigkeit der Verhandlungen zu wachen und über dieselben ein Protokoll abzufassen, welches der Versammlung vorzulesen und von den Anwesenden mit zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll überreicht er dann, mit seinem Gutachten begleitet, der Regierung.

§. 15. Wenn die jetzt auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten Magistratspersonen durch andere ersetzt werden, so sollen sie Pensionen von der Stadt zu fordern berechtigt seyn. Sie erhalten wenigstens die Hälfte ihres bisherigen Dienst Einkommens, wenn sie aber vier und zwanzig Jahre im Gemein-Dienste gestanden haben, wenigstens zwei Drittheile desselben als Pension. Dem Gehalte werden die rechtmäßigen Emolumente nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre gleich geachtet. Dasjenige, was zum Ersatze von Dienstaufwand erforderlich war, kommt aber nicht in Rechnung.

§. 16. Diejenigen, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals, oder doch nur aus bestimmten Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleich zu setzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden.

§. 17. Bloss vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienstzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den dritten Theil ihres Dienst Einkommens als Pension zu fordern.

§. 18. Wenn über den Pensionsbetrag Streit entsteht, so ist der unzweifelhafteste Minderbetrag einzuweisen bis zur Entscheidung auszusprechen.

§. 19. Wegen des Wegfalls oder der Suspension der Pension gilt die §§. 101. bis 103. der Städte-Ordnung enthaltene Vorschrift.

§. 20. Die Gemeine-Rechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der Städte-Ordnung, unter Leitung der Regierung, nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die Städte-Ordnung eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 21. Nachdem der Magistrat eingesetzt ist, hat derselbe alle Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die städtische Verwaltung nach Anleitung der Städte-Ordnung in Gang zu bringen, nach genommener Rücksprache mit der Stadtverordneten-Versammlung, vorläufig zu treffen.

§. 22. Der Magistrat hat aber auch sofort zu der definitiven Feststellung der städtischen Einrichtung, und daher insonderheit zu Entwerfung und Vollendung des Statuts das Nöthige einzuleiten, damit solches binnen sechs Monaten nach Einführung des Magistrats zu Stande kommt.

§. 23. Alle diejenigen, welche nach der zeitlichen Verfassung das Bürgerrecht gewonnen haben, bleiben im Besitze der damit bisher verbundenen Rechte.

§. 24. Sollte ihnen auch bisher kein Antheil an den Wahlen in städtischen Angelegenheiten zugestanden haben, so wird ihnen dennoch auf ihre Lebenszeit das Stimmrecht beigelegt.

§. 25. Wo früherhin erbliche, auf Grundbesitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrechte, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnsitz am Orte abhängig gewesen, bestanden haben, sollen selbige bei Entwerfung und Bestätigung der Statuten berücksichtigt werden.

§. 26. Wenn in Städten bisher kein städtisches Bürgerrecht bestanden, jedoch Personen vorhanden seyn sollten, die bis jetzt in Gemeine-Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, soll ihnen dieses auf ihre Lebenszeit verbleiben.

§. 27. In Hinsicht auf die Wählbarkeit zu Stadtorordneten verbleibt es bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung §. 56. u. ff.

§. 28. Die §. 6. der Städte-Ordnung vorbehaltene Feststellung des Stadt-Bezirks durch Einverleibung oder Trennung von Vorstädten oder einzelnen Etablissements, soll erst dann vorgenommen werden, wenn die städtischen Behörden nach Maassgabe der Städteordnung eingesetzt sind. Es sollen dann diese sowohl, als die theilhaftigen Einwohner oder Gemeinen zuvörderst mit ihren Erklärungen über dergleichen Vereinigungen oder Trennungen gehört werden, und demnächst vom Ober-Präsidenten die nöthigen Feststellungen erfolgen.

Wo aber bisher Städte in den Bürgermeistereien (Sammtgemeinen) mit ländlichen Gemeinen im Verbande stehen, sollen, wenn sie aus demselben scheiden, von den Verwaltungs-Beörden die für letztere erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

§. 29. Behufs der für solche Fälle vorbehaltenen Ausgleichungen im Verwaltungswege, sollen zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegen stehen, bestätigt werden. Kommt eine solche gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so sieht Unserm Minister des Innern, dem jeder Ober-Präsident die einzelnen Fälle, wenn sie von ihm gesammelt seyn werden, mit seinem Gutachten einzureichen hat, die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrensweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktionen zu erlassen.

§. 30. Dingliche Befreiungen können nach §. 41. der Städte-Ordnung von der Stadtgemeinde zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den andern die Stadtorordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabweichlich festgesetzt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Theilhaftigen baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das vorhin befreiete Grundstück ist gleich allen übrigen zu allen Gemeinelasten anzuziehen.

§. 31. Persönliche Befreiungen, sofern sie auf einem speziellen Rechtsstitel beruhen, dauern auf die Lebenszeit der jetzigen Besitzer, oder nur bis zu deren Entschädigung fort.

§. 32. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insigne versehen worden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg. Maassen. Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Frieße.



# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 4. —

(No. 1282.) Publikations-Patent über die von der Deutschen Bundesversammlung untern  
10ten Februar 1831. angenommene allgemeine Kartel-Konvention. Vom  
12ten März 1831.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. c.**

verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer am  
10ten Februar d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig ange-  
nommene allgemeine Kartel-Konvention, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des  
Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821. festge-  
stellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine  
Kartel-Konvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln ent-  
halten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob  
selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittel-  
bar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen  
Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende  
Militair-Perjonen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat  
ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure,  
welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen,  
an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe ange-  
sehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der  
bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach  
den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid  
zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das  
Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertions-  
Fall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwi-  
chen seyn; so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er  
zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und  
von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht; so wird er an  
Jahrgang 1831. — (No. 1282.)

G

den

den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Auslieferung der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militair-Behörde, oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der notwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn; so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteurs und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde versorgt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die

die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

|                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| für einen Deserteur ohne Pferd | 8 Gulden C. M.  |
| für einen Deserteur mit Pferd  | 16 Gulden C. M. |
| für jedes Pferd ohne Mann      | 8 Gulden C. M.  |

Obriqkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militair-pflichtige Unterthanen, sie mögen vereidert seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verbehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hählers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hähler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet abgejant wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Kartellkonvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugesandt, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Kartelle unter sich hefteln zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartells in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Kartellkonvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit. Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll. Gegeben Berlin, den 12ten März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bernstorff. v. Hake. Frh. v. Brenn.

---

(No. 1283.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29ten März 1831., wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwärter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30ten April 1832.

Da über die nähere Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwärter in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen noch kein definitiver Beschluß hat gefaßt werden können; so will Ich auf den Antrag der Westphälischen Provinzialstände die mit dem 30ten künftigen Monats ablaufende Frist zur Anmeldung der Rechte der Anwärter bis zum 30ten April 1832., hierdurch verlängern. Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen. Berlin, den 29ten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 5. —

(No. 1284.) Staatsvertrag zwischen der königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen Preussischen Provinzen. Vom 11ten Februar 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, haben in der Absicht, die Herstellung eines freien Verkehrs, welche den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Großherzogthums Weimar mit der Preussischen Monarchie auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-Baierschen Krone, und des königlich-Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des königlich-Sachsen-Weimarschen Guelphen-Ordens und des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Chef des Finanz-Departements, Ernst Christian August Freiherrn von Gersdorff, Großkreuz des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des königlich-Baierschen Ordens des Civil-Verdienstes der Baierschen Krone;

von welchen auf den Grund jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar wollen mit Ihren Landen vom 1sten Januar 1835. an dem Zollverbande der östlichen Preussischen Provinzen beitreten.

Art. 2. Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussees, Wege-, Brücken- und Pflaster-Gelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen den königlich-Preussischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen dienen, wird für den Zeitpunkt, wo der Beitritt erfolgt, eine besondere

Uebereinkunft vorbehalten, welcher dasjenige zur Grundlage dienen soll, was zwischen der Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung einerseits, und der Königlich-Bairischen und der Königlich-Württembergischen Regierung andererseits wegen derselben Gegenstände im Verhältniß ihrer Staaten verabredet werden wird.

In Absicht der Höhe des Chauffee-Geldes wird jezo schon festgesetzt, daß es dann auf keinen Fall die Sätze des Preussischen Tarifs vom 28ten April 1828. übersteigen soll.

Art. 3. Ohnbeschadet der von Sachsen-Weimar in dem Staatsvertrage vom 22ten September 1815. übernommenen Verbindlichkeit, das Geleit, welches die Großherzogliche Regierung in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt, gegen vollständige Entschädigung an Preußen zu überlassen, und ohnbeschadet der hierbei von beiden Seiten zur Sprache zu bringenden Gerechtfame wird in Absicht des Weimarschen Geleits Folgendes verabredet:

- a) Die Großherzoglich-Weimarsche Regierung wird die Erhebung des Geleits in der Art, wie sie dazu auf den Grund älterer Rezepte berechtigt ist, sowohl von Erfurt und dem Erfurter Gebiete, als auch von Gotha und dem Gothaer Gebiete hinweg, auf ihr eigenes Gebiet verlegen.
- b) Für den Ausfall an Einkommen, welchen sie dadurch erleidet, daß mit dieser Veränderung des Geleitsdistrikts die Fälle der Erhebung des rezeptmäßigen Geleits sich vermindern, soll dieselbe vollständig entschädigt werden. Behufs dieser Entschädigung soll der Ausfall in einem Durchschnitt von 10 Jahren ermittelt, und der sich hiernach ergebende jährliche Betrag, so weit er nicht durch Anrechnung der grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischoffsroda und Probstzella in Gemäßheit des Artikels 7. des Staatsvertrages vom 22ten September 1815. gedeckt wird, mittelst einer auf die Einkünfte in der Stadt Erfurt zu radizirenden jährlichen Rente oder eines Kapitals, im 25fachen Betrage der jährlichen Rente, von Preußen gezahlt werden.
- c) Gegen Gewährung dieser Entschädigung tritt Preußen in das Recht der rezeptmäßigen Erhebung des Geleits an den Orten und in den Fällen, in welchen Weimar sein Geleitsrecht, in Folge der Verlegung (a.), nicht ausüben kann.

Art. 4. Bis dahin, daß der wirkliche Beitritt des Großherzogthums Sachsen-Weimar zu dem Zollverbande der hiesigen Preussischen Provinzen erfolgen wird (Art. 1.), hat man zum Behuf gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs und Gewerbebetriebes, imgleichen zur Sicherung der beiderseitigen landesherrlichen Zell-Gefälle die nachstehenden Verabredungen (Art. 4—8.) getroffen.

Zwischen folgenden Preussischen Landesheilen, als:

- a) dem Landkreise Erfurt,
- b) dem Kreise Schleusingen,
- c) dem Kreise Ziegenrück

einerseits, und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar andererseits, soll vom 1sten

1sten April d. J. an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch in dem Gebiete des einen der beiden kontrahirenden Theile, so weit sich die Bestimmungen dieses Artikels darauf erstrecken, die Unterthanen des anderen Theils nirgends einem Binnenzolle, außer dem an Sachsen-Weimar-Eisenach zu entrichtenden Thüringenschen Geleit, so wie es gegenwärtig in der Stadt und in dem Gebiete Erfurt, in der Stadt und in dem Gebiete Gotha und in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben wird, oder so wie es künftighin, in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 3. dieses Vertrages wird erhoben werden, unterliegen sollen, es mag dieser Binnenzoll unter dem Namen Geleit oder einem anderen Namen bis dahin bestanden haben.

Ausgenommen von dieser Freiheit des Verkehrs sind:

- a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;
- b) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder der Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen (b) aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des anderen kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 5. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen vom 1sten April d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Großherzoglichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen Preussischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Großherzoglichen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Eratten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreise nach Artikel 4. in den Sachsen-Weimarschen Landen Anspruch machen können.

Art. 6. Vom 1sten April d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Unterthanen, welche in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate deshalb keine weitere Abgaben entrichten.

Endlich sollen, ohnbeschadet der in dem Artikel 4. erwähnten Beschränkungen und, im Verhältniß des Großherzogthums Sachsen-Weimar zu den von einer Zolllinie umschlossenen Preussischen Provinzen, auch ohnbeschadet der Entrichtung der königlich-Preussischen Eingang-Abgaben, welchen Inländer wie Ausländer gleichmäßig unterworfen sind, so wie der Sachsen-Weimar-Eisenachischen Geleits-Zölle und Imposi-Abgaben, nach den für Inländer gültigen Tarifen, die beiderseitigen Unterthanen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können und hiezu einer besonderen Konzeßion oder Legitimation oder eines Gewerbeheimes für diesen Theil des Handels und gewerblichen Verkehrs nicht bedürfen.

Art. 7. Ueber gegenseitige, vor dem Beitritte Sachsen-Weimars zu dem Zoll-Verbande der östlichen Preussischen Provinzen, noch weiter festzustellende Verkehrs- und Handels-Erleichterungen, sollen besondere Verhandlungen statt finden.

Art. 8. Zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar gestatten, daß die Preussischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Sachsen-Weimarsche Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Gefälle den Großherzoglichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preussischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf desfalligen Antrag die von den Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des anderen Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

Berlin, den 11ten Februar 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn. Ernst Christian August v. Gerädorff.  
(L. S.) (L. S.)



**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 6. —

---

(ad No. 1284.)

**Bekanntmachung.**

**D**er durch das 5te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung, sub No. 1284. bekannt gemachte, unterm 11ten Februar d. J. abgeschlossene, Staats-Vertrag über den künftigen Beitritt des Großherzogthums Sachsen-Weimar zum Zoll-Verbande der östlichen Preussischen Provinzen ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 29ten März d. J. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar am 16ten Februar d. J. ratifizirt, die Ratifikations-Urkunden aber sind am 9ten April d. J. zu Berlin gegenseitig ausgewechselt worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4ten Mai 1831.

**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**

v. Schönberg.

---

(No. 1285.) Nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Waldeckischen Regierung im Jahre 1822. verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 12ten März 1831.

Die Königlich-Preussische Regierung und die Fürstlich-Waldeckische Regierung sind übereingekommen, dem mittelst Erklärungen d. d. Berlin den 9ten November und Arolsen den 10ten Oktober 1822. getroffenen Abkommens, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, nachstehende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die Holzwerths- und Schadens-Ersatz-Gelder werden zwar nur auf den Antrag des Beschädigten von Seiten der Gerichte beigetrieben.  
„Der Waldeigentümer, der die Exekution extrahirt, hat aber keine Gebühren zu entrichten, welche er erst wieder von dem verurtheilten Holzfreveler einziehen lassen müßte, sondern die Exekution wird sofort verhängt und die dafür entstehenden Kosten werden unmittelbar von dem „Erequendus eingezogen.“

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck zweimal gleichlautend ausgefertigte nachträgliche Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechsellung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 12ten März 1831.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Waldeckischen Regierung unterm 29sten März d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 12ten April 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

(No. 1286.) Ministerial-Erklärung vom 1ten Mai 1831., über die mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preussischen und Oesterreichischen Häfen.

**N**achdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Allerhöchst Ihren Häfen zur Beförderung des Handelsverkehrs Allerhöchst Ihrer hiebei betheiligten Unterthanen beizutragen; so erklärt das unterzeichnete Ministerium hiedurch, in Folge Allerhöchsten Auftrags, und in Erwiderung der von dem Kaiserlich-Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Trauttmansdorff, Namens Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, rücksichtlich der Preussischen Schiffe ausgestellten gleichen Zusicherung:

daß in den Preussischen Häfen die Oesterreichischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Hafens-, Tonnen-, Leuchtturm-, Lootsen- und Vergegelber und überhaupt hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staats-Kasse, den Städten, oder Privat-Anstalten zustießenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den Preussischen Schiffen behandelt, auch die auf Oesterreichischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art, als die auf Preussischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden sollen.

Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll vom 1ten April des laufenden Jahres ab beginnen, und sich bis zum 1ten April 1841. erstrecken, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vor letzterem Zeitpunkte von einer oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn sollte, noch ferner bis nach Ablauf eines Jahres, nach geschehener Aufkündigung, bestehen bleiben.

Berlin, den 1ten Mai 1831.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem hiesigen Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten unter demselben Datum vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3ten Mai 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

Gesetz = Sammlung  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 7. —

---

(No. 1287.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten April 1831., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in die Provinz Sachsen betreffend.

Ich habe in Folge Meiner Bestimmung vom 17ten März d. J. den zum provincialständischen Verbands der Provinz Sachsen nach der Verordnung vom 17ten Mai 1827. gehörenden Städten, in welchen die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. nicht verbindliche Kraft hat, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März d. J. verliehen, welches Ich dem Staatsministerium mit der Anweisung an Sie, den Minister des Innern und der Polizei, wegen der Einführung derselben nach den Vorschriften der Einführungs-Ordnung von demselben Tage, die erforderlichen Einleitungen unverzüglich zu treffen, zur Veranlassung der Aufnahme dieses Befehls in die Gesetzsammlung, so wie in die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt bekannt mache.

Berlin, den 28ten April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 1288.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preussische indirekte Steuersystem betreffend. Vom 17ten Mai 1831.

Da die Dauer der mit Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt, wegen des Beitritts mit den verschiedenen Landestheilen des Herzogthums Anhalt-Bernburg zu dem Preussischen indirekten Steuersysteme abgeschlossenen Verträge mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diese Verträge zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Jahrgang 1831. — (No. 1287—1288.)

R

Seine

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Juni 1831.)

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande u. u.; und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn v. Salmuth;

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Art. 1. Die wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt mit den einzelnen Theilen des Herzogthums zu dem Preussischen indirekten Steuerysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich:

- 1) der Vertrag vom 10ten Oktober 1823., wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume;
- 2) der Vertrag vom 10ten Oktober 1823., wegen Beitritts mit dem Amte Wühlingen;
- 3) der Vertrag vom 17ten Juni 1826., wegen Beitritts mit dem unteren Herzogthume;

sollen vom 1ten Januar d. J. ab bis zu Ende des Jahres 1839., mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen, verlängert werden.

Art. 2. Von der Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft ab soll von Königlich-Preussischen und Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, welche im Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Gebiete durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Gebiete deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen die Unterthanen in den beiderseitigen Landen ihre Waaren auf die Märkte bringen können, ohne dieses Theils ihres Gewerbes wegen einer besonderen Konzession oder Legitimation oder eines Gewerbescheins zu bedürfen.

Art. 3. Da die im Artikel 14. des Vertrages vom 10ten Oktober 1823., wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume Anhalt-Bernburg, Artikel 4. des Vertrages vom 10ten Oktober 1823., wegen Beitritts mit dem Amte Wühlingen und Artikel 10. des Vertrages vom 17ten Juni 1826., wegen Beitritts mit dem unteren Herzogthume enthaltenen Verabredungen in Beziehung auf die gegenseitige

seitige Freiheit des Verkehrs mit solchen inländischen Erzeugnissen, welche einer Verbrauchssteuer unterliegen, der gehegten Erwartung nicht völlig entsprochen haben; so sind die kontrahirenden Theile über folgende Bestimmungen übereingekommen, welche gleich nach Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft in Vollzug gesetzt werden sollen:

- 1) Die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung wird die Malischsteuer und zwar mittelst derselben Gesetze, wonach sie bereits in allen übrigen Theilen des Herzogthums erhoben wird, auch im Amte Coswig am 1sten Juli d. J. einführen.
- 2) Demnächst wollen Seine Herzogliche Durchlaucht die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen, damit vom 1sten Juli d. J. an eine Gemeinschaft der Einnahme an Malischsteuer in den östlichen Preussischen Provinzen und im ganzen Herzogthume Anhalt-Bernburg Statt finden könne.
- 3) Da, besonders mit Rücksicht auf das Gewerbe und den Verkehr ihrer Unterthanen, beide kontrahirende Theile ein Interesse dabei haben, daß die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den darüber erlassenen Vorschriften in Ausführung gebracht werde, so wollen sie sich gegenseitig die Befugniß einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Erhebung und Kontrolle der Getränke-Abgaben in dem anderen Gebiete Ueberzeugung verschaffen sollen.
- 4) Was zur Ausführung der diesfälligen Bestimmungen (1., 2. und 3.) erforderlich ist, soll durch besondere, von beiden Seiten zu ernennende Kommissarien berathen, verabredet und demgemäß angeordnet werden.
- 5) Der gesammte Ertrag der Malischsteuer in den östlichen Preussischen Provinzen und dem Herzogthume Anhalt-Bernburg soll vermittelt einer nach der Seelenzahl aufzustellenden Berechnung zwischen beiden kontrahirenden Theilen in der Art zur Theilung kommen, daß die Netto-Einnahme in den beiderseitigen Landen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minder-Ertrages in der einen oder andern Kasse ausgeglichen wird.
- 6) Die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, sollen ohne Zustimmung der Königlich-Preussischen Regierung nicht abgeändert werden können.
- 7) Wenn Taback im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebaut wird, so soll dieser derselben Abgabe, wie der in den Königlich-Preussischen Landen erzeugte, unterworfen seyn.

Art. 4. Der Berechnung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Einkommen von denjenigen Abgaben, welche an der äußern Grenze erhoben werden, soll für die ersten drei Jahre vom 1sten Januar d. J. ab das

Ergebniß der letzten im obern und untern Herzogthume, ungleichen im Amte Mühlungen abgehaltenen Volkszählung zu Grunde gelegt, auch in der Folge diese Volkszählung von drei zu drei Jahren erneuert und demgemäß der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch fernerhin berechnet werden. Auch soll, mit Rücksicht auf die heute abgeschlossene besondere Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles, bei Anwendung der übrigen allgemeinen Grundsätze der Berechnung, wie solche im Artikel 3. und 4. des Vertrages vom 10ten Oktober 1823. bestimmt sind, kein Unterschied zwischen dem obern Herzogthume und dem untern Herzogthume Anhalt-Bernburg, mit Inbegriff des Amtes Mühlungen, Statt finden.

Art. 5. Der Artikel 12. des Vertrages, wegen Beitritts mit dem untern Herzogthume vom 17ten Juni 1826., wonach Seine Herzogliche Durchlaucht Sich vorläufig das Recht der Forterhebung der Elb- und Saalzölle vorbehielten, wogegen es auch der Königlich-Preussischen Regierung überlassen blieb, von den unmittelbar nach dem untern Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen, tritt in Folge der heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles vom 1sten Juli d. J. an ganz außer Kraft.

Art. 6. So weit einzelne Verabredungen des Vertrages vom 10ten Oktober 1823. wegen Beitritts mit dem obern Herzogthume in Folge des späteren Beitritts mit dem untern Herzogthume Anhalt-Bernburg außer Kraft gekommen sind, hat es, wie sich von selbst versteht, unter vorausgesetzter Fortdauer jenes Beitritts, auch ferner sein Bewenden.

Art. 7. Handelsverträge, welche zwischen Preußen und anderen Staaten abgeschlossen werden und das Interesse der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Unterthanen berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so, wie den Königlich-Preussischen, zu Statten kommen.

Art. 8. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Uebereinkunft von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll dieselbe als stillschweigend bis zum Ablaufe von abermals 9 Jahren und sofort verlängert angesehen werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschiegelt worden.

Berlin, den 17ten Mai 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn.  
(L. S.)

Friedrich Wilhelm Ludwig  
Frhr. von Salmuth.  
(L. S.)



Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 19ten Mai und von Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt unter dem 20sten ejusdem ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 30ten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

(No. 1289.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale. Vom 17ten Mai 1831.

Nachdem durch Artikel 32. der Elbschifffahrts-Akte vom 23ten Juni 1821. verabredet worden, daß die Anwendung und Ausdehnung der in derselben enthaltenen Bestimmungen auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen bleiben solle, die diesfällige Verabredung auch bei der Saale, als Nebenflusse der Elbe, bis auf die Regulirung der Schifffahrts-Abgaben, wesentlich in Ausführung gekommen ist, die Feststellung dieser Abgaben aber bisher in den besondern, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg bestehenden, Verhältnissen mancherlei Schwierigkeiten gefunden hat; so haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Benutzung der Saale für Handel und Schifffahrt auf alle Weise zu erleichtern, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Berg-Hauptmann Franz Wilhelm Werner  
Freiherrn von Beltheim, Ritter des königlich-Preussischen rothen  
Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse  
am weißen Bande; und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig  
Freiherrn von Salmuth,

welche, auf den Grund der vorausgegangenen Unterhandlungen, nachfolgende Uebereinkunft verabredet und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abgeschlossen haben.

Art. 1. Sämmtliche bisher auf der Saale bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses bisher im Preussischen und Anhalt-Bernburgischen Gebiete belastet war, sollen vom 1sten Juli d. J. an, mit der

in dem folgenden Artikel (2.) bestimmten Ausnahme, sowohl im Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten als in dem Verkehr eines derselben durch das andere mit dem Auslande oder umgekehrt, und zwar für die ganze Strecke des Flusses von dem Punkte an, wo er überhaupt schiffbar ist, bis zu dessen Einmündung in die Elbe, fernerhin nicht mehr entrichtet werden.

Art. 2. Vom 1sten Juli d. J. an soll rücksichtlich des vorbemerkten Verkehrs (Artikel 1.) nur noch erhoben werden können:

a) auf Preussischem Gebiete:

1) ein Schleusengeld in dem Betrage und in der Art, wie solches durch die Verordnung vom 31sten Dezember 1826. und den ihr beigefügten Tarif (Königlich-Preussische Gesetz-Sammlung Jahrgang 1827. Stück 2. Seite 9.) bestimmt ist;

2) ein Seilgeld, wo solches 1815. erhoben worden, und zwar von 5 Silbergroschen von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird,

b) auf Anhalt-Bernburgischem Gebiete:

1) ein Schleusengeld bei Bernburg in den Fällen, wo solches bisher entrichtet wurde, jedoch nur nach dem dieser Uebereinkunft beiliegenden Tarif;

2) ein Seilgeld zu Groß-Wirschleben mit 4 gGr. von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird.

Art. 3. Unter den Abgaben, wovon der Artikel 1. handelt, sind die Eingangs-, Ausgangs-Abgaben und Verbrauchssteuern nicht begriffen, mit welchen einem jeden kontrahirenden Theile das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Waaren, sobald sie den Fluß verlassen haben oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen, sofern nicht hierüber die besonderen, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Zoll-Verträge über die Anschließung Anhalt-Bernburgs an das Preussische indirekte Steuersystem ein Anderes bestimmen.

Art. 4. Nachdem Preußen mit großem Kostenaufwande die Saale noch in letzter Zeit auf einer großen Strecke, wo sie es bisher noch gar nicht war, schiffbar gemacht hat und auch die Anhalt-Bernburgischen Unterthanen zur Benutzung der Schifffahrt auf der für dieselbe neu gewonnenen Flußstrecke, gleich den Preussischen Unterthanen, zuläßt, so verpflichtet sich Anhalt-Bernburg um so bereitwilliger, auch alle auf seinem Gebiete in diesem Flusse sich etwa findenden Schifffahrts-Hindernisse zu beseitigen und insbesondere die Schleuse bei Bernburg stets in ganz brauchbarem Stande zu erhalten, als die diesfällige Verbindlichkeit mit der Entstehung der bisher von Anhalt-Bernburg erhobenen Gefälle zusammenfällt.

Art. 5.

Art. 5. Seine Majestät der König von Preußen begeben Sich aller Ansprüche, welche wegen Nichtbeachtung der früheren, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg rücksichtlich der Saal-Schiffahrt bestandenen vertragsmäßigen Verhältnisse gegen Anhalt-Bernburg Preussischer Seite erhoben worden sind.

Dagegen wollen auch Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht Ihrerseits nicht nur allen gegen Preußen in Beziehung auf die Saal-Schiffahrt erhobenen Ansprüchen entsagen, sondern auch auf die Entschädigungs-Summe Verzicht leisten, welche bei Gelegenheit des Beitritts Seiner Herzoglichen Durchlaucht mit dem unteren Herzogthume zu dem Preussischen indirekten Steuer-Systeme in einem Separat-Artikel zu dem Vertrage vom 17ten Juli 1826. für Anhalt-Bernburg, jedoch ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit, stipulirt worden ist.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation eingereicht und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 4 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschiegelt worden.

Berlin, den 17ten Mai 1831.

Franz Wilhelm Werner  
Frhr. von Belsheim.  
(L. S.)

Friedrich Wilhelm Ludwig  
Frhr. von Salmuth.  
(L. S.)

---

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 19ten Mai und von Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt unter dem 20sten ejusdem ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 30sten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

## T a r i f,

nach welchem die Schleusengefälle auf der Saale zu Bernburg zu erheben sind.

- |  |                |
|--|----------------|
| 1) Von einem Schiffsgefäße, dessen Tragfähigkeit 1200 Ztrr.<br>übersteigt, beladen .....   | 9 Rthlr. — Gr. |
| unbeladen .....  | 2 „ — „        |
| 2) Von einem Oberkahn und allen anderen zum Waaren=<br>Transport bestimmten kleineren Schiffen, beladen .....                            | 4 „ 12 „       |
| unbeladen .....  | 1 „ 6 „        |
| 3) Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Rachen, Gondeln ..  | — „ 4 „        |
| 4) Von jeden zwanzig Stücke Floßholz, sie seyen in Boden,<br>Tafeln, Plegen, Karinen, oder auf irgend eine andere<br>Art verbunden ..... | — „ 16 „       |

Unverbundenes Brenn- und Nugholz darf auf der schiffbaren Saale nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Plegen oder Flößen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz, einem Stücke Floßholz gleich gerechnet.

### Besondere Bestimmungen.

- 1) Sind die zu 1. und 2. genannten Gefäße bloß mit Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, ungleichem mit thierischem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugter Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße festgesetzten Sätze entrichtet.
- 2) Die Schleusen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.
- 3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1290.) Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Juni 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen *rc. rc.*

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den dießfalls erlassenen Verordnungen und Instruktionen enthaltenen Vorschriften verlegen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

## §. 1.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien Ueberschreitung der Kordons u. Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantain-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den zurück und die Androhung Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen. nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

## §. 2.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter desgleichen b) mit Hintergehung der Wachen und unter Verletzung der Kontumaz. Verletzung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungnen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 691. 780. 1495.)

Jahrgang 1831. (No. 1290.)

§

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 20ten Juni 1831.)

§. 3.

Heimliche Entfernung aus den Kontumaz-Anstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Lertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4.

Theilnahme an dem vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1. bis 3. bezeichneten Vergehen, wohn auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, ingleichen ihrer Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, sowie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Abndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§. 64. I. a. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Wissentliche Aufnahme und Heberbergung eingeschlichener Personen und Effekten.

Insbondere sollen Gaswirthe und Tabagisten, sowie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§. 6.

Verbotener Verkehr mit infizirten Lertern ic.

Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe. (§. 2.)

§. 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und bestrbete heimliche Beerbdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht,

oder

zur Beerbdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monate bis zwei Jahre zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 8.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maßregeln.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maßregeln verweigern.

§. 9.

Desgleichen insbesondere aberten der Arzte und Chirurgen ic.

Medizinalpersonen gehen in dem im §. 8. bezeichneten Falle außerdem der Praxis in unsern Etaaten verlustig.

§. 10.

Entwendung von Sachen aus den Kontumaz-Anstalten, gesperrten Häusern ic.

Gegen diejenigen, welche aus den Kontumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Kastellen, Hospitalern und dergleichen, Sachen entwenden, soll,

soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

§. 11.

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachen bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen erteilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegs-Artikeln §. 11. angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit der im §. 25. der Kriegs-Artikel angedroheten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

Dienstvergehungen:  
a) der kommandirten Militairpersonen;

§. 12.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, ingleichen mit dem Inhalte der §. 11. allegirten Kriegs-Artikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden.

b) der Wachen u. Posten vom Civilstande;

§. 13.

Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumaz-Anstalten, Rasiellen u. s. w. angestellten Civilbeamten, ingleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kategorie auch die wissenschaftliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§. 1. bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaass erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

c) der Civilbeamten bei den Kontumaz-Anstalten zc.

§. 14.

Wider die §§. 11. und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

Gerichtliches Verfahren.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Civilgerichte (No. 1290.) nach

nach näherer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inculpate — sobald sie der nöthigenfalls vorher anzuordnenden Kontinuität unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§. 15.

Beschleunigung der Untersuchung u. der Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verflattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§. 16.

Beskräftigung der ergangenen Urtheile.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtheile etwa eingeholenden Beskräftigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publikation der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inculpate, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt.

Wir befehlen sämtlichen Behörden, sowie allen Unseren Unterthanen und überhaupt allen, die es angeht, insonderheit Allen denjenigen, welche die §. 1. gedachten Kordeons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessen zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem königlichen Insigne bedruckt lassen.

Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kampff.



# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 9. —

(No. 1291.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten März 1831., die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

**I**ch habe unter den von Ihnen vorgeschlagenen, durch den Staatsrath Mir präsentirten Beamten, den Geheimen Regierungsrath von Lamprecht zum Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt und wegen seiner Verpflichtung das Erforderliche an das Justizministerium verfügt.

Berlin, den 29sten März 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An

den Wirklichen Geheimen Ober = Finanzrath und Präsidenten Rother.

(No. 1292.)

### T a r i f f,

nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist.

Vom 6ten Mai 1831.

- I. Von Extraposien, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets, beladenen und unbeladenen Lastfuhrwerken, so wie überhaupt von jedem Fuhrwerke, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier ..... 3 Pfennige.
- II. Von ledigen Pferden und Maulthierern, mit oder ohne Reuter und Last, von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück..... 3
- III. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schaafen, Lämmer, Schweinen ic. wird, wenn deren weniger als 10 sind, nichts entrichtet; von 10 und mehr Stück für jede 10 Stück..... 3 =

Jahrgang 1831. — (No. 1291 — 1292.)

M

Be-

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Juli 1831.)

## Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthiercn, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, imgleichen den königlichen Gesüäten angehören;
- 2) vom Armeee-Fuhrwerke, desgleichen von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche mit sich führt, ferner von Offizieren zu Pferde und in Dienstuniform;
- 3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, ferner von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
- 4) von öffentlichen Kurieren, imgleichen von ordinaircn Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Weivagen und ledig zurückgehenden Pferden;
- 5) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;
- 7) von beladenen Düngerfuhren;
- 8) von Kirchen- und Leichenfuhren;
- 9) vom Fuhrwerke, welches mit Chaussee-Baumaterialien beladen ist;
- 10) von demjenigen, welchem sonst aus besondern Rechtstiteln eine Befreiung von dieser Abgabe zusichet.

Gegeben Berlin, den 6ten Mai 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Maassen.

(No. 1293.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Mai 1831., daß Armenrecht in den Rheinprovinzen betreffend.

**U**m die Zweifel zu beseitigen, welche die für die Rheinprovinz gegebene Verordnung vom 16ten Februar 1823. über das Armenrecht veranlaßt hat, und um zugleich den Mißbräuchen des Armenrechts soviel als möglich zu steuern, ohne dessen Wohlthätigkeit zu beschränken, bestimme Ich hiermit, auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 13ten v. Mts., Folgendes:

- 1) Wer die Wohlthat des Armenrechts nachsucht, muß dem Gerichte, bei welchem er den Rechtsstreit anhängig machen will, nicht allein nach Vorschrift der Verordnung vom 16ten Februar 1823. die Beweise seiner Armuth, sondern auch alle Urkunden vorlegen und die sonstigen Beweismittel angeben, welche zur Begründung seines in dem Rechtsstreite geltend zu machenden Anspruchs dienen können. Diejenigen Inländer, welche außerhalb des Bereiches des Rheinischen Rechts wohnen und die im §. 2. der angeführten Verordnung genannten Beweise wegen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht beibringen können, haben ihre Armuth durch das Zeugniß ihrer Lokalbehörden zu beweisen.
- 2) Das Gericht hat außer der Armuth auch das Materielle des Anspruchs zu prüfen und, der bewiesenen Armuth ungeachtet, die Ertheilung des Armenrechts zu verweigern, wenn aus den beigebrachten Beweisstücken der Ungrund oder die Unzulässigkeit der anzustellenden Klage oder des einzuleitenden weitern Rechtsmittels hervorgeht.
- 3) Wird das Armenrecht wegen nicht gehörig bescheinigter Armuth verweigert, so findet dagegen kein Rekurs und keine Beschwerde statt; doch bleibt es Jedem unbenommen, den Beweis bei dem nämlichen Gerichte zu ergänzen.

Gegen den Beschluß, welcher wegen der Unhaltbarkeit des geltend zu machenden Anspruchs das Armenrecht verweigert, ist ein Rekurs an den unmittelbar höheren Richter zulässig.

- 4) Gegen die Richter, welche zu dem Erkenntniße über die Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts mitgewirkt haben, kann hieraus nie ein Refusationsgrund hergeleitet werden.
- 5) Auf die in den früheren Gesetzen vorgeschriebenen Succumbenz- Strafen soll gegen zum Armenrechte zugelassene Partheien ferner nicht erkannt werden, und behält es lediglich bei den Bestimmungen des §. 8. der Verordnung vom 16ten Februar 1823. sein Bewenden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung zu bringen.

Berlin, den 25ten Mai 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

---

(No. 1294.) Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend. Vom 6ten Juni 1831.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. u.

haben nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen beschloffen, den durch das Allgemeine Landrecht bestimmten Volljährigkeits-Termin auch in Neu-Vorpommern und Rügen einzuführen, und verordnen deshalb auf den Antrag Unsers Staatsministeriums wie folgt:

Die dieser Verordnung angehängten §§. 696. und 728. bis 735. Titel 18. Theil II des Allgemeinen Landrechts, nach welchen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre eintritt, und einem Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre gewisse Befugnisse bei der Verwaltung und Verwendung seines Vermögens beigelegt werden können, sollen von jetzt an auch in Neu-Vorpommern und Rügen gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 6ten Juni 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

**Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Frh. von Altenstein. von Schumann. Graf von Lottum.  
Graf von Bernstorff. von Hake. Maassen. Frh. von Brenn.  
Für den Justizminister: von Kamph.

---

Beilage zu No. 9. (No. 1294.) der Gesetzsammlung.

---

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 18.

§. 696.

Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlene das Vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 728.

Einem jeden Pflegebefohlenen kann, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuß zur eigenen Verwaltung und Verwendung überlassen werden.

§. 729.

Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt: so muß der Vormund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen.

§. 730.

In beiden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlene der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts in so weit unterworfen, daß er denselben von der Führung seiner Administration, und von der Verwendung seiner Einkünfte, auf Erfordern Rede und Antwort geben muß.

§. 731.

In Ansehung seiner Person hingegen, und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, so wie der ausstehenden Kapitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlener, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, eben den Einschränkungen, wie jeder andere unterworfen.

§. 732.

Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräußern, verpfänden oder sonst beschweren, noch Kapitalien aufkündigen und einziehen.

§. 733.

Auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neue Darlehne aufnehmen.

§. 734.

Anderer Verträge kann er nur in so fern schließen, als er, ohne diese Befugniß, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

§. 735.

Außerordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, darf er ohne Einwilligung des Vormundes, und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen.

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — No. 10. —

---

(No. 1295.) Ratifikations-Urkunde der am 31sten März 1831. zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung. Vom 19ten Mai 1831.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem Wir; Seine Majestät der König der Franzosen; Seine Majestät der König von Baiern; Seine Majestät der König der Niederlande; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau; in Folge vieljähriger, von Kommissarien aller betheiligten Höfe, zu Mainz gepflogener Verhandlungen über die Abfassung einer Rheinschiffahrts-Ordnung auf den Grund der allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche der, am Kongresse zu Wien den 9ten Juni 1815. unterzeichnete Hauptvertrag und die demselben als integrierender Theil angehängten, von der Rheinschiffahrt handelnden Zwei und Dreißig Artikel zu diesem Ende festgestellt haben, und in Erwägung der, hierbei eingetretenen Schwierigkeiten dahin übereingekommen sind, alle die, über allgemeine Grundsätze des gedachten Kongressvertrages in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesamt-Inbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Verständigung den allerseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maaßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann;

Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen und am 31sten März laufenden Jahres von den  
Jahrgang 1831. — (No. 1295.) D gegen:

(Ausgegeben zu Berlin den 27ten Juli 1831.)

gegenseitigen Bevollmächtigten in acht gleichlautenden deutschen Original-Ausfertigungen und in acht gleichlautenden französischen Original-Ausfertigungen, wovon eine deutsche und eine französische für jeden der sieben kontrahirenden Theile, eine deutsche und eine französische aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Kommissionsakten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratifikationen in Mainz unterzeichnet worden ist: so erklären Wir hiermit, nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder, in dem erwähnten, als:

Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheines und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, ober im französischen Texte, als:

Convention entre les Gouvernemens des États riverains du Rhin et réglemeut relatif à la Navigation du dit Fleuve,

bezeichneten Verträge enthaltenen und daselbst in Zehn Titeln und Hundert und Neun Artikeln zusammengestellten Bestimmungen, welche als wären sie hier von Wort zu Wort eingeschaltet anzusehen sind, daß Wir dieselben im deutschen wie im französischen Original-Texte jedoch unter Beziehung auf den oben erwähnten, im Eingange des Vertrages befindlichen Vorbehalt, imgleichen auf die von Unserm Bevollmächtigten zu den Protokollen der Rheinschiffahrts-Zentralkommission gegebenen Erklärungen, und auf die unter dessen Mitwirkung von derselben gefaßten Beschlüsse durchaus genehmiget haben; so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen, in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungsurkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unsern Behörden und Unterthanen jeder Zeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungsurkunde in sieben gleichlautenden Exemplaren, wovon sechs für die mitkontrahirenden Theile je besonders, die siebente aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Kommissionsakten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größeren Staatsiegel versehen.

So geschehen zu Berlin, den Neunzehnten Mai im Jahre des Herrn, Ein Tausend Achthundert Ein und Dreißig und Unserer Regierung, im Vier und Dreißigsten.

**Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: v. Schönberg.



(No. 1296.) Convention entre les gouvernemens des états riverains du Rhin et réglemant relatif à la navigation du dit fleuve. Du 31. Mars 1831.

(No. 1296.) Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. Vom 31sten März 1831.

La confection d'un réglemant définitif pour la navigation du Rhin, selon les dispositions de l'acte du congrès de Vienne, ayant éprouvé des difficultés par suite de la manière dont les gouvernemens riverains ont entendu appliquer les principes généraux de cet acte aux bâtimens venant de l'Allemagne et traversant en droiture les Pays-Bas pour se rendre dans la pleine mer et vice-versa; attendu que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas a soutenu que ses droits de souveraineté s'étendaient sans restriction quelconque sur la mer qui baigne ses Etats, même là où elle se mêle aux eaux du Rhin, et que, d'après les conférences préalables à l'acte du congrès de Vienne, le Leck seul devait être regardé comme la continuation de ce fleuve dans les Pays-Bas; tandis que Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière et Son Altesse Royale le Grandduc de Hesse ont soutenu que l'acte du congrès de Vienne avait apporté des restrictions à l'exercice de ces droits, pour autant qu'ils s'appliqueraient aux navires passant du Rhin dans la pleine mer et vice-versa, et que, sous la dénomination du Rhin, le dit acte avait compris tout le cours, tous les embranchemens et toutes les embouchures de ce fleuve dans les Pays-Bas, sans distinction aucune; — vues, auxquelles Sa Majesté le Roi des Français et Son Altesse Royale le Grandduc de Bade ont maintenant également

(No. 1296.)

Da die Abfassung einer definitiven Rhein-Schiffahrts-Ordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Kongressakte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Akte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Se. Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souverainitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit denselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Kongressakte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Baiern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Kongressakte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Akte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetre-

adhéré: les Etats riverains ont jugé à propos, de laisser intacts toutes les questions élevées sur les principes généraux de l'acte du congrès de Vienne, ayant rapport à la navigation du Rhin, ainsi que les conséquences que l'on pourrait en dériver, et de concerter les mesures et les dispositions réglementaires dont la navigation du Rhin ne peut se passer plus longtemps, sur la base d'un ensemble de propositions faites et acceptées réciproquement, sous la réserve expresse toutefois, que cet accord ne portera aucun préjudice aux droits et aux principes soutenus de part et d'autre.

Dans cette vue, les hautes parties contractantes désignées ci-après ont nommé pour leurs commissaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grandduc de Bade, le sieur JEAN LAMBERT BÜCHLER, Son conseiller de légation, chevalier de l'ordre du lion de Zähringen de Bade et de l'ordre de Ste. Anne II. classe de Russie;

Sa Majesté le Roi de Bavière, le sieur BERNARD SEBASTIEN DE NAU, Son conseiller aulique intime, chevalier de l'ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Léopold d'Autriche et de l'ordre de Ste. Anne II, classe de Russie;

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur HUBERT ENGELHARDT, Son commissaire;

Son Altesse Royale le Grandduc de Hesse et sur le Rhin, le sieur GEORGE CHARLES AUGUSTE VERDIER, Son conseiller de régence;

Son Altesse Sérénissime le Duc de Nassau, le sieur LOUIS DE ROESSLER,

ten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Kongressakte in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesamtbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und regulatorischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragschließenden Theile, namentlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des Großherzoglich-Badischen Zähringer Löwenordens und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens 2ter Klasse;

Seine Majestät der König von Baiern, den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich-Bayerischen Krone, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold- und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens 2ter Klasse;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Kommissair;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von

Son conseiller intime et directeur général des domaines, chevalier de l'ordre royal du lion des Pays-Bas, de l'ordre du mérite civil de la couronne de Bavière et de l'ordre de la couronne royale de Wurtemberg;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le sieur JEAN BOURGOURD, Son conseiller d'État, chevalier de l'ordre royal des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le sieur HENRI DELIUS, Son Président en chef de régence, chevalier de l'ordre de l'aigle rouge II. classe de Prusse avec feuillage de chênes et commandant de l'ordre royal de France de la légion d'honneur;

lesquels, après avoir échangé leurs pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants :

### Titre I.

**de la Navigation du Rhin en général, et des arrangemens et concessions réciproques, convenus à ce sujet entre les hautes parties contractantes.**

Art. 1. La navigation dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer, soit en descendant, soit en remontant, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, en se conformant toutefois aux réglemens de police, exigés pour le maintien de la sûreté générale, et aux dispositions arrêtées par le présent règlement.

Art. 2. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que le Leck et l'embranchement dit le Waal, soient tous les deux considérés  
(No. 1296.)

Roeffler, Ihren geheimen Rath und General-Domänen-Direktor, Ritter des Königlich-Niederländischen Löwenordens, des Civil-Verdienstordens der Königlich-Bayerischen Krone und des Königlich-Württembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourgourd, Ihren Staatsrath, Ritter des Königlich-Niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungschef-Präsidenten, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und Kommandeur des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Kommissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind :

### Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertrageschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Art. 2. Seine Majestät der König der Niederlande erklären sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der

comme la continuation du Rhin dans le royaume des Pays-Bas.

En conséquence, les dispositions du présent règlement sur la navigation du Rhin, s'appliqueront à ces deux fleuves, considérés comme sa prolongation.

Art. 3. Les navires appartenant aux sujets des Etats riverains et faisant partie de la navigation rhénane, ne seront point obligés à transborder ou à rompre charge, en passant des eaux du Rhin dans la pleine mer et vice-versa, par le royaume des Pays-Bas.

La communication avec la pleine mer, en cas de passage direct et sans rompre charge, à travers le royaume des Pays-Bas, aura lieu pour les navires dont il vient d'être parlé, aussi bien à leur sortie par le Leck ou le Waal qu'à leur entrée de la mer dans ces embranchemens, par les voies les plus fréquentées, en passant, savoir: les navires qui se serviront du Leck, devant Rotterdam et la Brielle, et ceux, qui se serviront du Waal, devant Dortrecht et Hellevoetsluis par le Hollandsdiep et le Haringvliet; le tout sous les clauses et conditions contenues au présent règlement, pour autant qu'elles y soient applicables.

Les dits navires auront aussi l'usage de telle jonction artificielle, qui pourrait être établie avec Hellevoetsluis par le canal de Voorne, sauf à acquitter dans ce dernier cas, les mêmes droits spéciaux auxquels les bâtimens nationaux des Pays-Bas seraient assujettis pour l'usage de la dite jonction.

Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal“ bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rhein-Schiffahrts-Ordnung Anwendung.

Art. 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Lösung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittels der besuchtesten Wasserstraßen statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Leck's bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluis vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Klauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittels des Kanals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasser Verbindung mit Helvoetsluis unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die Niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasser Verbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Si des événemens naturels ou des travaux d'art rendaient par la suite impraticable la communication directe avec la pleine mer par la Brielle ou par Hellevoetsluis, le gouvernement des Pays-Bas assignera en remplacement au commerce et à la navigation des Etats riverains du Rhin, telle autre voie aussi bonne que celle qui se trouvera être ouverte au commerce et à la navigation de ses propres sujets, en remplacement de la dite communication impraticable.

De même, si le canal de Voorne devenait impraticable et était remplacé en faveur du commerce et de la navigation des sujets des Pays-Bas sur le Rhin par une autre communication artificielle avec Hellevoetsluis, les navires appartenant aux sujets des autres Etats riverains du Rhin et faisant partie de la navigation rhénane, seront admis à jouir de cette communication, sous les mêmes charges que celles qui seront imposées à de pareils navires des Pays-Bas.

Seront considérés comme appartenant à la navigation rhénane dans le sens du présent règlement, tous les navires dont les patrons ou conducteurs seront pourvus de la patente prescrite par l'article 42 ci-après, indépendamment des pièces déterminées par l'article 27.

Art. 4. Les marchandises entrant de la pleine mer pour être transportées sur les eaux du Waal ou du Leck par Lobith en Allemagne, en France, en Suisse ou plus loin, ou venant de l'Allemagne, de la France, de la Suisse ou de plus loin, pour passer par les dites eaux à la pleine mer, en transit direct sans rompre charge, seront soumises aux formalités indiquées (No. 1296.)

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die direkte Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvötsluis in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die Niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuserstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatz für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Kanal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der Niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvötsluis treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuserstaaten und zur Rheinschifffahrt gebrüg sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten gestattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gebrüg, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27. bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42. vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Art. 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direkt transitiren,

dans l'article 39 ci-après, mais affranchies lors de leur passage par le territoire des Pays-Bas, en suivant les voies tracées par l'article précédent, de tous droits de transit, de péage ou autres de cette nature, lesquels seront remplacés par un droit fixe, montant par quintal à Treize et un quart Centièmes argent des Pays-Bas pour la remonte, et à Neuf Centièmes argent des Pays-Bas pour la descente, à l'exception des articles spécifiés dans le tableau joint sous la lettre A à la présente convention, et qui payeront un droit fixe, soit plus, soit moins élevé, ainsi que l'un et l'autre y sont déterminés. Il sera néanmoins libre à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'ajouter à ce droit fixe telle partie des droits de navigation, qu'Elle jugerait convenable de ne pas faire percevoir pour les distances de Lobith jusqu'à Krimpen ou Gorcum et vice-versa. Le droit fixe ayant été calculé sur la distance de Gorcum jusqu'à la pleine mer, en passant devant Dortrecht et Helvoetsluis par le Hollandsdiep et le Haringvliet, proportion gardée de la distance présumée entre Strasbourg et les frontières des Pays-Bas, il est convenu en outre qu'il sera susceptible d'augmentation ou de diminution, suivant le résultat du mesurage, qui sera opéré jusqu'en pleine mer et en conformité de l'article 18 suivant, et que la disposition du deuxième alinéa de l'article 19 suivant recevra également, le cas échéant, son application aux

ben weiter unten im Artikel 39. angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine fest bestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen Niederländischen Geldes für den Zentner bei der Bergfahrt und von Neun Centen Niederländischen Geldes für den Zentner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Litt. A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrts-Abgaben für die Strecke von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchsthnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluis vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Strasbourg und der Niederländischen Gränze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereinigt, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18. zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatze des nachfolgenden Artikels 19. enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen

articles indiqués au tableau Litt. A sous le Nro. II, comme jouissant d'une diminution des droits, pour autant toutefois qu'elle n'aura pour objet ceux compris sous le Nro. I. du même tableau.

Art. 5. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent en outre que les patrons ou conducteurs de navires, ayant à bord des marchandises destinées à être exportées par mer par les ports de Rotterdam, Dortrecht ou Amsterdam, mais étant dans le cas d'y rompre charge pour y déposer des marchandises en entrepôts ou les livrer à la consommation, ou bien pour y compléter leur cargaison, après avoir acquitté au bureau établis à Lobith, à Vreeswyk, à Tiel, à Gorkum ou à Krimpen pour la perception du droit de navigation, le droit fixe mentionné dans l'article précédent, conformément aux manifestes vérifiés dont les patrons ou conducteurs doivent être porteurs et en se conformant pour les marchandises destinées à être déchargées dans les ports de mer susdits, aux dispositions de la loi générale sur la perception des droits d'entrée, de sortie et de transit en vigueur dans le royaume des Pays-Bas, puissent diriger leur course par telles eaux, rivières ou canaux qu'ils jugeront devoir suivre pour arriver à leur destination, et continuer ensuite, depuis les dits ports de mer, leur voyage jusque dans la pleine mer, sans être tenus de payer quelque supplément de droit fixe à raison de la distance plus ou moins longue qu'ils se proposeront de parcourir, et quelque soit le bras de mer par lequel ils voudront passer.

Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse Litt. A. unter No. 2. schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in soweit Anwendung finden soll, als nicht die, unter No. 1. des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Art. 5. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdäm bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Falle befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbräuche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schiffsahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorkum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maßgabe derjenigen verifizirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Kanäle ihre Fahrt nehmen, und demnachst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können.

In quittant la voie directe indiquée par l'article 3, les dits patrons ou conducteurs seront seulement assujettis aux formalités de douanes prescrites par la législation générale des Pays-Bas pour empêcher la fraude, et au paiement des mêmes droits de péage, d'écluses, de ponts etc. etc. qui sont acquittés par les navires des Pays-Bas.

Les mêmes dispositions sont applicables aux patrons ou conducteurs de navires appartenant aux sujets des Etats riverains et faisant partie de la navigation rhénane, qui, venant de la mer, sont chargés de marchandises destinées pour le Rhin en transit par une des villes de Rotterdam, Dortrecht ou Amsterdam et qui y rompent charge, soit afin d'y déposer des marchandises en entrepôt ou en livrer à la consommation, soit pour y compléter leur cargaison, et qui voudront ensuite gagner le Rhin pour se rendre à leur destination; et ce, tant par rapport au droit fixe, que pour ce qui concerne la navigation des eaux, rivières et canaux des Pays-Bas.

Art. 6. Il est de même accordé franchise des droits ordinaires de transit pour toutes les marchandises, qui, venant du Rhin pour sortir par mer ou entrant de la mer pour être transportées par le Rhin vers l'Allemagne, la France, la Suisse ou vers une destination plus lointaine, sont destinées pour les ports de Rotterdam, Dortrecht ou Amsterdam, afin d'y être déposées plus ou moins longtemps aux entrepôts des douanes établis dans les dits ports.

Les droits de transit seront dans ce cas remplacés par le droit fixe, déterminé par l'article 4. et par le

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die in Artikel 3. angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen, Sollformalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wegegelder, Schleißen- und Brückengelder etc., welche die Niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung Niederländischer Gewässer, Flüsse und Kanäle, sinden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zusehender und zur Rheinschiffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauche abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnachst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Art. 6. Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4. und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Han-



tarif qui y est joint, quelque soit le lieu de l'entrepôt que l'on aurait choisi parmi ceux dénommés ci-dessus, sauf les formalités des douanes prescrites par la législation générale des Pays-Bas comme garantie contre la fraude, ou par les réglemens locaux sur la police des ports et le payement des droits ordinaires de péages, écluses, ponts etc. sur les rivières, eaux et canaux, qui ne font point partie des voies directes du Rhin indiquées par l'article 3.

Les marchandises entreposées ainsi qu'il vient d'être dit, comme appartenant au commerce du Rhin des sujets des États riverains, ne payeront pour tout droit de magasin, de quai, de grue et de balance, pour autant que l'on fasse usage de ces établissemens, que les quotités indiquées comme maximum dans l'article 69. suivant.

Art. 7. Pour profiter de l'affranchissement des droits ordinaires de transit aux entrepôts des Pays-Bas mentionnés dans l'article précédent, les marchandises venant de l'Allemagne, de la France, de la Suisse ou de plus loin, doivent y être apportées par des navires appartenant à la navigation rhénane, et dans ce cas, elles n'acquitteront en remplacement de tout autre droit de douanes, le droit fixe déterminée à l'article 4., qu'au moment, où elles sont déclarées pour être exportées par mer, sans distinction du pavillon sous lequel elles seront chargées.

Par contre les marchandises venant de la pleine mer, apportées par des bâtimens n'importe de quelle nation, et déchargées aux ports des Pays-Bas, n'acquitteront le droit fixe, en remplacement de ceux d'entrée,

(No. 1296.)

belsplågen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokal-Verordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Begebelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Kanälen, die nicht zu den im Artikel 3. bezeichneten direkten Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Wohlfwerks-, Krahn- und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69. als Maximum angegebenen Beträge.

Art. 7. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transit-Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschiffahrt angehören, hingebraucht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4. festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See deklarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Ein-

W 2

de sortie ou de transit, auxquels une autre destination pourrait donner lieu, qu'au moment où elles sont déclarées pour l'exportation vers l'Allemagne, la France, la Suisse ou vers une destination plus lointaine par le Rhin, et chargées à cet effet à bord d'un bâtiment faisant partie de la navigation rhénane et appartenant à un sujet des États riverains.

Dans l'un comme dans l'autre cas, les dites marchandises ne seront assujetties au paiement du droit de navigation ordinaire du Rhin, dont il sera question dans les titres suivants, que jusqu'au bureau le plus proche de l'endroit où elles quitteront ce fleuve, ou bien depuis le bureau le plus proche de l'endroit où elles y entreront.

Art. 8. Par les articles précédents, il n'est dérogé en rien au droit de tonnage maritime, ni aux frais de fanal, de pilotage et autres de cette nature, que tout bâtiment de mer est tenu d'acquitter à l'entrée ou à la sortie par mer dans les Pays-Bas, et dont la perception se règle d'après la législation ordinaire de ce pays, en observant toutefois la disposition de l'article 12. suivant.

Art. 9. En réciprocité des stipulations favorables contenues aux articles précédens, les hauts Gouvernemens des États riverains s'engagent à étendre, en faveur des navires des Pays-Bas, l'exemption générale du droit de transit, déjà convenu par l'acte du congrès de Vienne pour tout le cours du Rhin, aux transports par eau des marchandises qui, en quittant le Rhin, entrent dans les rivières, canaux ou autres communications intérieures navigables, pour traverser

gangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung deklarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschiffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschiffahrtsgebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Art. 8. Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchtturms-Geldern, Loorsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gezeygebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12. zu beobachten ist.

Art. 9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congress-Akte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transit-Gebühr zu Gunsten der Niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Kanäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten

ensuite les dits États riverains, pour autant que cela pourra se faire, sans échanger le transport par eau contre un transport par terre.

Ce dernier cas arrivant, les marchandises seront soumises au régime de la législation ordinaire des Gouvernemens respectifs. — Les bateliers quittant le Rhin pour se servir des communications intérieures navigables des États riverains, seront assujettis, dans tous les cas, aux formalités qui y sont en vigueur pour le transit, afin d'empêcher la fraude, ainsi qu'au payement des droits de péages, ponts, écluses etc., qui y sont établis, et ce sur le même pied que le sont de pareils bâtimens des États riverains respectifs.

Art. 10. Les hauts Gouvernemens des autres États riverains s'engagent aussi de leur côté à déclarer ports libres pour le commerce sur le Rhin, chacun une ou plusieurs villes situées sur les bords du Rhin, savoir:

le Gouvernement de Prusse, Cologne et Düsseldorf, en se déclarant prêt à augmenter encore dans la suite le nombre des ports francs prussiens, si le besoin ou les circonstances le requièrent;

celui de Nassau, Biebrich et Oberlahnstein;

celui de Hesse, Mayence;

celui de Bade, Mannheim;

celui de Bavière, Spire;

celui de France, Strasbourg (voy.

Art. 11.);

sauf la faculté pour tous les Gouvernemens d'augmenter le nombre des ports francs selon leurs convenances respectives;

de telle manière, que les marchandises apportées par les bâtimeus des Pays-

(No. 1296.)

Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener resp. Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegegelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der resp. Uferstaaten, zu unterwerfen.

Art. 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preussische Regierung, die Städte Köln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preussischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfnis oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Biebrich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim

die Bayerische Regierung, Speier;

die Französische Regierung, Straßburg

(s. Art. 11.);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Umständen zu vermehren,

solchergeßtalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum

**Bas, ou par tous autres appartenant** aux sujets des États riverains, venant du dit Royaume ou destinées à y être transportées, puissent y être entreposées pour un tems plus ou moins long, et ensuite être expédiées en transit plus loin sur le Rhin, ou sur les autres communications intérieures navigables indiquées par l'article 9., traversant les États riverains à destination de l'intérieur de l'Allemagne ou de la Suisse, sans être assujetties, ni dans l'un ni dans l'autre cas, au paiement d'aucun droit d'entrée et de sortie ou de transit, sauf à acquitter, lors de l'entrepôt, les droits de magasin, de quai, de grue ou de balance généralement établis dans les ports francs dont il s'agit, mais qui ne pourront, dans aucun cas, excéder ceux fixés par l'article 69. du présent règlement.

Il est au surplus entendu que les marchandises, qui, dans les cas prévus ci-dessus, quitteront la voie du Rhin indiquée par l'art. 3., ou les rivières confluentes assujetties à un régime semblable à celui établi sur le dit fleuve, pour transiter par d'autres voies navigables à travers les États riverains, pourront être soumises aux formalités prescrites par la législation en vigueur dans les dits États pour le contrôle et la surveillance des droits de douanes, ainsi qu'au paiement des droits de péage, barrière, pont, écluse et autres de ce genre, mais sans que les bâtimens des Pays-Bas, ou les marchandises qui en viennent ou qui y vont, puissent être traités d'une manière moins favorable que les bâtimens ou les marchandises des États riverains qu'ils traversent,

Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf Niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinverstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit dasselbst in Niederlagen gelagert, und demnachst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9. bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazine-, Bohrwerk-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69. der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3. bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die besagte Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controllirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die Niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Art. 11. Les Gouvernemens des États riverains du Mein, du Neckar, et d'autres rivières, qui se jettent dans le Rhin, seront admis à jouir pour leurs marchandises de la même immunité dans les ports francs des Pays-Bas et dans ceux à établir sur le Rhin, que celle accordée par les articles précédens, du moment qu'ils auront établi dans leurs territoires respectifs et sur les bords des dites rivières, de pareils ports francs sous les stipulations mentionnées dans l'article précédent.

Le Gouvernement de France ne pouvant adhérer purement et simplement aux trois articles qui précèdent, s'en réfère, quant à l'exécution qu'ils recevront sur son territoire, à la déclaration insérée à ce sujet dans le protocole joint au présent réglemant, laquelle aura la même force et vigueur, que si elle y était textuellement insérée.

Art. 12. En réciprocité de franchises de tout droit de transit (ou fixe) des marchandises appartenant au commerce du Rhin des Pays-Bas, et transportées par des voies navigables à travers les États riverains venant de l'Allemagne, de la France, de la Suisse ou de plus loin, ou y allant, S. M. le Roi des Pays-Bas accorde en outre aux bâtimens des États riverains du Rhin, appartenant à la navigation de ce fleuve, l'assimilation de leur pavillon à celui des Pays-Bas sous le rapport du droit de tonnage, de pilotage, de fanaux et d'autres de cette nature, lorsque les dits bâtimens sont destinés en même tems à la navigation maritime.

Il suffira pour en jouir, que les patrons ou conducteurs des navires  
(No. 1296.)

Art. 11. Den Regierungen der Ufersstaaten des Main's, des Neckar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkt an verflattet seyn, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Etipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorbergehenden drei Artikeln nicht unbedingtt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörrlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Art. 12. Als Gegenleistung dafür, daß die dem Niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Ufersstaaten geführt werden, von aller Transit- oder sonst festbestimmten Abgabe befreit sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnenelder, Loosfen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebähren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und

représentent aux employés chargés dans les ports des Pays-Bas de la perception des dits droits, la patente qui leur a été délivrée en leur qualité de bateliers du Rhin conformément à l'art. 42. ci-après.

Art. 13. En cas d'entrée pour cause de relâche forcée, ou pour hiverner, et de déchargement partiel ou total pour cause de force majeure, dans un des ports des Pays-Bas, les bâtimens appartenant à la navigation du Rhin et aux sujets des États riverains, jouiront de toute la protection et de tous les avantages, qui sont assurés par la législation sur les douanes en vigueur dans le dit Royaume, aux bâtimens de toutes les autres nations, en se soumettant aux mesures de précaution contre la fraude, prescrites par la même législation.

Il est expressément entendu, que le séjour des bâtimens du Rhin dans les ports maritimes des Pays-Bas, pour les causes exprimées dans le présent article, ne donnera lieu de ce chef à la demande d'aucun droit d'entrée, de sortie ou de transit.

La même disposition est applicable, lorsqu'en cas de plombage ou d'apposition de scellés aux écoutilles ou endroits servant de dépôt de marchandises, conformément à l'art. 4. ci-dessus, les patrons ou conducteurs des bâtimens traversant le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen ou Gorcum jusqu'à la pleine mer ou vice-versa, sont obligés par manque d'eau, ou par suite d'autres circonstances extraordinaires, d'alléger ou de transborder quelques marchandises sans

Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den Niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42. gemäß ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Art. 13. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschiffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einem Niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen nöthigt sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesetzgebung den Schiffen aller anderen Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in Niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigen Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Ansprüche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4. gemäß statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krümpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das Niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen nöthigt sind, ohne daß sie in irgend

entrer dans quelque port, pourvû qu'ils se soient adressés préalablement aux employés des douanes les plus voisins, sauf les cas d'absence ou de détresse prévus dans les articles 38. et 39. suivans, pour faire lever les plombs ou scellés, et qu'ils se soumettent aux mesures ultérieures que ceux-ci jugeront nécessaires, pour prévenir l'importation clandestine d'une partie de la cargaison, et pourvû que les marchandises ainsi allégées soient rechargées ensuite dans les mêmes bâtimens qui les auront apportées, avant d'avoir atteint le dernier bureau de perception du droit de navigation ou de droit fixe.

## Titre II.

**Des droits de navigation et des moyens d'en assurer la perception.**

Art. 14. Tout individu exerçant la navigation sur le Rhin, depuis l'endroit où il devient navigable jusqu'à Krimpen ou Gorcum, y compris le Leck et le Waal, et réciproquement, sera tenu de payer sous le titre de droit de navigation;

- 1) Un droit de reconnaissance pour chaque embarcation du port de cinquante quintaux et au-dessus;
- 2) Un droit sur le chargement à raison du poids des marchandises.

Art. 15. La perception du droit de reconnaissance et de celui sur le chargement sera faite aux bureaux ci-après désignés, savoir:

- a) pour la descente:
  - à Brisac, près de Strasbourg au grand pont du Rhin, Neubourg, Mannheim, Mayence, Caub, Colblence, Andernach, Linz, Cologne, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyk et Tiel;

einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38. und 39. angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschmückung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschiffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

## Zweiter Titel.

Von den Rheinschiffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gebührigen Entrichtung derselben zu versichern.

Art. 14. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Leck's und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben:

- 1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfundzwanzig Zentner und höher steigt;
- 2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Zentnergewicht zu zahlen.

Art. 15. Zur Erhebung der Schiffs-Gebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

- a) für die Fahrt abwärts:
  - Dreifach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Eöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Breeswyk und Tiel;

b) pour la remonte:

à Gorcum, Tiel, Krimpen, Vreeswyk, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cologne, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mayence, Mannheim, Neubourg, près de Strasbourg au grand pont du Rhin et Brisac.

Art. 16. Le droit de reconnaissance, dont la quotité est réglée par le tarif ci-joint sous la lettre B, et le droit de navigation, par quintal de chargement et à raison des distances, tel qu'il est réglé provisoirement par le tarif ci-joint sous la lettre C, seront perçus à chaque bureau de perception pour toute embarcation qui y passera ou qui en partira, et ce pour chaque bureau en particulier.

Toutefois, les hautes parties contractantes se réservent de faire examiner, lors de la réunion de leurs commissaires prévue par le présent règlement, s'il y a lieu de modifier encore en tout ou en partie, les taux des droits de navigation et de reconnaissance, établis par les susdits tarifs.

Art. 17. Le droit de reconnaissance sera perçu d'après le certificat de jaugeage dont le patron ou conducteur sera porteur, et chaque État riverain prendra les mesures nécessaires pour que ce jaugeage soit opéré d'après une échelle graduée de décimètre endécimètre, d'après la méthode entre actuellement en vigueur sur le Rhin Strasbourg et la frontière des Pays-Bas, sauf les changements que la commission centrale pourra trouver convenable d'y apporter.

Art. 18. Le droit de navigation, tel qu'il est indiqué au tarif Litt. C, n'avant été déterminé que d'après les renseignements plus ou moins exacts

b) für die Fahrt aufwärts:

Gorcun, Tiel, Krimpen, Breeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, und Breisach.

Art. 16. An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B. bestimmte Schiffsgebühr und für den Zentner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C. provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Kontrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Kommissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Art. 17. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Nüchungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit diese Nüchung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Grenze üblichen Methode mit einem, nach dem Dezimalsystem in Grade abgetheilten Maaßstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Zentral-Kommission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Art. 18. Da die Festsetzung des im Tarif C. ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben be-



pulsés dans les cartes existantes, il sera procédé ultérieurement, dans l'année à dater de la ratification du présent règlement, à un mesurage du fleuve dans toute sa longueur jusqu'à Krimpen et Gorcum, et le tarif sera ensuite arrêté définitivement d'après le résultat du dit mesurage, de manière que la totalité des droits n'excede pas la quotité déterminée par le 3. des articles séparés joints à l'acte du Congrès de Vienne et relatifs à la navigation du Rhin, et que la distance depuis Lobith jusqu'à Gorcum servira également de base pour le montant du droit de navigation depuis Lobith jusqu'à Krimpen et vice-versa, et qu'il sera perçu le même droit pour les deux distances.

A cette fin, la Commission centrale déléguera un expert, et lui fera prêter serment dans l'intérêt commun de tous les Etats riverains, et elle lui confiera la direction de tout le mesurage.

Il sera libre à chaque Etat riverain en particulier, d'adjoindre à ses frais à ce délégué général un commissaire spécial, à l'effet de faire contrôler ses opérations.

S'il y avait divergence d'opinion entre le délégué général et un commissaire spécial, la Commission centrale en décidera.

D'ailleurs les rectifications de la ligne de direction du fleuve, par lesquelles l'étendue de son cours sera réduite, ne motiveront pas une diminution du tarif; pourvu toutefois que de pareilles rectifications, qui sont incontestablement d'un intérêt général, ne seront entreprises que d'un commun accord avec les autres Etats riverains.

(No. 1296.)

ruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratifikation der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesamtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3ten Artikel des Anhanges von der Rheinschiffahrt zur Wiener Kongreß-Acte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt diene, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Zentral-Kommission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesamt-Abgeordneten zum Behufe der Kontrollirung seines Verfahrens einen Spezial-Kommissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesamt-Abgeordneten und dem Spezial-Kommissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Zentral-Kommission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromkorrekturen bewirkte Verkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectifikationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Art. 19. La totalité du droit de navigation, tel qu'il est réglé provisoirement par le tarif Litt. C, sera diminuée pour les articles indiqués dans les additions au dit tarif.

Si l'expérience démontrait la nécessité d'étendre à d'autres objets cette diminution de droits, ou qu'il fut reconnu convenable de faire subir des changements aux droits sur les objets actuellement déjà moins imposés, la Commission centrale, dans ses réunions annuelles, fera à cette fin des propositions qui seront soumises à l'examen des Etats riverains, pour, en cas d'approbation, être comprises au tarif comme articles additionnels.

Art. 20. Les tarifs seront affichés dans les bureaux de perception.

Art. 21. Par le quintal l'on entendra le poids de cinquante kilogrammes, poids de France, ou de cinquante livres, poids des Pays-Bas. La perception des droits de navigation sera faite d'après ce poids et ses subdivisions.

A cette fin, tous les bureaux et ports de chargement et de déchargement, qui seront désignés par les Gouvernemens respectifs, seront pourvus de poids français ou des Pays-Bas bien ajustés.

Le tableau des poids dressé dans le tems par l'ancienne direction générale de l'octroi, en exécution des articles 104 et 105 de la convention de 1804, pour les objets non susceptibles d'être pesés, continuera d'être suivi pour la réduction au poids, sauf les changemens que la Commission centrale pourra trouver nécessaire d'y apporter par la suite.

Art. 19. Der in dem Tarif C. provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßigt werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes notwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen; so wird die Zentral-Kommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft, und in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusätze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Art. 20. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Art. 21. Unter dem Zentner wird das Gewicht von Fünfzig Kilogrammen Französischen Gewichtes oder Fünfzig Pfund Niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiff-fahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges Französisches oder Niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Occroi-Direktion in Gemäßheit der Artikel 104. und 105. der Konvention vom Jahre 1804. angefertigten Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Zentral-Kommission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Art. 22. Les payemens se feront dans tous les bureaux, sans distinction des territoires où ils se trouvent établis, au choix du patron ou conducteur, soit en monnaie d'or et d'argent du pays où le paiement doit avoir lieu, soit en pareille monnaie de France, à l'exclusion cependant de toutes pièces autres, que celles de 40, 20, 5, 2, 1 et  $\frac{1}{2}$  francs, d'après la loi du 28. Mars 1803. Les monnaies françaises inférieures au demi franc seront toutefois admises par les bureaux allemands, mais seulement pour solde des fractions au-dessous de 50 centimes.

La proportion du cours et des espèces de monnaies de chaque Etat avec le franc, sera fixée d'une manière légale par chaque Gouvernement pour l'étendue de sa domination.

Les tableaux particuliers, ou bien un tableau général des réductions, seront affichés dans tous les bureaux, afin de mettre les patrons ou conducteurs à même d'en prendre connaissance.

Ils seront en outre communiqués par les différens Gouvernemens à la Commission centrale de Mayence.

Art. 23. Les droits de navigation, tels qu'ils sont réglés par le tarif Litt. C, seront à quelques exceptions près y indiquées, perçus d'avance à chaque bureau y désigné, pour la distance à parcourir d'un bureau à l'autre, soit que l'embarcation parcoure ou non cette distance, ou que la totalité ou une partie du chargement soit débarquée plutôt.

Il est néanmoins fait exception à cette règle, par rapport aux bâtimens qui, après avoir passé un bureau de perception, quitteront le

(No. 1296.)

Art. 22. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in Französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40 $\pi$ , 20 $\pi$ , 5 $\pi$ , 2 $\pi$ , 1 oder  $\frac{1}{2}$  Frankensstücken nach dem Gesetze vom 28ten März 1803. Die Französischen Münzen unter einem halben Franc sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu be richtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherren für sein Gebiet gesetzlich festgesetzt.

Die danach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Valuationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Centralcommission zu Mainz mitgetheilt.

Art. 23. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C. ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle

fleuve sur lequel il est situé, pour entrer dans une rivière confluente dont l'embouchure se trouve entre ce bureau et celui suivant.

Dans ce cas, le droit de navigation ne sera dû qu'à raison de la distance à parcourir depuis le bureau dont il s'agit, jusqu'à l'embouchure de la rivière confluente.

Les additions nécessaires à cet effet au tarif ci-joint sous la lettre C, seront proposées par la Commission centrale aux Etats riverains.

Il sera libre à chaque Gouvernement, qui possède plusieurs bureaux de perception, de diminuer les droits de navigation à percevoir dans un ou plusieurs de ces bureaux, sur les navires destinés à traverser entièrement son territoire sans rompre charge, et d'augmenter, au besoin, les droits à payer à d'autres bureaux de ce même territoire sur les chargemens des dits navires, pourvu que dans ce cas la totalité des droits à percevoir dans l'étendue du dit territoire, ne surpasse pas ceux, auxquels les navires ou leurs chargemens auraient dû être soumis, si aucune exception la règle générale n'eut eu lieu.

Art. 24. Si le chargement se fait dans un endroit où il n'y a point de bureau, il ne sera perçu jusqu'au prochain bureau, ni droit de reconnaissance, ni droit de navigation; le tarif détermine les exceptions de cette règle.

Art. 25. Là où un même bureau s'étend sur deux ou plusieurs Etats riverains, ceux-ci répartiront entre la recette d'après l'étendue de leurs possessions respectives sur les rives.

vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Centrakommission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C. in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen seyn würden.

Art. 24. Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Art. 25. Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehört, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längen-Ausdehnung ihrer resp. Uferbesitzungen untereinander vertheilen.

**Art. 26.** Il sera libre aux États riverains, sur le territoire desquels se trouvent plusieurs bureaux de perception pour leur compte particulier, d'en supprimer du nombre de ceux qui sont établis pour des distances où ils exercent seuls la souveraineté sur le lit de la rivière, en faisant percevoir au bureau le plus proche de la frontière, la totalité des droits de navigation qui leur étaient dus jusqu'alors aux bureaux supprimés, sans que toutefois il puisse y avoir lieu d'exiger des patrons ou conducteurs, qui déchargeront la totalité ou une partie de leurs cargaisons dans l'étendue des bureaux conservés, des droits plus forts sur les objets déchargés, que ceux qu'ils auraient eu à payer, si les bureaux supprimés avaient encore existé. Il sera donné connaissance des suppressions de bureaux, dont il s'agit, à la Commission centrale, ou, en son absence, à l'inspecteur en chef.

**Art. 27.** Tout patron ou conducteur est tenu, avant de prendre charge, ou au moins avant de partir du lieu de son chargement, de se faire délivrer une lettre de voiture ou connaissance, constatant la nature et la quantité des marchandises, avec désignation de la personne à qui l'expédition en est faite.

Il sera tenu de donner à tous les bureaux sur la route connaissance de son chargement, par la représentation des lettres de voiture et d'un manifeste.

Ce manifeste sera en tous points conforme au modèle joint au présent règlement sous la lettre D., et il sera accompagné des pièces justificatives y mentionnées.

(No. 1296.)

**Art. 26.** Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschiff-fahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Grenze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht bloß durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbesetzen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Kommission oder, in Abwesenheit derselben, dem Ober-Aufsesser der Rheinschiff-fahrt angezeigt.

**Art. 27.** Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatz abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissance erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D. anliegenden Schema angefertigt und von den darin erwähnten Belägen begleitet seyn.

Il sera écrit par le patron ou conducteur lui-même, ou par toute autre personne pour lui, à l'exception toute fois des employés du port ou des droits de navigation; il sera signé par le patron ou conducteur.

Le dit patron ou conducteur est responsable du contenu du manifeste, soit qu'il l'ait fait lui-même ou qu'il l'ait fait faire par un autre.

Les chargemens ou déchargemens partiels, qui pourraient avoir lieu en route, seront également annotés sur le manifeste et certifiés, s'il y a lieu, comme le manifeste principal.

Le manifeste, dont il s'agit, sera remis par le patron ou conducteur au lieu du déchargement du bâtiment, et immédiatement après ce déchargement, aux employés des droits de navigation, qui y sont placés ou envoyés par le receveur du bureau des dits droits le plus prochain.

A défaut par le patron ou conducteur de produire, y étant requis, son manifeste et les pièces justificatives exigées en dûe forme, il ne pourra profiter des avantages que lui assure le présent réglemeut.

Art. 28. Il sera libre aux employés, que le souverain aurait institués à cet effet sur les lieux de chargement, de s'assurer par une vérification, lors de ce chargement, ou après qu'il a été opéré, de l'exactitude des manifestes sous le rapport de la nature et de la quantité des marchandises.

Ils viseront le manifeste pour autant, que la vérification en a été faite.

Si le chargement a lieu dans un endroit où il n'y a point d'établissement propre à une pareille vérifi-

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschiffahrts- oder Hafensbeamter seyn darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Beläge auf desfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Art. 28. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen gestattet, an welchem die zu vorbemerker

cation, le patron ou conducteur pourra être obligé de s'y soumettre au bureau le plus prochain.

Ce droit est indépendant de celui qu'ont les employés des droits de navigation de tout autre bureau, de visiter les embarcations pour en reconnaître le chargement chaque fois qu'il y aura des soupçons sur l'exactitude des manifestes.

Les employés des droits de navigation, embarqués sur un bateau ou canot portant le pavillon des susdits droits, pourront également exiger la représentation du manifeste de tout patron ou conducteur d'embarcation, en quelque endroit du Rhin qu'il soit rencontré. Le principal employé, embarqué au canot, visera alors le dit manifeste ainsi que les déclarations additionnelles qui pourront s'y trouver, et veillera à ce qu'il n'y soit laissé ni blanc, ni intervalle, ni lacune; il fera mention dans ce visa, de l'endroit du fleuve, du jour et de l'heure où il aura apposé le dit visa. Les visa, dont il vient d'être parlé, ne donneront lieu à aucuns frais.

Art. 29. Les conducteurs de trains de bois représenteront un manifeste indiquant le nombre et le volume total des arbres, calculé en mètres cubes. Le contrôle en sera fait par les employés des droits de navigation, conformément aux instructions et à la table de réduction actuellement en vigueur à cet effet sur le Rhin entre Strasbourg et la frontière des Pays-Bas.

Art. 30. Les droits de navigation légalement perçus, conformément au manifeste produit à cet effet au bureau de perception, ne seront pas

Jahrgang 1831. — (No. 1296.)

Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rheinzollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rheinzollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rheinzollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Deklarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Art. 29. Der Führer eines Flosses ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr kubischer Inhalt im Ganzen nach Kubikmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten kontrolliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Anweisungen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Reduktionsabelle.

Art. 30. Rheinschiffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben

R

restitués lors même que le patron ou conducteur, en continuant son voyage, aurait souffert une avarie extraordinaire.

Art. 31. Il n'y aura pas lieu d'exiger de nouveaux droits sur les embarcations qui, après avoir acquitté les dits droits lors de leur passage à un bureau, seraient forcées par l'orage, les glaces, ou par tout autre accident, d'y retourner avec le même chargement, ou même de rebrousser chemin plus loin.

Art. 32. Aucune exemption des droits de navigation ne sera admise, quelles que soient la nature et la destination des chargemens, et à quelques personnes qu'ils puissent appartenir.

Il sera néanmoins libre à tout État riverain individuellement, ou de concert avec tel État voisin qui participe au produit des droits, d'établir des diminutions ou exemptions des droits, soit par forme de mesure générale pour certains objets sans distinction de personnes, soit même par forme d'exemption en faveur de certains bâtimens appartenant à ses propres sujets, ou d'une personne désignée et dans des cas particuliers, pourvu que ces diminutions ou exemptions ne soient accordées, que pour le territoire qui appartient exclusivement, soit à cet État, soit aux États voisins intéressés, à moins que les autres États riverains n'y donnent leur adhésion.

Art. 33. Cependant les États riverains ne pourront rehausser le dit tarif en aucune manière, pas même indirectement, en prescrivant l'usage du papier timbré, ou en établissant d'autres droits de ce genre.

worden sind, werden in keinem Falle zurück gegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Art. 31. Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzufahren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Art. 32. Von der Zahlung der auf die Rheinschiffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rhein-Zollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch alle eine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mittheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Art. 33. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w. erhöht werden.



Ils ne pourront également, sans l'assentiment de tous les États riverains, augmenter le nombre des bureaux, ni en changer le lieu, sauf les exceptions portées aux articles 23. et 26. ci-dessus.

Art. 34. Les droits de navigation du Rhin ne pourront jamais être affermé, soit en masse, soit partiellement; la perception en sera faite dans chaque État riverain pour son compte et par ses employés.

Les Gouvernemens co-riverains s'obligent réciproquement à placer dans leurs bureaux de perception, un nombre d'employés suffisant, pour que le service ne soit jamais en souffrance, et que les patrons ou conducteurs n'éprouvent point de retard dans leurs expéditions.

Art. 35. Dans les lieux où il existe un bureau des droits de navigation, le patron ou conducteur ne pourra ni charger, ni décharger, avant d'en avoir obtenu la permission des employés des droits de navigation, auxquels les Gouvernemens respectifs enjoindront expressément de n'occasionner aucun retard au patron ou conducteur.

En cas de contravention de la part du patron ou conducteur, il sera tenu de payer le double droit des marchandises qu'il aura chargées ou déchargées, en les mettant à terre, ou en les transférant à bord d'un autre bâtiment, le tout sans préjudice des autres peines portées par les lois du pays où la contravention aurait eu lieu, contre ceux qui se permettraient des débarquemens prématurés ou clandestins.

Les formalités à observer dans d'autres endroits, soit pour l'attéragé, (No. 1206.)

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Artikel 23. und 26. erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Art. 34. Die Rheinschiffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die theilhaftigen Regierungen der Rheinstaaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respektiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Art. 35. An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respektiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen vortheilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bei dem Ein- und Ausladen

soit pour les embarquemens et débarquemens, sont réglées par les lois de chaque pays.

### Titre III.

**De l'application à la navigation du Rhin des lois sur les douanes des États riverains.**

Art. 36. Les patrons ou conducteurs d'embarcations, munis de manifestes en bonne et due forme, ne pourront être arrêtés en route sous prétexte d'impôts de l'État à percevoir, ou de recherches à faire à cette fin sur les chargemens, si ce n'est à un des bureaux de perception établis par le présent règlement, ou dans les cas prévus par l'article 41. suivant.

Art. 37. Le transit direct sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre pour toutes les marchandises sans distinction, et sans avoir égard à ce que les lois sur les douanes des États riverains pourraient avoir ordonné, relativement à l'importation ou à l'exportation, et sans qu'elles puissent être assujetties pendant leur transport sur tout le cours du Rhin ci-dessus indiqué, à aucun autre droit, qu'à ceux fixés par le présent règlement.

Il n'y aura donc lieu à l'application des lois sur les impôts de chaque pays que dans le cas où il s'agirait, ou de marchandises dont la destination en arrivant dans ce pays serait d'y être déchargées, ou de marchandises qui y seraient embarquées pour l'exportation, ou enfin de celles qui seraient débarquées et mises sur le quai, ou rechargées à bord d'un autre bâtiment, sauf les dispositions relatives aux ports francs établis par le présent

zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

### Dritter Titel.

**Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt.**

Art. 36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzoll-Stelle oder in den, unter Artikel 41. gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. 37. Auf dem Rheinströme, von da, wo er schiffbar wird, bis in's Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigun-

réglement, et sans préjudice aux allégemens ordinaires pour cause d'atarie ou de gros tems, ou qui pourraient être temporairement nécessaires en quelques endroits du fleuve, en égard à l'état moins favorable de son lit pour la navigation, lorsque ces allégemens se font en pleine rivière sans toucher aux rivages, et sous la surveillance des employés des douanes, et en leur absence ou à leur défaut, sous celle de l'autorité locale la plus voisine.

Pendant les marchandises importées ou exportées sur le Rhin ne pourront en aucun cas être assujetties à des droits plus forts, que celles de même nature importées ou exportées par terre.

Art. 38. Chaque État riverain aura le droit de déterminer à son gré les ports et les lieux d'attérage où il sera exclusivement permis de prendre charge et de décharger.

Néanmoins lorsqu'un patron ou conducteur, pour cause d'orage ou d'autres accidens, sera empêché de continuer sa route, il lui sera permis de mettre son embarcation et son chargement en tout autre lieu de sûreté, pourvu que cela se fasse sous la surveillance des employés des douanes, et en leur absence ou à leur défaut, sous celle de l'autorité locale.

Le patron ou conducteur en reprenant les marchandises pour continuer sa route, ne sera sujet à aucun droit d'entrée, ni de sortie, ou de transit.

Lorsqu'en pareille circonstance, le patron ou conducteur arrivera dans un endroit où il n'y a point d'employés des douanes, il devra de suite donner connaissance de son

(No. 1296.)

gen des Schiffes, oder bei stürmischer Bitterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungunstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strom, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuer-Beamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. 38. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuer-Beamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokalobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhrabgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum An-

arrivée à l'autorité locale, faire ses diligences, afin de constater, d'une manière légale, la force majeure qui l'a obligé à relâcher, et en faire dresser proces-verbal.

Les employés des douanes au poste le plus voisin du même territoire en seront de suite avertis, et pourront prendre des mesures ultérieures pour surveiller eux-mêmes le chargement.

Si, pour ne pas exposer les marchandises à de nouveaux accidents, on juge à propos de décharger le bâtiment, le patron ou conducteur sera tenu de se soumettre à toutes les mesures légales tendant à prévenir l'importation clandestine d'une partie de sa cargaison.

Les mesures, que le patron ou conducteur aurait prises de son chef, sans en avoir préalablement averti les employés, ou en leur absence ou à leur défaut, l'autorité locale, et sans attendre leur intervention, ne seront excusables, qu'autant qu'il prouvera d'une manière incontestable, que le salut du bâtiment ou de la cargaison en a dépendu.

Art. 39. Pour profiter de la liberté du transit accordée par le premier alinéa de l'art. 37 ci-dessus, les patrons ou conducteurs d'embarcations destinées à parcourir, sans prendre un nouveau chargement, ni en délivrer une partie, des distances où la souveraineté sur le fleuve appartient avec ses deux rives à un seul et même Gouvernement, ne seront, au moment où ils entreront dans une telle partie du fleuve, tenus à d'autres formalités par rapport aux douanes, qu'à faire apposer des plombs ou cachets aux écoutilles, ou aux

landes bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hieron alsbald benachrichtigt und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maaßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Art. 39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherren ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absätze des obigen Artikels 37. bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waa-renräume, verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde,

endroits servant de dépôt de marchandises, ou à recevoir à bord des gardiens, toutes les fois que l'autorité locale jugera convenable d'en mettre, afin d'empêcher la fraude, ou enfin à se soumettre à ces deux formalités ensemble.

Lorsqu'en cas de plombage ou d'apposition de scellés aux écoutes ou endroits servant de dépôt de marchandises, les patrons ou conducteurs des bâtimens sont obligés par manque d'eau, ou par suite d'autres circonstances extraordinaires, d'alléger ou de transborder quelques marchandises, pour être rechargées ensuite dans les mêmes bâtimens, ils devront s'adresser aux employés des douanes les plus voisins, pour faire lever des plombs ou scellés, et se soumettre aux mesures ultérieures que ceux-ci jugeront nécessaires, pour prévenir l'importation clandestine d'une partie de la cargaison.

Le service des dits gardiens se bornera à la surveillance des bâtimens et des cargaisons ou des plombs et cachets, dans le but indiqué.

Les patrons ou conducteurs des bâtimens sont tenus de faire participer ces gardiens à la nourriture de l'équipage, et de leur fournir le feu et la lumière nécessaires, mais il est défendu aux gardiens d'exiger en outre à ce titre et sous aucun prétexte, aucune retribution quelconque du patron ou conducteur, et même d'en accepter l'offre.

Les dispositions qui précèdent, pourront être rendues également applicables à des parties du fleuve, dont les rives opposées appartiennent à différens Gouvernemens, lorsque ceux-ci se seront entendus sur un régime commun de douanes.

(No. 1296.)

zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei statt findender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwarzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen, und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorsehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaftern über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben.

Art. 40. Les patrons ou conducteurs d'embarcations, à bord desquelles se trouvent des marchandises destinées à être déchargées sur un des territoires qu'ils touchent dans leur route, seront, pour autant que la loi l'exige, tenus de faire la déclaration exacte de leurs chargemens, aux employés des douanes présents au premier bureau des droits de navigation de cet État.

Ces employés pourront vérifier le chargement, et faire payer les droits auxquels les marchandises sont assujetties par la loi du pays, en cas de déchargement ou d'importation.

Il en sera de même, si le patron ou conducteur a chargé sur le territoire d'un État riverain des marchandises destinées à être exportées, mais en ce cas, la déclaration en sera faite aux employés des douanes présents au dernier bureau des droits de navigation, avant de sortir de ce territoire par le Rhin, ou si les lois du pays le permettent, à ceux du bureau le plus proche du lieu de l'embarquement.

Art. 41. Lorsqu'un patron ou conducteur sera convaincu d'avoir tenté la contrebande, il ne pourra pas invoquer la liberté de la navigation du Rhin, pour mettre soit sa personne, soit les marchandises qu'il aurait voulu importer ou exporter frauduleusement, à l'abri des poursuites dirigées contre lui de la part des employés des douanes, sans cependant qu'il puisse y avoir lieu à saisir, pour cause d'une pareille tentative, le reste du chargement, qui n'en aurait pas été l'objet, ni en général à sévir contre le patron ou conducteur d'une manière plus rigoureuse que ne l'ordonnent les lois générales en vigueur dans l'État où la contrebande a été constatée.

Art. 40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rhein Zollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rhein Zollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den amwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstaten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Art. 41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihm die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schügen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Si, dans un des bureaux frontières d'un territoire, soit en entrant, soit en sortant, ou pendant la traversée de ce territoire, il est reconnu qu'un patron ou conducteur est porteur d'un manifeste tellement infidèle, qu'il en résulte une fraude consommée ou tentée, il aura également pour ce fait encouru les peines portées par la loi du pays contre les déclarations infidèles.

Les hautes parties contractantes s'engagent à convenir ultérieurement de telles autres dispositions favorables, par rapport à l'application de leurs systèmes de douanes à la navigation du Rhin, que l'expérience pourrait démontrer nécessaires pour vivifier le commerce et la navigation du Rhin, et qui seraient conciliables avec leurs intérêts financiers.

#### Titre IV.

##### Du droit d'exercer la navigation du Rhin.

Art. 42. La navigation du Rhin exigeant beaucoup d'expérience et de connaissances locales, on n'admettra à son exercice, que des patrons ou conducteurs expérimentés qui auront préalablement fait preuve de leurs connaissances, sans pouvoir cependant soumettre à de nouvelles justifications, ceux qui auront déjà exercé le droit de navigation.

Chaque Gouvernement riverain prendra les mesures nécessaires, pour s'assurer de la capacité des personnes auxquelles il confie l'exercice de la navigation du Rhin.

Jahrgang 1831. — (No. 1296)

Wird bei den Rhein Zollstellen an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landengränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Deklarationen verhängen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit Ihren Finanzinteressen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschiffahrt als notwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schiffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

#### Vierter Titel.

von dem Rechte, die Schiffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Da die Rheinschiffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbene Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschiffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschiffahrt vertrauet.

La patente délivrée en conséquence au patron ou conducteur reconnu apte par les autorités de son pays, lui donnera le droit d'exercer cette navigation conformément aux dispositions du présent règlement, depuis l'endroit où le Rhin devient navigable jusqu'à la mer, et de la mer jusqu'à l'endroit susdit, le tout sans aucune distinction entre la grande et la petite navigation, et ce qu'on designe sous le nom de navigation intermédiaire. Les patentes de navigation, dont il s'agit, ne seront délivrées qu'à des sujets reconnus des États riverains du Rhin, et les bâtimens seront signalés dans les patentes.

Art. 43. Le patron ou conducteur admis à la navigation sur le Rhin et y naviguant, ne pourra nulle part être contraint à décharger malgré lui, ou à transférer son chargement sur d'autres embarcations. En conséquence tous les droits, privilèges et usages, qui sont en opposition directe ou indirecte avec la présente disposition, établis dans les ports ou dans tout autre endroit sur le Rhin jusqu'à la mer, soit en faveur d'une association de patrons ou conducteurs pour favoriser les chargemens par un tour de rôle usité parmi eux, soit pour toute autre cause, sont et demeureront supprimés, sans qu'il en puisse être rétabli sous quelque dénomination que ce soit.

Il en sera de même, quant aux rivières communiquant directement avec le Rhin, conformément à l'art. 110 du traité de Vienne et aux articles y annexés sous le Nro. XVI.

Art. 44. Toutes les associations et corporations de patrons ou conducteurs, qui ont subsisté jusqu'à ce jour, sont supprimées.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausfertiget wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten erteilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Art. 43. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verflattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direkt oder indirekt in Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein- für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Oben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110. der Wiener Congressakte und der ihr unter No. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in direkter Verbindung stehenden Flüssen.

Art. 44. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgehoben.



Il sera procédé sous la direction des autorités du pays, où elles sont établies, à la liquidation de leur avoir et de leurs dettes, qui seront acquittées par les membres actuels de ces associations.

Le résidu de l'avoir, s'il y en a, appartiendra aux membres actuels, pour en disposer à leur gré, comme d'une propriété commune, à moins qu'il n'ait reçu une autre destination par une disposition antérieure et valable.

Art. 45. Le nombre des patrons ou conducteurs sur le Rhin est indéterminé.

Les patrons ou conducteurs exploitant la navigation sur les rivières qui se jettent dans le Rhin, telles que le Neckar, le Mein, la Moselle et la Meuse, de même que les patrons ou conducteurs de l'Escaut, seront admis à la navigation du Rhin, pour autant que par réciprocité, ceux du Rhin soient admis à la navigation des dites rivières.

Il suffira, dans ce cas, que ces patrons ou conducteurs constatent leur droit à la navigation d'un des dites fleuves.

Art. 46. Le transport de personnes, chevaux, voitures, effets et autres objets d'une rive à l'autre, et ce qui tient au commerce ordinaire des deux rives, n'a rien de commun avec le présent règlement, non plus que la navigation d'un patron ou conducteur restreint à l'exercer dans l'enceinte du territoire de son souverain, sans en dépasser les limites, un tel patron ou conducteur n'étant assujéti qu'aux autorités du pays où il exerce son métier.

Art. 47. Le Gouvernement du pays où le patron ou conducteur est

(No. 1296.)

Zhre Aktiva und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Eig haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtigt.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Art. 45. Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, imgleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schifffpatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtigt sind.

Art. 46. Das Ueberfögen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke, oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schifffpatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Art. 47. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schifffpatron oder Führer

§ 2

domicilié, a seul le droit de lui retirer, pour des motifs graves, la patente qui lui a été délivrée. Cependant, cette disposition n'exclut pas le droit qu'aura tout État riverain, de faire poursuivre et juger tout patron ou conducteur prévenu d'un délit ou crime commis sur son territoire, et de demander même, selon les circonstances, aux autorités de son domicile, que sa patente lui soit retirée.

## Titre V.

### Du frêt et du tour de rôle.

Art. 48. Le prix du frêt de même que toutes les autres conditions de transport, sont entièrement abandonnés à la libre convention entre le patron ou conducteur et l'expéditeur ou son commettant; et de même que ceux-ci pourront faire leur choix parmi plusieurs patrons ou conducteurs, sans égard à leur domicile, de même le patron ou conducteur aura la faculté d'accepter ou de refuser les offres de chargement qui lui sont faites.

Art. 49. Deux ou plusieurs villes pourront néanmoins contracter, avec tel nombre de patrons ou conducteurs qu'elles croiront nécessaire au service de leur commerce mutuel, des engagements à terme, afin de stipuler le prix du frêt, le tems du départ et de l'arrivée, et toutes autres conditions concernant leur intérêt privé et qui ne dérogeront à aucune loi impérative ou prohibitive, et établir par cette voie un tour de rôle propre à assurer à la fois des prix équitables au commerce, et aux patrons ou conducteurs un prompt chargement de retour toutes les fois qu'ils arrivent dans un port.

wohnt, hat das Recht, das diesem einmal erteilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

## Fünfter Titel.

### Von Frachten und Rangfahrten.

Art. 48. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Kommitenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Art. 49. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Art. 50. Dans les villes où un pareil tour de rôle sera établi, il sera libre à chaque négociant ainsi qu'à chaque patron ou conducteur, de prendre part à cette association ou de s'y refuser. Les commerçans et patrons ou conducteurs une fois associés, pourront toujours résilier la convention à la fin de chaque année, pourvu que l'avertissement en ait été donné trois mois d'avance. Chaque négociant, tant qu'il est membre de l'association, est tenu de se conformer au tour de rôle, sans pouvoir sous son propre nom, ni sous un prétexte charger des marchandises dans d'autres embarcations, sauf les dispositions particulières des commettans étrangers, qui ne seraient pas membres de l'association.

De même chaque patron ou conducteur, tant qu'il est membre de l'association, est tenu d'observer le tour de rôle.

Néanmoins si les convenances commerciales de deux villes contractantes exigeaient de modifier les dispositions qui précèdent, il pourra y avoir lieu; mais dans ce cas leurs conventions auront besoin de l'approbation spéciale de leurs Gouvernemens respectifs.

Art. 51. Les conventions qui établissent un tour de rôle n'étant obligatoires qu'entre les parties contractantes, à l'instar de tout autre contrat de chargement passé entre particuliers, et étant d'ailleurs frappées de nullité, dès qu'elles renferment des clauses contraires à une loi impérative ou prohibitive, ou qu'elles contiennent lésion des droits d'un tiers, il suffit, qu'elles soient rédigées dans les formes usitées dans

(No. 1296.)

Art. 50. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Verträge zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besondern Verfügungen fremder Kommittenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweier kontrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar stattfinden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respektiven Regierungen unterworfen werden.

Art. 51. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen

le lieu où elles auront été passées. Ni la Commission centrale, ni l'Inspecteur en chef de la navigation du Rhin, ne pourront exiger qu'on les fasse intervenir dans ces contrats, ou que le prix du frêt soit réglé de leur consentement.

Néanmoins les Gouvernemens respectifs prendront connaissance de ces conventions et auront soin de les faire communiquer à la Commission centrale, ou en son absence, à l'Inspecteur en chef de la navigation du Rhin.

Art. 52. Toutes les fois, que deux Gouvernemens riverains conviendront d'établir une embarcation destinée au transport de voyageurs, de leurs effets ou voitures, ou même de marchandises, et qui partira à jour et heure fixe d'un endroit indiqué, cette embarcation jouira des mêmes droits, dont jouissent toutes les autres, qui exercent la navigation sur le Rhin.

Ni la Commission centrale, ni l'Inspecteur en chef de la navigation du Rhin, n'ont également aucune surveillance particulière à exercer sur ces sortes d'embarcations, et moins encore le droit de décider, s'il sera convenable d'en établir et dans quels lieux, ou quels seraient les moyens de les encourager, ou les dispositions particulières à prendre à leur égard.

## Titre VI.

**Des réglemens de police pour la sûreté de la navigation et du commerce.**

Art. 53. La première fois qu'un patron ou conducteur présentera une embarcation pour être admise à la navigation du Rhin et pour recevoir

dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Kommission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschiffahrt sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Kommission oder in deren Abwesenheit, dem Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt mittheilen.

Art. 52. Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Kommission und der Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

## Sechster Titel.

**Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschiffahrt und des Handels.**

Art. 53. Welcher sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschiffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so

un chargement, il devra préalablement soumettre cette embarcation à la visite d'experts assermentés à cette fin, pour faire constater qu'elle a été trouvée propre à la partie de la navigation à laquelle elle est destinée, qu'elle est solide, bien calfatée et pourvue de tous les agrès et ustensiles nécessaires; enfin qu'elle offre dans sa construction les moyens nécessaires pour la conservation des marchandises, et que son équipage se compose d'un nombre de matelots suffisant pour la conduire.

Cette visite devra être renouvelée chaque fois, qu'un expéditeur la jugera nécessaire et au moins une fois tous les ans.

Tout expéditeur de marchandises pour compte d'autrui, aura le droit d'exiger du patron ou conducteur la production d'un certificat délivré en dernier lieu par les experts susdits.

S'il a négligé cette précaution, il sera personnellement responsable des pertes et avaries causées par le mauvais état de l'embarcation, sauf son recours contre le batelier.

Les gouvernemens riverains prendront pour chaque port d'embarquement et de déchargement, désigné d'a rès l'art. 38 ci-dessus, les mesures nécessaires, afin de régulariser les opérations des experts et d'en garantir l'effet au commerce.

Art. 51. Les qualités requises pour rendre une embarcation propre à la navigation du Rhin, seront déterminées d'après les besoins des localités, du consentement des Gouvernemens respectifs. Il ne pourra sous (No. 1296.)

muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschiffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Tafelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinströme zu versenden hat, ist berechtigt, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen leglich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Unbrauchbarkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38. zum Ein- und Abladen anzunehmenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Art. 51. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgesetzt. Sonst aber sollen unter dem zur Rheinschiffahrt bestimmten Strom-

aucun autre rapport être établi des différences entre les embarcations destinées à la navigation Rhénane.

Art. 55. Il appartiendra de même aux Gouvernemens riverains respectifs, de faire entrer dans les réglemens pour les ports et lieux d'embarquement et de débarquement, toutes les dispositions, qu'ils jugeront les plus propres à faciliter le commerce, favoriser la navigation, accélérer les expéditions, maintenir le bon ordre lors de l'embarquement et du débarquement, pour pourvoir à la sûreté des marchandises déposées sur les quais, assurer la conservation des objets, pour lesquels il y aurait refus d'accepter ou autres contestations quelconques et garantir le bien des négocians et des patrons ou conducteurs en général.

Art. 56. Le patron ou conducteur répond des marchandises, dont il se charge, du moment qu'elles sont déposées sur le quai et lui ont été désignées comme devant faire partie de son chargement.

S'il est prouvé que le dommage, arrivé à des marchandises, a été causé par la faute des employés, la réparation en sera faite par l'autorité, qui leur est immédiatement préposée, sans qu'il puisse y être apporté aucun retard pour cause du recours, que celle-ci pourrait exercer contre les employés.

Art. 57. Le patron ou conducteur ne pourra pendant le voyage s'absenter de son embarcation. En cas de contravention, les employés des droits de navigation y placeront à ses frais, risques et périls, un autre conducteur, quand même il n'y aurait eu jusqu'alors aucune avarie, dont en tout cas le patron ou conducteur absent restera responsable.

fahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Art. 55. Ebenso bestimmt jeder Staat die Maaßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche mau aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schifffäpatron und Führer für dienlich erachtet.

Art. 56. Der Schifffäpatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie ans Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgelegte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Art. 57. Während der Fahrt darf der Schifffäpatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein-Zollbeamten einem Sehschiffer anvertraut.

Il s'entend, que cette disposition ne sera pas applicable en cas d'absence momentanée du patron ou conducteur pour achat de vivres, pour acquitter les droits, ou autres motifs semblables.

Art. 58. Partout où les localités de la rivière exigent, d'après l'usage ou les ordonnances, un changement de pilotes ou lamaneurs, le patron ou conducteur sera tenu d'en prendre de nouveaux à bord, sous peine d'y être contraint par les employés, préposés à la surveillance du Rhin.

En cas de concurrence de plusieurs lamaneurs ou pilotes le patron ou conducteurs en aura le choix.

Art. 59. Sont exceptés de la disposition du précédent article les bateaux, qui n'ont que peu de capacité tels que les canots au-dessous de 300 quintaux de capacité, les coches d'eau etc. etc.

Art. 60. Le service et le salaire des pilotes et lamaneurs, continueront d'être réglés par les ordonnances de chaque État riverain et par les tarifs, qui y sont ou seront établis et sans que le batelier étranger puisse être traité à cet égard autrement que celui du pays.

Art. 61. Le patron ou conducteur, qui conduit à la fois plusieurs bateaux chargés, ne pourra dans aucun cas, ni à la remonte, ni à la descente les attacher l'un à l'autre.

Il ne pourra de même y avoir lieu à attacher à une embarcation chargée un autre bateau vuide dont la capacité serait au-dessus de 300 quintaux.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten oder aus ähnlichen Verweigerungen.

Art. 58. Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichtsbeamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Art. 59. Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Rachen unter dreihundert Zentner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Art. 60. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Tarordnung mit der Maßgabe sein zu verwenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Art. 61. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Zentner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

S'il y a nécessité d'alléger, les allèges seront conduites et en cas de remonte attelées séparément.

Art. 62. Il est défendu de charger des marchandises sur le tillac des bateaux. Il est également défendu pendant le trajet, de transborder des marchandises d'un bord à l'autre, excepté le cas, où les eaux seraient trop basses, que l'embarcation fut endommagée, ou qu'il y eut quelque autre péril imminent, qui mettrait le patron ou conducteur dans la nécessité d'alléger sans délai, sauf à se conformer dans ces cas à ce qui est prescrit par l'art. 39 ci-dessus.

Art. 63. Les dispositions de l'art. 61, ainsi que la défense de charger sur le tillac des bateaux, ne sont pas applicables à la navigation du Rhin, qui se fait par des bateaux à vapeur.

Néanmoins les marchandises chargées sur le tillac des bateaux, dont il s'agit, seront réunies dans un ou deux endroits et recouvertes par une toile attachée au tillac, de manière à permettre le plombage, sans occasionner un surcroit de frais et de retard, lorsque le trajet d'un territoire en transit y donne lieu suivant l'article 37 ci-dessus.

Les Gouvernemens respectifs prendront des mesures, pour favoriser et protéger cette nouvelle branche d'industrie, et pour assurer au commerce tous les avantages qu'elle semble promettre.

Art. 64. Les contraventions aux dispositions des articles 61. et 62. seront punies d'une amende de 100 à 300 francs par le juge des droits de navigation, dont il sera parlé ci-après, du lieu où la contravention aura été

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgefondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgefondert bespannt werden.

Art. 62. Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39. darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Art. 63. Die Verfügungen des Artikels 61., so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschiffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Dennoch sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereinigt und mit einem Segeltuche bedeckt werden, daß die Verbleiung Statt finden kann, wenn nach Maßgabe des Artikels 37. die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung giebt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die resp. Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerthätigkeit; so wie denselben für, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelslande gesichert werde.

Art. 64. Uebertretungen der in den Artikeln 61. und 62. enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis



découverte, sans préjudice de la responsabilité du patron ou conducteur pour tout autre dommage causé par la non-exécution des dites dispositions.

Art. 65. Les transports de poudre à canon se feront dans tous les cas sur des embarcations particulières sans aucun mélange avec d'autres objets. Les bateaux chargés de poudre resteront, autant que faire se pourra, éloignés des rives; et en cas de relâche, soit pour le déchargement, soit pour toute autre cause, qui empêcherait la continuation du voyage, la police de l'endroit le plus voisin en sera avertie pour prendre les mesures que la sûreté publique pourrait exiger. Le patron ou conducteur sera tenu de s'y conformer, le tout sous les peines portées par l'art. 64. et qui seront prononcées contre les contrevenans par le juge des droits de navigation.

Art. 66. Les trains de bois devront être précédés d'une nacelle, afin de donner avis aux bateaux, moulins et ponts, qui se trouvent sur la rivière ou dans les ports, de se tenir en garde et de prendre à tems les mesures nécessaires pour leur sûreté.

Cette nacelle devra devancer les trains au moins d'une heure et portera comme marque de sa destination et pour être reconnue de loin, un pavillon formé de seize quartiers en rouge et noir alternativement.

L'observation de cette formalité ne suffira cependant pas pour mettre le conducteur du train à l'abri de toute responsabilité, si d'ailleurs il n'a pas employé tous les soins possibles, afin d'éviter des accidens: s'il n'a pas été pourvu des agrès nécessaires à raison de la grandeur de son

(No 1296.)

dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachteile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür verhaftet.

Art. 65. Schießpulver soll mit besondern Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizei-Behörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel 64. ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rhein Zollrichter erkannt wird.

Art. 66. Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maasregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Flöße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Flößes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan

T 2

train; s'il y a des défauts dans sa construction, ou enfin s'il a commis ou omis quelque chose qui, d'après les principes généraux du droit, l'obligerait à réparer le dommage occasionné par le passage de son train.

Art. 67. Les Etats riverains s'engagent à mettre leur attention particulière à ce que les chemins de halage existans, qui passent sur leur territoire, soient mis et entretenus en bon état et que toutes les réparations, qui deviendraient nécessaires, aient lieu chaque fois sans le moindre retard; le tout aux frais de qui il appartiendra, pour ne jamais faire éprouver sous ce rapport aucun obstacle à la navigation.

Ils s'engagent de plus, chacun pour l'étendue de son territoire, à prendre les mesures nécessaires, pour que les moulins ou autres usines établies sur la rivière, ainsi que les batardeaux et ouvrages d'art quelconques, ne puissent jamais entraver la navigation et que les ponts volants ou à bateaux donnent libre passage aux bâtimens ou radeaux, qui veulent continuer leur route, aussi promptement que possible, sans que ceux-ci puissent, en raison de cela, être astreints à d'autres payemens qu'à de modiques rétributions, à régler d'un commun accord et d'une manière invariable, et enfin à faire cesser sans retard et à leurs frais tous les autres obstacles de la navigation qui pourraient se rencontrer dans le lit de la rivière même, pour autant toutefois, que les obstacles résulteraient du défaut de surveillance et d'entretien convenable. Les dispositions du présent article, en ce qui concerne l'entretien en bon état des chemins de halage et du lit de la rivière même, ne sont obligatoires pour le Gouvernement des Pays-Bas, qu'à raison de l'embranchement du Waal.

und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 67. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ungleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffsbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgelt gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Art. 68. Afin de ménager les chemins de halage et les bâtimens, garde-fous et autres établissemens adjacens, il ne pourra à la remonte des bateaux être attelé plus de trois chevaux au même cableau. Les autorités judiciaires locales pourront infliger des peines de police aux contrevenans.

Art. 69. Les Gouvernemens respectifs indiqueront aux patrons ou conducteurs du Rhin des endroits convenables pour déposer leurs marchandises et auront soin d'établir et de maintenir les arrangemens nécessaires, pour que les déchargemens et chargemens puissent s'opérer avec toute la facilité et la célérité désirables.

Les patrons ou conducteurs ne pourront sans un consentement exprès des employés des droits de navigation, décharger ou charger des marchandises à quelques autres endroits.

A chaque lieu de chargement ou de déchargement, il sera désigné par les soins des Gouvernemens respectifs une commission de surveillance, chargée de la police du port, et il y sera prélevé pour faire face, tant aux frais d'entretien qu'à ceux de surveillance, une rétribution sous la dénomination de droit de quai, de grue et de balance, laquelle ne pourra jamais excéder le maximum suivant, savoir:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) pour droit de quai,   | } par quintal. |
| 5 centimes   |                |
| b) pour droit de grue,   |                |
| 5 centimes pour le débarquement et 5 centimes pour l'embarquement, total 10 centimes |                |
| c) pour droit de balance, 5 centimes   |                |

Art. 68. Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Etichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Art. 69. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

In anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

In jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafenpolizei zu beauftragenden Beaufsichtigungskommission. Zur Bestreitung der besfalligen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohrerks-, Krahn- und Waagegebühren ein Entgelt erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) an Bohrerksgebühr,  | } für den Zentner |
| 5 Zentinen   |                   |
| b) an Krahn- = Gebühr,   |                   |
| 5 Zentinen bei der Abladung, und 5 Zentimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Zentinen |                   |
| c) an Waage- = Gebühr,   |                   |
| 5 Zentinen   |                   |
- nicht übersteigen darf.

Quant aux marchandises qui pour leur conservation seraient entreposées dans les magasins établis à cet effet dans chaque lieu de déchargement ou chargement, elles payeront un droit de magasin, qui ne pourra pas excéder par quintal  $\frac{1}{2}$  de centime par jour pour le premier mois et  $\frac{1}{4}$  de centime par jour pour chaque mois suivant.

Il ne pourra y avoir, quant à la hauteur des dits droits de quai, de grue, de balance et de magasin, aucune distinction entre les étrangers et les régnicoles.

Art. 70. Dans les endroits de chargement ou de déchargement, où il se trouve de chantiers, quais, grues, balances publiques, magasins et ports de sûreté établis aux frais de l'Etat ou d'une ville, ainsi qu'il vient d'être dit dans l'article précédent, il n'y aura que ceux qui en feront usage, qui puissent être tenus à payer les droits fixés par les Gouvernemens respectifs, conformément au même article et destinés l'entretien et sa surveillance.

Tous les usages contraires à cette disposition sont abolis.

Les patrons ou conducteurs qui abordent à la rive et qui chargent ou déchargent des marchandises, sans faire usage de l'un ou de l'autre de ces établissemens, et sans nuire au service ordinaire du quai, ne seront tenus qu'à payer la rétribution due pour ceux de ces établissemens, dont ils se seront réellement servis, et dont il aura dû être fait usage, pour constater le poids de leur chargement au moment où il s'opère.

Güter, welche zu ihrer sicherern Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abdeplage befindlichen Magazine gelagert werden, zahlen dafür eine Magazinegebühr, die während des ersten Monats den Betrag von  $\frac{1}{2}$  Zentime für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von  $\frac{1}{4}$  Zentime für den Tag bei jedem Zentner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Wohlwerks-, Krahn-, Waage- und Magazine-Gebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Art. 70. Wo Werfte, Wohlwerke, Krahne, öffentliche Waagen, Magazine und Eicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respektiven Landesherren festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenützung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzumitteln.

## Titre VII.

### e la fraude des droits de navigation.

Art. 71. La fraude en matière de droits de navigation sera punie d'une amende de quadruple des droits fraudés, non compris le montant du droit, qui devra toujours être acquitté en sus.

Pour déterminer le montant de l'amende, on prendra pour base le total des dits droits, que le patron ou conducteur aura tenté de frauder au bureau, où la fraude est découverte et de ceux fraudés à tous les autres bureaux du même territoire.

Si l'instruction fournissait la preuve d'une soustraction de droits commise par le même patron ou conducteur envers un ou plusieurs autres États riverains, il en sera donné connaissance aux bureaux respectifs, par la communication de copies authentiques des procès-verbaux et l'amende sera en même tems perçue pour leur compte. Le patron ou conducteur ne pourra cependant pour cette cause être empêché de continuer son voyage.

Art. 72. Chaque bureau de perception sera tenu de donner quittance au patron ou conducteur de la somme perçue et en outre d'en faire mention au bas du manifeste.

Ces quittances seront détaillées, en énonçant distinctement le nombre de quintaux pour lequel aura été payé la totalité, le quart, le vingtième du droit, ou le double droit de reconnaissance, et le montant des différents droits payés sur le chargement, ainsi que du droit de reconnaissance pour le bateau.

Art. 73. Le patron ou conducteur pourra être obligé par chaque

(No. 1296.)

## Siebenter Titel.

### Von Defraudationen der Schiffahrts-Abgaben.

Art. 71. Defraudationen der Rheinschiffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinsaat, oder mehrere, von dem Schiffspatrone oder Führer an ihren Rechten verfürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Art. 72. Dem Schiffspatrone oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter sein Manifest zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Zentnern, wofür das Ganze, das Viertel oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Art. 73. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle ange-

bureau de perception, de prouver par la représentation de ses quittances, qu'il a acquitté les droits de navigation et de reconnaissance à tous les bureaux, où il était tenu d'en payer. Faute de produire ces quittances, il sera, jusqu'à ce qu'il se soit justifié, regardé comme fraudeur, et tenu de payer provisoirement l'amende fixée par l'article 71.

Art. 74. Le patron ou conducteur qui passera devant un bureau sans s'y présenter pour le payement des droits, avec exhibition de son manifeste, ou qui en partira avant d'avoir effectué le payement, encourra la peine portée par l'art. 71. ci-dessus, à moins qu'il n'y ait été contraint par une force majeure et apparente, afin de sauver son bateau, le chargement ou l'équipage. En pareil cas il suffira, que le patron ou conducteur se présente au bureau de perception, aussitôt que l'embarcation, les marchandises ou l'équipage auront été mis en lieu de sûreté.

Art. 75. Si lors du débarquement ou par la vérification du poids des marchandises déchargées, il est reconnu que le nombre des collis trouvés dans le bâtiment, leur désignation ou la nature des marchandises n'est point conforme au manifeste, il sera procédé avant toutes choses, à la recherche des causes de cette différence.

Art. 76. Le patron ou conducteur, dans le manifeste duquel il y aurait omission totale de quelques collis ou autres articles de son chargement, aura encouru l'amende portée par l'article 71 ci-dessus à raison des droits, auxquels les objets soustraits auraient été soumis.

halten werden, durch seine Quittung zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühren bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Art. 74. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71. festgesetzte Strafe; es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unauweichtlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Art. 75. Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Kollis, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrührt.

Art. 76. Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Kollis ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71. bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

**Art. 77.** Si dans le poids porté au manifeste, il y avait une différence telle qu'on ne saurait la regarder comme l'effet du hasard, l'amende sera payée pour l'excédent du poids. Si au contraire la différence est de si peu d'importance, qu'elle ne puisse être regardée comme provenant d'une intention de fraude, il y aura seulement lieu au payement du droit simple sur l'excédent pour tous les bureaux ressortissant du même Gouvernement.

**Art. 78.** Si au lieu d'une marchandise soumise à un droit plus fort, le manifeste en désigne une moins imposée, dans ce cas l'amende sera réglée d'après le montant réel des droits dûs sur les articles, qui n'ont pas été dûment déclarés.

**Art. 79.** Le patron ou conducteur sera dans tous les cas responsable des amendes encourues, sauf son recours contre ceux, qui par des déclarations inexactes l'auraient induit en erreur, et lui auraient occasionné des pertes.

**Art. 80.** Quant aux peines, que le patron ou conducteur encourt par suite de fausses déclarations et autres contraventions relatives aux droits d'entrée et de sortie territoriaux, on renvoie au titre trois ci-dessus, le présent règlement ne devant porter aucune atteinte aux lois particulières de chaque Etat riverain par rapport aux douanes.

## Titre VIII.

**Du jugement des contestations en matière de navigation du Rhin.**

**Art. 81.** Avant la mise à exécution du présent règlement, il sera désigné dans chaque port d'embarquement et de débarquement, ainsi que dans

Jahrgang 1834. — (No. 1296.)

**Art. 77.** Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt, und ist die Verschiedenheit von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann: so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

**Art. 78.** Wenn statt einer einem höheren Zolle unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

**Art. 79.** Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

**Art. 80.** In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Kontraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuer-gesetzen kein Eintrag geschehen.

## Achter Titel.

**Von den Gerichten in streitigen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.**

**Art. 81.** Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abbladesafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt be-

chaque commune, où il y aura un bureau de perception, un fonctionnaire de l'ordre judiciaire, résidant soit dans la même commune, soit le plus près possible, qui sera chargé d'instruire et de juger en première instance, comme causes sommaires :

- a) toutes les contraventions aux dispositions de ce règlement, en prononçant les peines encourues de ce chef, à moins que le patron ou conducteur ne s'y soumette volontairement;
- b) toutes les contestations au sujet du paiement et de la quotité des droits de navigation, de grue, de balance, de port et de quai;
- c) toutes les entraves que des particuliers auraient mises à l'usage des chemins de halage;
- d) les plaintes portées contre les propriétaires de chevaux de trait, employés à la remonte des bateaux, pour dommages causés aux propriétés et généralement toute autre plainte pour dommages causés par la négligence des conducteurs des bateaux et des trains pendant leur voyage, ou en abordant.

Les nom et demeure du juge des droits de navigation seront affichés dans le bureau.

Art. 82. Les juges des droits de navigation seront déclarés comme tels par le Gouvernement, qui les aura désignés ou institués.

Ils prêteront serment non seulement de rendre justice avec célérité et impartialité à tous, sans acception de personnes; mais ils promettront particulièrement de se conformer exactement aux dispositions du présent règlement pour tous les cas qui y sont prévus.

findet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

- a) aller Kontraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;
- b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafens-, und Werft- oder Wohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;
- c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Keimpfades;
- d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Herausziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigung an Grundeigenthum; so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Art. 82. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehene Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.



Copie du procès-verbal de prestation du serment par les employés, sera adressée par le juge à l'inspecteur en chef de la navigation du Rhin, qui la présentera à la Commission centrale lors de sa prochaine réunion.

Art. 83. Les contestations qui s'éleveront dans les lieux mêmes, où les bureaux sont établis à raison des objets ci-dessus mentionnés, seront de la compétence exclusive du juge des droits de navigation qui y réside ou dont ces bureaux ressortissent en conformité de l'art. 81 ci-dessus.

En cas de plainte portée par un bureau pour raison de fraude de droits, le juge instruira non seulement sur les soustractions faites au bureau dont les employés ont rendu plainte, mais aussi sur celles que le patron ou conducteur pourrait avoir faites pendant le même voyage à tous les bureaux précédents du même territoire, pour être mises en ligne de compte lors de la fixation de l'amende.

Les plaintes contre les patrons, conducteurs de chevaux ou autres particuliers, pour entraves aux chemins de halage ou dommages causés aux propriétés foncières, seront du ressort du juge des droits de navigation résidant dans l'endroit le plus voisin de l'événement.

Art. 84. Les causes portées devant le juge des droits de navigation seront instruites comme matières sommaires. Les plaintes, les exceptions et tous les autres moyens seront proposés verbalement; il en sera dressé procès-verbal pour être de suite et d'après les circonstances procédé à la prononciation du jugement ou ordonné telles preuves, expertises etc. qu'il appartiendra.

(No. 1296.)

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Zentralkommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Art. 83. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Kompetenz des nach Artikel 81. daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rhein Zollstelle über Defraudation der Rheinschiffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Art. 84. Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weiteren Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen etc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

Dans tous les cas le jugement soit définitif, soit interlocutoire ou préparatoire, énoncera les faits, qui ont donné lieu à la contestation, les questions à décider d'après le dire des parties et les motifs du jugement.

Les procédures ne donneront lieu, ni à l'usage de papier timbré, ni à l'application de taxes au profit des juges ou de leurs greffiers; les parties ne supporteront dès lors d'autres frais que ceux des témoins ou experts et de leur citation, et ceux de signification, de port de lettres etc.; le tout d'après les tarifs ordinaires en matière de procédure.

Au surplus le patron ou conducteur, ou le floteur, ne pourra être empêché de continuer son voyage, à raison d'une procédure engagée, dès qu'il aura fourni le cautionnement fixé par le juge pour l'objet de la procédure.

Art. 85. Les jugemens prononcés par les juges des droits de navigation seront rendus au nom du souverain qui les a nommés. Ils seront néanmoins exécutoires sans nouvelle instruction dans tous les Etats riverains indistinctement, dès qu'ils seront passés en force de chose jugée, en observant toutefois l'ordre de procédure en vigueur dans chaque Etat.

Art. 86. Dans les causes ayant pour objet une valeur au-dessus de 50 francs, la partie qui aura succombé, pourra se pourvoir en appel. Conformément à l'art. 9 de la convention sur la navigation du Rhin, conclue à Vienne le Mars 1815, elle aura le choix de s'adresser pour cet effet à la Commission centrale, ou au tribunal supérieur du pays où le jugement aura été rendu. Mais comme la Commission centrale ne

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Steimpapier, noch die Anwendung von Sporkeltaren für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber Statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Uebrigens kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Kaution geleistet hat.

Art. 85. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung, vollstreckbar.

Art. 86. Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deshalb nach dem 9ten Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815. zwar unter der Central-Kommission und der höheren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Kommission sich nur einmal im Jahre versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhan-

se réunit qu'une seule fois par an, pour délibérer sur des objets d'une plus haute importance, en sorte qu'il lui serait impossible de terminer les causes d'appel avec autant de célérité qu'elles l'exigent, il est statué que dans les cas où l'appel sera porté devant la Commission, la partie, qui aura obtenu gain de cause, pourra demander l'exécution provisoire du jugement, et il sera laissé à la prudence des juges de l'accorder avec ou sans caution, en suivant à cet égard les règles du droit commun.

Art. 87. Chaque Etat riverain désignera une fois pour toutes le tribunal devant lequel seront portés les appels des jugemens de première instance, prononcés par les juges des droits de navigation de son territoire.

Ce tribunal ne pourra point siéger dans une ville trop éloignée de la rive du Rhin.

Art. 88. Les recours portés devant ce tribunal seront instruits selon les formes y établies. Lorsqu'au contraire la partie appelante se proposera de porter son appel devant la Commission centrale, l'acte d'appel sera dans les dix jours de la signification du jugement notifié dans la forme de procédure en vigueur dans chaque Etat, au juge, qui a prononcé le premier jugement et ce dans la personne de son greffier et à la partie intimée au domicile élu en première instance dans la même commune, ou à défaut d'élection de domicile au greffe.

Cet acte contiendra l'exposé sommaire des griefs et la déclaration que la cause sera continuée en appel devant la Commission.

(No. 1296.)

den hat, mithin solche Appellationsfachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Rekurs an die Central-Kommission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheingestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung, zu versatten.

Art. 87. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete vor den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden, Stadt haben.

Art. 88. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Kommission einzulegen: so wird der Akt, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeß-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obliegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domizil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zu gesiellen.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Central-Kommission fortgesetzt werden sollte.

Dans les quatre semaines à dater du jour de la signification de l'acte d'appel, l'appelant remettra au juge, qui a rendu le premier jugement, un exposé par écrit de ses griefs; l'intimé sera tenu d'y répondre dans le délai, qui lui sera fixé à cette fin et sera le tout ensemble les pièces de procédure de première instance transmis à l'inspecteur en chef de la navigation du Rhin, qui les soumettra au jugement de la Commission centrale, lors de sa première réunion.

Faute par l'appelant, de se conformer aux formalités prescrites par le présent article, l'appel sera regardé comme non avenu et l'appelant en sera déchu.

### Titre IX.

es attributions et devoirs de la Commission centrale, de l'inspecteur en chef et des autres employés des droits de navigation et de leur traitement.

Art. 89. Concourront chacun dans son ressort à l'exécution du présent règlement, savoir:

- 1) la Commission centrale,
- 2) l'inspecteur en chef de la navigation du Rhin,
- 3) quatre inspecteurs,
- 4) les receveurs et autres employés placés aux bureaux de perception ou ailleurs.

Art. 90. Chaque Etat riverain enverra annuellement un commissaire à la Commission centrale.

Les commissaires se réuniront régulièrement le 1 Juillet de chaque année à Mayence et seront tenus de terminer les affaires, qui leur seront soumises, dans le délai d'un mois. Si le nombre des affaires

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Intimation des Appellations-Aktes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellant antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Akten dem Ober-Aufscher der Rheinschiffahrt eingeschickt, der sie der Central-Kommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

### Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Kommission, des Ober-Aufsehers und anderer bei der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Befoldung.

Art. 89. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung konkurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

- 1) die Central-Kommission;
- 2) der Ober-Aufscher der Rheinschiffahrt;
- 3) vier Aufseher und
- 4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zollnehmer und andere Beamten.

Art. 90. Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Kommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1sten Juli in Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten:

ne permet pas de les terminer dans un mois, une nouvelle réunion aura lieu l'automne de la même année pour le terme d'un mois.

Art. 91. La Commission centrale se forme par la réunion de ses commissaires. Elle désignera par le sort celui de ses membres, qui, pendant la durée de chaque session, doit avoir la présidence dans les assemblées, l'expédition des objets des délibérations, la distribution des travaux préparatoires et la direction générale des travaux.

Un autre membre de la Commission, sur le choix duquel on tombera d'accord, se chargera des affaires du bureau, tiendra la plume dans les séances et fera expédier par les employés à ce nommés toutes les résolutions que la Commission centrale aura prises.

Art. 92. Les Commissaires actuellement réunis à Mayence nommeront, avant de se séparer, l'inspecteur en chef et lui remettront la garde des archives.

Ce fonctionnaire sera, de même que les autres inspecteurs, subordonné dans ses fonctions à la Commission centrale.

Art. 93. Les fonctions de la Commission centrale consisteront principalement: à se faire rendre compte de la manière, dont les dispositions du présent règlement ont été mises à exécution, à en proposer de nouvelles à ses hauts Commettans pour autant qu'elle l'aura jugé utile et nécessaire, à recommander aux autorités respectives l'accélération des ouvrages, soit au lit de la rivière, soit aux rives ou aux chemins de halage, tant de ceux indispensables que de ceux jugés avantageux aux progrès de

(No. 1206.)

so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbst auf einen Monat.

Art. 91. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Kommission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Sekretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Kommission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Art. 92. Die Kommission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Kommissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschifffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Art. 93. Die Beschäftigung der Central-Kommission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Kommitenten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen im Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flussbette, zur Beschädigung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Förderung der Schifffahrt mit Vortheil wär-

la navigation, et à rédiger le rapport détaillé prescrit par le 16<sup>m</sup>e des articles spéciaux joints au traité de Vienne sur l'état de la navigation, son mouvement annuel, ses progrès et les changements qui pourraient y avoir lieu.

Enfin elle aura à prononcer en dernier ressort sur les pourvois en appel, portés devant elle.

Art. 94. La Commission centrale prendra ses décisions à la pluralité absolue des voix, qui seront émises dans une parfaite égalité. Mais ses membres devant être regardés comme des Agents des Etats riverains, chargés de se concerter sur leurs intérêts communs, ses décisions ne seront obligatoires pour les Etats riverains, que lorsqu'ils y auront consenti par leur commissaire.

Elle ne pourra non plus émettre en son nom des lois et de nouvelles ordonnances, ni imposer à un Etat riverain quelconque de nouvelles obligations, qu'il prétendrait ne pas avoir contractées.

Art. 95. L'inspecteur en chef sera nommé à vie par la Commission centrale. Cette nomination aura lieu en conformité du 13<sup>m</sup>e des articles spéciaux joints au traité de Vienne.

En conséquence sur 72 voix, le commissaire de Prusse en aura 24, le commissaire de France 12, le commissaire des Pays-Bas 12 et les commissaires des autres Etats allemands 24. Ces dernières seront réparties à proportion de l'étendue des possessions respectives sur la rive, de manière qu'il y aura 11 voix pour le commissaire de Bade, 6 pour le commissaire de la Hesse grand-ducale, 4 pour le

den vorgenommen werden können; und daß sie den im 16ten Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen unständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eintretenden Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Art. 94. Alle Beschlüsse der Central-Kommission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Kommissarien erteilt haben; indem die Mitglieder der Central-Kommission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Kommission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaat neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Art. 95. Die Central-Kommission ernannt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13ten Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preussische Kommissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Kommissarius 12, und die Kommissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältnis der Uferrecken mit elf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für den

commissaire de Bavière et 3 pour le commissaire de Nassau.

Art. 96. Le budget de la Commission pour les dépenses à supporter en commun, sera arrêté d'avance pour l'année suivante à l'assemblée du 1<sup>er</sup> Juillet.

Les dépenses à supporter en commun se composent du traitement de l'inspecteur en chef, de sa pension s'il y a lieu et des frais de bureau.

Le traitement de l'inspecteur en chef et sa pension, s'il y a lieu, ainsi que ses autres dépenses de nature à être remboursées, seront supportés par les Etats riverains dans la même proportion qu'ils prennent part à sa nomination d'après l'article précédent.

Les Etats riverains contribueront par portions égales aux frais de chancellerie de la Commission centrale lors de ses réunions annuelles.

Les payemens seront faits d'avance par trimestre et le plus tard au 24 Décembre, 24 Mars, 24 Juin et 24 Septembre de chaque année.

Les membres de la Commission centrale veilleront à ce que les quotes parts de leurs Hauts Commettans soient délivrées à tems et versées sans frais dans la caisse commune à Mayence. L'inspecteur en chef après en avoir retiré le montant de son traitement, employera le reste pour subvenir aux frais de chancellerie de la Commission.

Art. 97. Le traitement de l'inspecteur en chef sera de 12000 francs par an, y compris les frais de son propre bureau. Il jouira en outre dans l'exercice de ses fonctions de la franchise du port de lettres.

Art. 98. Il résidera à Mayence et correspondra avec les inspecteurs et avec les autorités désignées à cet effet par chaque Etat riverain. Son pre-

Jahrgang 1831. — (No. 1296.)

Bayerischen und drei für den Nassauischen Kommissarius verteilen.

Art. 96. Der jährliche Bedarf der Zentral-Kommission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1sten Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Befoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschiffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Zentral-Kommission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorkommen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24sten Dezember, 24sten März, 24sten Juni und 24sten September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Zentral-Kommission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Befoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Zentral-Kommission aufgegangenen Kanzleikosten.

Art. 97. Die Befoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Franks jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Art. 98. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und korrespondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht

Æ

mier devoir consistera à faire cesser de suite les plaintes fondées en matière de navigation, qui lui seront adressées par les inspecteurs, les commerçans ou patrons ou conducteurs de navires.

Les parties qui se croiront lésées par suite de désordres ou abus arrivés dans un port, ou par l'introduction de nouvelles taxes au détriment de la navigation, soit par l'augmentation de celles existantes, ou enfin à raison de toute autre nouvelle charge imposée à la navigation, en quelques parties du Rhin et sous quelque prétexte que ce puisse être, pourront s'adresser, soit à l'autorité compétente du lieu et du district, soit à l'inspecteur dans le ressort duquel l'événement a eu lieu, et en cas qu'il ne leur serait pas rendu justice sur leurs plaintes, à l'inspecteur en chef.

Ce dernier pourra déléguer les inspecteurs et employés, afin de vérifier les faits et abus dénoncés.

Lorsque les plaintes ou faits lui paraîtront fondés, il en donnera connaissance à la première autorité départementale ou provinciale et en demandera justice.

En cas de refus il en fera son rapport à la Commission centrale pour par icelle être statué ce qu'il appartiendra.

Pour ne faire souffrir aucun retard à cette résolution, l'inspecteur en chef donnera en même tems avis de ce renvoi à l'autorité départementale ou provinciale, laquelle sera tenue de faire ses diligences pour transmettre le plus promptement possible au commissaire de son Souverain, les renseignements ou instructions qui lui seront nécessaires.

ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinströme zum Nachtheile der Rheinschiffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöht oder sonst der Rheinschiffahrt neue Lasten aufgebürdet werden: so sieht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschiffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzialbehörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Kommission vorzulegen und bleibt deren weitere Entscheidung abzuwarten.

Damit diese ohne Ausschub gefaßt werden kann, muß der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzialbehörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Kommission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staats mit der erforderlichen Instruktion zeitig versehen werde.



La même marche sera observée dans le cas, où des obstacles survenus dans le lit du Rhin et qui embarrasseraient la navigation, ne seraient pas levés, à la première occasion convenable qui se présente; que l'entretien des rives et des chemins de halage serait négligé; que les employés des droits de navigation par leur conduite donneraient lieu à des plaintes, ou qu'il serait mis de la part des douanes des entraves à la libre navigation du Rhin, en opposition avec le présent règlement.

Avant l'ouverture de chaque session, l'inspecteur en chef devra préparer tous les matériaux propres à faciliter les travaux de la Commission, à l'instruire à fond sur l'état, les défauts et les besoins de la navigation et à lui faire les propositions convenables sur les mesures, qu'il serait utile de prendre.

Art. 99. L'inspecteur en chef prêterait serment devant la Commission centrale entre les mains du président et s'obligerait de remplir avec fidélité et exactitude tous les devoirs, qui lui sont imposés par le présent règlement.

Art. 100. Si la Commission croit devoir éloigner l'inspecteur en chef de son poste, elle pourra, suivant les circonstances, mettre en délibération, s'il sera simplement congédié ou traduit en jugement.

Dans le premier cas applicable également aux retraites pour cause d'infirmité, il jouira d'une pension, qui sera de la moitié du traitement, s'il n'a pas eu dix années de service et de deux tiers, s'il a servi dix années et au-delà.

Cette pension sera payée de la même manière que le traitement même.

Dans le second cas la Commission centrale décidera, en délibérant de (No. 1296.)

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flussbette entstehen und die Rheinschiffahrt beschwerlich machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässigt werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschiffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Zentral-Kommission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Art. 99. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Zentral-Kommission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Art. 100. Hält die Zentral-Kommission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen; so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnaden Gehalt. — Eben dies geschieht, wenn er in Ruhestand deswegen gesetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst, gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Zentral-Kommission in einer, nach Vorschrift

la manière prescrite par l'article 17. du traité de Vienne, c'est-à-dire, à la pluralité absolue des voix, quels seront les tribunaux qui le jugeront en première et seconde instance, et il sera traité ensuite conformément à la sentence, qui aura été prononcée.

Lorsqu'il s'agira de mettre aux voix l'éloignement de l'inspecteur en chef, il y sera procédé par la Commission centrale, de la manière prescrite par l'article 95. pour la nomination de ce fonctionnaire, qui cependant ne pourra perdre sa place, à moins, qu'il n'ait contre lui deux tiers du nombre des voix mentionnées dans l'article 95.

Art. 101. Le Rhin sera divisé en quatre districts d'inspection. Le premier s'étendra depuis l'endroit où le Rhin devient navigable jusqu'à l'embouchure de la Lauter; le second de là jusqu'à l'embouchure de la Nahe; le troisième depuis la Nahe jusqu'à la frontière des Pays-Bas et le quatrième sur le reste de la rivière dans les Pays-Bas jusqu'à la mer.

Il sera nommé un inspecteur à vie pour chacune de ces inspections. La France et Bade nommeront le premier; la Bavière, Hesse grand-ducale et Nassau le second; la Prusse le troisième et les Pays-Bas le quatrième.

Le traitement des inspecteurs ainsi que leur pension, s'il y a lieu, sera à la charge des Etats qui les auront nommés. Ces Etats leur assigneront en même tems leurs résidence dans unedes villes de commerce de leur inspection.

Les inspecteurs jouiront dans l'exercice de leurs fonctions, de la franchise du port de lettres pour l'étendue de tous les Etats riverains.

Art. 102. Les inspecteurs prêteront serment à la diligence des

des 17ten Artikels des Wiener Vertrages vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Central-Kommission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Artikel 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Art. 101. Der Rhein wird in vier Aufsicht's-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete bis in's Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschiffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwanige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freiheit gestattet.

Art. 102. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn

Etats, qui auront concouru à leur nomination, de se conformer en tout au présent règlement. Leurs fonctions consisteront à faire deux fois par année la tournée de leur inspection, à reconnaître l'état du lit du Rhin et les obstacles que la navigation peut rencontrer, à visiter les chemins de halage et à adresser à leurs Gouvernemens des rapports détaillés et circonstanciés sur tous ces objets, de même que sur les contraventions au présent règlement, qu'ils auront remarquées dans leur tournée, ou dont ils seraient instruits par d'autres voies en les faisant cesser immédiatement, en tant qu'ils y seront autorisés. Ils instruiront l'inspecteur en chef du résultat de leurs opérations.

Ils ne pourront recevoir aucune rétribution pour raison des plaintes portées devant eux.

Art. 103. Chaque Etat riverain nommera le nombre des employés des droits de navigation du Rhin nécessaire au service régulier de ses bureaux et à la prompte expédition des patrons ou conducteurs et leur fera prêter serment de se conformer au présent règlement.

Le montant de leurs traitemens et de leurs pensions, en cas de retraite, sera également réglé par le Souverain au service duquel ils sont attachés.

Dans aucun cas il ne pourra leur être alloué des droits casuels, qui seraient en tout ou en partie à la charge des patrons ou conducteurs.

Lorsqu'un bureau appartiendra à plusieurs Etats, il leur sera libre de s'entendre sur le mode de concourir à la nomination des employés.

Art. 104. Les employés des droits de navigation, quelque soit leur  
(No. 1296.)

ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Fluss entstandenen Schiffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades im Augenschein zu nehmen, und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt, oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtigt er den Ober-Aufscher.

Die Aufscher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Art. 103. Jeder Staat ernennet selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten, und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Konkurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Art. 104. Die Rheinschiffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehö-

grade, ne pourront traher eux-mêmes, ni s'associer à aucun commerce, même en commandite ou en participation.

Les concussionns et la corruption, dénominations sous lesquelles sera également comprise toute acceptation de cadeaux quelconques, offerts par les redevables des droits de navigation eux-mêmes ou par d'autres personnes pour leur compte, entraîneront dans tous les cas la destitution, sans préjudice des autres peines portées par la loi.

Art. 105. Tous les employés des droits de navigation sont tenus de faire leur service en personne. Lorsqu'ils désireront obtenir un congé pour un tems limité, ils devront s'adresser à leur supérieur immédiat, qui prendra des mesures, pour assurer la continuation régulière du service, dont l'employé absent est chargé.

Les inspecteurs s'adresseront à cette fin aux autorités compétentes de leurs Gouvernemens respectifs, sauf à en donner connaissance à l'inspecteur en chef.

Art. 106. Toutes les dépenses locales, y compris les traitemens et pensions des employés des droits de navigation, sont à la charge exclusive des Etats, auxquels appartient la perception des droits.

Art. 107. Il n'y aura pas d'uniforme déterminé pour les employés des droits de navigation, le soin étant abandonné à chaque Gouvernement riverain.

Les bateaux et nacelles des droits de navigation porteront le pavillon de celui des Etats riverains, auquel ils appartiennent, mais pour les désigner comme destinés au service des droits de navigation, il y sera ajouté le mot „RHEINUS.“

ren, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Kommandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Konkussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Art. 105. Alle Rhein Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deshalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die kompetente Behörde ihrer resp. Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben.

Art. 106. Alle Lokallasten, wozu auch die Gehälter und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Art. 107. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämtliche Rhein Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rhein Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein Zollverwaltung, mit dem Zusätze des Wortes „RHEINUS.“

**Art. 108.** S'il arrive (ce qu'à Dieu ne plaise) que la guerre vienne à avoir lieu entre quelques-uns des Etats situés sur le Rhin, la perception des droits de navigation continuera à se faire librement, sans qu'il y soit apporté d'obstacle de part ni d'autre.

Les embarcations et personnes employées au service des droits de navigation jouiront de tous les privilèges de la neutralité; il sera accordé des sauvegardes pour les bureaux et les caisses des droits de navigation.

### Titre X.

ise à exécution des précédentes.

**Art. 109.** Le présent règlement aura force de convention et ne pourra subir des changemens que d'un commun accord.

Les expéditions authentiques ratifiées par les Etats riverains en seront échangées à Mayence dans l'espace de deux mois à dater de la signature.

Il sera mis à exécution le trentième jour après l'échange des ratifications. Seront abolis à partir du même jour tous les droits actuellement existans sur la navigation du Rhin, qui ne sont pas expressément conservés par le présent règlement.

Mayence, le 31. Mars 1831.

(L. S.) *Büchler.*

(L. S.) *de Nau.*

(L. S.) *Engelhardt.*

(L. S.) *George Charles Aug. Verdier.*

(L. S.) *de Roessler.*

(L. S.) *J. Bourcourd.*

(L. S.) *Henri Delius.*

**Art. 108.** Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienste der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rheinzollstellen und Kassen bewilligt.

### Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorsehender Bestimmungen

**Art. 109.** Diese Rheinschiffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratifikation versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechslung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschiffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz, den 31sten März 1831.

(L. S.) *Büchler.*

(L. S.) *von Nau.*

(L. S.) *Engelhardt.*

(L. S.) *Georg Karl August Verdier.*

(L. S.) *von Köppler.*

(L. S.) *J. Bourcourd.*

(L. S.) *Heinrich Delius.*

Litt. A.

## T a b l e a u

des articles de commerce, qui payeront lors de leur passage  
par le territoire des Pays-Bas, depuis

**K r i m p e n o u G o r c u m ,**  
jusqu'à la pleine mer

un droit fixe plus ou moins élevé que celui établi par l'article 4.  
de la convention relative à la navigation du Rhin

13<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Cents par 50 livres des Pays-Bas pour la remonte,  
9 descendent.

Articles qui payeront un droit fixe plus élevé.

|         |         | Taux du droit à payer<br>parquintal de 50 livres<br>des Pays-Bas poids<br>brut tant pour la re-<br>monte que pour<br>la descente. |                 |
|---------|---------|---|-----------------|
| Thé     | ..... { | boë et congo gros .....   | fl. 1. 48 Cent. |
|         |         | toutes autres espèces de thé ..   | 2. 80           |
| ..... { | ..... { | brut .....  | — 90            |
|         |         | raffiné .....   | 20              |

Litt. A.

## N a c h w e i s u n g

derjenigen Handels-Artikel, welche bei ihrem Durchgange durch das  
Niederländische Gebiet von

### K r i m p e n o d e r G o r c u m

bis in's offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den

Artikel 4. des Rheinschiffahrts-Vertrages festgestellten Abgabensatz

von 13½ Cents für 50 Pfund Niederländischen Gewichtes stromaufwärts,

9

stromabwärts

zu zahlen haben.

Handels-Artikel, die einem höheren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

|      |   |                              |    |            |
|------|---|------------------------------|----|------------|
| Thee | { | Boë und groben Congo. ....   | 1  | 48 Centen. |
|      | { | alle andere Theesorten ..... | 2  | 80         |
| Salz | { | rohes Kochsalz .....         | 90 |            |
|      | { | raffiniertes Kochsalz .....  | 7  | 20         |

Betrag des Abgabensatzes für einen Zentner von 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.

**II. Articulés, qui payeront un droit fixe moins élevé :**

- |   |  |           |           |           |   |         |  |   |                      |  |
|---|--|-----------|-----------|-----------|---|---------|--|---|----------------------|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Cendres non lessivées.....</li> <li>2. Fer en gueuses et fer non ouvré</li> <li>3. Minerai de calamine.....</li> <li>4. Bleds de toute espèce.....</li> <li>5. Légumes secs</li> <li>6. Ecorces à tan.....</li> <li>7. Fariues et gruaux de toute espèce.....</li> <li>8. Poix.....</li> <li>9. Semences et graines de toute espèce.....</li> <li>10. Pierres de taille, à carreler, meules, pierres à aiguiser...</li> <li>11. Goudron.....</li> <li>12. Terre et roche aluminieuse.....</li> <li>13. Bois à brûler de toute espèce et charbons de bois.....</li> <li>14. Tous les minerais, non spécialement nommés.....</li> <li>15. Plâtre.....</li> <li>16. Chaux.....</li> <li>17. Tuiles et briques</li> <li>18. Houille</li> <li>19. Ardoises.....</li> <li>20. Poterie commune.....</li> <li>21. Tourbe et charbons de tourbe</li> <li>22. Terres et pierres vitrioliques.....</li> <li>23. Beurre frais en pièces isolées.....</li> <li>24. Engrais et amendemens, tels que cendres lessivées, vidanges de fabriques et marnes, miers etc.....</li> <li>25. Oeufs.....</li> <li>26. Terres ordinaires,</li> <li>27. Fascines à épines.....</li> <li>28. Poissons vivans.....</li> <li>29. Herbes à pature, foin et roseaux.....</li> <li>30. Herbes potagères et produits de jardin, tels que des fleurs, des légumes: des racines comestibles...</li> <li>31. Volaille</li> <li>32. Lait.....</li> <li>33. Fruits frais.....</li> <li>34. Pierres à bâtir et à paver</li> <li>35. Paille et chaume</li> <li>36. Animaux vivans.....</li> </ol> | <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="vertical-align: middle;">3½ cents.</td> <td style="vertical-align: middle;">2½ cents.</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td colspan="2" style="vertical-align: middle;">1 cent.</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td colspan="2" style="vertical-align: middle;"><math>\frac{8}{10}</math> cent.</td> </tr> </table> | }         | 3½ cents. | 2½ cents. | } | 1 cent. |  | } | $\frac{8}{10}$ cent. |  |
| }   | 3½ cents.  | 2½ cents. |           |           |   |         |  |   |                      |  |
| }   | 1 cent.  |           |           |           |   |         |  |   |                      |  |
| }   | $\frac{8}{10}$ cent.   |           |           |           |   |         |  |   |                      |  |

**Taux du droit à payer  
par quintal ou 50 livres  
des Pays-Bas poids  
brut.**

|                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| Pour<br>la remonte. | Pour<br>la descente. |
|---------------------|----------------------|

**III. Le droit fixe sur les bois de charpente et de construction se payera à l'aune cube des Pays-Bas en suivant les proportions fixées par l'addition Litt. C. au tarif du droit ordinaire de navigation sur le Rhin.**

Signé: *Büchler. de Nau. Engelhardt. Verdier.  
de Roessler. J. Bourcourd. Delius.*



**II. Handels-Artikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:**

Betrag des Abgaben-Satzes für einen Zentner oder 50 Pfund Niederländ. Brutto-Gewichtes.

|                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| Für die Fahrt aufwärts. | Für die Fahrt abwärts. |
|-------------------------|------------------------|

|  |              |              |
|--|--------------|--------------|
| 1. Unausgelaugte Asche .....   | } 3½ Centen. | } 2½ centen. |
| 2. Gusseisen in Güssen und Massen, und Roheisen  |              |              |
| 3. Galmeierz .....   |              |              |
| 4. Getreide aller Art .....  |              |              |
| 5. Getrocknete Hülsenfrüchte .....   |              |              |
| 6. Lohrinde .....  |              |              |
| 7. Mehl und Gröhe aller  |              |              |
| 8. Pech .....  |              |              |
| 9. Sämereien aller Art .....   |              |              |
| 10. Gebrauchte Bruchsteine zu Fußböden, Mühlensteine, Schleifsteine,   |              |              |
| 11. Zehrer .....   | } 1 Cent.    | } ½ Cent.    |
| 12. Alaunerde und Alaunsteine .....  |              |              |
| 13. Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus  |              |              |
| 14. Alle nicht besonders genannte rohe Erze .....  |              |              |
| 15. Gyps   |              |              |
| 16. Kalk .....   |              |              |
| 17. Gebrannte teine aller Art .....  |              |              |
| 18. Steinkohlen  |              |              |
| 19. Schiefersteine .....   |              |              |
| 20. Gemeine Lypsferwaare   |              |              |
| 21. Torf und Torfstohlen .....   | } 1 Cent.    | }            |
| 22. Vitriolsteine oder itriolerde .....  |              |              |
| 23. Frische Butter in einzelnen Stücken .....  |              |              |
| 24. Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w. .... |              |              |
| 25. Eier .....   |              |              |
| 26. Gemeine Erden, wie Sand, Lehm ic. ....   |              |              |
| 27. Faschinen zum Wasserbau  |              |              |
| 28. Lebende Fische   |              |              |
| 29. Futterkräuter, Heu und Schilf .....  |              |              |
| 30. Frische artengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk   |              |              |
| 31. Geflügel   | } 1 Cent.    | }            |
| 32. Milch .....  |              |              |
| 33. Frisches Obst .....  |              |              |
| 34. Gebrochene Bau- und Pfastersteine .....  |              |              |
| 35. Stroh und Spreu  |              |              |
| 36. Lebende Thiere .....   |              |              |

**III. Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der Niederländischen Kubik-Elle und nach den, im Tarife der gewöhnlichen Rhein-Zollabgaben sub Litt. C. festgesetzten Verhältnissen entrichtet.**

Geg.: Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.  
von Koeffler. J. Bourcourb. Delius.

Litt. B.

## T a r i f

des droits de reconnaissance, payables à chaque bureau de perception,  
en proportion de la capacité des embarcations, naviguant sur le Rhin.

---

| Pour une embarcation de                  | Francs. | Cts. |
|--|---------|------|
| 50 à 300 quintaux de 50 kilogrammes..... | —       | 10   |
| 300 600 ..                               | —       | 90   |
| 600 1000 .....                           | 1       | 83   |
| 1000 1500 .....                          | 3       | —    |
| 1500 2000 .....                          | 4       | 50   |
| 2000 2500 .....                          | 6       | —    |
| 2500 3000 .....                          | 7       | 50   |
| 3000 3500 .....                          | 9       | —    |
| 3500 4000 .....                          | 10      | 50   |
| 4000 4500 .....                          | 12      | —    |
| 4500 5000 .....                          | 13      | 50   |
| 5000 quintaux et au-dessus .....         | 15      | —    |

Dans le cas où un bureau de perception serait entièrement supprimé, les droits de reconnaissance qui s'y percevaient jusqu'alors, seront perçus au bureau précédent pour les embarcations qui continueront leur voyage au delà du bureau supprimé.

Mayence le 31. Mars 1831.

Signe: *Büchler. de Nau. Engelhardt. Verdier.  
de Roessler. J. Bourcourd. Delius.*

Litt. B.

## T a r i f

der Gebühren, welche von den Schiffsgesäßen bei der Schifffahrt auf dem Rheine,  
nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

| Für ein Fahrzeug von                                    |  | Franks. | Cts. |
|---|--|---------|------|
| 50 und unter 300 Zentnern, der Zentner zu 50 Kilog..... |  | —       | 10   |
| 300            600            ...                       |  | —       | 90   |
| 600            1000            .....                    |  | 1       | 83   |
| 1000           1500            .....                    |  | 3       | —    |
| 1500           2000            .....                    |  | 4       | 50   |
| 2000           2500            .....                    |  | 6       | —    |
| 2500           3000            .....                    |  | 7       | 50   |
| 3000           3500            .....                    |  | 9       | —    |
| 3500           4000            .....                    |  | 10      | 50   |
| 4000           4500            .....                    |  | 12      | —    |
| 4500           5000            .....                    |  | 13      | 50   |
| 5000 Zentnern und darüber            .....              |  | 15      | —    |

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben: so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von denen Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31sten März 1831.

Gez.: Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.  
von Roeßler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. C.

## T a r i f des droits de navigation du Rhin.

Pour tous les objets transportés par la Rhin, à moins que par une exception formelle à la règle, les droits n'aient été modérés, on payera par quintal:

| Pour la distance |   | En descendant<br>au<br>bureau de  | En remontant<br>au<br>bureau de          |         |                  |   |         |    |
|------------------|---|---|--|---------|------------------|---|---------|----|
| de               |   |   | Cent.                                    | Mill.   |                  |   |         |    |
| 1                | la frontière de<br>Bade et de<br>France ..... | Brisac .....  | 13                                       | 90      | Brisac .....     | 20                                      | 90      |    |
| 2                | Brisac .....                                  | Strasbourg .....  | 12                                       | 90      | Strasbourg ..... | 19                                      | 40      |    |
| 3                | Strasbourg .....                              | Neubourg .....  | 15                                       | 16      | Neubourg .....   | 22                                      | 80      |    |
| 4                | Neubourg .....                                | Mannheim .....  | 22                                       | 52      | Mannheim .....   | 33                                      | 87      |    |
| 5                | Mannheim .....                                | Mayence .....   | 18                                       | 76      | Mayence .....    | 28                                      | 21      |    |
| 6                | Mayence .....                                 | Caub .....  | 8  | 95      | Caub .....       | 13                                      | 45      |    |
| 7                | Caub .....                                    | Coblence .....  | 10                                       | 70      | Coblence .....   | 16                                      | 09      |    |
| 8                | Coblence .....                                | Andernach .....   | 5  | 50      | " .....          | " .....                                 | " ..... |    |
| 9                | Coblence .....                                | Andernach .....   | " .....                                  | " ..... | Andernach .....  | 8                                       | 30      |    |
| 10               | Andernach .....                               | Linz .....  | 3  | 10      | Linz .....       | 4                                       | 70      |    |
| 11               | Linz .....                                    | Cologne .....   | 11                                       | 80      | Cologne .....    | 17                                      | 70      |    |
| 12               | Cologne .....                                 | Düsseldorf .....  | 11                                       | 60      | Düsseldorf ..... | 17                                      | 40      |    |
| 13               | Düsseldorf .....                              | Ruhrort .....   | 7  | 40      | Ruhrort .....    | 11                                      | 10      |    |
| 14               | Ruhrort .....                                 | Wesel .....   | 7  | 30      | Wesel .....      | 11                                      | "       |    |
| 15               | Wesel .....                                   | la frontière entre<br>les Pays- as et<br>la Prusse près<br>de Schenkens-<br>chanz ..... | Wesel .....                              | 10      | 30               | Emmerich .....                          | 15      | 50 |
| 16               | Lobith .....                                  | Vreeswyk .....  | Lobith .....                             | 12      | "                | Vreeswyk .....                          | 18      | "  |
| 17               | Vreeswyk .....                                | Krimpen .....   | Vreeswyk .....                           | 7       | "                | Krimpen .....                           | 10      | "  |
|                  |   |   | En descendant<br>le Waal<br>au bureau de |         |                  | En remontant<br>le Leek<br>au bureau de |         |    |
| 18               | Lobith .....                                  | Tiel .....  | Lobith .....                             | 11      | "                | Tiel .....                              | 16      |    |
| 19               | Tiel .....                                    | Gorcum .....  | Tiel .....                               | 8       | "                | Gorcum .....                            | 12      |    |

Litt. C.

## T a r i f für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rheine verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Zentner an Rheinzoll erhoben:

| Für die Rheinstraße |   | Bei der Fahrt  |  |                                     |       |   |       |    |
|---------------------|---|--|--|-------------------------------------|-------|---|-------|----|
|                     |   | abwärts<br>an der Zollstelle<br>zu                               |  | aufwärts<br>an der Zollstelle<br>zu |       |   |       |    |
| bi                  |   |  |  |                                     |       |   |       |    |
|                     |   |  |  | Cent.                               | Mill. | Cent.   | Mill. |    |
| 1                   | der adisch-<br>Französischen<br>Grenze. | Breisach.....  | Breisach.....  | 13                                  | 90    | Breisach.....   | 20    | 90 |
| 2                   | Breisach.....                           | Strasburg.....   | Breisach.....  | 12                                  | 90    | Strasburg.....  | 19    | 40 |
| 3                   | Strasburg.....                          | Neuburg.....   | Strasburg.....   | 15                                  | 16    | Neuburg.....  | 22    | 80 |
| 4                   | Neuburg.....                            | Mannheim.....  | Neuburg.....   | 22                                  | 52    | Mannhei.....  | 33    | 87 |
| 5                   | Mannheim.....                           | Mainz.....   | Mannhei.....   | 18                                  | 76    | Mainz.....  | 28    | 24 |
| 6                   | Mainz.....                              | Caub.....  | Mainz.....   | 8                                   | 95    | Caub.....   | 13    | 45 |
| 7                   | Caub.....                               | Coblenz.....   | Caub.....  | 10                                  | 70    | Coblenz.....  | 16    | 09 |
| 8                   | Coblenz.....                            | Andernach.....   | Coblenz.....   | 5                                   | 50    | ".....  | "     | "  |
| 9                   | Coblenz.....                            | Andernach.....   | ".....   | "                                   | "     | Andernach.....  | 8     | 30 |
| 10                  | Andernach.....                          | Linz.....  | Andernach.....   | 3                                   | 40    | Linz.....   | 4     | 70 |
| 11                  | Linz.....                               | Cöln.....  | Linz.....  | 11                                  | 80    | Cöln.....   | 17    | 70 |
| 12                  | Cöln.....                               | Düsseldorf.....  | Cöln.....  | 11                                  | 60    | Düsseldorf.....   | 17    | 40 |
| 13                  | Düsseldorf.....                         | Ruhrort.....   | Düsseldorf.....  | 7                                   | 40    | Ruhrort.....  | 11    | 10 |
| 14                  | Ruhrort.....                            | Wesel.....   | Ruhrort.....   | 7                                   | 30    | Wesel.....  | 11    | "  |
| 15                  | Wesel.....                              | Niederländisch-<br>Preuß. Grenze<br>bei Schenkens-<br>chanz..... | Wesel.....   | 10                                  | 30    | Emmerich.....   | 15    | 50 |
|                     |   |  | Wenn den Tied<br>abwärts<br>gefahren wird, an der<br>Zollstelle zu |                                     |       | Wenn den Tied<br>aufwärts<br>gefahren wird, an der<br>Zollstelle zu |       |    |
| 16                  | Lobith.....                             | Bredewyck.....   | Lobith.....  | 12                                  | "     | Bredewyck.....  | 18    | "  |
| 17                  | Bredewyck.....                          | Krimpen.....   | Bredewyck.....   | 7                                   | "     | Krimpen.....  | 10    | "  |
|                     |   |  | Wenn die Waal<br>abwärts<br>gefahren wird, an der<br>Zollstelle zu |                                     |       | Wenn die Waal<br>aufwärts<br>gefahren wird, an der<br>Zollstelle zu |       |    |
| 18                  | Lobith.....                             | Tiel.....  | Lobith.....  | 11                                  | "     | Tiel.....   | 16    | "  |
| 19                  | Tiel.....                               | Horcum.....  | Tiel.....  | 8                                   | "     | Horcum.....   | 12    | "  |

(No. 1296.)

### Exceptions.

A. Les articles suivants ne seront passibles que du payement du quart par quintal des droits respectifs fixes par le tarif ci-dessus:

- 1) Cendres non lessivées;
- 2) Fer en gueuse et fer non ouvré (Guss-eisen in Güssen u. Masseln, u. Roheisen);
- 3) Minerai de calamine;
- 4) Bleds de toute espèce;
- 5) Légumes secs;
- 6) Ecorces à tan;
- 7) Farines et gruaux de toute espèce;
- 8) Poix;
- 9) Semences et graines de toute espèce;
- 10) Pierres de taille à carreler, meules, pierres à aiguiser;
- 11) Goudron;
- 12) Sel.

Les articles suivants, du vingtième des droits respectifs fixes par le tarif ci-dessus:

- 1) Terre et roche aluminieuse;
- 2) Bois à brûler de toute espèce et charbons de bois;
- 3) Tous les minerais nommés;
- 4) Plâtre;
- 5) Chaux;
- 6) Tuiles et briques de toutes sortes;
- 7) Houille;
- 8) Ardoises;
- 9) Poterie commune;
- 10) Tourbe et charbons de tourbe;
- 11) Terres et pierres vitrioliques;

C. Le droit de navigation sur les bois de charpente et de construction se percevra au mètre cube, savoir:

- 1) Le mètre cube de bois de chêne, orme, frêne, érable, peuplier, érable et autres de cornouiller, payera:
  - a) en aval autant que quatre quintaux de marchandises, conformément à la première colonne du tarif ci-dessus;
  - b) en amont autant que deux quintaux et demi de marchandises, conformément à la seconde colonne du dit tarif.
- 2) Le mètre cube de bois de pin, sapin, mélèze, hêtre, peuplier, érable et autres bois blancs ou bois résineux payera de même:
  - a) en aval autant que deux quintaux de marchandises, conformément à la première colonne du tarif ci-dessus;

### Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tariffäßen wird entrichtet von:

- 1) ungelaugter Asche;
- 2) Gußeisen in Güssen und Masseln, und Roheisen;
- 3) Galmei-Erz;
- 4) Getreide aller Art;
- 5) getrockneten Hülsenfrüchten;
- 6) Kohrinde;
- 7) Mehl und Grüge aller Art;
- 8) Pech;
- 9) Sämereien aller Art;
- 10) behauenen Bruchsteinen zu Fußböden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
- 11) Theer;
- 12) Salz;

B. Ein Zwanzigstel des Tariffäßen wird entrichtet von:

- 1) Maun-Erde und Maun-Steinen;
- 2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
- 3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
- 4) Gips;
- 5) Kalk;
- 6) gebrannten Steinen aller Art;
- 7) Steinkohlen;
- 8) Schiefersteinen;
- 9) gemeiner Ispervwaare;
- 10) Torf und Torfkohlen;
- 11) Vitriol-Steinen oder Vitriol-Erde;

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach kubischem Maße entrichtet, und zwar:

- 1) von Eichen-, Ulmen-, Eichen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Kubikmeter:
  - a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Zentnern nach der ersten Geldspalte;
  - b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
- 2) von Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappel-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Kubikmeter:
  - a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Zentnern nach der ersten Geldspalte;

b) en amont autant qu'un quintal et un quart de marchandises conformément à la seconde colonne du dit tarif.

b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

**D.** Au lieu de tout droit de navigation on ne payera que le double droit de reconnaissance tarifé, lorsque le chargement du bateau n'est composé que de:

**D.** Anstatt der Tariffäße wird bloß die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarife für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:

- 1) Beurre frais en pièces isolées;
- 2) Engrais et amendemens, tels que cendres lessivées, vidanges de fabriques et marines, fumiers;
- 3) Oeufs;
- 4) Terres ordinaires, telles que sable, terre grasse etc.;
- 5) Fascines à épinés;
- 6) Poissons vivans;
- 7) Herbes à pâture, foin et roseaux;
- 8) Herbes potagères et produits de jardin, tels que des fleurs, des légumes, des racines comestibles;
- 9) Volaille;
- 10) Lait;
- 11) Fruits frais;
- 12) Pierres à bâtir et à paver;
- 13) Paille et chaume;
- 14) Animaux vivans.

- 1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
- 2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist etc.;
- 3) Eier;
- 4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm
- 5) Faschinen zum Wasserbau;
- 6) lebende Fische;
- 7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
- 8) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
- 9) Geflügel;
- 10) Milch;
- 11) frisches Obst;
- 12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
- 13) Stroh und Spreu;
- 14) lebende Thiere.

Lorsqu'une cargaison de ces articles ne dépassera pas 50 quintaux, il n'en sera rien payé; si au contraire le bateau est encore chargé d'autres objets, il en sera payé le droit fixé par le tarif.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Zentner geladen hat, bleiben sie ganz außer Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat: so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mayence le 31. Mars 1831.

Mainz, den 31sten März 1831.

*Büchler. de Nau. Engelhard.*

*Büchler. v. Nau. Engelhardt.*

*Ferdier. de Rössler.*

*Verdier. v. Rößler.*

*J. Bourcourd. Delius.*

*J. Bourcourd. Delius.*

## Observations.

## Lit. D.

Les receveurs des droits de navigation prendront des duplicata des manifestes pour la justification de leurs recettes. Ils inscriront dans les 40. et 41. colon es le montant total des droits et amendes perçus en toutes lettres et signifieront conjointement avec un autre employé.

## Manifeste

du patron ou conducteur

de

Le bâtiment \_\_\_\_\_ de la capacité de \_\_\_\_\_ quintaux, construit au chantier \_\_\_\_\_ constructeur de navires demeurant à \_\_\_\_\_ conduit sous pavillon \_\_\_\_\_ (indi- verain, auquel appartient le pavillon) par le soussigné, appartient en propriété à N. 1 \_\_\_\_\_ à \_\_\_\_\_ (ou au soussigné) Il a été chargé à \_\_\_\_\_ et contient ce qui suit:

| 1.                                    | 2.  | 3.             | 4.                                    | Collis, futailles etc. |         | 7.  | Poids de chaque espèce de marchandises |  | 10. | 11. |
|---------------------------------------|---|----------------|---------------------------------------|------------------------|---------|---|--|--|-----|-----|
|                                       |   |                |                                       | No re.                 | Marques |   | des marchandises                       | trouvé lors de la vérification lorsqu'elle a eu lieu et qu'elle a donné un résultat différent de la déclaration primitive. |     |     |
| Visa pour vérification du chargement. | Nro. des connaissements dans l'ordre des numéros. | consignataire. | Lieu de destination des marchandises. |                        |         | Designation des marchandises d'après leur dénomination usitée dans le commerce. |  |  |     |     |

Le sou signé affirme que le présent manifeste est exact sous tous les rapports et conforme au chargement.



## Lit. D.

## Bemerkung.

Die Zollverpflichtung nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachtheil ihrer Inhabinnen und werfen in den Zollen 40. und 11. den (Schonuntertrag der erhobenen Gesfälle und Ertrögen in Buchstaben aus; die unterzeichneten gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

(No. 136.)

## Manifest

des Schiffspatrons oder Führers

wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferlandes, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt , welches Zentner zu fragen vermag und auf dem Werfte des zu wohnhaften Schiffbauers gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Deklaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu eingenommen und aus folgendem Nachweise das weitere Erforderliche zu erfsehen:

| Wisa zur Verifikation der Ladung. | Nummer der Frachtbriefe der nach der Zahl-empfangenfolge. | Namen der Versender und Empfänger. | Besitzumsverhältnisse der Waaren. | Der Golds oder Gelbinde. |                      | Genauere Benennung der Waaren nach ihren beim Syndikatskanzlei gebrauchlichen Namen. | Gewicht jeder Waarengattung. |                         | Betrag |                                 |
|-----------------------------------|---|------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|----------------------|--|------------------------------|-------------------------|--------|---------------------------------|
|                                   |   |                                    |                                   | Zahl.                    | Zeichen und Nummern. |  | Deklarirtes Gewicht.         | Ursprüngliches Gewicht. |        | der erwaunten erhothen Abgaben. |
| 1.                                | 2.  | 3.                                 | 4.                                | 5.                       | 6.                   | 7.   | 8.                           | 9.                      | 10.    | 11.                             |

Das vorstehende Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

48

(Unterschrift.)

3 12

## Protocole

joint à la convention et au règlement sur la navigation du Rhin en date du 31. Mars 1831. relatif au 2. alinéa de l'article 11. du dit traité.

FRANCE. Le commissaire de France a l'honneur de présenter la déclaration à laquelle se réfère l'alinéa additionnel de l'art. 11. du projet règlement.

„Le Gouvernement français ne pouvant, sans compromettre les intérêts généraux du commerce national, adhérer purement et simplement aux articles 9., 10. et 11. du règlement ci-annexé et désirant toutefois prouver au Gouvernement des Pays-Bas, comme aux autres États riverains du Rhin, son désir sincère de contribuer avec eux à vivifier la navigation et le commerce de ce fleuve, consent à modifier le régime actuel de ses douanes par les dispositions suivantes, lesquelles auront la même force et vigueur que si elles étaient insérées au règlement.

„1) Les marchandises et denrées comprises en l'état ci-joint seront reçues à l'entrepôt réel de Strasbourg, aux conditions de l'article 25 de la loi du 8 floréal an XI, de l'article 14 de la loi du 17 mai 1826 et des règlements antérieurs qui ont fondé le dit entrepôt.

„2) Celles de ces marchandises ou denrées qui proviennent des pays d'outre mer, ou qui sont le produit des contrées riveraines du Rhin situées au-dessous de Mayence devront avoir été chargées dans ce dernier port ou en aval.

## Protokoll

zu der Uebereinkunft und Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31sten März 1831. in Betreff des 2ten Alinea des Art. 11. des besagten Traktates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre, die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel 11. des Reglements = Entwurfs bezieht:

„Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9., 10. und 11. des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann; demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schiffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingedrückt wären, zu modifiziren.

„1) Die Kaufmannsgüter und Kolonialwaaren, welche auf dem anliegenden State verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepot zu Strassburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Artikels 25. des Gesetzes vom 8ten Floreal Jahr XI., des Art. 14. des Gesetzes vom 17ten Mai 1826. und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepot gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Kolonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen, oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

„3) Elles pourront être réexpédiées en transit par tous les points, à l'exception de celles que désigne l'article 22 de la loi du 28 avril 1816, lesquelles ne pourront l'être que par le Rhin ou par le canal pour ressortir par Huningue.

„4) Elles ne pourront être assujetties, soit pour l'entrepôt, soit pour le transit qu'au simple droit de balance de 15 centimes par cent francs de valeur, ou 25 centimes par quintal, poids de marc, au choix du redevable.

„5) Celles des dites marchandises qui se trouvent désignées par l'article 22 de la loi du 28 avril 1816 ne pourront en aucun cas, quoique reçues à l'entrepôt de Strasbourg, être déclarées pour la consommation intérieure: elles devront toujours ressortir ainsi qu'il a été dit plus haut.

„6) Si les batimens qui entreront dans l'Ill, pour arriver à l'entrepôt de Strasbourg, ont des magasins à pavois solides et entièrement séparés des chambres et autres endroits accessibles aux gens de l'équipage, ils ne seront assujettis à la Wantzenau, qu'au plombage des écoutes dont la douane assurera d'ailleurs la fermeture par des cadenas à clef ou à combinaison, des scellés et tous autres moyens qu'elle jugera à propos d'employer, ensemble ou séparément, ainsi que par l'escorte de ses préposés qu'il lui sera toujours loisible de placer à bord.

„7) Les marchandises qui ne seront pas expédiées en droiture de la Wantzenau à Huningue dans des batimens, dont les écoutes soient fermées comme il est dit ci-dessus, seront assujetties au plombage, soit à la Wantzenau, soit à la sortie de l'en-

„3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22. des Gesetzes vom 28sten April 1816. bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Kanals können, um durch Huningen wieder auszugehen.

„4) Sie können, sey es durch das Entrepot, sey es für den Transit, nur der einfachen Waage-Gebühr von 15 Zentimen von 100 Franken Werth, oder von 25 Zentimen per Zentner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22. des Gesetzes vom 28sten April 1816. verzeichnen finden, können in keinem Falle, obgleich in der Entrepot zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauche erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

„6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepot von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben, und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Kombinations-Schlösser, durch Eisegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung, welche ihr immer freistehen wird, an Word zu geben, sicherstellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Huningen in den Fahrzeugen erpedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind, wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgange aus dem Entrepot von

trepôt de Strasbourg. Dans le cas ci-dessus le plombage sera double, s'il s'agit de marchandises fabriquées qui, à l'état ci-joint, sont marquées d'un astérisque (\*). Celles des marchandises fabriquées qui, à l'état ci-joint, sont marquées de deux astérisques (\*\*) devront être présentées dans des caisses en bon état.

„8) Tous les bâtimens appartenant aux États riverains du Rhin ou des confluent de ce fleuve seront assimilés aux bâtimens français, par rapport aux droits et à l'exercice de la navigation sur l'IlI jusqu'à Strasbourg. La même faveur est de plus étendue aux bâtimens Neerlandais pour le transit des marchandises admises à l'entrepôt, depuis Strasbourg jusqu'à Huningue par le canal du Rhône au Rhin.“

---

Le commissaire des Pays-Bas se réfère au protocole des conférences particulières en date du 23 mars joint au 512<sup>e</sup> protocole du 30 du même mois.

---

Le commissaire de France se réfère à son tour à la déclaration commune et officielle présentée à cet égard à la Commission centrale dans le même protocole susallégué.

*Engelhardt. J. Bourcourd.*

*Büchler. de Nau. Engelhardt.*

*Verdier. de Rössler.*

*J. Bourcourd. Delius.*

Strasbourg. In obigen Fällen wird die Verbleibung doppelt seyn, wenn es sich von fabrizirten Waaren handelt, welche in den anliegenden États mit einem Sternchen (\*) bezeichnet sind. Jene fabrizirten Waaren, welche auf beiliegendem États mit zwei Sternchen (\*\*) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schiffahrts-Befugniß auf der Ill bis Strasbourg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die Niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepot zugelassen werden, von Strasbourg bis nach Hünningen durch den Rhonekanal in den Rhein ausgedehnt.“

---

Der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Konferenz-Protokoll vom 23ten März zum 512ten Protokoll vom 30ten des nämlichen Monats gehörig.

---

Der Königlich-Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seite auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokolle der Zentral-Kommission, angeführt ist.

*Engelhardt. J. Bourcourd.*

*Büchler. v. Nau. Engelhardt.*

*Verdier. v. Rössler.*

*J. Bourcourd. Delius.*

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le commissaire  
de France, concernant l'article 11. du traité  
du 31. Mars 1831.

ETAT.

|   |  |
|---|--|
| Liège en planches.                          | Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les suc végétaux d'Europe autres que liquides. |
| Bois de teinture en buches.                 | Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.                              |
| Bois d'ébénisterie.                         | Bitumes solides.   |
| Cire non ouvrée.                            | Bois odorans.  |
| Colle de poisson.                           | Bulbes et oignons.   |
| Crins bruts et frisés.                      | Couleurs, celles liquides exceptées.   |
| Sucre brut et terré.                        | Graines d'amome.   |
| Café.                                       | Espèces médicinales.   |
| Cacao.                                      | Graisses non liquides.   |
| Cannelle, cassia lignea et scavisson.       | Antimoine.   |
| Girofle (clous, grilles et antolles de)     | Arsenic métallique.  |
| Muscades.                                   | Mercure natif ou vif-argent.   |
| Macis.                                      | Produits chimiques, ceux liquides exceptés.  |
| Poivre et piment.                           | Substances propres à la médecine et à la parfumerie.   |
| Thé.  | Tabacs en feuilles.  |
| Riz, sagou et tapioca.                      | Soies grêges et moulinées.   |
| Coton en laine.                             | Os de bétail.  |
| Fromages.                                   | Dents de loup.   |
| Citrons, oranges et leurs variétés.         | Colle forte.   |
| Fruits secs.                                | Oreillons.   |
| Houblon.                                    | Graines oléagineuses.  |
| Laines en masse.                            | Fruits à distiller.  |
| Dents d'éléphant.                           | Semences forestales.   |
| Ecailles de tortue.                         | Chicorée en racine.  |
| Nacre de perle.                             | Chardons cardières.  |
| Cornes de bétail préparées et en feuillets. | Bois communs.  |
| Plomb brut.                                 | Coques de coco.  |
| Etain brut.                                 | Callebasses vides.   |
| Smalt et azur.                              |  |
| Peaux brutes.                               |  |
| Fanons de baleine bruts.                    |  |
| Pelleteries non ouvrées.                    |  |
| Poils en masse.                             |  |
| Soufre.                                     |  |



- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>④ Cuivre doré filé ouvré.</li> <li>④ Cuivre argenté filé sur soie.</li> <li>⑦ Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.</li> <li>    Etain ouvré.</li> <li>④ Zinc ouvré.</li> <li>    Bismuth ouvré.</li> <li>    Savons.</li> <li>④ Poterie de grés fin.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>④ Verrerie de toute sorte.</li> <li>④ Glaces.</li> <li>    Schakos de feutre garnis de cuir.</li> <li>    Peaux préparées et ouvrées.</li> <li>    Plaques.</li> <li>    Coutellerie.</li> <li>    Ouvrages d'horlogerie montés.</li> <li>    Sellerie.</li> <li>    Tabletterie.</li> </ul> |
|--|---|

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

*Büchler. de Nau. Engelhardt. Verdier. de Rössler.  
J. Bourcourd. Delius.*

(No. 1297.)

## T a r i f

für die Abgaben beim Waaren-Transporte auf dem Rheine.  
Den 5ten Juli 1831.

### I. R h e i n z o l l.

**Z**ufolge der vierten Abtheilung der Erhebungsrolle der Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden, d. d. Berlin, den 30sten Oktober 1827., sind Ladungen der Schiffe, welche auf dem Rheine eingehen, und bloß durchgeführt werden sollen, den in der dritten Abtheilung bestimmten Durchgangsabgaben nicht unterworfen, wenn der Transit entweder ohne Umladung erfolgt, oder bestehende Anordnungen, oder Nothfälle erforderlich machen, daß die Umladung geschehe, oder die Ladung aus Ufer gebracht werde.

Es ist aber an die Stelle der gedachten Durchgangsabgaben, mit Aufhebung der bisherigen Einrichtung wegen der Abgaben beim Waarentransporte auf dem Rheine, bei welcher es nach litt. C. der vierten Abtheilung bisher sein Bewenden behalten hat, vom 18ten Juli an, als mit welchem Tage die neue Rheinschiffahrts-Ordnung in Vollzug gesetzt wird, an den Empfangsständen, bei welchen ein Schiff vorbeigeführt wird, der Rheinzoll von der ganzen Ladung der Schiffe zu entrichten, die mit Waaren eingehen, welche auf dem Rheine, oder auf dem Rheine und der Mosel, un ittelbar, oder über die Freihäfen am

Jahrgang 1831. — (No. 1296 — 1297)      Na

Rheine zu Coblenz, Eöln, Düsseldorf, Duisburg, Wesel und Emmerich durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31sten März 1831. bestimmt ist, nämlich:

**A. Vom Bruttogewicht der Ladung:**

a) abwärts, beim Rheinzollamte zu Coblenz.

Für die Rheinstraße von Coblenz bis zur Niederländischen Grenze bei Schenkenschanz .....

b) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Emmerich.

Für die Rheinstraße von der Niederländischen Grenze bei Schenkenschanz bis Coblenz. ....

beim Rheinzollamte zu Coblenz.

Für die Rheinstraße von Coblenz bis Raub. ....

|   | Für den Zentner von 50 Kilo-grammen. |           | Macht vom Preussischen Zentner in Preussischem Gelde. |                     |
|---|--------------------------------------|-----------|---|---------------------|
|   | Cent.                                | Decimill. | gr.   | sch.                |
| a) abwärts, beim Rheinzollamte zu Coblenz. Für die Rheinstraße von Coblenz bis zur Niederländischen Grenze bei Schenkenschanz .....   | 57                                   | 00        | 4   | 8 $\frac{31}{100}$  |
| b) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Emmerich. Für die Rheinstraße von der Niederländischen Grenze bei Schenkenschanz bis Coblenz. .... | 85                                   | 70        | 7   |                     |
| beim Rheinzollamte zu Coblenz. Für die Rheinstraße von Coblenz bis Raub. ....   | 16                                   | 09        | 1   | 3 $\frac{100}{100}$ |

Der Rheinzoll für diese Straße wird nicht bloß von den Transit-Ladungen, sondern auch von Ladungen, die aus dem Innern über Coblenz ausgehen, erhoben.

**Anmerkung.**

Geschieht die Durchfuhr auf dem Rheine, oder auf dem Rheine und der Mosel, vermittelt Umschlags in den Freihäfen am Rheine, so wird der Rheinzoll von den durchgehenden Waaren nicht beim Eingange, sondern erst beim Ausgange, also abwärts bei dem Rheinzollamte in Emmerich, aufwärts bei dem zu Coblenz erhoben.

**B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt und zwar:**

1) auf ein Viertel des Rheinzolls, für:

- unausgelaugte Asche;
- Guß Eisen in Gänzen und Massen, und Roheisen;
- Galmeierz;
- Getreide aller Art;
- getrocknete Hülsenfrüchte;
- Lohrinde;
- Mehl und Gröhe aller Art;
- Pech;
- Eimereien aller Art;
- behauene Bruchsteine zu Fußböden, Mühlensteine, Schleifsteine;
- Theer;



2) auf ein Zwanzigstel des Rheinzolls, für:

- Maunerde und Maunsteine;
- Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
- alle nicht besonders genannte rohe Erze;
- Gips;
- Kalk;
- gebrannte Steine aller Art;
- Steinkohlen;
- Schiefersteine;
- gemeine Löpferwaare;
- Torf und Torfkohlen;
- Bitriolsteine oder Bitriolerde.

**C. Von Bau- und Nutzholz wird der Rheinzoll nach kubischem Maße erhoben, und zwar:**

von einem Kubikmeter oder  $32\frac{3}{1000}$  Preussischen Kubikfuß:

- 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Cornelholz,
  - a) abwärts das Vierfache. . . . . der Säge unter I. A. a.
  - b) aufwärts das Zweiundeinhalbfache. . . . . b.
- 2) Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches und harziges Holz,
  - a) abwärts das Zweifache. . . . . der Säge unter I. A. a.
  - b) aufwärts das Einundeinviertelfache. . . . . b.

**D. Schiffe, welche folgende Gegenstände geladen haben, als:**

- frische Butter in einzelnen Stücken;
- Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist etc.;
- Eier;
- gemeine Erden, wie Sand, Lehm
- Faschinen zum Wasserbau;
- lebende Fische;
- Futterkräuter, Heu und Schilf;
- frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
- Geflügel;
- Milch;
- frisches Obst;
- gebrochene Bau- und Pfastersteine;
- Stroh und Spreu;
- lebende Thiere;

zahlen, wenn sie an solchen überhaupt nicht fünfzig Zentner geladen haben, keinen Rheinzoll; wenn sie aber an solchen mehr geladen haben, als Rheinzoll den Betrag des doppelten Refognitionsgeldes, welches unter II. bestimmt ist, und wenn andere Gegenstände beige laden sind, noch außerdem den dafür bestimmten Rheinzoll.

## II. Refognitions geld.

Dieses soll von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen entrichtet werden, welche über die Rheinzollstellen zu Coblenz und Emmerich ein- und ausgehen, nach Maassgabe ihrer Ladungsfähigkeit, bei jeder in folgenden Sätzen:

| Von einem Fahrzeuge<br>dessen Ladungsfähigkeit beträgt |              |  |  |                                  |       | ober in<br>Preussisch.<br>(Gelde, mit<br>Weglassung<br>der<br>Pfennige. |     |    |
|--|--------------|--|--|----------------------------------|-------|---|-----|----|
| in Zentnern<br>zu 50 Kilogrammen.                      |              | in Preussischen Lasten<br>zu 4000 Pfund. |  | Fr.                              | Cent. | Sch.  | Gr. |    |
| 50   | und unter    | 300                                      | 1 <sup>34</sup> / <sub>100</sub> und unt | 8 <sup>02</sup> / <sub>100</sub> | —     | 40  | —   | 3  |
| 300  |              | 600                                      | 8 <sup>02</sup>                          | 16 <sup>01</sup>                 | 3     | 60  | —   | 28 |
| 600  |              | 1000                                     | 16 <sup>04</sup>                         | 26 <sup>73</sup>                 | 7     | 32  | 1   | 28 |
| 1000   |              | 1500                                     | 26 <sup>73</sup>                         | 40 <sup>09</sup>                 | 12    | —   | 3   | 6  |
| 1500   |              | 2000                                     | 40 <sup>09</sup>                         | 53 <sup>45</sup>                 | 18    | —   | 4   | 24 |
| 2000   |              | 2500                                     | 53 <sup>45</sup>                         | 66 <sup>81</sup>                 | 24    | —   | 6   | 12 |
| 2500   |              | 3000                                     | 66 <sup>81</sup>                         | 80 <sup>18</sup>                 | 30    | —   | 8   | —  |
| 3000   |              | 3500                                     | 80 <sup>18</sup>                         | 93 <sup>54</sup>                 | 36    | —   | 9   | 18 |
| 3500   |              | 4000                                     | 93 <sup>54</sup>                         | 106 <sup>90</sup>                | 42    | —   | 11  | 6  |
| 4000   |              | 4500                                     | 106 <sup>90</sup>                        | 120 <sup>27</sup>                | 48    | —   | 12  | 24 |
| 4500   |              | 5000                                     | 120 <sup>27</sup>                        | 133 <sup>63</sup>                | 54    | —   | 14  | 12 |
| 5000   | und darüber. |  | 133 <sup>63</sup> und darüber.           |                                  | 60    | —   | 16  | —  |

Zur Ermäßigung des Refognitionsgeldes in den geeigneten Fällen ist der Finanz-Minister ermächtigt.

Berlin, den 5ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Maassen.

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. II. —

(No. 1298.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten Juli 1831., betreffend die den Lehn- und Fideikommiß-Besitzern in sämtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersezungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

**Auf** den gutachtlichen Bericht des Staatsministeriums vom 21ten Mai d. J., erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß der Antrag: den Lehn- und Fideikommiß-Besitzern die Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersezungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, so wie auf die Lehn- und Fideikommiß-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf welchem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungskosten beruhen. Ich genehmige daher, daß diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersezungskosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staatsministeriums fest: daß den Lehn- und Fideikommiß-Besitzern in sämtlichen Provinzen der Monarchie gestattet seyn soll, die Substanz des Lehns oder Fideikommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissariischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landesheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze vom 21ten April 1825. vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheitsstheilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Ich setze ferner nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Lehn- und Fideikommiß-Besitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Kapitals zu verpfänden berechtigt seyn sollen, welches sie bei Gemeinheitsstheilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersezungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch ein in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Generalkommission für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehn- oder Fideikommiß-Folger, die auf den Grund

Jahrgang 1831. — (No. 1298—1299.)

B b

des

des Altesses nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besizer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gütersubstanz aufnehmen, oder seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mitzuteilen eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzung-, Theilungs- oder Ablösungs-Geschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift.

Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Befehls in die Gesetzsammlung zu veranlassen. Berlin, den 2ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1299.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten Juli 1831., betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Erichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

Auf den Bericht des Justizministeriums vom 9ten d. M. bestimme Ich hierdurch:

- 1) daß die in dem Allg. Landrechte Th. I. Tit. 12. §. 199., wegen der privilegierten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amtes zu bedienen dadurch verhindert sind.
- 2) Daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestellten Ärzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Offizieren und Schutzkommissions-Vorsichern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches, unter Beobachtung der im §. 194. l. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist.
- 3) Daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befinden und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Kommunikation gesetzt sind, keine Kontumazial-Bestimmung, auch keinerlei Präklusion wegen veräußerter Fristen erlassen werden darf.

Das Justizministerium hat demgemäß sämtliche Gerichtsbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 12ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(No. 1300.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten Juli 1831., wodurch die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 28. §§. 1. und 15., wegen Zulässigkeit des Executiv-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, deklariert werden.

**U**m das Mißverständnis zu beseitigen, welches nach Anzeige des Justizministeriums bei dem im §. 15. Titel 28. der Prozeßordnung wegen rückständiger Hypothekenzinsen vorgeschriebenen Verfahren durch die Bestimmung im §. 189. des Anhanges zur Gerichtsordnung hin und wieder veranlaßt worden ist; erkläre Ich zur Bestätigung dieser Bestimmung, nach dem Antrage des Justizministeriums, daß wegen der im §. 1. Titel 28. der Prozeßordnung bezeichneten Forderungen, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen oder, in den Fällen der Verordnung vom 16ten Juni 1820. und des Publikations-Patents für das Herzogthum Westphalen vom 21sten Juni 1825. durch die darin bezeichneten Refognitionen realrechtlich begründet sind, der Executiv-Prozeß statt finden soll, ohne Unterschied, ob die Verpflichtung des Schuldners aus einem ein- oder aus einem zweiseitigen Verträge entstanden sey. Hierdurch erhält der Zweifel einiger Gerichtshöfe bei der Anwendung der Vorschrift des §. 15. Titel 28. der Prozeßordnung dahin seine Erledigung, daß die Zahlungsverfügung wegen rückständiger Hypothekenzinsen oder jährlicher Prästationen, sie mögen aus dem Hypothekenbuche zu ersehen seyn, oder das Hypotheken-Recht durch die vorerwähnte Refognition erlangt haben, ohne Beobachtung des bisherigen Unterschiedes der Schuld-Instrumente aus ein- und aus zweiseitigen Verträgen, von dem Gerichte zu erlassen ist.

Ich setze hierbei zugleich fest: daß ein dritter Inhaber der Forderung, dessen Anspruch aus dem Hypothekenbuche oder der Refognition nicht zu ersehen ist, vor dem Erlaß der Zahlungsverfügung an den Schuldner gegen das Gericht sich als rechtmäßiger Inhaber jederzeit zu legitimiren hat. Das Justizministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesessammlung zu veranlassen.

Teplitz, den 18ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(No. 1301.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Juli 1831., betreffend die Eisirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen.

**A**uf den anderweiten Bericht des Justizministeriums vom 18ten d. M. — die Präklusion der in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Interessenten betreffend, — genehmige Ich die zu Meiner Orber vom 12ten d. M. in Antrag gebrachte zusätzliche Bestimmung dahin:

(No. 1300—1302.)

4) daß,

4) daß, da die sub 3. festgestellte Sisirung der Präklusion nur auf die bekannten, in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Interessenten sich beziehe, in Hinsicht der unbekanntten Interessenten eine solche Präklusion zwar ferner zulässig seyn, jedoch einem Jeden, welcher sich innerhalb der durch die Ediktal-Citation bestimmten Frist, auch nur theilweise an einem gesperrten Ort befunden hat, bis zur Ausschüttung der Masse oder sonstigen Beendigung des Verfahrens, worin die Präklusion ergangen ist, die Restitution zustehen, und auch nachher seine Rechte gegen alle vorbehalten bleiben sollen, welche in Folge der Präklusion zu seinem Nachtheile eine Zahlung erhalten oder ein Recht erlangt haben. Jedoch muß ein solcher Anspruch bei Verlust desselben, binnen 6 Monaten nach Aufhebung der Sperre, geltend gemacht werden.

Das Justizministerium hat demgemäß die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen, auch die von Mir ergangenen legislativen Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Teplitz, den 25ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(No. 1302.) Dießseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824. zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen. Vom 25ten Juli 1831.

Die königlich-Preussische und die Herzoglich-Sachsen-Meiningsche Regierung sind übereingekommen, die nöthigen Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen und erklären demnach Folgendes:

1. Die zwischen der königlich-Preussischen und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung mittels der Ministerial-Erklärung d. d. Berlin, den 25ten Oktober und Hildburghausen den 9ten Oktober 1824. abgeschlossene Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel, wird hiermit auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ausgedehnt.

2. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Er. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin, den 25ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Sichhorn.

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 12. —

---

(No. 1303.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 16ten April 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont sowohl zu den Provinzen der Preussischen Monarchie, als auch in dessen Folge zu den mit dieser durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationrath Ernst Michaelis;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchsthren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann,  
und

Höchsthren Landrath Theodor Neumann;

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, ein Verein des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preussischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., dessen Grundlagen ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch

Jahrgang 1831. — (No. 1303.)

C c

die

die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungs-Rollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gegenseitige Deklarationen und Erhebungs-Rollen weiter bestimmt werden wird.

Seine Fürstliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen Preussischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen. Um jedoch dem Wunsche, die Branntwein-Fabrikationssteuer, wie solche im Preussischen Staate besteht, vorerst noch nicht sofort in ihrem ganzen Betrage einzuführen, möglichst zu willfahren, erklärt sich die Königlich-Preussische Regierung hierdurch damit einverstanden, daß diese Besteuerung in den Branntwein-Brennereien des Fürstenthums Waldeck vorläufig während der nächsten drei Jahre nur zu zwei Dritttheilen ihres vollen gesetzlichen Betrages Statt finde, in Folge dessen der Eingang des in dem Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in die westlichen und östlichen Provinzen des Preussischen Staats während desselben Zeitraums mit einer Abgabe belastet bleiben wird, welche einem Dritttheile der Preussischen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Sollte in der Folge etwa der Tabacksbau im Fürstenthume Waldeck in solcher Ausdehnung betrieben werden, daß zum Zwecke des gegenseitigen freien Verkehrs eine gleich große Besteuerung desselben, wie im Preussischen Staate, gewünscht werden sollte; so versprechen Seine Fürstliche Durchlaucht, auch in dieser Beziehung die erforderliche Gleichstellung der Abgaben eintreten zu lassen.

## Artikel 2.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen in dem Fürstenthume Waldeck zu erlassenden Gesetze, die mit selbigen übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, soll im gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden, wobei man möglichst darauf Bedacht nehmen wird, den Verkehr im Grenzbezirke, so viel es die Bestimmungen der Zollordnung zulassen, zu erleichtern.

Die im Fürstenthume Waldeck zu errichtenden Haupt- und Nebenzoll- und Steuerämter sowohl, als auch die bei selbigen anzustellenden Beamten sollen als gemeinschaftliche angesehen, erstere auch als solche bezeichnet werden.

Arti-



Artikel 3.

Die Fürstliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthume Waldeck zu errichtenden gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Ämter, und der erforderlichen Grenzaufseher-Stellen Sorge zu tragen. Die von derselben hierzu designirten Personen sollen einer von dem Provinzial-Steuerdirektor zu Münster zu veranlassenden Prüfung unterworfen, und nachdem sie von demselben als qualifizirt angenommen, und mit Anstellungs-Legitimationen versehen worden, in der Art angestellt werden, daß sie von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Anstellungspatenten oder Bestallungen versehen werden.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht des Ober-Inspektors bei dem zu errichtenden Haupt-Zollamte, und der im Fürstenthume anzustellenden Ober-Kontrolleurs dahin Statt, daß, vorbehaltlich deren Verpflichtung für beide Landesherren durch die Fürstlich-Waldecksche Regierung, ihre Ernennung und Bestallung lediglich der Königlich-Preussischen Regierung überlassen bleibt.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preussischen Beamten derselben Kategorie aus Preussischen Klassen besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet. Die Königlich-Preussische Regierung übernimmt in eintretenden Fällen sowohl die Pensionirung des gedachten Ober-Inspektors und der Ober-Kontrolleurs, als auch, für die Dauer des Vertrages, diejenige der von Waldeck angestellten Beamten nach den für die Preussischen Beamten bestehenden Grundsätzen, wogegen sie aber auch den angeordneten Gehaltsabzügen für den Pensionsfonds der Preussischen Staatsdiener unterworfen werden.

Artikel 4.

In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disziplin, stehen die in dem Fürstenthume Waldeck angestellten Zoll- und Steuer-Beamten und Grenzaufseher unter denjenigen Preussischen Beamten und Behörden, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes versehen.

Dagegen sind dieselben in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preussische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, den Fürstlichen Gerichten unterworfen.

In dem Falle, daß ein in dem Fürstenthume Waldeck angestellter Zoll- oder Steuerbeamter, oder Grenzaufseher, aus disziplinarischen Gründen vom Amte zu suspendiren seyn würde, ingleichen, wenn eine gegen ihn verhängte gerichtliche Untersuchung die Suspension erforderlich machen sollte, wollen Seine Fürstliche Durchlaucht in dieser Hinsicht den Königlich-Preussischen Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, als von Höchsthnen dazu mitbeauftragt,

dieselben Befugnisse, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fürstlichen Regierung, ausüben lassen, zu welchen er unter denselben Umständen gegen ausschließlich der Preussischen Regierung verpflichtete Beamte gleicher Kategorie gesetzmäßig berechtigt ist.

Sollte der gedachte Königlich-Preussische Provinzial-Steuerdirektor sich veranlaßt finden, einen Waldeckischer Seits angestellten Beamten auf demselben Wege, welcher für die außergerichtliche Entlassung Preussischer Beamten vorgeschrieben ist, zur Entlassung zu bringen, so wird er darüber zuvor mit der Fürstlichen Regierung in Rücksprache treten.

Da auch nach Grundsätzen der Preussischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, daß Zoll- oder Steuerbeamte im Interesse des Dienstes von einer Stelle zu einer andern versetzt werden: so ist der Königlich-Preussische Provinzial-Steuerdirektor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder unter den Beamten im Fürstenthume Waldeck, oder aus dem Fürstenthume Waldeck in das benachbarte Königlich-Preussische Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jenes, für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung hierzu zu schreiben. Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der Fürstlichen Regierung nach den Bestimmungen des Artikels 3. für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungsprotokolls versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich in die Kategorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten.

Sollte die Fürstliche Regierung Ihrerseits aus besondern und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des andern Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Waldeck für wünschenswerth halten; so wird solche auf diesfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuerdirektor veranlaßt werden.

#### Artikel 5.

Für die in dem Fürstenthume Waldeck einzurichtenden Zoll- und Steuerämter wird die Fürstliche Regierung die erforderlichen Dienstgelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, auch mit den nöthigen Utensilien versehen lassen. Dieselbe verpflichtet sich auch zu jeder erleichternden Mitwirkung, jedoch ohne Kostenübernahme, damit die zu der gemeinschaftlichen Dienstverwaltung gehörigen Beamten angemessene Wohnungen erhalten können.

#### Artikel 6.

Die Fürstliche Regierung verspricht, die Zollstraßen im Fürstenthume Waldeck in gutem, stets fahrbaren Stande zu unterhalten, auch hinsichtlich des Chausséegeldes, welches auf den bereits bestehenden oder noch anzulegenden Chaussées erhoben werden sollte, die in beiden Staaten als ein Maximum der

der Chausseegebühr anzusehenden Höhe des dormalen in Preußen bestehenden allgemeinen Tarifs vom Jahre 1828. nicht zu überschreiten. Die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergelbern sollen im Fürstenthume Waldeck so wie in Preußen, auf chausfirten Straßen da, wo sie noch bestehen, aufgehoben, und die Drißpflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegeider nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

#### Artikel 7.

Die von den Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck verübten Zoll- oder Steuervergehen sollen, in sofern gegen die, nach vorgängiger summarischen Untersuchung erfolgte, administrative Entscheidung des Hauptzoll-Amtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Fürstlich-Waldeckischen Ober-Justizämtern im Auftrage des Fürstlichen Hofgerichts zu Corbach zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Hofgerichte in Corbach verhandelt, wobei in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen die Einholung eines weiteren Erkenntnisses bei der Fürstlichen Regierung in Arolsen vorbehalten bleibt.

Seine Fürstliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen fiskalischen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuervergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich-Preussischen und Fürstlich-Waldeckischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maasregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen, und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

#### Artikel 8.

Die Königlich-Preussische Regierung verspricht, sich über diejenigen Einrichtungen an Zollgefallen und andern Ertragnissen, welche in Folge der in vorstehender Art zu bewirkenden Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle und der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze zu erhebenden Abgaben in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck aufkommen werden, und hinsichtlich welcher die Fürstliche Regierung einen Mitgenuss in Anspruch zu nehmen hat, mit letzterer zu berechnen, und derselben diesen Antheil, welcher nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu derjenigen der westlichen Preussischen Provinzen ermittelt werden wird, baar zu gewähren. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen

dem Königlich-Preussischen Finanzministerium und der Fürstlichen Regierung festgestellt, und, so weit er nicht durch Ueberweisung der bei den Zoll- und Steuerkassen im Fürstenthume aufkommenen reinen Einnahme gedeckt wird, in Quartal-Raten aus der königlichen Provinzialsteuerkasse zu Münster gezahlt werden.

#### Artikel 9.

Von allen für Seine Fürstliche Durchlaucht, Höchstbero Familie und Hofhaltung mit Fürstlichen Hofverwaltungs-Ärtesten in das Fürstenthum Waldeck eingehenden zollpflichtigen Gegenständen werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Sammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet werden. Dasselbe soll auch hinsichtlich der für das Gräflich-Waldeckische Haus zu Bergheim eingehenden Baaren Statt finden.

Die abgabepflichtigen Gegenstände, welche die Fürstliche Hofhaltung für den jährlichen Sommer-Aufenthalt in Pyrmont dahin mitzunehmen pflegt, sollen unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln abgabefrei aus Waldeck nach Pyrmont und zurück geführt werden dürfen.

#### Artikel 10.

Alle in Folge überwiegener Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthume Waldeck angefallene Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Fürstlichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen, wogegen aber auch die Versorgung der Wittwen und Waisen der von der Fürstlichen Regierung zum gemeinschaftlichen Dienste eingestellten Zoll- und Steuerbeamten und Grenzaufsicher derselben überlassen bleibt.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Waldeck verurtheilten Personen, ist Seiner Fürstlichen Durchlaucht vorbehalten, jedoch kann der Strafertlaß nicht auf den gesetzlichen Denunzianten-Antheil ausgedehnt werden.

#### Artikel 11.

Seine Fürstliche Durchlaucht beabsichtigen, auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königlich-Preussischen Regierung sich völlig anzuschließen, und werden diesen Anschluß, sobald es die Verhältnisse gestatten, ins Werk setzen. Seine königliche Majestät ertheilen Seiner Fürstlichen Durchlaucht für diesen Fall die Zusicherung vollständiger Theilnahme an dem Reinertrage des Salzdebüts in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu deren

jenigen der ersteren. Das Nähere hierüber wird Gegenstand künftiger Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen werden.

Artikel 12.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, wird zwischen den westlichen Preussischen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, Statt finden.

- A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Waldeck in die westlichen Preussischen Provinzen bleibt für jetzt und bis zu der im vorhergehenden Artikel 11. vorbehaltenen Einfuhr der Preussischen Salzregie verboten. Um bis dahin den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck ihren Salzbedarf zu sichern, wird ein, dem zu 16 Pfund Salz für den Kopf der Bevölkerung angenommenen jährlichen Bedarfe entsprechendes Quantum, nach der freien Wahl der Fürstlichen Regierung, entweder aus der Saline zu Pyrmont nach dem Fürstenthume Waldeck abgabefrei durch-, oder unter gehöriger Kontrolle und gegen Entrichtung der allgemeinen Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Senter aus dem Auslande eingelassen, oder aus den im Preussischen zunächst belegenen Privat-Salinen zu Westerkotten, Salzkotten und Sassenborn für den nämlichen Preis, den die Preussische Regierung daselbst bezahlt, verabsolgt werden. Die weiteren Verabredungen hierüber, so wie wegen der dabei zu nehmenden Kontroll- und Maßregeln bleiben den im Artikel 2. gedachten beiderseitigen Kommissarien überlassen.
- B. Hinsichtlich des Eingangs des im Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in das Preussische Gebiet wird auf die im Artikel 1. deshalb enthaltene Bestimmung Bezug genommen.
- C. Das Einbringen der Spielkarten aus dem Fürstenthume Waldeck in das Preussische Gebiet, und aus diesem in jenes, ist verboten. Da indessen in dem Fürstenthume Waldeck Spielkarten nicht angefertigt werden, wobei es auch in Zukunft verbleiben soll, so wird die königlich-Preussische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabefrei in das Fürstenthum eingehe lassen, deren nähere Bestimmung, nebst der deshalb erforderlichen Kontrolle, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt, und verspricht die Fürstliche Regierung, diese Spielkarten der bisher schon im Fürstenthume bestandenen Stempelabgabe auch ferner zu unterwerfen.
- D. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Fleisch aus dem Fürstenthume Waldeck in eine der Preussischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe eben so, wie von den gleichartigen Preussischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Waldeck gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

E. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Waldeck in eine zu jener Erhebung befugte Preussische Stadt, oder umgekehrt aus den westlichen Preussischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Stadt des Fürstenthums Waldeck eingebracht werden.

Da die Einführung neuer oder erhöhter Abgaben der Art, wovon vorstehend unter D. und E. die Rede ist, den gegenseitigen Verkehr belästigt, so wird die Fürstlich-Waldeckische Regierung nicht ohne das Einverständnis der Preussischen Regierung dazu schreiten, welche jedoch ihre Zustimmung nicht versagen wird, wenn die einzuführenden oder zu erhöhenden Abgaben die Säge der gleichartigen Preussischen Abgaben nicht übersteigen.

#### Artikel 13.

Die für die Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

#### Artikel 14.

Da die in den Königlich Preussischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonial-Waaren aller Art, Weine und Ellenwaaren in dem Fürstenthume Waldeck bisher mit keiner, oder, wie beim Weine der Fall ist, theilweise mit einer nur geringen Abgabe belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preussische Grenzbeachtung gegen das Fürstenthum wegfällt, den Königlichen Kassen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unverschulter Waaren-Bestände von dort her in die westlich Preussischen Provinzen erwachsen könnte: so erklärt sich die Fürstliche Regierung bereit, sobald als möglich, und noch ehe der gegenwärtige Vertrag in Vollzug gesetzt wird, alle Bestände fremder Waaren in dem Fürstenthume Waldeck aufzeichnen, und von diesen Vorräthen beim Vollzuge des Vertrages die Eingangs-Abgabe nach dem allgemeinen Tarif, jedoch nach Abzug der davon, wie namentlich bei dem Weine, etwa bereits entrichteten Abgabe, nachzahlen zu lassen, in sofern der Besitzer nicht vorzieht, sie sofort und unter gehöriger Kontrolle wieder in das Ausland auszuführen.

Einer gleichen Aufnahme sollen auch die in dem Fürstenthume vorhandenen Salzvorräthe zu dem Zwecke unterworfen werden, um sie entweder auf das nach Artikel 12. A. abgabefrei in das Fürstenthum einzulassende Salzquantum in Anrechnung zu bringen, oder, Falls etwa die im Artikel 11. vorbehaltenen Einführung der Salzregie sofort bei Vollziehung des Vertrages zu Stande kommen sollte, der Nachversicherung eben so, wie hinsichtlich der hochbesteuerten ausländischen Waaren vorstehend verabredet worden ist, zu unterwerfen.

Ueber

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, ungleichen über die den Waaren-Inhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten, der Ertrag der Nachversteuerung aber der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Waldeckischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

#### Artikel 15.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des Preussischen Staats und des Fürstenthums Waldeck, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche bloß zum Aufkaufe von Gegenständen für ihr eigenes Gewerbe, oder Handlungs-Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeltlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 12. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen, und hiezu einer besondern Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines für diesen Theil des Handels- und Gewerbeverkehrs, nicht bedürfen.

#### Artikel 16.

In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Waldeck und den östlichen Preussischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Waldeck in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preussischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preussischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preussischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

#### Artikel 17.

Für den Fall, daß in der Folge die Verhältnisse es gestatten sollten, daß von dem Zollverbande der westlichen Preussischen Provinzen zur Zeit noch

Jahrgang 1831. — (No. 1303.) D d                      aus=

ausgeschlossene Preussische Amt Lügde in diesen Zollverband zu ziehen, soll auch das Fürstenthum Pyrmont nach Analogie der in dem gegenwärtigen Vertrage angenommenen Grundsätze in diesen Verband aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden alsdann Gegenstand einer weiteren Verabredung und Uebereinkunft der beiderseitigen Regierungen seyn.

Zu Rücksicht auf diesen eventuellen Beitritt sollen dem Fürstenthume Pyrmont einstweilen in seinem Verkehr mit dem Preussischen Staate alle diejenigen Erleichterungen zu Theil werden, deren das Amt Lügde hinsichtlich seines Verkehrs mit den innerhalb der Preussischen Zolllinie liegenden Provinzen genießt.

Namentlich wird daher den Einwohnern des Fürstenthums Pyrmont gestattet seyn, ihre rohen Naturerzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die erweislich bloß aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabensfrei über die Zolllinie einzuführen; auch wird dem Pyrmonter Mineralwasser die Freiheit von dem tarifmäßigen Eingangszolle für den Ein- und Durchgang zugesprochen. Hinsichtlich solcher Eingangserleichterungen, die für Pyrmonter Fabrikate, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen gefertigt werden, etwa gewünscht werden möchten, bleibt der Fürstlichen Regierung vorbehalten, mit dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor in Münster in Kommunikation zu treten.

#### Artikel 18.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1837. festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren verlängert, angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen acht Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 16ten April 1831.

Ernst Michaelis.  
(L. S.)

Ludwig Hagemann. Theodor Neumann.  
(L. S.)

---

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont am 16ten Juni c. ratifizirt und sind die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden.



(No. 1304.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten Juni 1831., wegen Wiederherstellung der Schlesiſchen Zehentverfaſſung, ſo wie ſie nach der Ordr vom 3ten März 1758. bis zum 6ten Februar 1812. beſtanden hatte.

In Meiner Ordr vom 6ten Februar 1812. (No. 167. Geſetzſammlung) habe Ich mit Abänderung der Ordr vom 3ten März 1758. beſtimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf ſpättere Erwerbung eines zur Konfeſſion der zehentberechtigten Kirchenanſtalt gehörigen Eigenthümers gangbar werdenden Zehentabgaben in Schleſien nie wieder ruhen ſollen, wenn auch weiterhin die zehentpflichtigen Grundſtücke in die Hände eines Nicht-Konfeſſionsverwandten der zehentberechtigten Kirchenanſtalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabſichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegend ſind, haben erreicht werden können. Ich ſetze daher auf Veranlaſſung einer die Mobilifikation der gegenwärtigen Einrichtung bevorzuzehenden Petition des Schleiſiſchen Provinzial-Landtages und in Berücksichtigung der Gründe, welche das Staatsminiſterium in Berichte vom 21ſten April d. J. anderweit entwickelt hat, nach dem Antrage deſſelben hierdurch feſt: daß die Schleiſiſche Zehentverfaſſung ganz ſo, wie ſie nach der Ordr vom 3ten März 1758. bis zum 6ten Februar 1812. beſtanden hatte, allgemein wiederhergeſtellt werden ſoll. Dabei verſieht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verſolg Meiner Ordr vom 6ten Februar 1812. bereits in den Beſitz ſolcher Zehentabgaben gelangt ſind, die ein zur Konfeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt nicht gehöriger Grundbeſitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amtes dieſes Beſizes nicht verluſtig gehen, vielmehr die Verpflchtung des nicht zur Konfeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt gehörigen Grundbeſizers zur Entrichtung der Zehenten erſt mit dem Wechſel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genuſſe nicht übergehen ſoll. Der gleichen Kirchenbeamte müſſen jedoch, wenn es rathſam gefunden werden ſollte, ihnen dafür eine nach den Grundſätzen der Ablöſungsordnung vom 7ten Juni 1821. zu ermittelnde Entſchädigung anzuweiſen, ſich gefallen laſſen, dieſe dafür anzunehmen. Das Staatsminiſterium hat gegenwärtige Anordnung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1305.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten Juli 1831., betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29sten Mai 1816. hinsichtlich der Luxuspferde.

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regulativs vom 29sten Mai 1816. §. 3., wornach die Erklärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet seyn wollen, bleibenden Effect haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der frühern Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung Statt finden. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 1306.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Juli 1831. die Stempelfreiheit der zur Abwehrrung der Cholera nach der Verordnung vom 5ten April 1831. auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 12ten d. M., daß die zur Abwehrrung der Cholera der Verordnung vom 5ten April d. J. gemäß von den Behörden auszustellenden Gesundheits-Atteste stempelfrei ausgefertigt werden.

Leipzig, den 20sten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister Maassen und Freiherr v. Brenn.

---

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 13. —

(No. 1307.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten August 1831., die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betreffend.

Da nach der unterm 13ten Juli 1829. publicirten Ordnung, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französischen Departements diesseits des Rheins gehört haben, die Ablösung durch Kapitalzahlung erfolgen, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts aus dem Grundeigenthum und den Realgerechtsamen unter denjenigen Betrag herabsinken kann, welcher in der Verordnung vom 17ten Mai 1827., — die im Gesetze vom 27sten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend, — Art. 7., ungleich in den, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen für Westphalen und die Rheinprovinz, vom 13ten Juli 1827., resp. Art. 11. und 16., zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit eines Ritterguts bei vorkommenden Zerstückelungen für nothwendig erachtet worden ist; gleichwohl, da diese Art von Zerstückelung von Seiten des Berechtigten oft eine unfreiwillige seyn kann, die Billigkeit erfordert, dem Gutsbesitzer gesetzliche Mittel zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit seines Guts darzubieten, so finde Ich Mich bewogen, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12ten Juli d. J. Folgendes zu verordnen:

- 1) Wenn in Folge des Gesetzes vom 13ten Juli 1829. die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen durch Kapitalzahlung erfolgt, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts unter den Betrag vermindert wird, welcher nach den oben erwähnten Verordnungen vom 17ten Mai und 13ten Juli 1827., resp. Art. 7., 11. und 16., in den benannten Provinzen als nothwendig zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit bei eintretender Zerstückelung erachtet worden ist, so soll es dem Besitzer gestattet seyn, die Qualität seines Gutes zu erhalten, wenn er sich anheißig macht, den Ertrag desselben zu ergänzen.

Jahrgang 1831. — (No. 1307.)

E e

2) Diese

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten September 1831.)

- 2) Diese Ergänzung kann durch neu anzukaufende Grundstücke erfolgen, welche so gelegen sind, daß sie mit dem Gute verbunden und mit demselben bewirthschaftet werden können.
- 3) Bei Gütern, welche vor der Ablösung mehr, als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt haben, müssen so viele neue Grundstücke dieser Art mit dem Gute verbunden werden, daß der Reinertrag desselben wieder bis auf wenigstens Eintausend Thaler gebracht wird.
- 4) Wenn aber ein Gut zeither bereits weniger als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt hat, so muß nachgewiesen werden, daß das ganze Ablösungskapital auf den Ankauf solcher, mit dem Gute konsolidirter Grundstücke verwandt worden sey.
- 5) Zu dem Ankaufe wird denjenigen, welche sich zu solchem bereit erklären, eine vierjährige Frist gestattet. Während der ersten zwei Jahre verbleiben sie ungestört in dem Besitze der zeither ausgeübten ritterschaftlichen Rechte. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht die Ergänzung der Güter in der oben vorgeschriebenen Art nachweisen, so ruhen diese Rechte während der beiden nächstfolgenden Jahre, und sind nach Verfluß derselben, wenn die Ergänzung nicht nachgewiesen wird, als erloschen zu betrachten.
- 6) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu bescheinigen vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankaufe der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungskapital in dem nach §. 3. und 4. erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgeübt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet seyn, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweites Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kautions zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Löschung der etwa eingetragenen Kautions.
- 7) Die Landtagsfähigkeit solcher Güter, welche selbst ohne einen Rittersitz bloß in Natural- oder Geldrenten bestehen, erlischt durch die Ablösung gegen Kapital sofort. Sollte der Besitzer das Ablösungskapital zur Erwerbung und Konsolidirung von Grundstücken verwenden, so werde Ich darüber, ob einer solchen neu gebildeten Besizung die Rittergutsqualität zu verleihen sey, auf Antrag des Besizers, nach Lage der Umstände, besondere Entschließung fassen.

8) Die

8) Die Landrätthe sind beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen; den Oberpräsidenten aber steht, mit Vorbehalt des Rekurses, die Entscheidung und Festsetzung zu.

Hiernach hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen, auch die Publikation gegenwärtigen Befehls durch die Gesessammlung anzuordnen.

Teplitz, den 1sten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1308.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten August 1831., über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer.

**Z**ur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine Order vom 2ten Juni 1827. ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern: daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht bloß auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in so weit es mit Sicherung der geseglichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Zentner Malzschroot als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weizen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getreide, oder das Malzschroot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschroot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Mahlsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschroots anzuordnenden Kontroll-Maafregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die geseglichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen,

bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschroots in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschroots Anwendung. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesefsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 17ten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Raassen.

---

(No. 1309.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten August 1831., wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Kourant.

Da nach vollständiger Ausführung Meiner Order, wegen der alten Schwedisch-Pommerschen Münzen, vom 28ten Februar 1830., das alte Schwedisch-Pommersche Kourant, dem Umlauf entzogen ist, so bedarf es, zur Abwendung prozessualischer Weiterungen, einer Vorschrift über die Ausgleichung solcher privatrechtlichen Verpflichtungen, welche nach dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse durch baare Zahlungen in Schwedisch-Pommerschen Kourant, oder dessen Stelle vertretenden Zwei-Dritteln zu erfüllen sind. Ich setze deshalb, nach dem von den Provinzial-Behörden und im Berichte des Staatsministeriums vom 13ten d. M. bevormorteten Antrage des Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtages, Folgendes fest:

- 1) Alle privatrechtliche Verpflichtungen, bei denen die Zahlung in Pommerschen Kourant, oder in Zwei-Drittelnstücken vorbedungen ist, können von dem Schuldner in Preußischen Kourant mit einem Aufgelde von 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent abgelöst werden.
- 2) Dieser Normal-Kours findet auch für diejenigen Verbindlichkeiten Statt, die aus Judikaten und leghwilligen Verordnungen, oder auf den Grund eines sonstigen Rechtstitels mittelst baarer Zahlung zu erfüllen sind.

Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesefsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 23ten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

# Gesetz Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 14. —

(No. 1310.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung der Artikel 3. und 7. des Staatsvertrages vom 11ten Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweitigen vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10ten August 1831.

**Z**wischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar ist auf den Grund der Artikel 3. und 7. des Staatsvertrages vom 11ten Februar dieses Jahres, und zur Erledigung einiger anderweitigen, beim Abschlusse desselben vorläufig getroffenen Verabredungen, wobei die kontrahirenden Theile hauptsächlich eine endliche Ausgleichung über alle bis jetzt in besonderen Verhandlungen erörterten gegenseitigen Ansprüche zu bewirken beabsichtigten, durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verhandelt und abgeschlossen worden.

Art. 1. Nachdem in Gemäßheit des Artikels 3. des Staatsvertrags vom 11ten Februar dieses Jahres der Ausfall an Einkommen, welchen die Großherzogliche Weimarische Regierung durch die daselbst stipulirte Verlegung der Erhebung des rezeßmäßigen Goleites von Erfurt und Gotha hinweg erleiden wird, nach einem Durchschnitte von Zehn Jahren ermittelt worden; so wird solcher rücksichtlich der Verlegung der Goleits-Erhebung von Erfurt hinweg auf

Drei Tausend und Acht und Neunzig Thaler 5 Gr. 4 Pf.  
und rücksichtlich der Verlegung der Goleits-Erhebung von Gotha hinweg auf  
Vier Tausend Sechs Hundert und Vier und Zwanzig Thaler,  
im Ganzen aber auf die runde Summe von

Sieben Tausend Sieben Hundert Vier und Zwanzig Thalern  
in Konventionsgelde gemeinschaftlich festgestellt.

Art. 2. Gegen die gänzliche Entsagung Abseiten der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung auf alle sonstigen, in Bezug auf das Erfurter Goleit von Derselben erhobenen Ansprüche an Preußen, namentlich:

- a) auf den Entschädigungs-Anspruch, welchen Sie von der Möglichkeit herleitet, daß im Falle eines etwaigen künftigen Wiederaustretens Sachsen-Weimar's aus dem Zollverbande mit Preußen, eine Vermehrung des Verkehrs durch Erfurt und Gotha auf denjenigen Straßen, auf denen Preußen

in die Berechtigung zur rechtmäßigen Erhebung des Geleites getreten ist, Statt finden könnte;

b) auf den bis jetzt erhobenen, von Preußen aber bestrittenen, Entschädigungs-Anspruch wegen der seit dem Jahre 1827. in Erfurt eingeführten Königlich-Preussischen Zoll- und Steuerverfassung,

erklärt die Königlich-Preussische Regierung sich bereit, außer den, mit Beziehung hierauf, im 4ten Artikel gemachten Zugeländnissen, die grundherrlichen Einkünfte von Bischoffroda und Probstei-Zella betreffend, auch anstatt des im Artikel 1. gedachten Betrages von 7724 Rthlr. in Konventionsgelde, die höhere runde Summe von

Acht Tausend Zwei Hundert Thalern in Preussischem Kourant, als den Gesamtbetrag derjenigen Jahresrente gelten zu lassen, welche unter Anrechnung ebenbenannter grundherrlicher Einkünfte vom 1sten Januar 1832. an, wo die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommen soll, zur Entschädigung für den dadurch entstehenden Ausfall an Einkommen, nach Artikel 3. Lit. h. des Staatsvertrages vom 1ten Februar dieses Jahres, von Preußen an Sachsen-Weimar gewährt werden wird.

Hiervon sind auf die Entschädigung Sachsen-Weimar's für die Verlegung des Geleits von Erfurt hinweg

Drei Tausend Drei Hundert und Fünfzig Thaler, und auf die Entschädigung wegen Verlegung der Geleits-Erhebung von Gotha hinweg

Vier Tausend Acht Hundert und Fünfzig Thaler zu rechnen.

Art. 3. Als jährlicher Betrag der, auf die, Artikel 2. stipulirte, Entschädigung in Anrechnung zu bringenden, grundherrlichen Einkünfte der Ortshaften Bischoffroda und Probstei-Zella wird für die Zukunft, nämlich vom 1sten Januar 1832., wo die Verlegung der Geleits-Erhebung vertragsmäßig in Ausführung kommen soll, die runde Summe von

Zwei Tausend Fünf Hundert Thalern in Preussischem Kourant gemeinschaftlich anerkannt, durch deren gedachte Anrechnung die, nach Artikel 2. mit 8200 Rthlr. Preussisch Kourant zu gewährende Entschädigungs-Rente sich auf den Betrag von 5700 Thaler Preussisch Kourant vermindert.

Preußen wird demnach die fraglichen

Fünf Tausend und Sieben Hundert Thaler in Preussischem Kourant vom 1sten Januar 1832. an, wenn alsdann die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommt, als eine, auf die Einkünfte der Stadt Erfurt zu radizirende Rente, so lange solche nicht gegen ein Kapital in 25 fachen Betrage derselben abgelöst seyn wird, alljährlich an Sachsen-Weimar entrichten.



Für den Fall aber, daß die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg am 1sten Januar 1832. noch Anstand finden sollte, zählt Sachsen-Weimar bis zu deren Eintritte und der dadurch erst ausführbar werden- den Kompensation, den im Eingange dieses Artikels stipulirten jährlichen Betrag von Zwei Tausend Fünfhundert Thalern Preussisch Kourant für die grundherr- lichen Einkünfte von Bischoffroda und Probstei-Zella an Preußen.

Art. 4. Mit Rücksicht auf die Großherzoglich-Weimarscher Seite im Artikel 2. ausgesprochenen Verzichtleistungen und die gemachte Bemerkung, daß in den ersten Jahren des Zeitraums vom 1sten Juni 1814. bis zum 1sten Januar 1832. die Verwaltung der Güter Bischoffroda und Probstei-Zella einen größern Kostenaufwand erfordert habe, soll zum Ersatze der, von Sachsen-Weimar schon erhobenen grundherrlichen Einkünfte beider Ortschaften aus dem besagten Zeit- raum für jedes darunter begriffene Jahr nur die Hälfte des, für die Zukunft auf 2500 Thaler Preussisch Kourant festgesetzten Betrages dieser Einkünfte, mithin nicht mehr als

Ein Tausend Zwei Hundert und Fünfzig Thaler Preussisch Kourant  
oder für den ganzen, siebenzehn Jahre und sieben Monate umfassenden Zeitraum  
der Vergangenheit überhaupt die Summe von

Ein und Zwanzig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thalern Preu-  
sisch Kourant

von Sachsen-Weimar an Preußen vergütet, und zu diesem Ende der fragliche Vergütungs-Anspruch mit den andern liquiden Aktivforderungen in Verbindung gesetzt werden, welche Preußen größtentheils in Beziehung auf die an Sachsen- Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhainschen Gebietstheile, namentlich:

- a) wegen eines Beitrages zur Verzinsung der Erfurt-Blankenhainschen Lan- desschuld während der Jahre 1815. bis 1821. und zu den desfalligen Verwaltungskosten;
- b) wegen der, von 1815. bis 1817. Sachsen-Weimarscher Seite erhobenen Einkünfte des Erfurter Schul- und Erjesuiten-Fonds;
- c) wegen eines Guthabens aus der gegenseitigen Abrechnung rücksichtlich der, nach Artikel 4. des Staatsvertrages vom 22sten September 1815. gegen einander ausgetauschten Dörfer Röda und Ringleben unbestrittener Weise an die Großherzoglich-Weimarsche Regierung zu machen hat.

Art. 5. Die Vergütung und resp. Berichtigung sämtlicher, im vor- stehenden Artikel aufgeführter Preussischer Aktiv-Forderungen, deren Werth Königlich-Preussischer Seite mindestens auf

Ein und Dreißig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thaler Preussisch  
Kourant

abgeschätzt wird, geschieht von Seiten der Großherzoglich-Weimarschen Regie- rung in folgender Art:

- A. Dieselbe bezahlt vom 1sten Januar 1832. an alljährlich und ohne Unterbrechung in verhältnißmäßigen Raten von mindestens  
Ein Tausend Zwei Hundert und Fünfzig Thalern  
an Preußen die Summe von  
Zwanzig Tausend Thalern  
bis zu deren vollständiger Abtragung.
- B. Sie übernimmt ausschließlich die Befriedigung folgender bisher von ihr vertre-  
teter Ansprüche Großherzoglicher Unterthanen an Preußen, als
- a) der katholischen Kirchengemeine zu Jena wegen der, auf 965 Rthlr. berech-  
neten Pachtgelder von dem, seit 1808. dem Kirchen=Arario derselben als Do-  
tation gehörenden, vormaligen Blankenhainschen Domainen=Gute Mohren-  
thal, deren Beschlagnahme und Einziehung königlich=Preussischer Seits im  
Jahre 1814. provisorisch verfügt wurde;
  - b) der Wittwe des vormaligen Spielkarten=Fabrikanten Dreißig zu Tomndorf  
wegen der, von 1816. bis 1822. zu der Summe von 1071 Rthlr. erwachse-  
nen Rückstände einer jährlichen Unterstüßung von 100 Rthlr., welche man  
königlich=Preussischer Seits dem letzteren im Jahre 1815. bei Auflösung seiner  
dortigen Spielkarten=Fabrik vorläufig zur Entschädigung bewilligte;
  - c) der übrigen Unterthanen und Beamten in den abgetretenen Erfurt=Blanken-  
hainschen Landestheilen, hinsichtlich ihrer noch unberichtigten Forderungen an  
den Fiskus, aus der Zeit vor dem 1sten Ju i oder dem 1sten November 1815.,  
so weit solche überhaupt gegründet und liquide sind.
- C. Unter dem Vorbehalte besonderer Verhandlungen wegen der, in der Stadt  
Erfurt zu milden Zwecken bestehenden Stiftungen aller Art und Unterrichts-  
Anstalten, soweit Sachsen=Weinarsche Unterthanen zur Theilnahme davon  
stiftungsmäßig berechtigt seyn könnten; verzichtet die Großherzogliche Regierung  
auf sämtliche Ansprüche, welche Sie als Besizerin der von Preußen ab-  
getretenen Erfurt=Blankenhainschen Gebietstheile bei den, dem Abschlusse  
gegenwärtiger Uebereinkunft vorausgegangenen Verhandlungen gegen Preußen  
angemeldet hat, insbesondere auf Ihre Ansprüche:
- a) auf die, aus der Zeit vor dem 1sten Juni oder vor dem 1sten November 1815.  
herrührenden Abgaben=Resse oder sonstigen fiskalischen Einnahme=Rückstände  
in den fraglichen Gebietstheilen soweit solche noch in königlich=Preussische  
Kassen geflossen seyn möchten;
  - b) auf Erstattung der, Ihrerseits schon berichtigten fiskalischen Ausgaben=  
Rückstände, welche bis zu den eben bezeichneten Terminen in den nämlichen  
Gebietstheilen erwachsen waren, namentlich:  
der zu 1508 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf. Konventionsgeld berechneten Rückstände  
an Besoldungen dortiger Beamten aus dem Jahre 1813.;

der im Jahre 1811. wegen eines Baues im Kanzlei-Lokale des Schlosses zu Blankenhain aufgelaufenen Kosten und der, an das dortige Justiz-Amt im Jahre 1813. gelieferten Schreibmaterialien im Gesamtbetrage von 56 Rthlr. 10 Gr. Konventionsgeld;

der, mehreren Gemeinden jener Gebietstheile an Wege-Baulöhnen, welche im Jahre 1812. verdient worden, ausgezahlt 469 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. Konventionsgeld;

der den Gemeinden Zimmerninfra und Hopfgarten wegen eines im Jahre 1814. erlittenen Brand-Unglücks bewilligten und gezahlten Remissionsgelder mit 352 Rthlr. — Gr. 2 Pf. Konventionsgeld;

c) auf die vor, und nach dem 1sten Juli 1814. rüchichtlich gedachter Gebiets-theile entstandenen Forderungen für Verpflegung Königlich-Preussischer Truppen, wovon auf die Zeit nach dem 1sten Juli 1814. Ihrerseits 1828 Rthlr. — Gr. 11½ Pf. Konventionsgeld gerechnet werden.

d) auf ein, zu 298 Rthlr. 20 Gr. 9½ Pf. berechnetes Dritttheil des Kassenbestandes von 887 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf. Konventionsgeld, welcher nach Sachsen-Weimarscher Behauptung in dem, zur Zahlung der Zinsen von der Erfurt-Blankenhainschen Landeschuld bestimmt gewesenem gemeinschaftlichen Fonds am Schlusse des Jahres 1815. verblieben war.

D. Als Besizerin Alt-Weimarscher Gebietstheile entsagt die Großherzogliche Regierung den, in dieser Eigenschaft gegen Preußen von Ihr erhobenen Ansprüchen:

a) wegen eines, vom 1sten April 1808. bis ult. Mai 1815. mit 2396 Rthlr. 9 Gr. 1½ Pf. erwachsenen Rückstandes an Rekognitionsgeldern, welche für die Gebiete Blankenhain, Nieder-Kranichfeld und Nieder-Gleichen auf den Grund älterer Rezesse zum Anerkenntniß einiger, dem Hause Sachsen-Weimar zustehenden Hoheitsrechte jährlich mit 382 Gulden 3 Gr. 1 Pf. an dasselbe zu zahlen waren;

b) wegen zehnjähriger seit 1806. auf 400 Rthlr. Konventionsgeld erwachsener Miethzinsen von dem, in der Stadt Erfurt belegenen sogenannten Georgenthaler Hofe, dessen Eigenthum Sachsen-Weimar im Artikel 5. des Staatsvertrages vom 22sten September 1815. an Preußen abtrat;

c) wegen eines, von der vormaligen Verwaltung dieses Hofes vor älterer Zeit dem Stadtrathe zu Erfurt geleisteten und später auf die dortige landesherrliche Kreisasse übernommenen Kapitals nebst rückständigen Zinsen im Gesamtbetrage von 615 Rthlr. Konventionsgeld;

d) wegen einer, im Jahre 1813. auf französische Requisition erfolgten Lieferung von Hölzern aus Alt-Weimarschen Forsten zur Befestigung des Erfurter Waffenplatzes im Gesamtbetrage von 20,458 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. Konventionsgeld;

- e) wegen der, in demselben Jahre aus dem Alt-Weimarischen Lannrodaer Forst abgegangenen Stangen und Pfähle zur Einfassung des neuen allgemeinen Begräbnisplatzes zu Erfurt im Betrage von 92 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. Konventionsgeld;
  - f) wegen einer, im Jahre 1815. bewirkten Lieferung von 200 Stämmen Nadelholz aus Alt-Weimarischen Forsten zur Befestigung von Erfurt im Betrage von 328 Rthlr. 27 Gr. Konventionsgeld.
- E. Die Großherzoglich-Weimarische Regierung entsagt zugleich ihrem Ansprüche auf Ersatz der, von 1816 bis 1831. mit 1620 Rthlr. Preussisch Courant bezahlten Pensionsbeträge an einige, in dem Dorfe Röda wohnhafte, vormalß Königlich-Sächsische Militairs, und übernimmt deren Befriedigung für die Zukunft.

Art. 6. Mit Rücksicht auf die, in den vorhergehenden Artikeln verabredete Ausgleichung, übernimmt Preußen Seiner Seits auf den sogenannten französischen Aversionalfonds die unverweilte Zahlung der, von 1806 bis 1813. rückständig gebliebenen Zinsen der Erfurt-Blankenhainischen Landeschuld an die dabei theilhaftigen Großherzoglich-Weimarischen Unterthanen und verzichtet zugleich auf Seine Ansprüche:

- a) wegen der, vor dem 1sten Juni und vor dem 1sten November 1815. in den an Sachsen-Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhainischen Gebietstheilen erwachsenen Abgaben-Reste oder sonstigen fiskalischen Einnahmen, so weit solche in Sachsen-Weimarische Kassen gelassen sind und gegenwärtig etwa noch als erigibel zu betrachten seyn dürfen;
- b) wegen der in den fraglichen Gebietstheilen ausstehenden Staats-Aktivkapitalien;
- c) wegen verhältnißmäßiger passiver Theilnahme Sachsen-Weimars an den sogenannten Erfurter Zentralpensionen;
- d) wegen Ersatzes der, nach dem 1sten Juni und nach dem 1sten Novbr. 1815. fällig gewordenen und aus Preussischen Kassen ausgezahlten Besoldungen und Pensionen an Beamten und Pensionairs der abgetretenen Gebietstheile.

Art. 7. Zwischen den östlichen Preussischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zolllinie liegen und den Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landen soll der gegenseitige Verkehr vom 1sten Oktober d. J. an i folgender Art vorläufig erleichtert werden:

- I. Freien Eingang in die östlichen Preussischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der Großherzoglichen Lande sind:
- a) in unbestimmter Quantität außer denjenigen Gegenständen, welche nach der Preussischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30sten Oktober 1827. jezt keiner Abgabe unterworfen sind:

- |   |        |      |                 |
|---|--------|------|-----------------|
| 1) Bücher und Landkarten (Preussische Erhebungsrulle Abtheilung II. allgemeiner Saß.) |        |      |                 |
| 2) Getraide . . .   | . dito | dito | No. 19. lit. a. |
| 3) Grobe Holzwaaren . . .   | . dito | dito | 12. Anmerkung.  |
| 4) Theer und Pech . . .   | . dito | dito | 37. —           |
| 5) Gemeine Töpferwaaren . . .   | . dito | dito | 38. lit. b.     |
| 6) Schlachtvieh . . .   | . dito | dito | 39. lit. b—g.   |

b) in bestimmter Quantität für das Jahr:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1) Maleifarben (Preussische Erhebungsrulle No. 5. lit. a.)                                | . 400 Zentner; |
| 2) Instrumente [musikalische] (Preussische Erhebungsrulle No. 14.)                        | 50 Zentner;    |
| 3) Kurze Waaren [grobe] (Preussische Erhebungsrulle No. 20. lit. a.)                      | 400 Zentner;   |
| 4) Graue Packleinewand und Segeltuch (Preussische Erhebungsrulle No. 22. lit. c.) . . .   | . 100 Zentner; |
| 5) Steingut und Porzellan (Preussische Erhebungsrulle No. 38. lit. c.)                    | 300 Zentner;   |
| (Preussische Erhebungsrulle No. 38. lit. d. und e.)                                       | . 150 Zentner; |
| (Preussische Erhebungsrulle No. 38. lit. f.)  | . 150 Zentner; |
| 6) Wollen Garn [rohes] (Preussische Erhebungsrulle Abtheilung II. Allgemeiner Saß.) . . . | . 100 Zentner; |
| dito [gezwirntes und gefärbtes] (Preussische Erhebungsrulle No. 41. lit. b.)              | . 200 Zentner; |
| 7) Flanelle und Woltoné (Preussische Erhebungsrulle No. 41. lit. e.)                      | 200 Zentner;   |

II. Gegenstände, welche aus den Weimariſchen und Neustädtiſchen Kreiſen mit der Beſtimmung nach dem Eiſenachſchen Kreiſe und umgekehrt transportirt werden, um dort zu verbleiben, ſollen beim direkten Durchgange durch Erfurt auf Beſcheinigung Großherzoglicher Behörden frei von Durchgangs-Abgaben bleiben.

III. Grobe Schuhmacherwaare (Preussische Erhebungsrulle No. 21. lit. c.), welche als Fabrikat der Großherzoglichen Lande in die östlichen geschlossenen Preussischen Provinzen zu Jahrmärkten ein- und unverkauft wieder ausgehet, soll von Durchgangs-Abgaben frei bleiben.

Wenn die Einfuhr der vorstehenden unter No. 1. lit. a und b. genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen Preussischen Provinzen in die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachſchen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben, die nicht auch inländische Gegenstände gleichermaßen treffen, eingelassen werden.

Art. 8. Soweit es bei dem Inhalte des Artikel 7. zur Erleichterung des Grenzverkehrs noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben diese der besondern Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungszeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die, im vorstehenden Artikel zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Art. 9. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären Sich fortwährend bereit, in Gemäßheit der mittelst Separat-Protokolles de dato Berlin den 10ten Februar 1831. erteilten Zusicherung, die, im Amte Allstedt belegene Ortschaft Kalbsrieth gegen ein vollständiges Aequivalent an Preußen abzutreten. So lange bis zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen über diesen Austausch eine definitive Vereinbarung getroffen seyn wird, überläßt Sachsen-Weimar die durch genannte Ortschaft und deren Flur aus dem Preussischen Gebiete in das Preussische Gebiet führende Landstraße unter folgenden Bestimmungen an die Krone Preußen.

- I. Die ebengedachte, durch Kalbsrieth und dessen Flur führende Land- und Poststraße wird mit der aus dem angrenzenden Preussischen Gebiete nach Kalbsrieth führenden Preussischen Chaussee als ein wesentlicher Theil und als Fortsetzung derselben verbunden, und zu diesem Ende von der Königlich-Preussischen Regierung auf deren eigene Kosten chaussirt, auch mit den dazu gehörigen Brücken i Bau und Besserung erhalten.
- II. Es sict Preußen frei, auf dieser Straße ein Weg- und Brückengeld nach den Sätzen des, auf die Einwohner von Kalbsrieth hinsichtlich der Befreiungen, ebenfalls anzuwendenden Preussischen Tarifs, zu erheben; jedoch soll
  - a) von Pferden und Maulthiercn, welche den Hofhaltungen des Königlischen und des Großherzoglichen Hauses, ungleichen den beiderseitigen landesherrlichen Gesütten angehören;
  - b) von öffentlichen Beamten ohne Unterschied, ob es Militair-, Civil- oder Kirchlische Beamte sind, wenn sie sich durch Freikarten ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren, ungleichen von Offiziers zu Pferde und in Dienst-Uniform;
  - c) von Transporten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der kontrahirenden Theile geschehen:  
das Chaussee-Geld auf der betreffenden Straße nicht erhoben werden.
- III. Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, den freien Verkehr aller auf jenen Straßen durchgehenden Personen und Waaren weder durch Abgaben, noch sonst auf irgend eine Weise zu erschweren. Dagegen macht die Königlich Preussische Regierung sich anheischig:

- a) zur Vergütung des Rein-Ertrages, welchen Sachsen-Weimar von dem Brückenzoll in Kalbsrieth alljährlich bezogen hat, so lange das Großherzogthum dem Preussischen Zollverbande entweder noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellen Wiederaustritte aus demselben, eine jährliche Rente von 180 Rthlr. Konventionsgeld an die Großherzogliche Regierung zu entrichten;
- b) keinen Einspruch dagegen zu thun, daß Dieselbe, so lange das Großherzogthum dem Preussischen Zollverbande noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellen Wiederaustritte aus demselben das Thüringische Geleit in Kalbsrieth erhebe.

IV Im Uebrigen verbleibt der Großherzoglich-Weimarischen Regierung auf gedachter Straße die bisherige Jurisdiktion und Staatshoheit, so weit letztere nicht durch die Natur der zu Gunsten Preußens darauf zugestandenen Staats-Servitut beschränkt ist.

Was die, auf dieser Straße begangenen oder entdeckten Defraudationen gegen die Wegeelderhebung oder den Preussischen Zoll betrifft, so werden sie von den kompetenten Großherzoglich-Weimarischen Gerichtsstellen nach den, darauf anzuwendenden Königlich-Preussischen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und bestraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beibrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 10ten August 1831.

(L. S.)

von Bülow,  
Königlich-Preussischer wirklicher  
Legationsrath.

(L. S.)

Windhorn,  
Königlich-Preussischer Geheimer  
Finanzrath.

(L. S.)

General von Pestock,  
Großherzoglich-Weimarscher  
Ministerresident.

(L. S.)

Ottokar Thon,  
Großherzoglich-Sachsen-Weimarscher  
Kammerrath.

Vorstehende Uebereinkunft ist von Sr. Majestät dem Könige am 31sten, und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach am 16ten August ratifizirt worden.

(No. 1311.) Erklärung über die Fortdauer und resp. Modifikation der, am 28sten September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1sten Oktober 1828. abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 22sten August 1831.

**N**achdem die interm 28sten September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossene Durchmarsch- und Etappen-Konvention, mit dem 1sten Oktober 1828. abgelaufen ist, das Bedürfnis eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden, Uebereinkommens aber noch fort dauert, so sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die gedachte Konvention auch für fernere 10 Jahre, und zwar vom 1sten Oktober d. J. an, ihrem ganzen Inhalte nach, Kraft und Gültigkeit haben soll, in soweit die nachstehenden, auf die bisherige Erfahrung sich gründenden, beiderseits genehmigten Modifikationen nicht eine Abänderung der Bestimmungen derselben bedingen. Dieselben beschränken sich auf folgende Punkte:

- 1) Die im §. 2. der gedachten Konvention enthaltene Bestimmung, daß Detaschements unter 20 Mann nur am 1sten und 15ten jeden Monats von dem letzten Preussischen Haupt-Etappenorte abgehen dürfen, wird aufgehoben, und ist der Abgang dergleichen Detaschements künftig an keine bestimmte Zeit gebunden.
- 2) Für den Fall, daß auf dem Marsche ein Pferd dergestalt erkranken sollte, daß es vorerit nicht weiter zu bringen wäre, wird auf die Dauer der Krankheit für den Mann und das Pferd Preussischer Seits dieselbe Vergütung geleistet, welche für einen auf dem Marsche befindlichen Mann und dessen Pferd geleistet wird.
- 3) Die Vergütung der für Arrestanten aufgelaufenen Kosten soll in der Folge Preussischer Seits nach Maassgabe dessen bewirkt werden, was seit dem Jahre 1823. bereits in einzelnen Fällen dafür gewährt worden ist.
- 4) In Zukunft erhalten die Privatdiener der Offiziere, gleich den übrigen Militairpersonen, Anweisungen auf Quartier und Verpflegung, wofür die Kosten in die Liquidation mit aufgenommen und vergütet werden.
- 5) Wenn wider Erwarten von Seiten der Königlich-Preussischen Behörden die erforderlichen Anstalten zur Bereithaltung des Fouragebedarfs nicht getroffen seyn sollten, so soll für diesen Fall die Lieferung der Fourage dem Lieferanten für die Großherzogliche Gen darm erie zu Birkenfeld, nach den demselben Großherzoglich-Oldenburgischer Seits bewilligten Preisen überlassen werden.
- 6) Die Erstattung der durch Fouragelieferung, wie auch der übrigen durch die Mundverpflegung und Stellung des Vorspannes entstehenden Kosten wird am Wohnorte der Liquidanten geleistet, indem die Großherzoglich-Oldenburgischen Kassen



Kassen die spezielle Auszahlung der einzelnen liquidirten Beträge gegen den Ersatz des kostenfrei nach Birkenfeld zu befördernden summarischen Betrages aus der betreffenden Königlich-Preussischen Provinzial-Hauptkasse, übernehmen. Die nähere Vereinigung über die Form des Rechnungswesens wird den mit der Liquidation beauftragten gegenseitigen Behörden überlassen.

- 7) Wenn kein Arzt oder Wundarzt sich an Ort und Stelle befindet, um das, Behufs der Stellung einer Krankenfuhrer für einen auf dem Marsche erkrankten Soldaten nöthige Attest auszufüllen, oder aber wegen Entfernung vom Haupt-Extrappenorte nicht leicht darum angegangen werden kann, so soll die alleinige Bescheinigung des Detaschementsführers genügen, um die Nothwendigkeit der zu gewährenden Krankenfuhrer gehörig zu konstatiren.
- 8) Die Kosten, welche ärztliche Untersuchungen in Fällen, wo Krankenfuhrer geleistet werden, veranlassen, sind künftig zur Aufnahme in die Liquidation geeignet.
- 9) In Ermanglung der Pferdefuhrer können die durchmarschirenden Truppen sich der Benützung der Ochsenfuhrer nicht entziehen; zugleich wird, um Beschwerden wegen übermäßiger oder zu geringer Belastung der Transportmittel für die Zukunft vorzubeugen, festgesetzt, daß als Maximum der Belastung für ein Pferd 5 Zentner, für einen Ochsen aber nur 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zentner gerechnet werden soll.
- 10) Sollten sich bei Requirirung der Fußboten und Wegweiser, Seitens des Militärs, wider Erwarten Mißbräuche ereignen, so werden die Großherzoglich-Oldenburgischen Behörden dem Königlich-Preussischen Generalkommando am Niederrhein in jedem einzelnen Falle zur Veranlassung der Untersuchung und, nach Befinden der Bestrafung, von dem Vorgefallenen Anzeige machen.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 22sten August 1831.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
Eichhorn.

Vorsiehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Oldenburgischen Staats- und Kabinettsministerium zu Oldenburg unterm 8ten September d. J. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26sten September 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
Eichhorn.

(No. 1312.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten August 1831., bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergang der Kreisvermittlungs-Behörden, Provokationen sofort bei der General-Kommission anzubringen.

Nach Ihrem Antrage und aus den in Ihrem Berichte vom 28ten v. M. enthaltenen Gründen, setze Ich mittelst Abänderung der Bestimmungen in den §§. 13. und 18. des Gesetzes, wegen Regulirung der guthsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen, in den Kreisen Kulm und Michelau, und im Landgebiete der Stadt Thorn vom 8ten April 1823., so wie der Bestimmungen in den §§. 10. und 13. des gleichzeitigen Gesetzes, wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811. und der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821., auf das Landgebiet der Stadt Danzig, hiedurch fest: daß es zwar den Interessenten nach wie vor freigestellt bleibt, ihre Anträge auf die Auseinanderlegung an die Kreisvermittlungs-Behörden zu richten, daß es jedoch jedem Theile unbenommen ist, seine Provokation mit Vorbegehung dieser Behörden sofort bei der General-Kommission anhängig zu machen, welche die Einleitungen ihrerseits ohne Weiteres auch in dem Falle zu verfügen hat, wenn ein Theil die Einwirkung der Kreisvermittlungs-Behörde in Anspruch nimmt, der andere aber sie ablehnt. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß demselben gemäß verfahren werde.

Berlin, den 27ten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staatsminister v. Schuckmann.

---

## Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 15. —

(No. 1313.) Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1832. — 1834. Vom 30sten October 1831.

## Erhebungs Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden; für die Jahre 1832, 1833 und 1834.

## Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

## Ganz frei bleiben

- B**äume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
  - 3) Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
  - 4) Branntweinspälig;
  - 5) Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Hornspäne, Knochenschwamm oder Zuckererde, Düngesalz; letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
  - 6) Eier;
  - 7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunslein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifererde, Tripel, Walkerde, u. a.
  - 8) Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
  - 9) Fische, frische, und Krebse;
  - 10) Gras, Futterkräuter und Heu;

Jahrgang 1831. — (No. 1313.)

Hh

11) Gar-

- 11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Eichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u.;
- 12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
- 14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
- 15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 16) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen, dann die Wagen der Reisenden; ferner: Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventariestücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
- 18) Lohkuchen (ausgelaugte Loh, als Brennmaterial);
- 19) Milch;
- 20) Obst, frisches;
- 21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Alten, Makulatur);
- 22) Samen von Waldhölzern;
- 23) Schachtelhaln, Schilf und Dachrohr;
- 24) Scherwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchträger (Abfälle bei der Weberei);
- 25) Steine, alle behauenen und unbehauenen, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine (Grabowken), beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
- 26) Stroh, Epreu, Häcklerling;
- 27) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 28) Torf und Braunkohlen;
- 29) Treber und Trester.

### Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preuß. Zentner Bruttogewichte wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

- a) einer geringeren oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigefetzten Gefäße erhoben werden?

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze           |                       | Für Thara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Netto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|---|----------------------------|------------------------|-----------------------|---|
|     |   |                            | Eingang.<br>Nthl. Sar. | Ausgang<br>Nthl. Sar. |   |
| 1   | <b>Abfälle</b><br>von Glashütten, desgleichen Glasherben und<br>Bruch; — von Salzfiedereien die Mutterlauge;<br>— von Seifsfiedereien die Unterlauge; — von<br>Gerbereien das Leimleder. — Ferner: Thier-<br>flechten, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen,<br>letztere mögen ganz oder zerleinert seyn   | 1 Zentn.                   | frei                   | —                     | 10  |
| 2   | <b>Baumwolle und Baumwollwaaren.</b>  |                            |                        |                       |   |
|     | a) Rohe Baumwolle . . . . .   | 1 Zentn.                   | frei                   | —                     | 15  |
|     | b) Baumwollengarn,<br>1) weißes ungezwirntes, und Matten.   | 1 Zentn.                   | 2                      | —                     | } 20 in Fässern<br>u. Kisten.<br>10 in Ballen.                            |
|     | 2) doppirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strick-<br>garn); ingleichen alles gefärbte Garn . . . .  | 1 Zentn.                   | 6                      | —                     |   |
|     | c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle<br>und Leinen, ohne Vermischung von Seide und<br>Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaaren,<br>Spitzen (Edl), Posamentier-, Knopfmacher-,<br>Sticker- und Puffwaaren; auch Gespinnst und<br>Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und<br>Baumwolle oder Baumwolle und Leinen,<br>außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen,<br>Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und<br>andern Materialien . . . . . | 1 Pfund.                   | —                      | 15                    | 20 in Fässern<br>u. Kisten.<br>8 in Ballen.                               |
| 3   | <b>Blei.</b>  |                            |                        |                       |   |
|     | a) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren,<br>Schrot, Platten u. s. w. . . . .   | 1 Zentn.                   | 2                      | —                     | 7 in Fässern<br>und Kisten.   |
|     | b) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ic. ganz<br>oder theilweise aus Blei, auch dergleichen<br>lackirte Waaren. . . . .  | 1 Zentn.                   | 10                     | —                     | 22 in Fässern<br>u. Kisten.<br>14 in Körben.                              |
| 4   | <b>Bürstenbinder- und Siebmachertwaaren,</b>  |                            |                        |                       |   |
|     | a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen,<br>ohne Politur und Lack . . . . .   | 1 Zentn.                   | 1                      | —                     |   |
|     | b) feine, in Verbindung mit andern Mate-<br>rialien . . . . .   | 1 Zentn.                   | 10                     | —                     | 22 in Fässern<br>u. Kisten.   |

(No. 1313.)

H 2

Dro:

| No. | Benennung der Gegenstände.   | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze                    |                       | Für Thara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Brutto-<br>Gewicht:<br>P f u n b. |
|-----|--|----------------------------|---------------------------------|-----------------------|--|
|     |  |                            | Eingang.<br>Rtbl. Car.          | Ausgang<br>Rtbl. Car. |  |
| 5   | <b>Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-<br/>Waaren.</b>   |                            |                                 |                       |  |
|     | a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und<br>Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische<br>auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte<br>Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Papiell-<br>farben und Tusche; Farben- und Tuschkasten,<br>feine Pinsel, Mundlact (Oblaten), Englisch-<br>Pflaster, Siegellact u. s. w.; überhaupt die<br>unter Apotheker-, Droguerie- und Farbe-<br>Waaren gemeinlich begriffenen Gegenstände,<br>sofern sie nicht besonders ausgenommen sind.<br>Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und<br>zahlen weniger: | 1 Zentn.                   | 3 20                            | —                     | 18 in Fässern<br>u. Kisten.<br>10 in Kisten.<br>7 in Ballen.                   |
|     | b) Alaun .....   | 1 Zentn.                   | 1 10                            | —                     | 12 in Fässern.   |
|     | c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt,  | 1 Zentn.                   | 2                               | —                     | 7 in Fässern.  |
|     | d) Blätte (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalze,<br>gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervi-<br>triol, gemischter Kupfer- und Eisen-, und<br>weißer Vitriol .....  | 1 Zentn.                   | 1                               | —                     |  |
|     | e) Eisenvitriol (grüner) .....   | 1 Zentn.                   | — 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                     |  |
|     | f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth,<br>Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra .....   | 1 Zentn.                   | — 5                             | —                     |  |
|     | g) Ekerdoppeln, Knoppeln, Krapp, Kreuzbeeren,<br>Kurtume, Quercitron, Casslor, Sumach, Waid,<br>und Wau .....  | 1 Zentn.                   | — 5                             | — 5                   |  |
|     | h) Farbholz, in Blöcken oder geraspelt. ....   | 1 Zentn.                   | — 5                             | — 5                   |  |
|     | i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum .....  | 1 Zentn.                   | — 5                             | — 5                   |  |
|     | k) Pott- (Waid-) Asche, auch ungereinigte Soda.  | 1 Zentn.                   | — 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                     |  |
|     | l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen .....  | 1 Zentn.                   | — 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                     |  |
|     | m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter. ....   | 1 Zentn.                   | — 10                            | —                     |  |
|     | n) Salzsäure und Schwefelsäure .....   | 1 Zentn.                   | 1 10                            | —                     | 25 in Kisten.<br>10 in Kisten.   |
|     | o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure<br>und Salzsäure .....  | 1 Zentn.                   | — 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                     |  |
|     | p) Schwefel .....  | 1 Zentn.                   | — 5                             | —                     |  |
|     | q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) .....  | 1 Zentn.                   | — 10                            | —                     |  |

Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger be-

| No. | Benennung der Gegenstände.   | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze           |                       | Für Thava<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Brutto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|--|----------------------------|------------------------|-----------------------|--|
|     |  |                            | Eingang.<br>Nobl. Tar. | Ausgang<br>Nobl. Tar. |  |
|     | steuert sind; insbesondere auch anderswo nicht ge-<br>nannte außereuropäische Tischlerbölzer tragen die<br>allgemeine Eingangabgabe.   |                            |                        |                       |  |
| 6   | <b>Eisen und Stahl.</b>  |                            |                        |                       |  |
|     | a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile,<br>Hammerschlag .....   | 1 Zentn.                   | frei.                  | —                     | 7½   |
|     | Anmerk. Roheisen ist in den westlichen Pro-<br>vinzen auch beim Ausgange frei.   |                            |                        |                       |  |
|     | b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stanz-<br>gen-, Rund-, Reifen-, Schloßer-, Reck-, Kneip-,<br>Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen;<br>desgleichen Roh- und Zementstahl, Guß- und<br>raffinirter Stahl. ....  | 1 Zentn.                   | 1                      | —                     | —  |
|     | <b>Ausnahme:</b><br>Von Koblstahl, seawärts von der Russischen Grenze<br>bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend,<br>wird nur die allgemeine Eingangabgabe erhoben.   |                            |                        |                       |  |
|     | c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht,<br>Anker und Ankerketten .....  | 1 Zentn.                   | 3                      | 20                    | 11 in Kästern<br>u. Kisten.<br>7 in Körben.<br>4 in Ballen.                |
|     | d) Eisenwaaren:  |                            |                        |                       |  |
|     | 1) grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gie-<br>tern u. s. w. ....   | 1 Zentn.                   | 1                      | —                     | *  |
|     | 2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus<br>Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und<br>Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz<br>gefertigt; in gleichen Waaren dieser Art, die<br>verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aerte,<br>Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln,<br>Häspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und<br>Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nä-<br>gel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schloß-<br>fer; grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur),<br>Schraubstöcke, Eysen, Eichel, Steinmei-<br>sen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher-<br>und Schneiderseeren, grobe Waagebalken,<br>Zangen u. s. w. .... | 1 Zentn.                   | 6                      | —                     | 11 in Kästern<br>u. Kisten.<br>7 in Körben.<br>4 in Ballen.                |
|     | 3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß,<br>feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus  |                            |                        |                       |  |

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze |            | Für Tbara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Brutto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |  |
|-----|---|----------------------------|--------------|------------|--|--|
|     |   |                            | Eingang.     | Ausgang.   |  |  |
|     |   |                            | Nthl. Sar.   | Nthl. Sar. |  |  |
|     | diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: seine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertsfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art. | 1 Zentn.                   | 10           | —          | —  | 22 in Fässern<br>u. Kisten.<br>14 in Körben. |
| 7   | Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Etufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt. . . . .  | 1 Zentn.                   | frei         | —          | —  |  |
|     | In Besslphalen und Niederrhein, auf der Grenzlinie von Wilsdorf bis zum Rhein, Eisenerz   | —                          | frei         | —          | frei   | —  |
| 8   | Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .   | 1 Zentn.                   | —            | 5          | —  | —  |
| 9   | Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren.  |                            |              |            |  |  |
|     | a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heideforn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.  | 1 Eshfl.                   | —            | 5          | —  | —  |
|     | b) Sämereien und Beeren:  |                            |              |            |  |  |
|     | 1) Anis und Kümmel . . . . .  | 1 Zentn.                   | 1            | —          | —  | —  |
|     | 2) Delisaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leinbrotter oder Dober, Mohnsamen, Raps, Rübsaat. . . . .  | 1 Zentn.                   | —            | 1½         | —  | —  |
|     | 3) Kleesaat, und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .  | 1 Eshfl.                   | —            | 5          | —  | —  |
|     | Anmerk. Auf einen Eshffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.  |                            |              |            |  |  |
| 10  | Glas und Glaswaaren.  |                            |              |            |  |  |
|     | a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .   | 1 Zentn.                   | 1            | —          | —  | —  |
|     | Anmerk. Bei loser Verpackung werden 5½ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.  |                            |              |            |  |  |
|     | b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hälftenrande; ingleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe   | 1 Zentn.                   | 3            | —          | —  | 25 in Fässern<br>u. Kisten.<br>14 in Körben. |
|     |   |                            |              |            |  |  |



| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht       |       | Abgabensätze |            | Für Tara wird vergütet vom Zentner Netto-Gewicht: Pfund. |
|-----|---|---------------|-------|--------------|------------|--|
|     |   | oder Anzahl.  | oder  | beim         |            |  |
|     |   |               |       | Eingang.     | Ausgang.   |  |
|     |   |               |       | Ntbl. Car.   | Ntbl. Car. |  |
|     | c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, bezgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasmelz... | 1 Zentn.      | 6     | —            | —          | 25 in Fässern u. Kisten.<br>14 in Körben.                |
|     | d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes,   |               |       |              |            |  |
|     | 1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß mißt . . . . .   | 1 Zentn.      | 6     | —            | —          | 18 in Kisten.  |
|     | 2) geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß mißt, wie Tafelglas;   |               |       |              |            |  |
|     | 3) gegossenes, wenn das Stück über 1 1/4 □ Zoll bis 2 1/8 □ Zoll mißt . . . . .   | 1 Zentn.      | 8     | —            | —          |  |
|     | 4) über 2 1/8 □ Zoll bis 5 1/2 □ Zoll.  | 1 Stück.      | 1     | —            | —          |  |
|     | gegossenes { 5) 576 1000  | 1 Stück.      | 3     | —            | —          |  |
|     | u. geblasenes ohne { 6) 1000 1400   | 1 Stück.      | 8     | —            | —          |  |
|     | Unterschied: { 7) 1400 1900   | 1 Stück.      | 2 1/2 | —            | —          |  |
|     | { 8) 1900   | 1 Stück.      | 3 1/3 | —            | —          |  |
|     | e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . .   | 1 Zentn.      | 10    | —            | —          | 22 in Fässern u. Kisten.<br>14 in Körben.                |
| 11  | Häute, Felle und Haare.   |               |       |              |            |  |
|     | a) Rohe grüne und gesalzene Häute und Felle..   | 1 Zentn.      | frei  | —            | 1          |  |
|     | b) Rohe trockne Häute und Felle, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .  | 1 Zentn.      | frei  | —            | 1 20       | 14 in Fässern und Kisten.<br>7 in Säcken.                |
|     | c) Haare von Rindvieh . . . . .   | 1 Zentn.      | frei  | —            | 5          |  |
| 12  | Holz, Holzwaaren etc.   |               |       |              |            |  |
|     | a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .   | 1 Kftr.       | —     | 2 1/2        | —          |  |
|     | b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:   |               |       |              |            |  |
|     | aa) in den östlichen Provinzen:   |               |       |              |            |  |
|     | 1) Masten . . . . .   | 1 Stück.      | 1     | 10           | —          |  |
|     | 2) Bugsprieten oder Spieren . . . . .   | 1 Stück.      | 1     | —            | —          |  |
|     | 3) Blöcke oder Balken von hartem Holz . . . . .   | 6 Stück.      | 1     | —            | —          |  |
|     | 4) Balken von Rienen- oder Tannenholz . . . . .   | 30 Stck.      | 1     | —            | —          |  |
|     | 5) Bohlen, Bretter, Latten, Fassholz (Dauben), Bandstücke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc. . . . .   | 1 Schiffslan. | —     | 15           | —          |  |

(No. 1313.)

bb) in

| No. | Benennung der Gegenstände.   | Gewicht<br>oder<br>Anzahl.                     | Abgabensätze           |                       | Für Tharn<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Brutto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|--|--|------------------------|-----------------------|--|
|     |  |  | Eingang.<br>Rtbl. Car. | Ausgang<br>Rtbl. Car. |  |
|     | bb) in den westlichen Provinzen:   |  |                        |                       |  |
|     | 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-,<br>Apfel- und Kornelholz .....  | 1 Schiffel<br>oder beim<br>Stöck<br>75 Kubfuß. | 10                     | —                     | —  |
|     | 2) Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-,<br>Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Eäg-<br>waaren, Faszholz (Dauben), Wandstücke, Stän-<br>gen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden zc....   | 1 Schiffel<br>oder beim<br>Stöck<br>90 Kubfuß. | 20                     | —                     | —  |
|     | c) Holzborke oder Lohc von Eichen und Birken,<br>bezgl. Holzkohlen   | 1 Zentn.                                       | frei.                  | —                     | 2½   |
|     | d) Holzasche .....   | 1 Zentn.                                       | frei.                  | —                     | 10   |
|     | e) Hölzerne Hausgeräte (Meubles) und andere<br>Tischler-, Drechsler- und Wöttcherwaaren, welche<br>gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzel-<br>nen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing<br>oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine<br>Korblechterwaaren.   | 1 Zentn.                                       | 3                      | —                     | 18 in Fässern<br>u. Kisten.<br>7 in Ballen.                                |
|     | f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte<br>Nürnberger Waaren aller Art; feine Drechsler-,<br>Schnitz- und Kaminmacherwaaren, auch Meer-<br>schaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Ver-<br>bindung mit andern Materialien, (jedoch mit<br>Auschluss von Gold, Silber, Platina, Emailor<br>und ächten Steinen und Perlen), ingleichen<br>Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korblechter-<br>Arbeit; auch Blei- und Rothstifte ..... | 1 Zentn.                                       | 10                     | —                     | 22 in Fässern<br>u. Kisten.<br>14 in Körben.<br>10 in Ballen.              |
|     | g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.   |  |                        |                       |  |
|     | h) Grobe Wöttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne<br>Reifen .....  | 1 Zentn.                                       | —                      | 5                     | —  |
|     | Anmerk. Grobe Wöttcher- und Drechsler-,<br>Korblechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehö-<br>belten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen<br>von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.  |  |                        |                       |  |
| 13  | Hopfen .....   | 1 Zentn.                                       | 1                      | —                     | —  |
| 14  | Instrumente, musikalische, mechanische, mathe-<br>matische, optische, astronomische, chirurgische..  | 1 Zentn.                                       | 6                      | —                     | 25 in Fässern<br>u. Kisten.<br>10 in Ballen.                               |
| 15  | Kalender,<br>a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den,<br>der Stempelabgabe halber gegebenen besondern<br>Vorschriften behandelt;   |  |                        |                       |  |

b) die

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze<br>beim  |                      | Für Thara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Prutto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|---|----------------------------|-----------------------|----------------------|--|
|     |   |                            | Eingang.<br>Nbl. Egr. | Ausgang<br>Nbl. Egr. |  |
|     | b) die durchgeführt werden, tragen die allgemeine Abgabe von 15 Egr. für den Centner. — Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.  |                            |                       |                      |  |
| 16  | Kalk und Gips, gebrannter, .....  | 4 Scheffel<br>od. 1 Tonne. | —                     | 5                    | —  |
| 17  | Karden oder Weberdisteln .....  | 1 Zentn.                   | frei.                 | —                    | 5  |
| 18  | Kleider, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen. ....  | 1 Pfund.                   | 1                     | —                    | { 22 in Kisten.<br>12 in Körben.<br>10 in Ballen.                          |
| 19  | Kupfer und Messing.<br>a) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, altes Bruchkupfer oder Messing, desgleichen Kupfer- und Messingseile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine) .....  | 1 Zentn.                   | 2                     | —                    | { 14 in Fässern<br>u. Kisten.<br>7 in Körben.                              |
|     | b) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche .....  | 1 Zentn.                   | 6                     | —                    | { 14 in Fässern<br>u. Kisten.<br>7 in Körben.<br>4 in Ballen.              |
|     | c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nablerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; in gleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren .....   | 1 Zentn.                   | 10                    | —                    | { 14 in Fässern<br>u. Kisten.<br>7 in Körben.<br>4 in Ballen.              |
| 20  | Kurze Waaren, Quinceaillerien u., Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silber-Belegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Malabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; |                            |                       |                      | { 14 in Fässern<br>u. Kisten.<br>7 in Körben.<br>4 in Ballen.              |

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Menge. | Abgabensätze |          | Für Thara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Brutto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |   |
|-----|---|---------------------------|--------------|----------|--|---|
|     |   |                           | beim         |          |  |   |
|     |   |                           | Eingang.     | Ausgang. |  |   |
|     |   | Nr. 1.                    | Nr. 2.       | Nr. 1.   | Nr. 2.   |   |
|     | Parfümerien, Etuis, Taschenuhren, Stuß- und Pendeluhrn, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirten Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaille- und Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmügen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m. .... | 1 Pfund.                  | —            | 15       | —  | 22 in Kisten u. Kisten.<br>14 in Kisten.<br>10 in Ballen. |
| 21  | Leder und daraus gefertigte Waaren.   |                           |              |          |  |   |
|     | a) Rohgares Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, dergleichen Zuchten  | 1 Zentn.                  | 6            | —        | —  | 18 in Kisten u. Kisten.<br>14 in Kisten.<br>7 in Ballen.  |
|     | b) Sämischgares, weißgares Leder, Erlanger-, Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Cassian, Pergament. ....   | 1 Zentn.                  | 8            | —        | —  | 18 in Kisten u. Kisten.<br>14 in Kisten.<br>7 in Ballen.  |
|     | <i>Ausnahme.</i> Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Cassian- und Lederlackir-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.  |                           |              |          |  |   |
|     | c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten  | 1 Zentn.                  | 10           | —        | —  | 18 in Kisten u. Kisten.<br>14 in Kisten.<br>7 in Ballen.  |
|     | d) Feine Lederwaaren von Korduan, Cassian, Marokin, Erlanger-, Brüsseler- und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder, und feine Schuhe aller Art   | 1 Zentn.                  | 22           | —        | —  | 22 in Kisten u. Kisten.<br>14 in Kisten.<br>7 in Ballen.  |
|     |   |                           |              |          |  | Leinen  |

| No. | Benennung der Gegenstände.   | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze     |            | Für Thara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Brutto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|--|----------------------------|------------------|------------|--|
|     |  |                            | beim<br>Eingang. | Ausgang    |  |
|     |  |                            | Schl. Sar.       | Nchl. Sar. |  |
| 22  | Leinengarn, Leinwand und andere Leinen-<br>Waaren.   |                            |                  |            |  |
|     | a) Rohes Garn.....   | 1 Zentn.                   | —                | 5          | —  |
|     | b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn.....  | 1 Zentn.                   | 1                | —          | —  |
|     | c) Graue Packleimwand und Segeltuch.....   | 1 Zentn.                   | —                | 20         | —  |
|     | d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und<br>Drillich  | 1 Zentn.                   | 2                | —          | —  |
|     | <i>Ausnahme.</i> Rohe ungebleichte Leinwand geht auf<br>der Grenzlinie von Leobschütz bis Reichenbach in<br>der Oberlausitz nach schlesischen Bleichereien oder<br>Märkten, auch an der Grenze der Provinz West-<br>phalen nach Bleichereien in den westlichen Pro-<br>vinzen, frei ein. |                            |                  |            | 14 in Kisten.<br>7 in Ballen.  |
|     | e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer<br>Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich<br>und Drillich; desgleichen rohes und gebleichtes<br>Tisch- und Handrucherzeug, leinene Kittel, auch<br>neue Wäsche.....   | 1 Zentn.                   | 11               | —          | —  |
|     | f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kam-<br>mertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpf-<br>waaren, Gespinnst und Treppenwaaren aus<br>Metallsäden und Leinen, jedoch außer Verbin-<br>dung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing<br>und Stahl.....                                  | 1 Zentn.                   | 22               | —          | —  |
|     | g) Zwirnspeizen.....   | 1 Pfund.                   | —                | 15         | —  |
|     | h) 20 in Kisten.<br>14 in Sorten.<br>7 in Ballen.  |                            |                  |            | 25 in Kisten.<br>12 in Ballen.   |
| 23  | Lichte (Zalg-, Wach-, Ballrath- und Stearin-).   | 1 Zentn.                   | 4                | —          | —  |
| 24  | Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation.   |                            |                  |            |  |
|     | a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte<br>Lumpen.....   | 1 Zentn.                   | frei             | —          | 2  |
|     | b) Wollene Lumpen, alte Fischerneze, altes Tau-<br>werk und Stricke.....   | 1 Zentn.                   | frei             | —          | 10   |
| 25  | Material- und Spezerei-, auch Konditor-<br>Waaren und andere Konsumtibilien.   |                            |                  |            |  |
|     | a) Vier aller Art in Fässern, auch Meth und ge-<br>gohrne Getränke aus Obst, in Fässern.....   | 1 Zentn.                   | 2                | 15         | —  |
|     | b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum,<br>Franzbranntwein und versetzte Branntweine ..   | 1 Zentn.                   | 8                | —          | —  |
|     | 22 in Kisten.<br>14 in Sorten.   |                            |                  |            |  |

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze     |            | Für Thora<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Kruis-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|---|----------------------------|------------------|------------|---|
|     |   |                            | beim<br>Eingang. | Ausgang    |   |
|     |   |                            | Nthl. Car.       | Nthl. Car. |   |
| c)  | Essig aller Art, in Fässern .....   | 1 Zentn.                   | 1                | 10         | —   |
| d)  | Bier und Essig, in Flaschen oder Krügen eingehend   | 1 Zentn.                   | 8                | —          | —   |
| e)  | Del in Flaschen oder Krügen .....   | 1 Zentn.                   | 8                | —          | —   |
| f)  | Wein und Most .....   | 1 Zentn.                   | 8                | —          | —   |
| g)  | Butter .....  | 1 Zentn.                   | 3                | 20         | —   |
|     | Anmerk. Einzelne Stücke, wel. je eingehen, sind,<br>wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen,<br>frei.  |                            |                  |            |   |
| h)  | Fleisch, frisches ausgeschlachtetes, gefalzenes,<br>geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schin-<br>ken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild ..   | 1 Zentn.                   | 2                | —          | —   |
| i)  | Früchte (Südfrüchte und Blätter), frische und<br>getrocknete, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen,<br>Pommeranzen und Pommeranzenschalen, Gra-<br>naten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien,<br>Korinthen, Mandeln, Nüßkern, Rosinen,<br>Lorbeer und Lorbeerblätter ..... | 1 Zentn.                   | 4                | 15         | —   |
|     | Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung<br>der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 100<br>Stück 1 Thaler.   |                            |                  |            |   |
|     | Verdorbene bleiben unverschleuert, wenn sie in<br>Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.   |                            |                  |            |   |
| k)  | Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Karba-<br>momen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen<br>(Nacis), Nelken, Pfeffer, Piemont, Safran,<br>Eternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia.  | 1 Zentn.                   | 7                | 10         | —   |
| l)  | Heringe .....   | 1 Tonne.                   | 1                | —          | —   |
| m)  | Kaffee und Kaffeesurrogate .....  | 1 Zentn.                   | 6                | 15         | —   |
| n)  | Kakao .....   | 1 Zentn.                   | 6                | 15         | —   |
| o)  | Käse aller Art .....  | 1 Zentn.                   | 3                | 20         | —   |
| p)  | Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art,<br>eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und<br>Essig; desgleichen Chokolade, Kaviar, Oliven,<br>Pasteten, Saço und Sago-surrogate, zubereiteter<br>Senf und Tafelbouillon .....   | 1 Zentn.                   | 11               | —          | —   |
| q)  | Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke<br>mitbegriffen ..  | 1 Zentn.                   | 2                | —          | —   |

22 in Kisten.  
14 in Korbden.

22 in Kisten.  
14 in Korbden.  
7 in Kisten.  
7 in Korbden.

18 in Kisten  
u. Kisten.  
10 in Korbden.  
7 in Ballen.

18 in Kisten  
u. Kisten.  
14 in Korbden.  
7 in Ballen.

20 in Kisten  
u. Kisten.  
14 in Korbden.  
7 in Ballen.

18 in Kisten  
u. Kisten.  
14 in Korbden.  
7 in Ballen.

18 in Kisten u.  
Kisten.  
10 in Korbden.  
7 in Ballen.

22 in Kisten u.  
Kisten.  
14 in Korbden.  
7 in Ballen.

14 in Kisten  
u. Kisten.  
7 in Ballen.

r) Müß:

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze |         | Für Thara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Brutto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |  |
|-----|---|----------------------------|--------------|---------|--|--|
|     |   |                            | beim         |         |  |  |
|     |   |                            | Eingang.     | Ausgang |  |  |
|     |   | Ntbl. Ear.                 | Ntbl. Ear.   |         |  |  |
| r)  | Mühlensabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl.....   | 1 Zentn.                   | 2            | —       | —  | 14 in Fässern u. Küben.<br>7 in Ballen.  |
| s)  | Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten.   | 1 Zentn.                   | 4            | 15      | —  | 14 in Fässern.   |
| t)  | Reiß .....  | 1 Zentn.                   | 3            | —       | —  | 14 in Fässern.<br>7 in Ballen.   |
| u)  | Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.   |                            |              |         |  |  |
| v)  | Syrop .....   | 1 Zentn.                   | 5            | —       | —  | 14 in Fässern.   |
| w)  | Tabak:  |                            |              |         |  |  |
|     | 1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel ..   | 1 Zentn.                   | 5            | 15      | —  | 14 in Fässern.<br>10 in Körben.<br>7 in Ballen.  |
|     | 2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl .....                            | 1 Zentn.                   | 11           | —       | —  | 18 in Fässern.<br>14 in Körben.<br>7 in Ballen.  |
| x)  | Thee .....  | 1 Zentn.                   | 11           | —       | —  | 25 in Küben.   |
| y)  | Zucker,   |                            |              |         |  |  |
|     | 1) raffinierter, und Rohzucker .....  | 1 Zentn.                   | 11           | —       | —  | 18 in eichenen Fässern.<br>14 in andern Fässern.   |
|     | 2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siebereien, unter Controle der Versiebung ..   | 1 Zentn.                   | 5            | —       | —  | 14 in Küben u. Küben.<br>10 in Körben.<br>7 in Ballen.<br>20 in Küben von 8 Zentner und darüber. |
| 26  | Del, in Fässern eingehend .....   | 1 Zentn.                   | 1            | —       | —  |  |
|     | Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Zentner Del ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.            |                            |              |         |  |  |
| 27  | Papier und Pappwaaren.  |                            |              |         |  |  |
|     | a) Graues Lösch- und Packpapier .....   | 1 Zentn.                   | —            | 5       | —  |  |
|     | b) Ungelichtetes Druckpapier, auch grobes, weißes und gefärbtes, Packpapier und Pappdeckel ..   | 1 Zentn.                   | 1            | —       | —  |  |
|     | c) alle andern Papiergattungen .....  | 1 Zentn.                   | 3            | 20      | —  | 14 in Küben.<br>7 in Ballen.   |
|     | Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den litt. c. benannten Papiergattungen. |                            |              |         |  |  |

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze           |                       | Für Tara<br>nach begütert<br>vom Zentner<br>Netto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|---|----------------------------|------------------------|-----------------------|--|
|     |   |                            | Eingang.<br>Nthl. Car. | Ausgang<br>Nthl. Car. |  |
|     | d) Papiertapeten.....   | 1 Zentn.                   | 7 10                   | —                     | 18 in Kisten.<br>14 in Kisten.<br>10 in Ballen.                          |
|     | e) Buchbinder=Arbeiten aus Papier und Pappe,<br>auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen   | 1 Zentn.                   | 10                     | —                     | 18 in Kisten.<br>14 in Kisten.<br>7 in Ballen.                           |
| 28  | <b>Pelzwerk,</b>  |                            |                        |                       |  |
|     | a) halbgares (ungeschlichtetes), auch ganz gare<br>behaarte Ziegen-, Schaafe- und Lämmerselle<br>(einschließlich der Schmafschen und Baranken),<br>ingleichen fertige nicht überzogene Schaafpelze  | 1 Zentn.                   | 6                      | —                     | 14 in Kisten<br>u. Kisten.<br>7 in Ballen.                               |
|     | b) Andere, zu Kleidungsstücken, Decken und derglei-<br>chen nicht verarbeitete Rauchwaaren, auch<br>Pelzfutter und Befäße.....  | 1 Zentn.                   | 10                     | —                     |  |
|     | c) Fertige Kürschnerarbeiten, als: überzogene<br>Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken u. dgl. m..  | 1 Zentn.                   | 22                     | —                     | 22 in Kisten.<br>7 in Ballen.  |
| 29  | <b>Schießpulver</b> .....   | 1 Zentn.                   | 2                      | —                     | 14 in Kisten.  |
| 30  | <b>Seide und Seidentwaaren.</b>   |                            |                        |                       |  |
|     | a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Flo-<br>retseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn<br>aus roher Seide.....  | 1 Zentn.                   | 6                      | —                     | 18 in Kisten.<br>10 in Ballen.   |
|     | b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher<br>(Charols), Bänder, Blondes, Spitzen, Perimet,<br>Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-,<br>Sticker- und Puzwaaren; Gespinnst und Tref-<br>senwaaren aus Metallsäden und Seide, außer<br>Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder,<br>Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe;<br>endlich obige Waaren aus Floretseide (lourde<br>de soie), oder Seide und Floretseide..... | 1 Pfund.                   | 1                      | —                     | 25 in Kisten.<br>14 in Ballen.   |
|     | c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und<br>Floretseide auch andere Spinnmaterialien:<br>Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle,<br>Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind.   | 1 Pfund.                   | — 15                   | —                     | 22 in Kisten.<br>12 in Ballen.   |
| 31  | <b>Seife,</b>   |                            |                        |                       |  |
|     | a) grüne und schwarze.....  | 1 Zentn.                   | 1                      | —                     | 14 in Kisten.<br>7 in Ballen.<br>18 in Kisten.                           |
|     | b) gemeine weiße.....   | 1 Zentn.                   | 3 20                   | —                     |  |
|     | c) feine, in Tafeln und Kugeln.....   | 1 Zentn.                   | 10                     | —                     |  |
| 32  | <b>Spielkarten</b> von jeder Gestalt und Größe sind<br>zum Gebrauche, im Lande, einzuführen verboten.   |                            |                        |                       |  |



| No. | Benennung der Gegenstände.   | Gewicht         |                   | Abgabensätze |                               | Für Ibara<br>wie vergütet<br>vom Zentner<br>Netto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|--|-----------------|-------------------|--------------|-------------------------------|--|
|     |  | oder<br>Anzahl. | beim              | Eingang.     | Ausgang.                      |  |
|     |  |                 |                   | Nthl. Gr.    | Nthl. Gr.                     |  |
|     | Werden dergleichen zum Durchgang angemeldet,<br>so wird die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Egr.<br>für den Zentner erhoben.  |                 |                   |              |                               |  |
| 33  | <b>Steine.</b>   |                 |                   |              |                               |  |
|     | a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art,<br>Mühl-, grobe Schleif- und Wehsteine, Luff-<br>steine, Trapp, Ziegel- und Backsteine aller Art,<br>beim Transport zu Wasser.....   | 1               | Schiffs-<br>last. | —            | 15                            | —  |
|     | b) Waaren aus Marmor, Marmor und Speck-<br>stein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit<br>unedlen Metallen, auch echte und unechte<br>Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung. . .<br>Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen,<br>Büsten u. dergl.), Flintensteine, feine Schleif- und<br>Wehsteine, auch Waaren aus Serpentinsteine zählen<br>die allgemeine Eingangsabgabe. | 1               | Zentn.            | 10           | —                             | 14 in Kisten<br>u. Kisten.   |
| 34  | <b>Steinkohlen</b> .....   | 1               | Zentn.            | —            | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —  |
| 35  | <b>Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.</b>   |                 |                   |              |                               |  |
|     | a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und<br>Schilf.....   | 1               | Zentn.            | —            | 5                             | —  |
|     | b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte<br>und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn-<br>und Rohrhüte ohne Garnitur.....  | 1               | Zentn.            | 10           | —                             | —  |
|     | c) feine Bast- und Strohhüte .....   | 1               | Pfund.            | —            | 15                            | —  |
|     |  |                 |                   |              |                               | 22 in Kisten.<br>10 in Balken.   |
| 36  | <b>Falg (eingeschmolzenes Thierfett)</b> .....   | 1               | Zentn.            | 3            | —                             | 14 in Kisten<br>u. Kisten.   |
| 37  | <b>Theer, Daggert, Pech</b> .....  | 1               | Zentn.            | —            | 5                             | —  |
| 38  | <b>Töpferthon und Töpferwaaren.</b>  |                 |                   |              |                               |  |
|     | a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellan-<br>erde) .....   | 1               | Zentn.            | frei         | —                             | 15   |
|     | b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel  | 1               | Zentn.            | —            | 10                            | —  |
|     | c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Stein-<br>gut, irdene Pfeifen .....  | 1               | Zentn.            | 4            | —                             | 18 in Kisten.<br>10 in Kisten.   |
|     | d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versil-<br>bertes Fayence oder Steingut.....   | 1               | Zentn.            | 10           | —                             | 18 in Kisten.<br>10 in Kisten.   |
|     | e) Por-  |                 |                   |              |                               |  |

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze     |           | Für Tara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>brutto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|---|----------------------------|------------------|-----------|---|
|     |   |                            | beim<br>Eingang. | Ausgang   |   |
|     |   |                            | Ntbl. Gr.        | Ntbl. Gr. |   |
|     | e) Porzellan, weißes.....   | 1 Zentn.                   | 10               | —         | 18 in Kisten.<br>10 in Kisten.  |
|     | f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen<br>u. goldenen Streifen oder größeren Verzierung-<br>en u. Blumen von einer Farbe.....  | 1 Zentn.                   | 22               | —         | 25 in Kisten.<br>14 in Kisten.  |
|     | g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung.....   | 1 Zentn.                   | 33               | —         |   |
|     | h) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr,<br>auch weißes Porzellan und Email in Verbin-<br>dung mit unedlen Metallen.....   | 1 Zentn.                   | 10               | —         | 18 in Kisten.<br>10 in Kisten.  |
|     | i) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber,<br>Platina, Semilor und andern feinen Metall-<br>gemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in<br>Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen   | 1 Pfund.                   | —                | 15        | 18 in Kisten.<br>10 in Kisten.  |
| 39  | <b>Vieh.</b>  |                            |                  |           |   |
|     | a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....  | 1 Stück.                   | 1                | 10        | —   |
|     | b) Ochsen und Stiere.....   | 1 Stück.                   | 5                | —         | —   |
|     | Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere<br>sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ih-<br>nen beim Eingange gemacht wird, überzeugend her-<br>vorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Ange-<br>spann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder<br>zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Rei-<br>senden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.<br>Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. |                            |                  |           |   |
|     | c) Kühe.....  | 1 Stück.                   | 3                | —         | —   |
|     | d) Rinder (Jungvieh).....   | 1 Stück.                   | 2                | —         | —   |
|     | e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),<br>1) gemästete.....  | 1 Stück.                   | 1                | —         | —   |
|     | 2) magere.....  | 1 Stück.                   | —                | 20        | —   |
|     | f) Hammel.....  | 1 Stück.                   | —                | 15        | —   |
|     | g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und<br>Spanferkel.....  | 1 Stück.                   | —                | 5         | —   |
| 40  | <b>Wachsteinwand, Wachsmouffelin, Wachst-<br/>tafft und Wachswaaren.</b>  |                            |                  |           |   |
|     | a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsteinwand.  | 1 Zentn.                   | 2                | —         | 14 in Kisten.<br>10 in Kisten.  |
|     | b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachst-<br>mouffelin und Wachstafft.....  | 1 Zentn.                   | 5                | 15        | 7 in Ballen.  |
|     | c) Feine bossirte Wachswaaren.....  | 1 Zentn.                   | 10               | —         | 22 in Kisten.   |

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Gewicht<br>oder<br>Anzahl. | Abgabensätze<br>beim   |                        | Für Tara<br>wird vergütet<br>vom Zentner<br>Butto-<br>Gewicht:<br>Pfund. |
|-----|---|----------------------------|------------------------|------------------------|--|
|     |   |                            | Eingang.<br>Ntbl. Ear. | Ausgang.<br>Ntbl. Ear. |  |
| 41  | <b>Wolle und Wollwaaren.</b>  |                            |                        |                        |  |
|     | a) Rohe Schaafrwolle .....  | 1 Zentn.                   | frei.                  | —                      | 3 —  |
|     | b) Weißes drei- oder mehrfach gewirnte wol-<br>lene und Kameelgarn; desgleichen alles ge-<br>färbte Garn .....  | 1 Zentn.                   | 6                      | —                      | —  |
|     | c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher<br>(Shawls), Luch und Filzwaaren; Posamentier-,<br>Knopfmacher-, Sticker- und Fußwaaren, außer<br>Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder,<br>Messing und Stahl; ferner dergleichen Waaren<br>aus andern Thierhaaren, oder aus letztern und<br>Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbin-<br>dung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien. | 1 Zentn.                   | 33                     | —                      | —  |
|     | d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren,<br>und dergl. mit Leinen gemischt .....  | 1 Zentn.                   | 22                     | —                      | —  |
|     | Anmerk. Deltücher aus Rosshaaren zahlen ie allge-<br>meine Eingangsabgabe.  |                            |                        |                        |  |
| 42  | <b>Zinf,</b>  |                            |                        |                        |  |
|     | a) roher .....  | 1 Zentn.                   | 2                      | —                      | —  |
|     | b) in Blechen .....   | 1 Zentn.                   | 3                      | 20                     | —  |
| 43  | <b>Zinn und Zinnwaaren.</b>   |                            |                        |                        |  |
|     | a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller,<br>Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und<br>Platten .....   | 1 Zentn.                   | 2                      | —                      | —  |
|     | b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spiel-<br>zeug und dergleichen .....   | 1 Zentn.                   | 10                     | —                      | —  |
|     | Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird<br>die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.   |                            |                        |                        |  |

### Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabefrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Abgabensatz von einem halben Thaler für den Zentner, oder, statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch Convention die Abgaben für den Transito abweichend festgesetzt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

#### I. A b s c h n i t t.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche rechts der Ober, seewärts oder landwärts, von Remel bis Berun (die Straße über Zabrgg bei Berun ausgeschlossen) eingehen; desgleichen durch die Obermündungen ein- und rechts der Ober auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Zabrgg bei Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Ober zuerst eingehen, und rechts der Ober auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Zabrgg bei Berun, ausgehen, wird erhoben:

|  | Vom<br>Zentner: |
|--|-----------------|
|  | Rthl. Sgr.      |
| 1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. b.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. L), ferner: von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeschlechtern, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. h. i.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e. f. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpfe-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.). |                 |
| a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht  | 4 —             |
| b) auf anderem Wege.....   | 2 —             |
| 2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)  | 2 —             |
| 3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabakfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a.).....  | 1 —             |
| 4) Von rohem Zucker (25. y. 2.).....   | — 20            |
|  | 5) Von          |

|  |  |         |
|--|--|---------|
| 5) von Glätte, Schmalze, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.), Kolophonium, überhaupt Harzen; außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.), rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.), getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf und Leinöl (26.), Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran..... | Vom<br>Zentner:<br>Rthlr. Egr.                 |         |
|  | —  | 10      |
| 6) Von Zink (42. a. und b.).....   | —  | 20      |
| Ausnahmen:   |  |         |
| a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt, und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Zentner.....   |  | 10 Egr. |
| b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner.....  |  | 3 Egr.  |
| 7) Von Blei, Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback.....   | —  | 7½      |
| Ausnahmen:   |  |         |
| a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Zentner.....  |  | 3 Egr   |
| b) für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitzuge, vom Zentner.....  |  | 5 Egr.  |
| 8) Von Hörnern, Hornspigen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisenvitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen.....  | —  | 5       |
| 9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitzuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königl. Preussischen Salzadministration, von der Last 3 Rthlr.   | Vom der<br>Last zu<br>4000 Pfd.<br>Rthlr. Egr. |         |
| 10) Von Steinkohlen (34.).....   | —  | 15      |
| 11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.).....   | —  | 10      |
|  | Vom<br>der Tonne:<br>Rthlr. Egr.               |         |
| 12) Von Heringen (25. l.).....   | —  | 10      |
| 13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten; desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wickeln, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend,  |  |         |



- 2) von frischer Butter, und gemeiner Lopferwaare.....
- 3) von Ochsen und Stieren.....
- 4) von Kuhen und Rindern.....
- 5) von Schweinen und Hammeln.....

| Gewicht<br>oder<br>Mngabl. | Geld-<br>betrag.<br>Rth. Sgr. |
|----------------------------|-------------------------------|
| 1 Zentn.                   | — 2½                          |
| 1 Stuck.                  | 1 —                           |
| 1 Stuck.                  | — 15                          |
| 1 Stuck.                  | — 5                           |

### III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird erhoben:

- a) Bei dem Eingange landwarts uber Cranenburg oder Emmerich und dem Ausgange auf der Linie des Preussisch-Hessischen Zollverbandes von Nachen in sudlicher Richtung bis einschlielich Coblenz, und bei dem Eingange landwarts auf letzterer Linie, und dem Ausgange landwarts uber Emmerich und Cranenburg; ingleichen bei dem Eingange landwarts zu den Freihafen am Rhein, und dem Ausgange rheinwarts uber Emmerich oder Coblenz, oder beim Eingange rheinwarts uber Emmerich und Coblenz zu den Freihafen am Rhein und dem Ausgange landwarts:

- 1) von allen in der zweiten Abtheilung benannten Gegenstanden, mit Ausschlu von Leder, wollenen Tuchen und Wolle, insofern sie dort nicht in der Ein- und Ausgangsabgabe, oder in beiden zusammengenommen, geringer als mit 7½ Sgr. vom Zentner belegt sind.....

|          |      |
|----------|------|
| 1 Zentn. | — 7½ |
| 1 Zentn. | 2 —  |
| 1 Zentn. | 1 —  |

- 2) von wollenen Tuchen.....
- 3) von Leder und Wolle.....

- b) Auf allen andern Straen:

- 1) von wollenen Tuchen, und andern unter 41. c. bezeichneten Gegenstanden.....
- 2) von baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle, wollenem gezwirnten und gefarbten Garn (41. a. b.).....
- 3) von Blei, geschmiedetem Eisen (6. b.), groben Eisengu-Waaren (6. d. 1.), grunem Hohlglase (10. a.).....
- 4) von allen andern Gegenstanden, welche in der zweiten Abtheilung beim Ein- oder Ausgange, oder in beiden Fallen zusammengenommen, hoher als mit 15 Sgr. belegt sind, aber nur dieser Saz, namlich.....

|          |      |
|----------|------|
| 1 Zentn. | 2 —  |
| 1 Zentn. | 1 —  |
| 1 Zentn. | — 7½ |
| 1 Zentn. | — 15 |

- c) In den westlichen Provinzen uberhaupt:

- 1) von Ochsen und Stieren.....
- 2) von Kuhen und Rindern.....
- 3) von Schweinen und Hammeln.....

|           |      |
|-----------|------|
| 1 Stuck. | 1 —  |
| 1 Stuck. | — 15 |
| 1 Stuck. | — 5  |

#### IV. U b s c h n i t t.

Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen Straßen, welche das Land auf kurzen Strecken durchschneiden, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern, ist der Finanz-Minister solche anzuordnen ermächtigt.

#### Vierte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche beim Waarentransport auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel statt finden.

Von Ladungen der Schiffe, welche auf den vorgenannten Flüssen eingehen, um im Lande zu verbleiben oder landwärts wieder ausgeführt zu werden, wird kein Elb-, Weser-, Rhein- oder Moselzoll erhoben, sondern sie tragen, sofern die Gegenstände nach der ersten Abtheilung nicht völlig abgabenfrei sind, die in der zweiten oder dritten Abtheilung vorgeschriebenen Abgaben.

Dasselbe gilt von solchen Ladungen, welche auf der Elbe mittelst Umladung in Packhofstädten durchgeführt werden.

Von Ladungen dagegen, welche auf den vorgenannten Flüssen eingehen, um unmittelbar auf denselben, oder auf dem Rhein, der Mosel und der Weser mittelst Umladung in Packhofstädten (Freihäfen) durchgeführt zu werden, ist an den Empfangsstellen, bei welchen ein Schiff vorbeigeführt wird, zu entrichten.

##### A. An der Elbe:

- 1) der Elbzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Elbe unmittelbar durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Elbschiffahrts-Akte vom 23ten Juni 1821. und spätere Verabredungen bestimmt und aus der Beilage unter A. zu ersehen ist;
- 2) eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches zu Mühlberg oder zu Wittenberge vorbeigeführt wird, nach Maassgabe der Lasten, welche dasselbe tragen kann. Diese Abgabe ist aus der Beilage A. ebenfalls zu ersehen.

##### B. An der Weser:

der Weserzoll von allen Waaren, die auf der Weser unmittelbar, oder nach erfolgter Umladung oder Lagerung zu Minden oder Moorho durchgeführt werden, wie solcher in der Weserschiffahrts-Akte vom 22ten November 1823. und späteren Verabredungen bestimmt und aus der Beilage unter B. zu ersehen ist.

##### C. Am Rhein:

- 1) der Rheinzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf dem Rhein und der Mosel, unmittelbar oder über die Packhofstädte (Freihäfen) am Rhein, zu Coblenz, Köln, Düsseldorf, Duisburg, Wesel und Emmerich durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31ten März 1831. bestimmt und aus der Beilage unter C. zu ersehen ist;
- 2) ein Rekognitions geld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über die Rheinzollstellen zu Coblenz und Emmerich ein- und ausgehen, nach  
Maß-



**Maßgabe der Ladungsfähigkeit.** Diese Abgabe, zu deren Ermäßigung jedoch der Finanzminister in geeigneten Fällen ermächtigt ist, geht aus der Beilage C. ebenfalls hervor.

**D. An der Mosel:**

- 1) der Moselzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Mosel und dem Rhein unmittelbar oder über die Pachtstädte (Freihäfen) am Rhein durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll aus der Beilage D. zu ersehen ist;
- 2) ein Rekognitions-geld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, wie diese Abgabe, zu deren Ermäßigung jedoch der Finanzminister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, aus der Beilage D. ebenfalls hervorgeht.

**Fünfte Abtheilung.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

- 1) Werden Waaren unter Begleitschein=Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben  
für einen Begleitschein..... 2 Silbergroschen  
für ein angelegtes Blei..... 1 "

Anderer Nebenerhebungen sind unzulässig.

- 2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
  - a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
  - b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Centner nicht übersteigt; auch
  - c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kam 4 Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58. Die Steuerbehörde ist in besondern Fällen solche anzuordnen ebenfalls befugt.
  - d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abth. Abschn. IV.) geringere Zollsätze Statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:  
die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,  
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,  
eines einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,  
" " eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,  
und für jedes weiter vorgespannnte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.
- 3) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschrotten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren, bleiben dabei und bei der Steuerklassifikation außer Betracht.

- 4) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste), Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerket werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder beim Grenz-Zollamte Behufs der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Außerhien von sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluss gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung No. 3<sup>b</sup>. 4<sup>b</sup>. 6<sup>d</sup>. 10<sup>e</sup>. 12<sup>c</sup>. 19<sup>e</sup>. 27<sup>e</sup>. 31<sup>c</sup>. 33<sup>b</sup>. 35<sup>b</sup>. und 43<sup>b</sup>. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höheren Tariffsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

- 5) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgange angemeldet werden, muß die Transit-Abgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.  
Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs- oder Ausgangsabgaben, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden.
- 6) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein = Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.
- 7) a) Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 5 Thaler vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einföhrung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über 50 Thaler betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanzministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle bezulegen.
- b) Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Thaler vom Zentner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport dieser Artikel zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Thaler übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrages mit einemal eingeführt werden.
- c) Bei

- c) Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.
- 8) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht, und werden nicht versteuert: Quantitäten, wovon die Abgabe nicht einen vollen Silbergrofchen erreicht, und welche, wenn sie auch mehr beträgt, doch nicht ein größeres Gewicht als 4 Loth enthalten. Gefällbeträge, die einen geringern Groschentheil als 6 Pfennige ausmachen, werden überhaupt nicht erhoben.
- 9) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung), sind in Preußischem Silber-Courant zahlbar. Nach der Wahl des Zahlungspflichtigen kann die Abtragung auch in Preussischen Goldmünzen und in Dukaten erfolgen. Der Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsd'or wird zu fünf Thaler zwanzig Silbergrofchen, und der Dukaten zu drei Thaler zwei und einem halben Silbergrofchen Silbercourant in Zahlung angenommen.

Die Bestimmungen wegen der Verpflichtung, einen Theil der Zahlung in Kassen-Anweisungen zu leisten, bleiben unverändert.

Charlottenburg, den 30sten Oktober 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Maassen.

**A.**  
**I. E l b z o l l .**

Dieser wird erhoben:

A. vom Bruttogewicht der Ladung:

- 1) für die ganze Strecke von der Grenze gegen das Königreich Sachsen bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg . . . . .
- 2) für die Theilstrecken:
  - a) von der Sächsischen bis zur Anhaltischen Grenze . . . . .
  - b) von der Anhaltischen Grenze bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg . . . . .
  - c) aus dem Anhaltischen nach der Saale oder nach Dornburg . . . . .
  - d) von Schnakenburg und Gegend bis zur Grenze gegen Mecklenburg . . . . .

|       | Vom<br>Hamburger<br>Centner<br>in<br>Conventionsgelb. |     | Macht vom<br>Preussischen<br>Centner<br>in<br>Preussischem<br>Gelde. |                                   |
|-------|---|-----|--|-----------------------------------|
|       | Gr.   | Wi. | Gr.  | Wi.                               |
| 1)    | 13  | —   | 16   | 2 <sup>16</sup> / <sub>100</sub>  |
| 2) a) | 4   | —   | 4  | 11 <sup>74</sup> / <sub>100</sub> |
| 2) b) | 9   | —   | 11   | 2 <sup>42</sup> / <sub>100</sub>  |
| 2) c) | 1   | 8   | 2  |                                   |
| 2) d) | 1   | 4   | 1  | 7 <sup>91</sup> / <sub>100</sub>  |

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Elbzolls für

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Ambosse;  | Hafers;                              |
| Anker;  | Hansfamen;                           |
| Anis;   | Hirse;                               |
| unausgelaugte Asche;                                  | Holzkohlen;                          |
| Bier, mit Ausnahme des fremden;                       | unverarbeitete Hornspitzen und Horn- |
| Blei;   | platten;                             |
| Bleierz;  | Kanonen;                             |
| Bohnen;   | Kienruß;                             |
| Bolus;  | Knopperr;                            |
| Bomben;   | Korn (Roggen);                       |
| Bombenmörser;   | weiße, schwarze und rothe Kreide;    |
| Eisenblech, ohne Unterschied;                         | Rüchensalz;                          |
| Eisendrath;   | Rümmel;                              |
| Erbse;  | eiserne Kugeln;                      |
| Erz;  | Lafetten;                            |
| Fenchel;  | Linsen;                              |
| Geflügel;   | Lohrinde (Borke);                    |
| Gerste;   | rohen Marmor;                        |
| Glas, ohne Unterschied;                               | Mehl von allen Getreidearten;        |
| Glasgalle;  | metallische Minerallerde;            |
| Graupen, Gries und Grüge, von allen<br>Getreidearten; | Mineralwasser;                       |
| Gusseisen;  | Münzfräse;                           |
| grobe Gusseisenwaaren;                                | gegossene eisernen Nägel;            |
|   | Ocker;                               |

Delfuchen;  
Pech;  
marmorne und bergleichen Platten;  
Rindshörner und Füße;  
Rothstein;  
Rübsaat und  
Saamen aller Art;  
Sauerkraut;  
See- und Steinsaalz;

feine Schleif- und Wehsteine;  
Schweineborsten;  
Spelz;  
geschmiedetes Stangeneisen  
Theer;  
Tripel;  
Wachholberbeeren;  
Weizen;  
Wicken;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für  
größere Böttcher- und andere Holzwa-  
ren, als: Leitern, Mulden, Schau-  
feln, Schwingen und bergleichen  
Feldgeräth; so wie

größere Korbsorten von Baumwurzeln  
u. s. w. zu Fastagen;  
leere Fässer, Küten und Tonnen;  
gedörrte Früchte (Wackelst);  
gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolls für  
Bau- und Nugholz;  
Blut von Schlachtovieh;  
frische Butter;  
Eier;  
altes Eisen;  
frischen Käse;

Knochen;  
Laugenfluß;  
Milch;  
Schmelzriegel aller Art;  
gemeines Steingeschirr;  
Löffelwaare;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls für  
Braunkohlen;  
Brennholz;  
Busch aller Art;  
Cichorienwurzeln;  
Dach- und Stuhrohr und Schilf;  
Eicheln;  
Faschinen;  
frische Früchte (Obst);  
frisches Gemüse;  
Gras und Heu;

Gips;  
Kalk;  
Nüsse aller Art;  
Seegrass;  
Stroh;  
Torf;  
Weintrauben;  
Wellen (Brandbusch);  
eßbare Wurzeln;

5) auf ein Dierzigstel des Elbzolls für  
Alaun- und Vitriolstein;  
ausgelaugte Asche;  
Dachschiefer;  
Drüsen (Tressler);  
Dünger, als: Mist, Kergel, Stop-  
peln ic.  
rückgehendes Floßgeräth;  
Galmeistein;  
Glas- und Topfscherben;  
Kalkstein;  
Kufen, Rinnen u. Tröge ic. von Stei;  
zu Wasser zurückgehende Leinpfeder;

Mörtel von Ziegel u. Tuffstein (Traß);  
Mühlsteine;  
Pfeiffenerde;  
Plastersteine;  
Sand- und Bruchsteine aller Art;  
gemeiner Steinkies;  
Steinkohlen;  
Thon;  
Löpfer- und Walkererde;  
Tuffstein;  
gebrannte und Luftziegel;  
Ziegelcement.

**C. Frei vom Eßzoll sind:**

- a) die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung solcher sind frei die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:
- |                              |                          |         |
|------------------------------|--------------------------|---------|
| bei Fahrzeugen unter 10 Last | Ladungsfähigkeit 1       | Schock, |
| =                            | von 10 bis unter 25 Last | 2       |
| =                            | von 25 bis unter 45 Last | 2½      |
| =                            | von 45 und mehr Last     | 3       |
- b) Reisende und deren Reisegepäck;
- c) die Reisevictualien der Schiffer, die nicht im Manifeste stehen, und besonders bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

**II. Refognitionsgebühr.**

Diese ist zu entrichten:

- 1) von einem beladenen Fahrzeuge
- 1ster Klasse, oder unter 10 Hamburger Last à 4000 Hamburger Pfund, oder 10  $\frac{7}{14}$  Preuß. Last Ladungsfähigkeit .....
- 2ter Klasse, oder von 10 bis unter 25 Hamburg., oder 25  $\frac{23}{28}$  Preuß. Last.
- 3ter Klasse, oder von 25 bis unter 45 Hamburg., oder 46  $\frac{17}{28}$  Preuß. Last.
- 4ter Klasse, oder von 45 Hamburg. Last und mehr

| Zu Mählsberg.  |                   |          |          | Zu Wittenberge. |                   |          |          |   |   |
|----------------|-------------------|----------|----------|-----------------|-------------------|----------|----------|---|---|
| Konvent. Geld. | oder Preuß. Geld. |          |          | Konvent. Geld.  | oder Preuß. Geld. |          |          |   |   |
| Ntr. Gr.       | Ntr. Gr.          | Ntr. Gr. | Sar. Vt. | Ntr. Gr.        | Ntr. Gr.          | Sar. Vt. | Ntr. Gr. |   |   |
| —              | 8                 | —        | 10       | 6               | 1                 | —        | 1        | 1 | 6 |
| —              | 16                | —        | 21       | —               | 2                 | —        | 2        | 3 | — |
| 1              | —                 | 1        | 1        | 6               | 3                 | —        | 3        | 4 | 6 |
| 1              | 8                 | 1        | 12       | —               | 4                 | —        | 4        | 6 | — |

- 2) Unbeladene Fahrzeuge und wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:
- |                      |                      |                 |                      |
|----------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| bei der 1sten Klasse | 10 Hamburger Zentner | oder 10 Zentner | 60 Pfund Preussisch, |
| 2ten                 | 20                   |                 | 21                   |
| 3ten                 | 30                   |                 | 31                   |
| 4ten                 | 40                   |                 | 42                   |

zahlen ein Viertel der vorstehenden Gebühr.

- 3) Von Schiffen, welche nur Reisende und deren Reisegepäck führen, wird bloß die volle Refognitionsgebühr erhoben.
- 4) Von Schiffen, welche von Schnakenburg und Gegend abwärts oder von der Mecklenburgischen Grenze aufwärts bis Schnakenburg gehen, ist die Refognitionsgebühr nach den Sätzen zu entrichten, die zu Mählsberg gelten.
- 5) Frei von der Refognitionsgebühr sind:
- die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne;
  - kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

**B.**

**W e s e r z o l l.**

Dieser wird erhoben:

A. vom Bruttogewicht der Ladung, welche durchgeführt wird

- 1) in Beyerungen, für die Strecke vom Eintritte der Weser ins Preussische Gebiet, oberhalb Beyerungen, bis zu ihrem Austritte aus demselben, unterhalb Hörter . . . . .
- 2) in Minden, für die Strecke vom Wiedereintritte der Weser ins Preussische Gebiet, oberhalb Blotho, bis zu ihrem Wiederaustritte aus demselben, unterhalb Schlüsselburg. .

| Vom Bremer Schiffsfund in Konventionsgeld. |                  | Nacht vom Preuß. Zentner in Preuss. em. elde. |                    |
|--|------------------|---|--------------------|
| Gr.  | Pr.              | Gr.   | Pr.                |
| —  | 9                | —   | 4 $\frac{6}{100}$  |
|  | 11 $\frac{1}{4}$ |   | 3 $\frac{93}{100}$ |

B. Von diesem Zoll wird für nachstehende Gegenstände nur erhoben:

1) die Hälfte für

|   |  |
|---|--|
| Maam;   | ganze und gemahlne Kreide;                               |
| Amis;   | Kümmel;  |
| Blut;   | Leinsaat;  |
| Eier;   | Mehl;  |
| Eisenblech;   | Milch;   |
| Eisenwaaren, bei der Fahrt stromabwärts.                            | trocknes Obst;   |
| rohe Erze, mit Ausschluß von Bleierz, Galnei und Zinnober;          | Pech;  |
| Farbenerden;  | Schmirgel;   |
| Farbenhölzer;   | Stärke;  |
| Feuerschwamin und Zunder;   | Stuhstroh;   |
| lebendige und grüne Fische;   | Theer;   |
| leinenes Garn;  | Tripel;  |
| Gartengewächse, mit Ausnahme von Edamereien, Bohnen und Kartoffeln; | Witsbohnen;  |
| Harz;   | außerdem auch für  |
| Kienruß;  | Essig  |
|   | Küchensalz   |
|   | Leinwand   |
|   | } aus einem der an dem Weserzoll theilnehmenden Staaten. |

2) das Viertel für

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Perl-, Bald- und Pottasche, auch Aschenkalk; | Vorfen;                           |
| Blei;  | Braunstein;                       |
| Bleierz;                                     | ganze und gemahlne Eichenborke;   |
| Bohnen, außer Witsbohnen;                    | Stab-Eisen;                       |
| Bolus;                                       | Guß-Eisen, in Gansen und Messeln; |
| Bomben;                                      | Eisendraht;                       |
|  | Erbfen;                           |

Getreide aller Art;  
 Glasgalle;  
 Glätte;  
 Graupen;  
 Gries;  
 Grüge;  
 Hirse;  
 Holzkohlen;  
 Kanonen;  
 leere Kisten und Fastagen;  
 Knicker;  
 eiserne Kugeln;  
 Linsen;  
 Malz;  
 rohen Marmor;  
 Wennig;

Metallerden;  
 Bombenmörser;  
 Muschelschale;  
 frisches Obst;  
 Ocker;  
 Porloth (Reißblei);  
 Rappsaat und alle Kübbelkörner;  
 Schilf und Dachrohr;  
 Schmelzriegel;  
 Seegras;  
 gemeine Löpferwaare;  
 Wicken;  
 außerdem auch für  
 Glas aller Art, aus einem der an dem  
 Beserzoll theilnehmen Staaten;

### 3) das Achtel für

unausgelaugte Asche;  
 Bau- und zugeschnittenes Nugholz aller  
 Art, mit Ausschluß des geringer  
 tarisirten Holzes und der, dem vol-  
 len Sage unterliegenden ausländi-  
 schen Holzgattungen für Tischler;  
 altes Eisen;  
 Gras;  
 Heu;  
 grobe Holzwaaren;  
 Kalk und Gips;

Randstiftenbretter;  
 Kartoffeln;  
 Seltuchen;  
 Packmatten von Schilf und Bast;  
 Pfeiffenerde;  
 Soda;  
 Stroh;  
 Thon;  
 Traß und Cement;  
 Wachholzbeeren;

### 4) das Vierundzwanzigstel für

ausgelaugte Asche;  
 Auster- und Muschelschalen aller Art;  
 Braun- und Steinkohlen;  
 Brenn-, Busch- und Faschinen-Holz  
 aller Art, Bandholz für Böttcher,  
 und Ruthenholz für Korbmacherar-  
 beiten, Birkenbesen und Hand-  
 besen;  
 Dachschiefer;  
 Dünger;  
 gemeine Erde, Sand und Kies;

Flaschenkeller;  
 Glasherben;  
 Mergel;  
 Mühl-, Schleif-, Solinger-, behauene  
 und unbehauene Bruch- und Feld-  
 steine aller Art; desgleichen aus ge-  
 gemeinem Material gefertigte steinerne  
 Tröge, Kümpe, Krippen, Leichen-  
 steine u. s. w.;  
 Torf;  
 gebrannte Ziegel.





C.

I. R h e i n z o l l.

Dieser wird erhoben

A. vom Bruttogewicht der Ladung:

- a) abwärts, beim Rheinzollamte zu Coblenz, für die Rheinstraße von Coblenz bis zur niederländischen Grenze bei Schenkenschanz . . . . .
- b) abwärts, ebendasselbst, von Ladungen, welche über Wallendar nach Nassau gehen . . . . .
- c) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Emmerich, für die Rheinstraße von der niederländischen Grenze bei Schenkenschanz bis Coblenz . . . . .

Beim Rheinzollamte zu Coblenz wird eben dieser Zollsatz, wofern er nicht schon in Emmerich bei der Anmeldung zum direkten Durchgange entrichtet worden ist, von den über Emmerich daselbst eingetroffenen Ladungen erhoben, welche rheinabwärts nach Wallendar und dann landwärts nach Nassau, oder welche gleich von Coblenz landwärts über Aremberg nach Nassau gehen.

- d) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Coblenz, für die Rheinstraße von Coblenz bis Raub . . . . .

Der Rheinzoll für diese Strecke wird nicht bloß von den rheinwärts über Emmerich eingegangenen und den landwärts zu den Freihäfen oder von Wallendar zum Rhein gelangten, über Coblenz ausgehenden Transitladungen erhoben, sondern auch von Ladungen, die aus dem Innern über Coblenz ausgehen.

|    | Für den Zentner von 50 Kilogrammen. |           | Macht für den Preuß. Zentner in Preuß. Gelde. |                                  |
|----|-------------------------------------|-----------|---|----------------------------------|
|    | Cent.                               | Decimill. | Gr.   | Wi.                              |
| a) | 57                                  | 00        | 4   | 8 <sup>30</sup> / <sub>100</sub> |
| b) | 5                                   | 50        | —   | 5 <sup>13</sup> / <sub>100</sub> |
| c) | 85                                  | 70        | 7   |                                  |
| d) | 16                                  | 09        | 1   | 3 <sup>90</sup> / <sub>100</sub> |

Anmerkung. 1) Geschieht die Durchfuhr auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel vermittelst Umschlags in den Freihäfen am Rhein, so wird der Rheinzoll von den durchgehenden Waaren nicht beim Eingange, sondern erst beim Ausgange, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich, aufwärts bei dem zu Coblenz erhoben.

2) Ladungen, die rheinabwärts über Coblenz eingehen und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstraße vom Rheinzollamte zu Coblenz bis zur Mosel vo Rheinzolle frei.

B. Für

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Rheinzolls, für

|   |  |
|---|--|
| unausgelaugte Asche;                              | Mehl und Gröhe aller Art;  |
| Gusseisen in Güssen und Masseln, und<br>Roheisen; | Wach;  |
| Galmeierz;  | Eämereien aller Art;   |
| Getreide aller Art;                               | Salz;  |
| getrocknete Hülsenfrüchte;                        | behauene Bruchsteine zu Fußböden, Mühl-<br>steine, Schleiffsteine; |
| Lohrinde;   | Theer;   |

2) auf ein Zwanzigstel des Rheinzolls, für

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| Mauererde und Maunsteine;                            | gebrannte Steine aller Art;     |
| Brennholz von allen Gattungen, und<br>Kohlen daraus; | Eteinkohlen;                    |
| alle nicht besonders genannte rohe Erze;             | Echiefersteine;                 |
| Gips;  | gemeine Löpferwaaren;           |
| Kalk;  | Torf und Torfkohlen;            |
|  | Bitriolsteine oder Bitriolerde. |

Von Bau- und Nutzholz wird der Rheinzoll nach kubischem Maaße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder 32<sup>1/100</sup> Preuß. Kubikfuß:

- 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz:
  - a) abwärts: das Vierfache der Sätze unter A. a. b.;
  - b) aufwärts: das Zweiundeinhalbfache der Sätze unter A. c. d.;
- 2) Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz:
  - a) abwärts: das Dreifache der Sätze unter A. a. b.;
  - b) aufwärts: das Einunddreiviertelfache der Sätze unter A. c. d.

D. Schiffe, welche folgende Gegenstände geladen haben, als:

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| frische Butter in einzelnen Stücken;   | frische Gartengewächse, als: Blumen, |
| Dünger aller Art, als: ausgelaugte<br>Asche, Abfälle von Fabriken zum<br>Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.; | Gemüse, genießbares Wurzelwerk;      |
| Eier;  | Geflügel;                            |
| gemeine Erde, wie Sand, Lehm u. s. w.;   | Milch;                               |
| Faschinen zum Wasserbau;   | frisches Obst;                       |
| lebende Fische;  | gebrochene Bau- und Pflasterstei     |
| Futterkräuter, Heu und Schilf;   | Stroh und Spreu;                     |
|  | lebende Thiere;                      |

zahlen, wenn sie an solchen überhaupt nicht fünfzig Centner geladen haben, keinen Rheinzoll; wenn sie aber an solchen mehr geladen haben, als Rheinzoll den Betrag des doppelten Rekognitions geldes, welches unter II. bestimmt ist, und wenn andere Gegenstände beigeladen sind, noch außerdem den dafür bestimmten Rheinzoll.

## II. Refognitionsgeld.

Dieses wird bei den Rheinzollstellen zu Coblenz und Emmerich, bei jeder  
in folgenden Sätzen erhoben.

| Von einem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit beträgt |   | mit |       | oder<br>in Preuß. Gelde<br>mit Weglassung<br>der Pfennige. |     |
|--|---|-----|-------|--|-----|
| in<br>Zentnern zu 50 Kilogrammen.                    | in<br>Preuß. Lasten zu 4000 Pfund.                                      | Gr. | Cent. | Nbr.   | Gr. |
| 50 und unter 300                                     | 1 <sup>31</sup> <sub>100</sub> und unter 8 <sup>02</sup> <sub>100</sub> | —   | 40    | —  | 3   |
| 300 „ 600  | 8 <sup>02</sup> „ 16 <sup>91</sup>                                      | 3   | 60    | —  | 28  |
| 600 1000   | 16 <sup>91</sup> „ 26 <sup>73</sup>                                     | 7   | 32    | 1  | 28  |
| 1000 1500  | 26 <sup>73</sup> „ 40 <sup>99</sup>                                     | 12  | —     | 3  | 6   |
| 1500 2000  | 40 <sup>99</sup> „ 53 <sup>45</sup>                                     | 18  | —     | 4  | 24  |
| 2000 2500  | 53 <sup>45</sup> „ 66 <sup>81</sup>                                     | 24  | —     | 6  | 12  |
| 2500 3000  | 66 <sup>81</sup> „ 80 <sup>18</sup>                                     | 30  | —     | 8  | —   |
| 3000 3500  | 80 <sup>18</sup> „ 93 <sup>54</sup>                                     | 36  | —     | 9  | 18  |
| 3500 4000  | 93 <sup>54</sup> „ 106 <sup>90</sup>                                    | 42  | —     | 11   | 6   |
| 4000 4500  | 106 <sup>90</sup> „ 120 <sup>27</sup>                                   | 48  | —     | 12   | 24  |
| 4500 5000  | 120 <sup>27</sup> „ 133 <sup>63</sup>                                   | 54  | —     | 14   | 12  |
| 5000 und darüber.                                    | 133 <sup>63</sup> und darüber.  | 60  | —     | 16   | —   |

**Anmerkung.** Von Fahrzeugen, deren Ladungen auf der Freistraße über Wallendar zum Rhein gelangen und dann rheinwärts über Coblenz transitiren; oder welche über Coblenz ein- und deren Ladungen über Wallendar nach Nassau gehen; ingleichen von Fahrzeugen, die rheinwärts über Coblenz ein- und moselwärts über Trier ausgehen, oder die umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, wird zu Coblenz nur ein Viertel des vorstehenden Refognitionsgeldes entrichtet.

**D.**

**I. M o s e l z o l l.**

Dieser wird erhoben

A. vom Bruttogewicht der Ladung:

- a) abwärts, beim Moselzollamte zu Trier.
- b) aufwärts, beim Moselzollamte zu Coblenz.

| Für den Zentner von 50 Kilogrammen. |     | Macht für den Preussischen Zentner |                   |
|-------------------------------------|-----|------------------------------------|-------------------|
| Car.                                | Fl. | Car.                               | Fl.               |
| 3                                   | 6   | 3                                  | $7\frac{12}{100}$ |
| 2                                   | 4   | 2                                  | $4\frac{81}{100}$ |

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Moselzolls

für diejenigen Artikel, welche nur mit einem Viertel des Rheinzolls belegt sind;

2) auf ein Zwanzigstel des Moselzolls

für diejenigen Artikel, welche beim Rheinzoll auch nur mit einem Zwanzigstel belegt sind;

3) auf ein Fünfzigstel des Moselzolls

für diejenigen Artikel, welche beim Rheinzoll, statt desselben, das doppelte Re-cognitionsgeld tragen.

Beträgt aber die Ladung an solchen Artikeln überhaupt unter fünfzig Zentner à 50 Kilogrammen, so wird dafür kein Moselzoll erhoben.

C. Von Bau- und Nutzholz wird der Moselzoll nach kubischem Maße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder  $32\frac{316}{1000}$  Preuß. Kubikfuß:

- 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, das Dreifache der Sätze unter A.
- 2) Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz, das Einundhalbfache der Sätze unter A.

## II. Refognitionsgeld.

Dieses wird zu Trier nach folgenden Sätzen erhoben:

| Von einem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit beträgt |   |        |      |
|--|---|--------|------|
| in<br>Zentnern zu 50 Kilogrammen.                    | in<br>Preuß. Lasten zu 4000 Pfund.            | refir. | Car. |
| 50 und unter 300                                     | $1\frac{34}{100}$ und unter $8\frac{02}{100}$ | —      | 3    |
| 300 „ „ 600  | $8\frac{02}{100}$ „ „ $16\frac{01}{100}$      | —      | 25   |
| 600 „ „ 1000   | $16\frac{01}{100}$ „ „ $26\frac{73}{100}$     | 1      | 20   |
| 1000 „ „ 1500  | $26\frac{73}{100}$ „ „ $40\frac{19}{100}$     | 2      | 20   |
| 1500 und darüber.                                    | $40\frac{19}{100}$ und darüber.               | —      | —    |

**Anmerkung.** Beladene Fahrzeuge, die über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, oder umgekehrt über Coblenz ein- und über Trier ausgehen, sind von diesem Refognitionsgelde frei.

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1314.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten September 1831., wegen Bestellung der Pferde zu den Landwehr-Übungen.

**A**uf den Bericht des Staatsministerii vom 30sten Juli c. bestimme Ich, daß wegen der Bestellung der Pferde zu den Landwehr-Übungen, die nachfolgenden, schon bisher befolgten Grundsätze künftig allgemein in Anwendung gebracht werden sollen:

- 1) die Sorge für die Bestellung der Pferde zu den Übungen der Landwehr-Kavallerie, ist Sache der Landwehr-Bataillons-Bezirke;
- 2) die Bevölkerung, nach welcher die Landwehrmannschaften zu stellen sind, giebt auch den Maassstab der Verpflichtung zur Bestellung der Pferde ab;
- 3) da jedoch die Pferde da zu entnehmen sind, wo sie sich am geeignetesten finden, so muß die Repartition derselben zwar auf die zu einem Landwehr-Bataillonsbezirk gehörigen Kreise, oder Kreistheile, nach dem Pferdebestande angelegt, dagegen aber unter den einzelnen Kreisen eine Ausgleichung dadurch bewirkt werden, daß diejenigen Kreise, welche mehr Pferde stellen, als sie nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zu stellen haben würden, dafür von den andern Kreisen, die weniger Pferde hergeben, nach billigen Vergütungsätzen, welche die Regierungen, mit Rücksicht auf provinzielle und örtliche Verhältnisse, pro Pferd und Tag zu reguliren haben, entschädigt werden;
- 4) eine Bestellung der Pferde im Wege der Konstription ist zwar nicht zulässig, und es kann daher auch die Bestellung durch Entrepreneurs in Fällen, wo solche zur Erreichung des Zwecks unumgänglich erforderlich ist, z. B. in großen Städten, oder in Fabrikgegenden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden; die Regierungen und Kreisbehörden sind jedoch verpflichtet, darauf zu sehen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Pferde, soweit es nach den Umständen thunlich ist, nicht durch Entrepreneurs, sondern vom Lande gegen angemessene Vergütungsätze gestellt werden, welche den Landwehrkavalleristen, die ihre oder ihrer Angehörigen Pferde zur Übung mitbringen, oder den Kreis-Eingesessenen, welche zu diesem Zwecke Pferde hergeben, zu gewähren sind;

Jahrgang 1831. — (No. 1314—1315.)

N n

5) die

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten October 1831.)

- 5) die Aufbringung der Kosten, welche die Gefesselung der Pferde zu den Uebungen der Landwehrkavallerie veranlaßt, ist als eine Kreis-Kommunal-Last zu behandeln, und muß daher in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreis-Kommunal-Bedürfnisse geschieht.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17ten September 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

(No. 1315.) Allerhöchste Deklaration der §§. 223. und 237. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, bezüglich auf Injurien = Sachen; D. d. den 6ten Oktober 1831.

Ich habe aus dem Berichte des Justizministeriums vom 21sten v. M. die Zweifel ersehen, die über die Auslegung der §§. 223. und 237. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung bei den Gerichtshöfen entstanden sind, und setze zu deren Beseitigung Folgendes fest:

- 1) In Injurienfachen fallen die Kosten der zweiten Instanz außer den Fällen des §. 223. ausschließlich dem Verklagten zur Last, wenn auch die Strafe gemildert oder vorläufige Freisprechung erfolgt ist. Wird er gänzlich freigesprochen, so trägt er zwar jederzeit die Kosten der zweiten Instanz, in Bezug auf die Kosten der ersten Instanz aber hat der Richter zu beurtheilen, ob Gründe zu ihrer Niederschlagung vorhanden sind, welche sodann in dem Erkenntnisse mit auszusprechen ist.
- 2) Wenn in den Fällen des §. 223. auf das von dem Kläger eingewendete Rechtsmittel das Erkenntniß der ersten Instanz abgeändert wird, so finden in Ansehung des Kostenpunkts die Vorschriften des §. 6. Tit. 23. der Prozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kosten beider Instanzen dem Beleidiger aufzuerlegen sind, wenn bereits in erster Instanz auf Strafe oder nur vorläufige Freisprechung erkannt war und das Urtheil auf das Rechtsmittel des Beleidigten abgeändert wird.
- 3) Das Rechtsmittel des §. 223. ist auch dann zulässig, wenn in den Fällen des §. 216. eine fiskalische Untersuchung wider den Beleidiger eingeleitet ist.

Ich beauftrage das Justizministerium, diese Bestimmungen durch die Gesefsammlung bekannt zu machen. Charlottenburg, den 6ten Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.



(No. 1316.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Oktober 1831., die Nichtanwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Th. I. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198. I. a. benannten Personen des Civilstandes betreffend.

**A**us dem Berichte des Justizministerii vom 27sten v. Mts. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. Th. I. des Allgemeinen Landrechts ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amtes zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den aktiven Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, bloß mündlich vor zween Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären. Das Justizministerium hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren und diesen Befehl durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Oktober 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Justizministerium.

---

(No. 1317.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten Oktober 1831., die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften betreffend.

**Z**ur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche bei Klagen wider Gewerkschaften, in Angelegenheiten, die nicht zur Geschäftsführung des Schichtmeisters gehören, durch die Insinuation der Vorladung an alle einzelne Gewerke und durch die Feststellung der Legitimation der Verklagten veranlaßt worden, bestimme Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5ten d. Mts., daß in den gedachten Prozessen der Lehnsträger der Repräsentant der Gewerkschaft und als solcher zu allen prozessualischen Verhandlungen, zu welchen nach den Gesetzen keine Spezial-Vollmacht erforderlich ist, legitimirt seyn soll. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24ten Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister von Schuckmann und an das Justizministerium.

---

# Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 17. —

(No. 1318.) Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits. Vom 25ten August 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen andererseits, von dem Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Vortheile eines freien Verkehrs in immer größerer Ausdehnung zu Theil werden zu lassen, haben zur Erreichung dieses Zwecks Verhandlungen eröffnen lassen, und dazu als Bevollmächtigte ernannt:

einerseits: Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legationrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierischen Krone, und des Königlich-Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislav Samuel Kühne, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus- und Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse;

Jahrgang 1831. — (No. 1318.)

D o

anderer-

andererseits: Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst: Ihren Geheimen Rath und Vorstand des Ministeriums des Innern, Franz Hugo Rieß, Kommandeur 1ster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Großherzoglich-Hessischen Verdienst-Ordens, und

Höchst: Ihren Finanzkammer-Rath Friedrich Meisterlin, beauftragt mit der Direktion des indirekten Steuerwesens in Kurhessen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen- und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens,

von welchen auf den Grund der stattgehabten Unterhandlungen nachstehender Vertrag mit Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Kurfürstlich-Hessische Staats-Regierung, von dem Anerkenntnisse ausgehend, daß auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte und früher schon durch anderweite Verhandlungen bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerblleißes und des Handels in den Kurhessischen Landen am sichersten zu erreichen sey, vereinigt sich mit der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Hessischen Staats-Regierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme, und wird, da diese Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben notwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, daß völlige Uebereinstimmung mit der in den Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Landen bestehenden Gesetzgebung Statt finde.

Art. 2. Die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben — welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll“ verstanden werden sollen — wird gleichförmig mit der Verwaltung jener Abgaben im Königlich-Preussisch- und Großherzoglich-Hessischen Zollverbände eingerichtet, und es werden die mit dieser Verwaltung und mit der dabei eintretenden Beaufsichtigung beauftragten Kurfürstlich-Hessischen Beamten gleichförmig mit den Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Beamten, und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der gegenwärtigen Uebereinkunft instruiert werden.

Art. 3. Ueber die Vollziehung der im Artikel 1. und 2. enthaltenen Verabredungen soll zur Erreichung der beabsichtigten Uebereinstimmung die geeignete Rücksprache mit der Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung genommen werden. Zu gleichem Zwecke wird auch im Einverständnisse mit den eben gedachten Regierungen die Abfassung der in dem Kurfürstenthume einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instruktionen sofort erfolgen und zugleich ein vollständiger Organisationsplan für die gesammte Zollverwaltung des Kurfürstenthums Hessen entworfen werden, welcher mit Berücksichtigung der Lokal-Ver-

Verhältnisse insbesondere die Anzahl, Lage und Befegung der Haupt- und Nebenzoll-Ämter, auch die Bestimmung der Grenz-Bezirke und Zollstraßen, ingleichen der Städte, in welchen Packhöfe oder Niederlagen unversteuerter ausländischer Waaren seyn sollen, nebst den Regulativen für dieselben, so wie die Anordnung der Grenzbewachung, enthalten wird.

Art. 4. Von den Kurfürstlich-Hessischen Landestheilen bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen Preussisch-Hessischen Zollverbande ausgeschlossen:

- a) Der Kurhessische Kreis Schmalkalden bis dahin, wo im Preussischen Kreise Schleusingen unter Theilnahme der zunächst angrenzenden Gebiete die Zoll-Versaffung regulirt seyn wird;
- b) die Grafschaft Schaumburg bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des Preussischen und Kurhessischen Gebietes.

Es soll jedoch schon jezo den Einwohnern der beiden eben gedachten Kurhessischen Landestheile zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbande liegenden Provinzen gestattet seyn, ihre rohen Produkte, so wie die bloß aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zolllinie einzuführen.

Hinsichtlich der ihrer Lage wegen noch jezt vom Zollverbande ausgeschlossen bleibenden königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Landestheile, bewendet es bei den Anordnungen, die wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande bereits bestehen.

Art. 5. Etwasige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen, oder reglementairen Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur im gegenseitigen Einvernehmen der theilhaftigen Staats-Regierungen verfügt werden.

Art. 6. Hinsichtlich des, bei den Zoll-Erhebungen in Kurhessen zur Anwendung kommenden Maaßes und Gewichts besteht bereits im Wesentlichen, Uebereinstimmung mit dem Preussischen Maaße und Gewichte, und wird die erforderliche völlige Gleichförmigkeit derselben von Seiten der Kurfürstlich-Hessischen Regierung, durch angemessene Anordnungen, bewirkt werden. Die hiezu führenden Vergleichen und Berichtigungen werden unverzüglich Staat finden, auch sollen, so weit solches durch einzelne nicht sofort zu beseitigende Verschiedenheiten, und durch die Abweichung des Großherzoglich-Hessischen Maaßes und Gewichts nöthig wird, Reduktionstafeln ausgearbeitet werden, welche bei den vorkommenden Zoll-Erhebungen zum Grunde zu legen sind.

Art. 7. In Absicht des Münzsystems bedarf es einer Veränderung um deswillen nicht, weil schon jezt der Kurfürstlich-Hessische Münzfuß in seiner Silber-Einheit dem königlich-Preussischen nach Schrot und Korn gleich steht. Es wird daher bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins das Kurhessische

Silber-Courant bis zu  $\frac{1}{2}$  Thalersstücken herunter gleich dem Preussischen, und letzteres in seinen durch das Münz-Edikt vom 30sten September 1821. bezeichneten Theilstücken gleich dem Kurhessischen angenommen, auch bei der Vergleichung des einen wie des andern gegen das Großherzoglich-Hessische Geld die beim Anschlusse des Großherzogthums bereits kund gemachte Vergleichungs-Tabelle ebenmäßig angewendet werden, so daß der für die Kurhessischen Zollstädten auszuarbeitende Tarif nur in den Bruchtheilen des Thalers, wegen der dort geltenden Eintheilung des letzteren in  $\frac{1}{2}$  Stücke, von dem Preussischen abweichen kann.

Art. 8. Verträge über die Ausnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen grenzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen kontrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die Kurfürstlich-Hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, daß mit andern deutschen Staaten Zoll-Vereinigungs-Verträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, daß den ferner beitretenden Staaten keine größeren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen kontrahirenden Theile sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben.

Auch erteilt dieselbe im Voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handels-Verträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht angrenzen, unter der Voraussetzung, daß hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen.

Art. 9. Mit dem 1sten Januar 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, tritt rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und Kurhessen andererseits, die Freiheit und rücksichtlich der Einnahme an Zöllen die Gemeinschaft ein, wie beide in den folgenden Artikeln näher bestimmt werden.

Art. 10. Demgemäß hören von jenem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des Königlich-Preussisch-Großherzoglich-Hessischen Zoll-Verbandes und des Kurfürstenthums Hessen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Gebiets frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Abgaben belasteten Gegenstände.

Art. 11. In Absicht der letztgedachten Gegenstände wird zwar von allen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungsätze in deren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben; bis dahin aber, wo dies Ziel erreicht worden

worden, sollen in Absicht der nachbenannten besteuerten Artikel folgende Bestimmungen beobachtet werden:

A. Bei dem Uebergange aus den königlich-Preussischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt:

1) Die Einfuhr des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die Kurfürstlich-Hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den Kurfürstlich-Hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Debit nur ein solches Quantum Kochsalz abzusetzen, als für den Verbrauch in den Kurfürstlich-Hessischen Landen nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen außerhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in andere Staaten innerhalb des Zollvereins nur unter Zustimmung der betreffenden Staats-Regierung Staat finden.

2) Branntwein,

a) welcher in den königlich-Preussischen Landen fabrizirt ist, unterliegt bei dem Uebergange in die Kurfürstlich-Hessischen Lande lediglich einer Kontrollgebühr von 4 ggr. (5 Sgr.) für die Preussische Ohm zu 120 Quart, und hiernächst bei dem weiteren Vertriebe durchaus keinen andern Staats- und Kommunal-Abgaben, als denjenigen, welche von demselben Fabrikate, wenn es im Kurhessischen gewonnen wäre, neben der dortigen allgemeinen Steuer gefordert werden würden. Dabei verpflichtet sich die königlich-Preussische Regierung auf dergleichen nach Kurhessen ausgehenden Branntwein keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an der allgemeinen Fabrikations-Abgabe zu bewilligen.

b) Branntwein, welcher aus dem Kurhessischen in das Preussische Gebiet übergeht, unterliegt an der Preussischen Grenze einer Steuer von 3 Rthlr. für die Preussische Ohm von 120 Quart.

Die Kurfürstlich-Hessische Regierung verpflichtet sich hiebei ebenmäßig, für den, aus den Kurhessischen in die Preussischen Lande übergehenden Branntwein durchaus keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an den allgemein feststehenden Verbrauchsabgaben zu bewilligen. Bei eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Besteuerung dieses Artikels in einem oder dem andern Staate bleibt die solchen Veränderungen entsprechende Modifikation der vorgedachten Uebergangssteuern vorbehalten.

Hinsichtlich

3) des inländischen Weines und Mostes, und

4) der inländischen rohen und fabrizirten Tabaksblätter, will die Kurfürstlich-Hessische Regierung zur möglichsten Erweiterung des nur bei gleichen Steuer-

säßen zulässigen freien Verkehrs, ganz dieselbe Besteuerung einführen, welche in dem Königreiche Preußen besteht, und mit dem Eintreten dieser Gleichstellung wird der Verkehr mit inländischem Weine, Mosie und Tabacksblättern zwischen den Königlich-Preussischen und Kurfürstlich-Hessischen Landen völlig frei seyn.

Bis selbige aber bewirkt seyn wird, unterliegen:

- a) Der Wein und Mosi bei dem Uebergange aus dem Preussischen in die Kurhessischen Lande, keiner, bei dem Uebergange aus den Kurhessischen in die Preussischen Lande hingegen, einer Abgabe von  $4\frac{1}{2}$  Rthlr. von der Preussischen Ohm, oder  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. für den Centner Brutto, und zwar soll diese Steuer, — da die Steuereinrichtungen die Festhaltung eines Unterschiedes zwischen dem inländischen Erzeugnisse und dem ausländischen, wenn letzteres bereits in den freien Verkehr getreten ist, nicht zulassen, — gleichmäßig von allem im freien Verkehr befindlichen Weine beim Uebergange in das Preussische Land erhoben werden;
  - b) inländische Tabacksblätter und Fabrikate beim Uebergange aus den Königlich-Preussischen in die Kurhessischen Lande keiner, beim Uebergange aus den Kurhessischen in die Preussischen Lande aber, unter den oben wegen des Weines gestellten Bedingungen, einer Steuer von 1 Rthlr. vom Zentner.
- 5) Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Ories, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sey frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preussische Städte, wo Mahl- und Schlachtfleischsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und soll es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preussischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in Kurhessische Städte gehalten werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.
- 6) Dieselbe Gleichmäßigkeit der Behandlung findet hinsichtlich derjenigen besonderen oder zuschlagsweisen Kommunal- oder Oktroi-Abgaben statt, welche in Preussischen oder Kurhessischen Städten eingeführt sind, dergestalt, daß auch hier das Erzeugniß des andern Landes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.
- 7) Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich-Preussischen sowohl, als in den Kurfürstlich-Hessischen Landen zu den Staats-Monopolen gehört: so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten.
- B. Bei dem Uebergange aus den Großherzoglich- in die Kurhessischen Lande und umgekehrt.
- 1) Kochsalz.



Die Einführung des Kochsalzes aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande ist verboten. Eben so ist die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die Großherzogliche Provinz Oberhessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabefrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur allseitigen Sicherstellung gegen Salz-Einschwärzungen näher zu bestimmenden Maaßregeln.

2) Branntwein, und zwar:

- a) welcher aus dem Großherzogthume in den Kurstaat eingehet, unterliegt einer Ausgleichungs-Abgabe an die Kurhessische Steuerbehörde von  $3\frac{1}{2}$  Rthlr. für die Kurhessische Ohm;
- b) welcher aus dem Kurfürstenthume in das Großherzogthum übergeht, unterliegt beim Uebergange keiner Abgabe, dagegen bei dem Verbrauche im Großherzogthume der gesetzlichen Transzsteuer gleich dem inländischen Fabrikate.

Vorstehende Abgabe-Bestimmungen sind beim Eintritte wesentlicher Veränderungen in den Besteuerungs-Grundsätzen des einen oder des andern Landes dem gemäßen Modifikationen unterworfen, über welche sich die beiderseitigen Regierungen alsdann verständigen werden.

3) Wein.

Inländischer Wein ist für jetzt und bis dahin, wo die oben zu A. 3. angekündigte Steueränderung von Seiten der Kurhessischen Regierung eintritt, beim Uebergange aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum, und umgekehrt, einer Abgabe nicht unterworfen, unterliegt jedoch beim Verbrauche, den innern Konsumtions-Abgaben, wie das inländische Erzeugniß. Mit der Einführung einer, der königlich-Preussischen gleichen Wein-Produktions-Besteuerung in den Kurhessischen Landen aber ist von dem aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum übergehenden Weine eine Ausgleichungs-Abgabe von  $3\frac{1}{2}$  Rthlr. für die Preussische Ohm Brutto zu entrichten.

4) Taback.

Inländischer roher und fabrizirter Taback bleibt ebenfalls bis zu der von der Kurhessischen Regierung angekündigten Steueränderung beim Uebergange aus dem einen in das andere Land steuerfrei, unterliegt aber mit Einführung jener Veränderung beim Uebergange aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande einer Ausgleichungssteuer von 1 Rthlr. vom Zentner.

- 5) Bei der Einfuhr Großherzoglich-Hessischer Produkte in Kurhessische Städte, und Kurhessischer Produkte in Großherzogliche Städte, worin Oktroi-Abgaben bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichnamigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

6) Die Einführung von Spielkarten aus dem einen Staate in den andern ist verboten.

Art. 12. In allen Fällen, wo nach dem unmittelbar vorhergehenden Artikel eine Uebergangssteuer an den Binnengrenzen zu erheben ist, wird die theilhaftige Regierung die Straßen, auf welchen der Uebergang der besetzten Artikel bei Vermeidung der gesetzlichen Defraudationsstrafen nur Statt finden darf, bestimmen und bekannt machen. Die sämtlichen Regierungen verpflichten sich dabei ausdrücklich zur gegenseitigen bereitwilligsten Unterstützung, Behufs Sicherstellung der vorhererwähnten ausnahmsweise fortdauernden Erhebungen, wo es alsdann bei schon hierdurch erschwerten Einschleifungen dem gegenseitigen Interesse um so mehr entsprechen wird, die steuerliche Behandlung und Aufsicht an den Binnengrenzen auf solche Weise zu vereinfachen und zu mildern, auch die Uebergangspunkte in der Art zu bestimmen, daß der nachbarliche Grenzverkehr hierdurch so wenig als möglich belästigt werde.

Art. 13. Ueberhaupt wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Aufrechterhaltung ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden, und ein förmliches Zollkartell abschließen lassen.

Art. 14. Ueber den Verkehr mittelst der Weser, und wegen der Erhebung des konventionellen Weserzolls wird zwischen der Königlich-Preussischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung Folgendes verabredet:

- a) In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts durch die Gebiete beider kontrahirenden Theile, es sey mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen konventionellen Wasserzolls.
- b) Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Staaten in das Gebiet des andern mit der Bestimmung zum Verbleib im Lande eingeführt werden, bleiben von dem konventionellen Wasserzoll beider kontrahirenden Staaten frei.
- c) Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern außerhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen kontrahirenden Theils hindurch in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingeführt werden.
- d) Eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet des andern hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden, wobei es
- e) sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleib eingehenden Waaren  
die

die gesetzlichen Eingangsz-Abgaben, als beim weiteren Landtransport in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangsz- und Durchgangsz-Abgaben zu erheben sind.

Art. 15. Die kontrahirenden Staats-Regierungen verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatz, daß Chausseegelder, oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr gelder, oder unter welchen anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde geschieht, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dormalen in Preußen bestehende Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828. soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen, und wo möglich von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, längstens aber vom 1sten Januar 1833. ab, in keinem der kontrahirenden Staaten, überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern betrifft, so sollen sie auf chausfürten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 16. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafenz-, Waage-, Krähnen- und Niederlage-Gebühren und sonstige Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen bei schon bestehenden Einrichtungen nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Theile auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Art. 17. Die Preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Unterthanen entrichten, offen stehen; auch sollen die Königlich-Preussischen Consuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 18. Da der Kurfürstlich-Hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Meß- und größeren Marktverkehr, welcher jetzt in der Stadt Cassel bestehet, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages nicht geschmälert zu sehen, so wird dieser Gegenstand bei Gelegenheit der im Art. 3. vorbehaltenen gemeinsamen Rücksprache näher berathen und erledigt werden.

Vorläufig wird hierüber festgesetzt, daß:

- a) für die auf dem Wege von Hannoversch-Münden nach Cassel zur Messe ein- und auf demselben Wege zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollmaßregeln, eine Erhebung von Durchgangszoll nicht statt finden soll, und daß
- b) Begünstigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Lokalverkehr eines andern Handelsplatzes der Provinzen Niederrhein und Westphalen und der zum gemeinsamen Zollverbande mit letzteren vereinigten Bundesstaaten zugestanden sind oder noch zugestanden werden könnten, in gleichem Maße der Stadt Cassel zu Theil werden sollen.

Art. 19. Die hohen kontrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind Sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsbreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

Art. 20. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der beteiligten Staatsregierungen bezieht sich vorläufig allein auf den Ertrag der Eingang-, Ausgangs- und Landdurchgangs-Abgaben in den beiden westlichen Preussischen Provinzen Westphalen und Rheinprovinz, dem Großherzogthume Hessen nebst den deren Zollverbände schon beigetretenen Staaten, imgleichen in dem Kurfürstenthume Hessen und den etwa ferner noch beitretenden Staaten.

Es sind daher an noch von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und bleiben dem privaten Genuße eines jeden kontrahirenden Theils vorbehalten:

- 1) Die Abgaben, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Gegenständen erhoben werden, einschließlic der im 11ten Artikel vorbehaltenen Uebergangssteuern.

Die an den Preussischen und Kurhessischen Binnengrenzen gegen das Großherzogthum Hessen zu erhebende Uebergangssteuer für den Großherzoglich-Hessischen Wein und Taback wird von dem Zeitpunkte ab, wo diese Erhebung auch auf der Kurhessischen Binnengrenze statt findet, als gemeinschaftlich für beide erstgedachte Staaten betrachtet, und nach dem im nächstfolgenden Artikel festgesetzten Maße zwischen beide vertheilt.

- 2) Der konventionelle Weserzoll, mit Rücksicht auf die hierüber im 14ten Artikel enthaltenen Bestimmungen, und der konventionelle Rheinzoll, imgleichen der Mainzoll.
- 3) Chaussée-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fahr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage-, Krahn- und Niederlage-Gebühren. (Artikel 15. und 16.)

Art. 21. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den beiden westlichen Preussischen Provinzen und dem Großherzogthume Hessen, mit Hinzurechnung der Bevölkerung der schon dormalen durch Verträge in den gemeinsamen Zollverband aufgenommenen oder künftig noch aufzunehmenden deutschen Bundesstaaten, zu der Seelenzahl im Kurfürstenthume Hessen, ausschließlich derjenigen Bestandtheile des letzteren, welche in den Zollverband nicht aufgenommen werden.

Bei der Vertheilung selbst ist nach Maaßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen, auf welchen der Beitritt der partizipirenden Bundesstaaten beruhet, in der Art zu verfahren, daß

- a) die Bevölkerung solcher Staaten, welche sich auf eine aversionelle jährliche Entschädigung angeschlossen haben, ganz in die Bevölkerungs-Summe des die Entschädigung leistenden Theils eingerechnet wird, wogegen letzterer dann auch diese Entschädigung ohne weitere Anrechnung zu leisten hat.
- b) Die Bevölkerung solcher Staaten aber, welche unmittelbar nach der jährlichen wirklichen Einnahme der Zölle partizipiren, muß für sich in Anschlag kommen, und deren jährliche Theilnahme-Rate gemeinschaftlich berechnet und anerkannt werden.

Zum Behufe dieser Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu autorisirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von 3 zu 3 Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung zuerst unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags der Anfang gemacht werden.

Art. 22. Die aus den östlichen in die westlichen Königlich-Preussischen Provinzen, oder in die mit letzteren zum gemeinsamen Zollverbände vereinigten Bundesstaaten übergehenden Kolonial- und andern übersseeischen Waaren (wohin zur Vermeidung geringfügiger Annotationen hier nur Arrak und Rum, Gewürze, Kaffee, Reis, Syrup, Zucker, Thee, amerikanische Tabackblätter und fabrizirter Taback mit ausländischen Etiquetts, imgleichen Weine gerechnet werden sollen), welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangs-Abgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preussischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon dort schon entrichteten Eingangs-

Abgaben nach dem im Artikel 21. festgesetzten Maaßstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen.

Dagegen sollen auch die Eingangsb-Abgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem gemeinschaftlichen westlichen Zollverbände versteuert worden sind, und in die östlichen Preussischen Provinzen übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Königlich-Preussische Staats-Regierung erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Art. 23. Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaft, in deren Gebiete die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg die sämtlichen Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Michtung der zum gemeinschaftlichen Dienste nöthigen Gebäude und Wohnräume, ingleichen der erforderlichen Waagegeräthe und sonstigen Utensilien, und der Armatur der Grenzaufseher, deren Kosten von jeder Regierung für eigene Rechnung getragen werden.

Das hiernach sich herausstellende Netto-Guthaben des einen oder des andern Theils, soll gleich nach vollzogener Abrechnung durch Baarzahlung berichtigt werden.

Ist zu übersehen, daß der eine oder der andere Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen.

Art. 24. Die Stats über die Zollverwaltungs-Ausgaben im Kurfürstenthume Hessen werden wie in Preußen und im Großherzogthume Hessen regulirt, und der Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung mitgetheilt werden. Sie umfassen alle Ausgaben, welche durch die Zollverwaltung sowohl an Lokalverwaltungs- und Erhebungskosten, als durch die Aufsicht an den Grenzen und im Innern, durch die Zolldirektionen, so wie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den Ministerien Statt finden, wird von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabentrachtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen akkreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgehobener Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Dagegen

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete, ein-, aus- oder durchgehen zu lassen.

Dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der hiernächstigen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete, und bilden kein Objekt der gemeinschaftlichen Theilung.

Das Begnadigungs- und Straferwandelungsrecht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die auf den Zolleinkünften etwa dormalen schon lasienden, oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen, werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen, und bilden keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungs-Ausgaben.

Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, ihn zu entlassen; es wird in Beziehung auf die diesfälligen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in den kontrahirenden Staaten dormalen gesetzlich besteht, nichts geändert; jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn diese aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, gegenseitig beachtet werden.

Art. 28. Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Ausgaben, sollen jährlich gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 29. Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Kurfürstenthume Hessen soll eine, der dortigen höchsten Finanzbehörde untergeordnete Zolldirektion gebildet, und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den Königlich-Preussischen Provinzial-Steuerdirektionen und der Großherzoglich-Hessischen Zolldirektion eingerichtet werden.

Die Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zoll-Direktion zu ernennen. Diese Beamten sollen von allen bei der Zoll-Direktion vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen

beziehen, vollständige Kenntniß erhalten, und an selbigen Antheil zu nehmen berechtigt seyn. Treten Fälle ein, bei welchen in der Zoll-Direktion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zoll-Direktion, wenn die Korrespondenz mit der theilhaftigen Königlich-Preussischen oder Großherzoglich-Hessischen Zoll-Direktion eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor einer definitiven Entscheidung sich mittelst Kommunikation zwischen ihren Bevollmächtigten und den Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten, bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Artikel 36. die Rede ist, mit den Zentralverwaltungen der andern theilhaftigen Staaten in Einverständnis setzen wird. — Dasselbe Verfahren findet Statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, sofern die theilhaftige Zoll-Direktion im Einverständnis mit den Kommissarien der kontrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet.

Art. 30. Die Kurfürstlich-Hessische Regierung ist dagegen befugt, auch ihrerseits bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster, deren Verwaltungs-Bezirk das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise berührt, ingleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen.

Das Dienst-Einkommen dieser gegenseitigen Kommissarien soll zu den Ministerial-Kosten gerechnet werden, und demgemäß nicht zur Aufrechnung geeignet seyn.

Art. 31. Um ferner bei dem Verfahren der Kurfürstlich-Hessischen Zoll-Direktion die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsätzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der andern abhängig zu machen, zwischen den Königl. Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Räten zu Cassel und den Provinzial-Steuer-Direktionen zu Münster und Darmstadt, ingleichen zwischen den Kurfürstlich-Hessischen Räten zu Münster und Darmstadt, und dem Zoll-Direktor zu Cassel, über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine Korrespondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnis vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständnis nicht erzielen, so haben die betreffenden Zoll-Direktionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, und es findet alsdann das im Artikel 29. vorgezeichnete Verfahren statt.

Art. 32. Die Königlich-Preussische und die Großherzoglich-Hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden Kurfürstlich-Hessischen Haupt-Zoll-Aemtern Kontrolleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und den der Neben-Aemter, sowohl wegen des Abfertigungs-Verfahrens, als auch wegen der Grenzbewachung, durch Mitkontrolirung Kenntniß nehmen, und auf Erhal-



Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens, und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen können.

Eine gleiche Befugniß wird der Kurfürstlich-Hessischen Regierung bei den Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Haupt-Zollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung Kurfürstlich-Hessischer Kontrolleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Kurfürstlich-Hessischen Regierung an Königlich-Preussische und Großherzoglich-Hessische Haupt-Zollämter anzustellenden Kontrolleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich-Preussischer und Großherzoglich-Hessischer Seite im Kurfürstenthume Hessen angestellt werden. Auch die Beoldungen und sonstigen Dienst-Einnahmen dieser Kontrolleurs bleiben bei der gegenseitigen Aufrechnung ausgenommen.

Art. 33. Zum Zwecke der Kontrolle der Verwaltung räumen die kontrahirenden Staats-Regierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniß ein, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. 34. Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Grenzaufsäher zugleich auch zur Erhebung, Kontrollirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auflagen verwenden.

Art. 35. Die kontrahirenden Regierungen verbinden sich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten, und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Beamten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, allein zu vertreten sind, und bei der Revenüen-Theilung nicht in Abzug kommen können.

Art. 36. Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni in Berlin zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderlichen Abrechnungen zu vollziehen und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen statt, welche nach Artikel 29. oder sonst im Laufe des Jahres unter den theilhaftigen höheren Behörden nothwendig werden könnten.

Art. 37. Alles dasjenige, was in Beziehung auf Freiheit des Verkehrs im Verhältnisse Preußens und des Großherzogthums Hessen zu solchen deutschen Staaten, mit welchen die Königlich-Preussische und Großherzoglich-Hessische

Regierungen in Zollvereinigungs- und Handels-Verträgen stehen, namentlich im Verhältnisse zu Baiern und Württemberg durch den Handelsvertrag vom 27sten Mai 1829. verabrebet worden ist, wird auch auf das Verhältniß von Kurhessen zu den erwähnten Staaten und umgekehrt, mit den Maaßgaben, welche der gegenwärtige Vertrag enthält, Anwendung finden.

Art. 38. Die Kurfürstlich-Hessische Staats-Regierung verpflichtet sich zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit die zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages im Kurfürstenthume Hessen unversteuert sich vorfindenden, oder gegen geringere Steuersätze eingeführten Waarenvorräthe nicht anders, als nach Erlegung der tarifmäßigen Abgaben in den Verkehr kommen. Die nähere Bestimmung der diesfälligen Maaßregeln bleibt einer weiteren Verabredung der kontrahirenden Theile vorbehalten.

Art. 39. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842. festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf derselben nicht gekündigt: so soll derselbe auf Zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 25sten August 1831.

(L. S.)  
Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.)  
Franz Hugo Nieß.

(L. S.)  
Ludwig Bogislaus Samuel Kühne.

(L. S.)  
Friedrich Meistertin.

(L. S.)  
Wilhelm von Kopp.

---

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 3ten November und von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten unter dem 5ten desselben Monats ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 16ten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

---

(No. 1319.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten Januar 1831., die Anlagen  
Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglich vorzubeugen; verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hierdurch Folgendes:

- 1) Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen.
- 2) Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels *ic.*, und zwar, in den Städten bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber, bei dem Kreis-Landrathe nachzusehen.
- 3) Im Falle der polizeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwaige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und
- 4) nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu erteilten Erlaubniß entspricht.
- 5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung, darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.
- 6) Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von Zehn bis Fünfzig Thalern zu belegen.
- 7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.
- 8) Die vorstehend zu 6. angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Wertmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesesammlung bekannt zu machen; gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung  
Jahrgang 1831. — (No. 1319—1320.)

des technisch-polizeilichen Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung versehen werden, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide.

Berlin, den 1sten Januar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 1320.) Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. D. d. den 13ten Oktober 1831.

**M**it Bezug auf die durch die Gesefsammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten Januar 1831., über die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen, wird zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1. Bevor die Genehmigung zur Aufstellung der Kessel von Dampfmaschinen oder der zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel ertheilt wird, muß die polizeiliche Zulässigkeit derselben, nach Anleitung der nachfolgenden Vorschriften, durch einen sachverständigen Beamten geprüft, und die genaue Beobachtung derselben von letzterem bescheinigt werden.

§. 2. Mit alleiniger Ausnahme kleiner Kessel, welche die Dämpfe für Maschinen von zwei, höchstens vier Pferdekraften entwickeln, darf kein Dampfkessel zur Entwicklung von niedrig- oder hochgespannten Dämpfen, d. h. solchen, deren Spannkraft die der äußeren Atmosphäre um ein- oder mehreremale übertrifft, innerhalb oder unter bewohnten, oder zu einem andern Zwecke benutzten Räumen, aufgestellt werden.

§. 3. Der also außerhalb bewohnter oder anderweitig benutzter Gebäude liegende Raum zur Aufnahme von einem oder mehreren Dampfkesseln, muß an wenigstens zwei freistehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben, und mit einem leichten Dache bedeckt seyn. Die an ein anderes Gebäude anstoßende Seite dieses Raums, so wie auch die Seite an der Grenze eines benachbarten Grundstücks, wenn das Kesselgebäude nicht von dem letztern entfernt werden kann, muß aus einer Mauer bestehen, welche wenigstens um die Hälfte stärker ist, als die übrigen freistehenden Umfassungsmauern. Der Raum über dem

dem Kessel selbst darf nicht überwölbt werden; dagegen ist der Raum vor der Ein-  
heitthür, wenn er so groß ist, daß darin eine gefahrbringende Menge Brenn-  
materials angehäuft werden kann, und sich andere Nachbargebäude in der Nähe  
befinden, oder in der Folge eingerichtet werden können, zu überwölben.

§. 4. Zwischen den Umfassungsmauern des Kesselgebäudes und dem  
Feuerungs- und Rauchgemäuer des Kessels, muß ein freier Raum von wenigstens  
zwei Fuß verbleiben.

§. 5. Die Feuerung eines Kessels muß so angelegt werden, daß bei mög-  
lichst vollkommener Verzeherung des Rauchs, die Züge zur Abführung desselben  
und des Feuers durch und um den Kessel an ihrer höchsten Stelle wenigstens noch  
vier Zoll unter dem im Kessel festgesetzten Wasserspiegel liegen.

§. 6. Der Schornstein für einen oder mehrere Dampfkessel muß, wenn  
die Aufstellung in Städten, oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke geschieht,  
wo bereits Gebäude vorhanden sind, oder in der Folge errichtet werden können,  
eine Höhe von mindestens sechsßig Fuß und jeberzeit sein eigenes Fundament haben,  
auch von der nachbarlichen Grenze, mit der äußeren Seite seines Mauerwerks,  
wenigstens zwei Fuß abstehen.

§. 7. Jeder zur Dampfentwicklung bestimmte Kessel muß mit mehr  
als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Er-  
kennung der oben §. 5. vorgeschriebenen Wasserstandeshöhe im Innern desselben,  
wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsrohren, oder mit Probehähnen oder  
Schwimmern u. s. w. versehen seyn.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen  
zu seiner Speisung versehen seyn. Werden hierzu Druckpumpen gebraucht, welche  
das Wasser unmittelbar in den Kessel treiben, so muß die untere Fläche des  
Druckpumpenfolbens bei seinem höchsten Stande wenigstens einen halben Fuß  
unter dem niedrigsten Wasserstande des dazu gehörenden Wasserbehälters liegen.

§. 9. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder zwei zweckmäßige Sicherheits-  
ventile angebracht seyn, welche zusammen wenigstens so viel Oeffnung haben, als der  
 $\frac{1}{1500}$  Theil der Kesselgrundfläche beträgt, und so eingerichtet sind, daß sie zwar  
stets gemeinschaftlich geöffnet, aber nie mehr belastet werden können, als es die  
angegebene Spannkraft der Dämpfe erfordert.

§. 10. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfableitungsrohren muß  
eine Vorrichtung angebracht seyn, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe  
zuverlässig anzeigt, und die in oben offenen Quecksilber- oder Wasserrohren, oder  
Monometern bestehen kann.

§. 11. Durch den Dampfraum eines Kessels darf kein eisernes Rauch-  
rohr geführt werden.

§. 12. Der Gebrauch der Kessel von Messing ist überhaupt, und derer von Gußeisen für Dampfschiffe untersagt.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch die Spannung der Dämpfe zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden, und die Stärke desselben an den schwächsten Stellen bei den anzustellenden Untersuchungen so viel betragen, als die nachstehende Formel ergibt, und zwar:

- a) wenn das verwendete Material gewalztes oder gehämmertes Eisen ist  
 $e = 0,00225 \cdot d \cdot a + 0,1$ .

Hierbei bezeichnet  $e$ , die für die Bleche erforderliche Stärke in Preussischen Zollen,  $d$ , den größten Durchmesser in Preussischen Zollen, und  $a$ , die Anzahl der Atmosphären-Pressungen über unsern Luftdruck.

Diesjenigen Bleche, die zu den vom Feuer berührten Kesselböden, zu den Siederöhren und zu den inneren Feuerröhren, welche den Druck der Dämpfe auf der äußeren Cylindersfläche zu ertragen haben, verwendet sind, müssen

- |   |          |
|---|----------|
| 1) wenn ihr Durchmesser innerhalb der Grenzen von 10 Zoll liegt             | 1, 5 mal |
| 2) wenn ihr Durchmesser über 10 Zoll und bis einschließlich 20 Zoll beträgt | 1,55 mal |
| 3) wenn ihr Durchmesser über 20 Zoll und bis einschließlich 40 Zoll beträgt | 1, 6 mal |
| 4) wenn ihr Durchmesser über 40 Zoll und bis einschließlich 60 Zoll beträgt | 1,65 mal |
| 5) und wenn ihr Durchmesser über 60 Zoll beträgt                            | 1, 7 mal |
- die nach vorstehender Formel sich ergebende Stärke zu ihrer Stärke haben.

b) Ist das verwendete Material Kupferblech, so bleibt es bei den für Eisenbleche gegebenen Bestimmungen.

c) Ist das verwendete Material aber Gußeisen, so muß die Stärke desselben an allen Stellen des Kessels und der Siederöhren gleich groß seyn, und das Vierfache von derjenigen betragen, welche die obige Formel ergibt.

Für die Güte des verwendeten Materials und die zweckmäßige Konstruktion sind außerdem, wegen etwa versteckter Fehler, der Verfertiger und der Inhaber des Kessels verantwortlich.

§. 14. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Kessels zur Dampfmaschine, oder eines zu anderm Zwecke einzurichtenden Dampfkessels dargethan, so muß das Vorhaben der Anlage durch einen Anschlag in dem Dienstlokale der Polizeibehörde, so wie durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter, mit einer präklusivischen Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden, binnen welcher ein Jeder, der durch die beab-

beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen geltend zu machen und zu bescheinigen hat. Ueber solche Einwendungen entscheidet die betreffende Polizeibehörde, und kann gegen deren Festsetzung der Weg Rechtens nicht ergriffen werden, vielmehr findet nur der Rekurs an die obere Polizeibehörde Statt.

§. 15. Die im vorstehenden §. vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Behörden müssen unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit einer Anlage erfolgen, und die unter No. 4. der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1sten Januar 1831. angeordneten Untersuchungen spätestens drei Tage nach geschעהner Anzeige von der wirklich erfolgten Aufstellung eines Dampfkessels ange stellt; so wie die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen, nach der veranstalteten Untersuchung, ausgefertigt werden.

Berlin, den 13ten Oktober 1831.

Der Minister des Innern für Handels-  
und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

Der Minister des Innern  
und der Polizei.

Freiherr v. Brenn.

---

(No. 1321.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten Oktober 1831., betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten.

**A**uf den Antrag der betreffenden Ministerien habe Ich festgesetzt, daß der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis 6 Wochen belegt werden soll. Ich weise das Staatsministerium an, diesen Befehl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16ten Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1322.) Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 30sten Oktober 1831.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen bei ihrer letzten Versammlung die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, welche theils in dem §. 6. der Verordnung vom 14ten März 1805. angenommen worden, theils auch später erst in den Provinzial-Verband getreten sind, für wünschenswerth erachtet haben; so verordnen Wir für alle die gedachten Landesheile, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publizirt worden ist, dem Gutachten Unserer getreuen Stände gemäß, und auf den Antrag Unseres Staatsministerii, Folgendes:

### §. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, Vier Fuß Vier Zoll Preuß. beträgt.

### §. 2.

Den Stell- und Schirmmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

### §. 3.

Nach Ablauf von Drei Jahren von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzial-Verbande des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

### §. 4.

Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden.

Diese



Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5.

Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

- a) Sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist.
- b) Das Fuhrwerk fremder Reisenden, oder Reisenden aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6.

Diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 14ten März 1805., welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die in den §§. 2. und 3. der erstern enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Pommerschen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7.

Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des dreijährigen Zeitraums durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.  
v. Hake. Maassen. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister:  
v. Kamph.

(No. 1323.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten November 1831., betreffend die Modalitäten der Exekution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jeden Ranges.

**A**uf Ihren Bericht vom 12ten v. M. beschließe Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 155. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, nach welcher das Mobiliar dienstthuender Offiziere an ihrem Garnison-Orte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnison-Orte Anwendung finden soll. In Beziehung auf die Militair-Beamten jeden Ranges treten die Bestimmungen ein, welche im §. 156. für die Civil-Beamten erteilt worden sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Geseßsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8ten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Kriegsminister General der Infanterie von Hake  
und das Justizministerium.

---

# Gesetz Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — No. 18. —

---

(No. 1324.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Oktober 1831., über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztittels ihrer Grundstücke.

Die im Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 10. §. 12. und in der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783. Tit. 2. §. 49., ingleichen in den, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in mehreren neu- und wiedererworbenen Landestheilen ergangenen Patenten und Verordnungen, den Besitzern der Grundstücke zur Pflicht gemachte Nachweisung ihres Eigenthums, Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch, erscheint in allen Fällen entbehrlich, in welchen weder von dem Besitzer, noch von einem Berechtigten die Eintragung nachgesucht wird. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten sichten, insbesondere bei kleineren Grundstücken, mit dem dadurch zu erreichenden Vortheile in keinem Verhältnisse. Ich will daher auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12ten d. M., die vorgedachte Verpflichtung der Grundeigenthümer in sämtlichen Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. gilt, hierdurch suspendiren, und es soll die vorgeschriebene Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Berichtigung des Besitztittels nur dann eintreten, wenn die Eintragung von dem Besitzer, oder einem hypothekarischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten nachgesucht wird. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 31sten Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1325.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten November 1831., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthsranke in der Rheinprovinz betreffend.

**A**uf Ihren gemeinsamen Bericht vom 26sten v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthsranke in der Rheinprovinz betreffend, bestimme Ich hierdurch, unter Genehmigung der von Ihnen wegen der Aufnahme solcher Personen in die dasigen Irren-Anstalten getroffenen und durch das Ober-Präsidium am 30sten Juli 1829. den rheinischen Regierungen bekannt gemachten Anordnungen: daß mit Abänderung der Vorschrift des Artikel 491. des französischen Civil-Gesetzbuchs, auch wegen solcher Blöds- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Prokuratoren auf die Blöds- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provoziren können, wenn jene Familienglieder die Provokation zum Nachtheile des Gemüthskranken unterlassen. Diese Bestimmung ist durch die Gesefsammlung zu publiziren.

Charlottenburg, den 6ten November 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An  
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein und an das Justizministerium.

---

(No. 1326.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten November 1831., wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark.

Nach Ihrem Antrage in den Berichten vom 2ten Dezember vorigen, 31sten Juli und 26sten Oktober dieses Jahres genehmige Ich nunmehr den Beschluß der General-Versammlung des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts, nach welchem die associationsfähigen Güter der Altmark wiederum in den Kreditverband der Kur- und Neumark aufgenommen sind, und setze demzufolge fest: daß dem Kredit-Reglement vom 13ten Juni 1777. nebst den dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, so wie den Beschlüssen der General-Versammlungen der engeren Ausschüsse und der Haupt-Ritterschafts-Direktion, rücksichtlich der in den Kreditverband wieder aufzunehmenden Güter der Altmark, dieselbe Wirkung beigelegt werde, mit welcher diese Vorschriften für die übrigen, im Kreditverein sich befindenden Güter verpflichtend sind. Was die Einrichtung einer Provinzial-Direktion und eines besondern Ritterschafts-Kollegiums für die Altmark und überhaupt die innere Organisation der Verwaltung betrifft, so überlasse Ich Ihnen, dem Minister für die Gewerbe-Angelegenheiten, auf die deshalb getroffenen, oder noch zu treffenden Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direktion das Erforderliche zu beschließen. Sie haben übrigens diese Bestimmungen durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 15ten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister v. Schuckmann, Frh. v. Brenn und  
an das Justizministerium.

(No. 1327.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten November 1831., wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Course von 5<sup>2</sup> Rthlr. angenommen werden sollen.

Aus den in Ihrem Bericht vom 6ten d. M. angezeigten Gründen genehmige Ich, daß vom 1sten Januar 1832. ab bei allen an die Staatskassen in Silbergelde zu leistenden Zahlungen auch Friedrichsd'or zu dem festen Course von 5<sup>2</sup> Rthlr. angewendet und angenommen werden dürfen.

Berlin, den 21sten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister: General der Infanterie, Graf v. Lottum  
und Maaßen.

---

(No. 1328.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten Dezember 1831., wegen verlängerten Kapital-Zindults für die Ost- und Westpreussische Landschaft.

Da der Zindult, der den Kredit-Systemen von Ost- und Westpreußen zum Schutze gegen etwaige Aufkündigungen ihrer Pfandbriefe bewilligt ist, nach der Verordnung vom 6ten November 1828. mit Weihnachten d. J. aufhört, und über die Maaßregeln, welche für die zweckmäßigere Verwaltung der beiden Systeme, namentlich wegen der Bildung eines Amortisations-Fonds, in Vorschlag gekommen sind, unter den eingetretenen Verhältnissen eine definitive Beschlußnahme noch nicht gefaßt werden können; so bestimme Ich vorläufig, daß der Kapital-Zindult bis zu Weihnachten des Jahres 1832. für beide Systeme fortbauern und die betreffende Landschafts-Direktion, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen nicht verpflichtet seyn soll, die Aufkündigung eines Pfandbriefs anzunehmen, wogegen im Laufe des künftigen Jahres eine fernere Anordnung getroffen und bekannt gemacht werden soll. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17ten Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — No. 19. —

---

(No. 1329.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten November 1831., wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

Bei den in Ihrem Berichte vom 9ten d. M. angezeigten Umständen, setze Ich nach Ihren Anträgen fest: daß, da das Schiffsvolk gegen den Schiffer gesetzlich in eben den Verhältnissen steht, wie das Gesinde gegen die Dienstherrschaft, die Vorschriften über Annahme und Verabschiedung des Gesindes in den §§. 9. bis 12. und 171. bis 176. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. auch für die Schiffer und das Schiffsvolk aller in Preussischen Meehäfen ausgerühteten Seeschiffe zur Anwendung kommen sollen, mit der Maassgabe, daß Schiffer, welche Schiffleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen, jederzeit mit dem höchsten Satze der in §§. 12. und 176. angedroheten Geldbußen zu bestrafen sind. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23ten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister v. Schuckmann und das Justizministerium.

---

(No. 1330.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Dezember 1831., betreffend die genauere Beobachtung der renzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Da Ich die im Berichte des Staatsministeriums vom 16ten v. Mts. für die Gerichte abgefaßte Belehrung, über den in vorgekommenen einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde; so genehmige

Jahrgang 1831. — (No. 1329—1330.)

E s

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1831.)

mige Ich dieselbe, und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde. Das Staatsministerium hat daher den zurückverfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 4ten Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

\* \*

**E**w. Königlichen Majestät Allergrnädigstem Befehle vom 9ten Juni d. J. zufolge, sind wir über die Belehrung in Berathung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, der in mehreren Fällen mißverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes, nach den Allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden soll, ohne die Berichtigung solcher Mißverständnisse von der Vollendung der Revision des Landrechts abhängig zu machen.

Wir verfehlen nummehr nicht, unsern Bericht hierüber ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staats-Oberhauptes gehöre, und was unter dem Fiskus zu verstehen sey, ist in den Titeln 13. und 14. des 2ten Theils des Landrechts genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechslung des Landesherrn und des Fiskus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechts selbst nicht Statt finde, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Aktes nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung, zulässig sey. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist, beispielsweise, das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für kompetent hielten, eine Klage wider den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst, von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiskus gerichtet sey, beruht auf einer gänzlichen Verwechslung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abge-



abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar seyn würde, theils ist weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiskus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staats-Oberhauptes zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maaßgaben ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. So viel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständnis der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75. verfügt wird, daß das Privat-Interesse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädigt werden müsse; so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privat-Interesse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1. der Einl.), über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergiebt, darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier, als Gesetzgeber, zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß, wenn das Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesamt-Vermögen zu leisten sey. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf spezielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§. 29—32. Tit. 8. p. I. §§. 4—11. Tit. XI. p. I. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatze

aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26sten Mai 1818. §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsätze §. 75. der Einleitung zum Landrechte, oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungs-Anspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozeße wider die betreffende Verwaltungsbehörde Statt.

Auch die Vorschrift im §. 80. der Einleitung zum Landrechte, nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79. wird der Grundsatz aufgestellt: daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesen sind. Im §. 80. wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherren angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein spezieller und außerordentlicher Gerichtsstand Statt finden dürfe, daß also Prozesse des Landesherren aus fiskalischen Rechten und Nuzungen (§§. 11. u. f. Tit. 14. p. II. L. R., §. 1. Tit. 35. Prozeß-Ordnung) und aus Privathandlungen (§. 18. Tit. 13. p. II. L. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staats, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Erw. Königlichen Majestät unterwerfen wir allergehorsamsl, nach diesem auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung gegründeten Belehrungen die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichts-Ordnung ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiskalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Berlin, den 16ten November 1831.

### Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.  
v. Hake. Maassen. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamph.

An

Seine Majestät den König.

---

